

Urkundliche Geschichte
der
Bezirks-Hauptstadt Kaiserslautern
und des
ehemaligen Reichslandes

von

Johann Georg Lehmann,

protest. Pfarrer zu Kusdorf in der Pfalz und mehrerer geschichtlichen Vereine
Ehren- oder ordentlichem Mitgliede.

„Wahrheit und Recht!“

Mit 32 Abbildungen
(diesem Nachdruck erstmals beigegeben)

Nachdruck im
Verlag der Buchhandlung Johann Richter
Pirmasens

Nachdruck der 1. Auflage Kaiserslautern 1853.
Die 32 Abbildungen entstanden nach Vorlagen
aus dem Archiv der Stadt Kaiserslautern
und sind dem vorliegenden Nachdruck erstmals beigegeben.
Der Verlag dankt dem Kulturreferenten der Stadt Kaiserslautern
Herrn Dr. Dietrich Mack und Herrn Heinz Friedel, Archivar,
für ihre Mitarbeit an diesem Nachdruck.

Pirmasens

1974

Verlag der Buchhandlung Johann Richter
Herstellung: Anton Hain KG, Meisenheim/Glan
ISBN 3-920784-15-4

1276 - 1976

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat der pfälzische Historiker Johann Georg Lehmann die „Urkundliche Geschichte der Bezirkshauptstadt Kaiserslautern und des ehemaligen Reichslandes“ geschrieben. Vom Standpunkt einer modernen Geschichtswissenschaft ist dieses Buch in manchen Teilen überholt. Die Anschaulichkeit der Darstellung jedoch, sowie die Kenntnis verlorengegangener Quellen sichern dem „Lehmann“ auch heute Beachtung und – in gutem Wortverstand – Popularität.

So freue ich mich, daß der Verlag der Buchhandlung Johann Richter in Pirmasens dieses Buch, erweitert durch reichhaltiges Bildmaterial aus dem Stadtarchiv, zu einem Zeitpunkt nachdruckt, in dem sich Kaiserslautern anschickt, die 700jährige Wiederkehr der Verleihung der Stadtrechte durch Rudolf von Habsburg 1276 zu feiern.

Kaiserslautern im Oktober 1974



(Dr. Hans Jung)
Oberbürgermeister

Vorwort zum Nachdruck

Es ist kein Zweifel, daß das Interesse am Historischen im Augenblick wieder zunimmt.

Es ist irgendwie ein Gespür vorhanden, daß man ohne die Kenntnis der Vergangenheit die Gegenwart nicht verstehen und nicht meistern kann. So wird immer stärker die Nachfrage nach den Standardwerken, den Büchern, die den Interessierten sehr schnell und kompetent mit dem nötigen Wissen versehen. Dabei muß verständlicherweise auch auf ältere gute Literatur zurückgegriffen werden. Schwierigkeiten entstehen jedoch dann, wenn beispielsweise wie hier bei „unserem Lehmann“ trotz zweier Nachdrucke in den Jahren 1938 und 1951 keine Exemplare zu bekommen sind. So ist es ohne Zweifel das Verdienst des Verlegers Johann Richter, Pirmasens, diesem Desiderat durch einen Neudruck abzu helfen. Man kann davon überzeugt sein, daß vor allem junge, an der Geschichte unserer Stadt interessierte Menschen zu diesem Band greifen werden. Aber auch der Wissenschaftler wird dankbar sein, dieses Werk erwerben zu können.

Lehmans Buch, im Jahre 1853 erschienen, war wie seine Veröffentlichungen seit dem Jahre 1832 das Ergebnis jahrelanger Forschungstätigkeit in den verschiedensten Archiven. Sein Hauptanliegen war, unbekanntes Quellenmaterial zu finden und zu verarbeiten, ohne dabei die gedruckten Hilfsmittel zu vernachlässigen; gedruckte Vorlagen für eine Geschichte der Stadt Kaiserslautern waren jedoch spärlich. So konnte er nicht ohne Stolz seiner Veröffentlichung den Titel „Urkundliche Geschichte . . .“ geben und im Vorwort darauf hinweisen, daß sein Werk als „—etwas ganz neues“ anzusehen sei.

Sehr erfreulich ist es, daß der Herausgeber es nicht bei einem einfachen Nachdruck bewenden ließ, sondern diesen Band durch Illustrationen aus der jeweiligen Epoche bereichert hat. Ein Teil dieser Dokumente war bisher noch nicht veröffentlicht. So wird hoffentlich ein stattlicher Band seinen Leserkreis finden.

Er müßte aber zu gleicher Zeit die Verleger und Geldgeber reizen, eine verbesserte und auf den neuesten Stand gebrachte Stadtgeschichte herauszubringen. Ist doch in den letzten Jahren so viel Neues entdeckt und publiziert worden. Deshalb vermissen wir

schmerzlich eine in sich geschlossene Darstellung der Geschichte unserer Stadt, die all diese Forschungsergebnisse berücksichtigt. Vielleicht findet sich gerade durch diesen Neudruck ein solcher Förderer. An Ausführenden würde es nicht fehlen.

Bleibt uns noch, Herrn J. Richter Dank zu sagen, daß er dieses Werk in den Druck bringt und mit so großer Liebe und Sorgfalt zu Werke gegangen ist.

Kaiserslautern im Oktober 1974

Dr. Werner Seeling

Ich biete den Freunden der vaterländischen Geschichte in nachfolgenden Bogen die urkundliche Geschichte einer der wichtigsten und ältesten Städte der Pfalz, mit dem Wunsche, daß sich dieselbe eben der Gunst und Nachsicht erfreuen möchte, die meinen früheren Arbeiten zu Theil ward. Da die gedruckten Hilfsmittel nur eine sehr magere Ausbeute lieferten und ich also dieses Werkchen zum größten Theile aus zuverlässigen, bisher unbekanntem und ungedruckten Urkunden und andern archivalischen Nachrichten geschöpft und gründlich bearbeitet habe, so ist dasselbe, wie sich auch jeder Leser überzeugen wird, als etwas ganz neues anzusehen. Den Anhang wird der tiefere Kenner gewiß mit Freuden begrüßen. Denjenigen Freunden, die mich mit Materialien und Notizen unterstützten, vorzugsweise dem Cantonsarzte Dr. Meuth, welcher aufs wärmste für die Geschichte seiner Vaterstadt eingenommen ist, sage ich dafür meinen herzlichsten Dank.

Zugleich mache ich die Freunde der vaterländischen resp. pfälzischen Geschichte auf meine nächste, hoffentlich im künftigen Jahre zu beginnende und mehrere Bände umfassende, Arbeit aufmerksam, welche sich die Aufhellung der Geschichte unseres ganzen Pfalzkreises zum Ziele gesetzt hat und eine urkundliche, also gründliche, Geschichte aller Burgen und Bergschlößer der Pfalz (ungefähr 60 an der Zahl) und der zu denselben vormalig gehörigen Orte, verbunden mit den noch im Munde des Volkes lebenden Sagen, den vorhandenen Alterthümern, alten Gebräuchen und Gewohnheiten u. s. w., veranschaulicht durch Illustration

tionen und Lithographien, enthalten wird, wozu ich bereits über zwanzig Jahre lang und mit bedeutenden Kosten die Materialien in vielen Archiven gesammelt habe. Ich werbe, bei einer namhaften Anzahl von Theilnehmern, den Preis dafür äußerst billig stellen, um Jedem die Anschaffung dieses vaterländischen Werkes möglich zu machen und deßhalb später über das ganze Unternehmen, wie noch keine Provinz Deutschlands sich eines Gleichen rühmen kann, einen ausführlichen Prospektus nebst Einladung ergehen lassen.

N u ß o r f, am Ludwigstage 1853.

Der Verfasser.

Die Stadt Kaiserslautern, deren Geschichte und Schicksale wir nach glaubwürdigen Urkunden und Nachrichten erzählen wollen, liegt im vogesischen Gebirge des bayerischen Pfalzkreises und zwar in demjenigen Theile desselben, welchen man früher den Wasgau oder Wasigen hieß und jetzt den Westrich nennt. Dieselbe ist rings von fruchtbaren Gärten, Aeckern und ergiebigen Wiesen umgeben und umgrünt, die auf mehreren Seiten von Wäldern begränzt sind. Großartige weite Fernsichten können natürlich bei solcher Lage, mitten in Bergen, Anhöhen oder Waldungen, nicht erwartet werden, allein demohngeachtet liegt unsere Stadt, mit ihrer grünen Umgebung, freundlich, heimlich und einladend da. Sie verbankt ihr Dasein dem edeln und mächtigen Hohenstaufen, Kaiser Friedrich I., allein ehe wir ihre eigentliche Geschichte beginnen, wollen wir, gleichsam als ergötzliches Vorspiel, vorerst dasjenige erwähnen, was unsere Voraltern über das Alter und den Ursprung dieser Stadt geträumt und auch geglaubt haben.

Es läßt sich leicht denken, daß hierbei die Römer wieder vorzugsweise in Anspruch genommen wurden, um die Urgeschichte Lauterns zu verherrlichen, indem man sich erzählte: „als anno mundi 3912 Julius Cäsar den deutschen König aus seinen Provinzen verjagte, ihm eine Schlacht hielt und (letzterer) unten lag, eilte er ihm nach in Galliam minorem, schlug bei der Arach Enkeina sein Winterlager und bauete dabei die Stadt Caesaream Julii, so jezo Lautern“ (1).

Eine spätere Erdichtung lautet wörtlich so: „Anno Domini 291 als Diocletianus und Maximianus die zehnjährige Verfol-

(1) Antiquitates imperii ad Rhenum. Blatt 8 Manuscript.

„gung, so die allerſchwerſt und gröſte vor allen andern, geübet
 „haben und die Chriſten umzubringen zu Trier durch den bluti-
 „gen Wütherich Carocum ſo hart und grauſam verfolgt ſeindt
 „worden, darinnen 20,000 Menſchen die Krone des Martirii
 „empfangen haben, daß das Waſſer, die Moſel genant, ſechs
 „Meilen Wegs mit derſelben Heiligen Blut gefärbt iſt worden
 „und gar wenig Leute vor dieſem Wütherich ſich enthalten kön-
 „nen, deſhalb das Volk in die Wüſte und Dede ſich zu verber-
 „gen gedrungen worden, wie dann ſolches die trieriſche Chronik
 „weilers außweiſt; zu dieſer Zeit hat eine durchleuchtige Frau
 „aus dem alten und edeln Geſchlecht der Aſſyrier geboren, Lu-
 „trina genannt, zu Trier gewohnet, welche durch dieſe erſchröck-
 „liche Wütherich mit ihrem Hoſgeſind und anderen mehr in die
 „Gewälben zu fliehen auch gezwungen worden. Als ſie aber irr
 „in denen Wäldern umgezogen und nirgens ein bequemiſche Statt,
 „da ſie ſich erhalten möchten, gefunden, ſeind ſie endlich zuletzt
 „auf eine Wildnuß eines Einſiedlers auf eine Meil Weg da jezo
 „die Stadt ſtehet und noch auf den heutigen Tag zum Einſiedel
 „genannt wird, kommen und daſelbſt eine Wohnung zu bauen
 „angefangen und dieſelbe mit verkürzten Worten Lauteram Li-
 „toram genannt, alſo hat dieſe Stadt vom alten edeln Geſchlecht
 „der Aſſyrier, deren Vorältern Trier aufgebaut haben, ihren
 „erſten Urfprung gehabt“ (2).

Von demſelben Gewichte iſt die weitere Angabe dieſer mit
 Märchen geſpickten Chronik, Karl der Große ſeye auf ſeinem
 Zuge gegen die Sachſen im Jahr 814 nach Lautern gekommen,
 habe den Ort ganz tauglich zu einer Stadt gefunden und deß-
 halb angefangen ihn mit Gräben, ſtarken Mauern und hohen
 Thürmen zu umgeben, darauf habe er ihn mit Stadtrechten be-
 gabt und die neue Pflanzung Lutram Latoliam geheißten, ſpäter
 aber, als die franzöſiſche Sprache verdrängt und die deutſche
 heimlich wurde, ſeye ſie Kaiſerslautern genannt worden und was
 ſolcher fabelhaften Nachrichten aus den beiden folgenden Jahr-
 hundertern, als hätten verſchiedene Kaiſer ihr Hoſlager daſelbſt
 gehalten, noch mehrere ſind.

Nur zwei zuverlässige Nachrichten ſind uns aus jenen fernen
 Zeiten über das Daſein Lauterns, vielleicht als Dorf, oder doch

(2) Lauterer Chronik ic. als Anhang zu dem vorangeführten Nachwerke.
 Blatt 92 Manuscript.



Siegel Kaiser Friedrich's I Barbarossa (1155)

wenigstens als Meyerhof, aufbewahrt; da nämlich Kaiser Karl der Dicke im Jahr 882 die durch seinen Vater, Ludwig den Deutschen, geschehene Begabung der Salvators-Kirche in Frankfurt bestätigte, verlieh er zugleich derselben Kirche noch den neunten Theil aller Erträgnisse mehrerer königlichen Höfe an Frucht, Wein, Frischlingen und Gelde, unter welchen, nebst Ingelheim, Kreuznach, Gernsheim und Nierstein, auch Lautern besonders genannt wird, oder wie es ausdrücklich am Schluß von der dasigen Gegend heißt: was zu Worms aus den Vogesen gehörig ist (3). Dann versichern uns noch die gütigen Jahrbücher der uralten Abtei Lorsch, daß dieses Gotteshaus bereits im neunten Jahrhundert, in dem Dorfe oder bei dem Hofe Lautern Feld und Wiesen besessen, so wie auch von sieben Huben Zinse bezogen und Frohnden genossen habe (4), woraus wir also entnehmen, daß die Lauter-Gegend damals schon bewohnt und angebauet war.

Dieses Dorf oder diese Höfe erhielten aber erst Wichtigkeit und Bedeutung durch den kraftvollen und umsichtigen Kaiser Friedrich I. oder den Rothbart und zwar in dem ersten Jahre seines Regierungs-Antrittes, nämlich im Jahr 1152, welcher, durch dankbare mündliche Ueberlieferung aufbewahrte, Zeitpunkt, auch auf einem der ältesten Siegel unserer Stadt bemerkt ist. Ein Zeitgenosse des Rothbarts hat uns unter anderem auch von dessen königlichen Gebäuden, die er aufführen ließ, folgende wichtige Nachricht hinterlassen: an der Lauter ließ er ein königliches Haus oder eine Burg aus rothen Steinen erbauen und gleich seinen übrigen Pfalzen, mit großer angeborner Freigebigkeit einrichten, ausschmücken und besetzen. Auf der einen Seite beschützte und umschloß diese königliche Burg eine sehr starke Mauer und auf der andern Seite war sie unzugänglich durch einen, besonders angelegten großen Fischteich, später der Kaiserswoog geheissen, welcher sie wie ein See umspülte und der von wohlgenährten Fischen wimmelte, ergötzlich sowohl fürs Auge, als köst-

(3) *Data III nonas Decembris anno incarnationis domini DCCCLXXXII. Ind. XV. anno imperii piissimi imperatoris Karoli II. Actum Francofurt Curte Imperiali, In dei nomine feliciter, amen. Vide Gudeni Codex diplom. moguntinus Vol. I, pag. 2 No. II und Dr. Friederich Wöhmer's Codex diplomaticus Moeno Francofurtanus Pag. 5—7.*

(4) *Codex diplom. laureshamensis Tomo III p. 216 No. 5674.*

lich für den Geschmack. In der Nähe der Burg befand sich auch ein Thiergarten (von welchem noch das sogenannte Thierhäuschen, jetzt eine Ziegelei und Belustigungsort nahe bei Lautern, vorhanden ist), eine Menge Hirsche und Rehe einschließend und nährend (5). Bei dieser prächtigen kaiserlichen Wohnung siedelten sich nun nach und nach andere Bewohner der Umgegend an, ja der langwierige Bau der kostspieligen Feste selbst, zog viele Arbeiter, Künstler und Handwerker dahin und so entstand aus den schon früher daselbst befindlichen Höfen, ober dem Dorfe, allmählig ein größerer Ort (Flecken, burgum) welcher den, von dem hellen und klaren durchfließenden Bache, die auch den großen Fischteich an der Burg füllte, entlehnten Namen Lautern erhielt, später aber, zum Andenken und zur Ehre seines Gründers, allgemein Kaiserslautern geheißen ward. Bemerket sey hier noch, daß man diese Lauter, von welcher unsere Stadt den Namen führt, die in der Nähe aus einigen mächtigen Quellen entspringt und sich in nördlicher Richtung bei Lauterdecken in den Glan ergießt, die Walblauter nennt, zum Unterschied von der, in geringer Entfernung von derselben entspringenden Wieslauter, welche, nachdem sie Kron-Weißenburg bespült, in geradem östlichem Laufe bei Lauterburg dem Rheine zufließt, indem sie, von jener Stadt an bis in den Rhein, die Gränze zwischen der bayerischen Pfalz und Frankreich gebildet.

Forschen wir nun nach der Veranlassung zu dieser neuen Anlage mitten im wasgauer Wald und Gebirge, so bieten sich uns sichere und bestimmte Gründe dar, welche den umsichtigen, besorgten und edeln Herrscher dazu bewogen haben mögen. Vor allem war es die betrübte Lage des deutschen Reiches im allgemeinen und dann die des rheinischen Landes insbesondere; denn Friedrich I., ein ausgezeichnete Mann voll deutscher Kraft und hohen Muthes, unerschütterlich in seinen Entwürfen, so wie auch weise in deren Ausführung, hatte sogleich beim Antritte seiner Regierung, sich dazu berufen und aber auch die Kraft in sich gefühlt, den bisherigen herrschsüchtigen Uebergriffen des römischen Stuhles mit aller Macht zu widerstreben; die, durch die Demüthigungen und Unfälle der Kaiser aus dem salischen Hause, herabgekommene Hoheit des deutschen Reiches wieder herzustellen;

(5) Radevici de rebus gestis Friderici I Rom. Imp. libri duo, vide Urstisii germaniae historicorum illustrium Tomus I Vol. 357.

die Stände, die sich, auf Unkosten der deutschen Einheit, gestützt und aufgemuntert durch die geistliche Macht, die ein Gleiches beabsichtigte, als selbstständige Fürsten erhoben hatten, zu größerer Abhängigkeit vom Reichs-Oberhaupte zurückzubringen; dem Umsichgreifen der Grafen und Herren, welche sich, durch die traurigen Verhältnisse des Reiches begünstigt und vermöge Anschlusses an höhere mächtige Lehensherren, die ein Aehnliches wie sie gethan, nämlich sich Güter der Krone als erbliche Besitzungen eigenmächtig zugeeignet hatten, einen Damm entgegenzusetzen und überhaupt dasjenige, was von den alten Krongütern noch vorhanden war, zu retten und zu sichern. Der Kaiser besuchte deshalb, im ersten Jahre seiner Thronbesteigung, mehrmals die rheinischen Lande, diese Perle des heiligen deutschen Reiches, aber mit Wehmuth entdeckte er, wie arg, während der langjährigen Zerrüttung, hier, besonders auf dem linken Rheinufer, gewirthschaftet worden war. Die alte Gauverfassung war kaum mehr zu erkennen! — In den Rahegau hatten sich die Sprößlinge der ehemaligen kaiserlichen Richter oder Gaugrafen, als selbstständige Grafen von Spanheim und Veldeuz, sodann als Wild- und Rauhgrafen getheilt. Der untere Theil des Wormsgaues war den, um den Donnersberg geseffenen Familien von Bolanden, Falkenstein und Hohensfels als erbliches Gut zugefallen und den oberen Theil dieses Gaues, oder den Bezirk des sogenannten Landgerichts, hatte der Gaurichter, unter dem Namen eines Grafen von Leiningen, in eigenthümlichen Besitz genommen. Im Wasgau war die Herrschaft, Rann- oder Landstuhl mit ihrem selbstständigen Gebiete bereits von dem Wormsgaue losgerissen, nur Lautern und die Umgegend, oder was zwischen dem, wenigstens größtentheils noch der Krone eigenthümlichen Speyergaue und den bisher genannten selbstständigen und erblichen Graffschaften lag und an den, den Grafen von Zweibrücken und Saarbrücken zuständigen Bliessgau gränzte, gehörte noch von dem alten Wormsgaue zu dem Reiche und diesen Landstrich der Krone zu bewahren, so wie aus der allgemeinen Zersplitterung zu retten, dies war der Zweck der Erbauung der mächtigen, mit königlicher Pracht ausgestatteten Burg an den Ufern der Lauter, um einen festen Punkt zum Schutze und zur Vertheidigung, sowohl des Landes, als auch der in demselben geseffenen Dörfler, Hörigen und Huber zu haben.

Daß der Rothbart aber auch bei der Anlage dieser Burg zugleich auf die eigenthümliche Beschaffenheit der wasser- und walcreichen Gegend Rücksicht nahm und überhaupt der ergiebigen Fischerei und der angenehmen Jagd wegen, oft daselbst verweilte, wird ihm gewiß Jeder, zur Erholung von den Mühsalen seiner wirklich schweren und drückenden Krone gerne gönnen. Auf solche Weise ward dieser Landesstrich, den das der gegenwärtigen Geschichte beigegebene Chärtchen Nr. 1 näher bezeichnet, dem deutschen Reiche erhalten und daher nannte man denselben auch das Reichs- oder Königsland und die darin Geseffenen hieß man Königsleute, welche den deutschen König unmittelbar zum Herrn und den Reichschultheißen in der Burg zu Kaiserslautern zum Vertreter und zum alleinigen Richter hatten.

Die Einwohnerzahl bei der neugegründeten kaiserlichen Pfalz muß sich in kurzer Zeit ansehnlich vermehrt haben, indem der milde, wohlthätige Hohenstaufe in dem Burgflecken Lautern, zur Ehre der Jungfrau Maria, sowie zu Gunsten der Armen und Gebrechlichen ein Hospital stiftete und erbauete, welches er aber, nicht lange hernach in ein Kloster verwandelte und dem damals aufblühenden Prämonstratenser-Orden übergab, damit nicht nur Erbarmen geübt, sondern auch der Gottesdienst in der neuen Burg-Capelle versehen und durch die Mönche zugleich für das Seelenheil der aufblühenden Stadt, sowie der umliegenden Höfe, Weiler und Dörfer auf so lange gesorgt werde, bis sich letztere, im Laufe der Zeit selbst Gotteshäuser erbauen würden. Da wir bereits eine vollständige Geschichte dieser wohlthätigen klösterlichen Anstalt besitzen (6), so werden wir in gegenwärtiger geschichtlichen Darstellung nur dasjenige von derselben erwähnen, was in jener Beschreibung etwa abgehet oder sonst in Beziehung mit den deutschen Kaisern und mit der Geschichte der Stadt steht. Die Präbste, welche diesem Kloster vorstanden, sind von 1190 an sämmtlich bekannt, jedoch ist das eigentliche Gründungsjahr desselben noch nicht ermittelt und das in der unzuverlässigen lauterner Chronik bemerkte Jahr 1176 scheint, wenn es sonst begründet ist, auf eine Begebenheit in der, nur zwei Stunden von hier entfernten und im Jahr 1144 gestifteten Cisterzienser-Abtei Otterburg hinzudeuten.

(6) Siehe Remling's urkundl. Gesch. der ehemaligen Abteien und Klöster in der Pfalz. Band II Seite 93 sc.

Es ist sehr zu bedauern, daß von dem Verweilen des edeln Friedrichs I., des Erbauers der Burg, des Stifters des Spitalklosters und des Begründers der Stadt Kaiserslautern, dahier nur eine Nachricht auf uns gekommen ist, indem derselbe nämlich 1184, in einer hier veranstalteten glänzenden Versammlung von Fürsten, eine Schenkung für das Kloster Eussersthal bestätigte, in welcher Urkunde unter den Zeugen auch Heinrich von Lautern als Marschall erscheint (7). Wir können aber mit gutem Grunde annehmen, daß sich dieser Kaiser oft daselbst aufgehalten habe, um sich von den Anstrengungen seines, ihm nicht selten erschwerten Regierens auszuruhen und zu erholen. Ein anderer seiner Zeitgenossen, der uns eine Lebensgeschichte des Rothbarts in Versen hinterlassen hat, sagt dies ausdrücklich (8) und auch die Volkssagen unterstützen diese Angabe. Denn früher erzählte man: in den, ebenfalls von Friedrich I. erbaueten, oder doch wenigstens erweiterten Burgen zu Hagenau, Trifels und in unserer Pfalz zu Lautern müsse dem Kaiser jede Nacht ein Bette bereit gehalten werden, weil man nicht wissen könne, wann er wiederkehre. Einige deuten diese Sage zugleich auf Friedrichs I. Enkel, den Kaiser Friedrich II., den man auch nicht für todt hielt und also ebenfalls auf seine unvermuthete Wiederkunft hoffte und wartete. Darauf zielt auch die tiefbegründete Sage hin, von dem in der Burg zu Kaiserslautern verzauberten und schlafenden Barbarossa, der einst, bei der Wiederherstellung der deutschen Einheit erwachen werde, welche Rückert so schön besungen hat:

Er hat hinab genommen
Des Reiches Herrlichkeit,
Und wird einst wiederkommen
Mit ihr zu seiner Zeit! —

(7) Datum apud Lutram A. D. Inc. M^o C^o LXXX^o III^o. Ind. II. II. Kal. Aug. vide Würdtwein subsidia diplom. nova Vol. XII, 114 No. XXXVI.

(8) Guntheri Ligurinus, sive de rebus gestis Friderici Imp. I libri X, daselbst heißt es u. a. Buch 6 Vers 467 und folgende:

Rursus Vangionum campos, Luthramque revisit,
Regalesque sibi quos struxerat ipse penates
Incoluit, paucis sedata mente diebus.

Siehe: Justi Reuberi Coll. veterum scriptorum ed. Joannis Fol. 609.

Ein Beweis, wie fest dieses thätigen, allgemein geliebten und verehrten Herrschers hoffnungsvolles Bild und Streben, dieses letzten Kämpen für die Macht und Einheit des deutschen Reiches, in den Herzen seiner Zeitgenossen und in denjenigen ihrer Nachkommen gewurzelt stand. Auch zeigte und betrat man noch in späteren Zeiten und bis zum Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts herab, mit Ehrfurcht in unserer Burg die Kapelle, in welcher dieser biedere Kaiser gewöhnlich sein Gebet zu verrichten pflegte.

Dessen Sohn, Kaiser Heinrich VI. hielt sich im Juli 1193 (9) und dann im Jahr 1195 einigemal in der lauterer Pfalz auf, indem er von hier aus am 25. September die Besitzungen des Klosters Hert (10) und am 28. November die eigenen Güter und Rechte der Abtei Otterburg bestätigte (11). Aus dieser letzteren Urkunde entnehmen wir zugleich, daß derselbe mit seinem gesammten Hofstaate hier anwesend war, indem der Truchseß, Marschall und der Schenke darin als Zeugen erscheinen, so wie auch damals schon ein anderer Zeuge und Burgmann von unserer Lautern den Namen angenommen (Reinhardus de Lutra) und die genannte Abtei auch bereits dahier einen Hof im Besitz hatte. Im folgenden Jahre kommt in einer Urkunde desselben Kaisers unter den Zeugen vor: Heinrich, Schenke von Lautern (Heinricus princerna de Lutra) (12).

Wir sind nun längere Zeit ohne Nachrichten von unserer Stadt, nur daß der eben erwähnte Reinhard sich im Jahr 1205 im Gefolge Kaiser Philipps von Schwaben, 1209 in demjenigen Otto's IV. befand und daß wir 1210 und 1211 einen Eberhard von Lautern als Zeugen in den Erlassen des letztgenannten Kaisers antreffen (13); allein in den verwirrten Zeiten der Gegenkaiser Otto's IV. und Friederichs II. standen die lauterer Bür-

(9) Dr. Fried. Böhmer's Kaiser Regesten von 1198—1254 Seite 1.

(10) Datum apud Lutram anno Dom. MCXCV, VII Kal. Octobris, siehe Acta Acad. pal. II, 75 No. IX und Böhmer's Regesten Heinrich's VI Nummer 2856.

(11) Acta sunt anno dominice incarnationis M. C. nonagesimo quinto, indictione XIII. Datum apud Lutram III Kalend. Decembris. S:he Otterberger Urkundenbuch Seite 4 Nummer 5.

(12) Würdtwein subsid. diplom. nova T. X pag. 180.

(13) Dr. Böhmer's Regesten Kaiser Philipps von Schwaben Nummer 68 und Otto's IV, die Nummern 68, 109 und 154.

ger auf der letzteren Seite, denn in dessen Gefolge erscheint bereits 1213 Erbo, Cämmerer von Lautern (14) und Kaiser Friederich befand sich am 1. April 1214 hier und ertheilte, in Gegenwart der Erzbischöfe von Mainz und Trier, des Bischofs von Worms, so wie vieler Grafen und Edeln, dem Kloster Koblenkirchen seinen Schutz, nebst der Befreiung aller Steuern von dessen Besitzungen zu Oppenheim (15). Bald aber fangen die Quellen an ergiebiger für die Geschichte der hiesigen Stadt zu fließen, besonders unter dem eben genannten Kaiser und dessen Nachfolgern, die sämmtlich wohlwollend für dieselbe bedacht waren. Jener befand sich im Mai des folgenden Jahres wieder dahier und bekräftigte der Abtei Otterburg die Schenkung des Pfarrsahrechtes zu Santbach (16), wobei sich der oben erwähnte Reinhard von Lautern ebenfalls wieder als Zeuge vorfindet. In dem nämlichen Jahre nahm derselbe das von seinem Großvater Friederich I. gestiftete, von seinem Vater Heinrich VI und Oheime Philipp, zum Besten der Armen begabte hiesige Spital in seinen besonderen Schutz, bestätigte dessen sämmtliche Besitzungen und gebot zugleich bei der hohen Strafe von 1000 Pfund lauterem Goldes, daß Niemand einen anderen Orden, als den der Prämonstratenser, darin einführen, oder sich sonst an dem Eigenthume des gedachten Hauses vergreifen dürfe (17). Aus diesem Schriftstücke ist folgendes für uns bemerkenswerth, daß außer den vielen darin aufgeführten Gütern und Höfen dieses klösterlichen Spitals, welche größtentheils von der Freigebigkeit der drei zuletzt gedachten Monarchen herrührten, auch noch als Besingung desselben die Stadtpfarrei, sowie die obere und untere Capelle in der kaiserlichen Burg, sammt ihren Gefällen, Einkünften und Zehnten, namentlich erwähnt werden und daß der mehrgenannte

(14) Derselben Regesten Friedrichs II. Nummer 69.

(15) Acta sunt hec apud Lutram anno dominice incarnationis M^o CC^o XIII. Kl. aprilis. Siehe Remling's Gesch. der Abteien und Klöster Rheinbayerns II. 344 Nummer 25, auch Böhmer's Regesten Friedrichs II. Nummer 82.

(16) Datum apud Lutram anno dominice incarnationis M. CC. XV. III. Kal. iunii indict. III. Siehe Otterberger Urkundenbuch S. 9 Nummer 13.

(17) Acta sunt hec anno ab inc. dni. M. CC. XV. Indic. tercia. Datum apud Hagenowe octavo idus Septembris. Aus einem alten Copialbuche, siehe auch Schannat hist. episc. Wormat. II Blatt 99 Nummer CVIII. jedoch ziemlich unrichtig.

Reinhard ebenfalls wieder darin als Zeuge vorkommt. Letzterer muß Friederich II. besonders ergeben gewesen seyn, weil ihm derselbe einige Tage nach dem ebenbemerkten Vorgange, wegen seiner treuen Dienste, das Pfarrsagrecht zu Ramstein im Reichslande, nebst den dazu gehörigen Töchterkirchen zu Weilerbach und Speßbach überließ (18). Im folgenden Jahre bestätigte der nämliche Kaiser, auf die Bitte seines getreuen Reinhard, des hiesigen Schultheißen, der Abtei Wadgaß die Zollfreiheit durch seine sämmtlichen ererbten Besitzungen in Lautern d. h. in dem Königs- und Reichslande, wie gedachter Reinhard, der daselbst den Zoll von ihm zum Lehen trage, dem Kloster diese Zollbefreiung bereits zugestanden habe (19). Friederich II. zeigte seine gütigen Gefinnungen gegen das aufblühende Lautern, dieser Stiftung seines Ahnherrn dadurch, daß er daselbst, man sagt ums Jahr 1220, ein Gotteshaus vom Orden des heiligen Franz (Baarsfüßer) gründete oder doch wenigstens einen Platz zur Erbauung dieses Klosters anwies und dasselbe nachher auf sonstige Weise begünstigte, dessen Geschichte aber, aus Mangel aller alten Nachrichten, in Dunkel gehüllet ist, das wir nur einigemal auftauchen sehen und später dessen noch vorhandene Kirche erwähnen werden (20). In eben diese Zeit fällt auch, allem Vermuthen nach die Stiftung der Teutschordens-Comthurei zu Einsiedel, zwischen Lautern und Landstuhl, an der alten Königsstraße und am Reichswalde gelegen, durch einen von Hohenecken (21).

Im Jahr 1219 finden wir die erste wahrscheinliche Spur (22), aber 1221 die ganz sichere Nachricht von dem in unserer Stadt, sowohl für die Reichsbürger derselben, als auch für die Bewohner des umliegenden Reichs- oder Königslandes, niedergesetzten kaiserlichen Gerichtes, welches die Beherrscher Deutsch-

(18) Datum apud Lutram anno Domini MCCXV, quarta Junii, Indictione tertia. S. Remling's Klöster und Abteien der Pfalz II. S. 387 No. 86.

(19) Datum apud sanctum Naborem III. id. Marcii Indictione III. Würdtwein Monasticon Palatinum I S. 104 Nummer XV und Theil II. S. 116 Nummer XXII.

(20) Würdtwein Monasticon wormatiense Vol. III p. 14 Manuscript.

(21) Remling's Klöster und Abteien der Pfalz II. S. 312.

(22) Siehe die Urkunde im Otterberger Urkundenbuche S. 27 Nummer 34, worin Philipp von Bolanden in der Entscheidung einer Klage sagt: coram nobis, cum ex parte regis Friderici essemus apud Lutream etc.

lands bei ihrer Anwesenheit dahier selbst abhielten, sonst aber einem vertrauten, dazu tauglichen nahegeessenen Adlichen oder Grafen übertrugen. So entschied in dem letztgenannten Jahre, der Reichstruchseß Wernher von Bolanden, als Vorsitzer dieses Gerichts an des Kaisers Statt, einen Güterstreit zwischen Syfried von Gerweiler und der Abtei Otterburg, in welchem Spruche unter den edeln Zeugen, oder vielleicht Gerichtsbeisitzern, auch Peter von Lautern, jedoch ohne nähere Bezeichnung, vorkommt (23). Im folgenden Jahre erneuerte der römische König und Reichsverweser Heinrich, der Sohn Friedrichs II. den, den Prämonstratensern 1215 von seinem Vater ertheilten Schirm- und Bestätigungsbrief (24), dann befand sich 1223 in dieses Königs Gefolge Heinrich, Schenke von Lautern und endlich 1231 Syfried, Schultheiß von Lautern, durch welchen er auch 1234 einen Rechtspruch vollziehen ließ (25).

In hiesiger Stadt wohnten, wie wir dieß bisher schon einmal vernommen haben, mehrere adeliche Familien, welche sich, wahrscheinlich als Burgmänner, den Namen von derselben beigelegt hatten, denn 1226 verglich sich Ritter Eberhard von Lautern nebst seinen Söhnen Arnold und Wilhelm, mit dem Propste des Spitals wegen der Langwiese bei Stockweiler (Stochwilre, später Stockborn), indem jene, gegen eine Gabe von 4 Pfund Wormser Münze und 30 großer Käse, auf alle von dem Spital dieser Wiese wegen zu leistenden Frohnden, so wie des Besthauptes verzichteten und sich mit einem jährlichen Zinse von einem Schillinge Heller, für sich und ihre Nachkommen begnügten (26).

(23) Acta sunt hec apud Lutram anno gracie MCCXXI. VIII. Kalend. Aprilis. S. Otterberger Urkundenbuch S. 31 Nummer 40; darin sagt Wernher: coram nobis in iudicio presidentibus loco domini imperatoris etc.

(24) Acta sunt hec anno ab incarn. Domini M. CC. XXII. Datum apud Wormaciam IV. Nonas junii. S. Würdtwein Monast. wormat. I. p. 136. Manuscript; auch sehr abgefürzt bei Schannat I. c. II. Bl. 104 No. CXII.

(25) Dr. Böhmer's Regesten König Heinrichs, die Nummern 37, 241 und 328.

(26) Acta sunt hec anno dominice incarnationis M^o CC^o XXII. Ind. XIII, Epacte XX. Nach Aufzählung der vielen anwesenden adelichen, geistlichen und bürgerlichen Zeugen, heißt es ganz ehrlich, nach alter deutscher Sitte: qui omnes bibernut vinum quod dicitur Winkouf d. i. sic

Die handschriftliche lauterer Chronik tiſcht uns nun einige Märchen auf, welche ihr andere als glaubwürdige Nachrichten nachgeschrieben haben und die so, ohne weitere Prüfung, seit Jahrhunderten von einem blinden Abschreiber auf den andern übergegangen sind. — Das erste Märlein ist die bekannte Geschichte des berühmten Wunderhechtes, welchen Friederich II. am 5. October 1230 höchst eigenhändig in den Kaiserswoog gefest haben und der, nachdem er das unglaublich hohe Alter von 267 Jahren, so wie auch eine entsprechende Länge von 19 Schuhen und ein Gewicht von 350 Pfund erreicht hatte, im Jahr 1497 gefangen worden seyn soll. Dieser merkwürdige Fisch, sezte man zur Begründung des Unglaublichen hinzu, habe einen ausdehnbaren kupfernen und vergoldeten Ring getragen, aus dessen griechischer Inschrift man sein Alter ersehen hätte! — Zur Entkräftung der Wahrheit dieser Angabe dient besonders der Umstand, daß Friederich II. sich bekanntlich seit 1220 und bis zum Juni 1235, der Behauptung seines Erbreichs Sicilien wegen, in Italien aufhielt, auch während dieser Zeit einmal, als nothgedrungener Kreuzfahrer, das gelobte Land besuchte und so, fremden ungewissen Vortheils halber die schönste Zeit und edelsten Kräfte seines Lebens im Auslande vergeudete, die er klüger und zweckdienlicher dem deutschen Vaterlande, das er über 14 Jahre lang nicht sah, hätte zuwenden sollen. Wir werden im Jahr 1497, zur Fangzeit des fraglichen Hechtes, nochmals auf denselben zurückkommen.

Die andere überschwängliche Lüge ist die Hochzeit eben dieses Friederichs II., welche er mit Maria, der Tochter des Königs von Frankreich, 1227 zu Lautern gehalten haben soll, die uns die Chronik und nach ihr andere Jahrbüchler, in Verbindung mit schauervollen Ereignissen, folgendermaßen beschreiben: „Der Kaiser hätte bei diesen Festlichkeiten seinen Sohn, den König Heinrich, der sich während seiner langen Abwesenheit gegen ihn empört hatte, gefangen genommen und darauf sey es zwischen den Anhängern desselben und zwischen denjenigen seines Vaters, unter welche sich auch die hiesige Bürgerschaft gemischt, zum Kampfe gekommen, „also daß die ganze Wirthschaft und Freude in Trauer verkehrt worden.“ — In diesem mörderischen Streite seyen mehr hätten alle den Weinauf, oder den bei einer solchen Verhandlung gewöhnlich ausbedungenen Wein, getrunken.

denn 500 Bürger, sowie auch über 800 Edle und Reifige, nebst einem Könige, einem Herzoge, einem Bischofe und 5 Grafen todt geblieben; Friederich II. habe sich dann nach Oppenheim geflüchtet und König Heinrich sey von den Seinigen aus dem Gefängnisse befreit, die Stadt Kaiserslautern aber darauf, wegen des ihrem kaiserlichen Herrn geleisteten Beistandes, in einen Schutt- und Aschenhaufen verwandelt worden, in welchem Brande mehr denn hundert Weiber, so wie unzählige Kinder umgekommen und von der Stadt nur die Kirche, das Schloß, die Thürme und Ringmauern übrig geblieben seyen. Im Jahr 1233, so heißt es endlich nach diesem jammervollen Berichte, wäre jedoch die Stadt wieder ganz erbaut gewesen, so daß man keine Spur von Brand mehr gesehen hätte und „nahmen die Bürger an Nahrung und Ruhm wiederumb zu.“

Es sind diese Worte nichts als Erfindungen und Verwechslungen; denn Friederich II. ließ, unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Italien und bei seiner Ankunft in Worms am 4. Juli 1235, seinen aufrührerischen Sohn, den König Heinrich gefangen nehmen und später nach Apulien abführen und erst nachher am 15. Juli vermählte er sich daselbst zum drittenmale mit Elisabetha oder Isabella, der Schwester des Königs von England (27), nach welchen zuverlässigen Angaben die vorstehende grausenhafte Geschichte in nichts zerfällt. Der ebenerwähnte unglückliche Sohn Friederichs II. hielt sich im März 1234 auch einige Wochen in der hiesigen kaiserlichen Pfalz auf, indem er von da mehrere Entscheidungen ausgehen ließ, welche theils das Kloster Rizingen, so wie eine Klage zwischen der Kirche zu Mästricht und zwischen dem Bischofe von Brüssel, theils aber auch die nahe Abtei Otterburg betrafen (28).

Im Jahr 1237 erneuerte und bestätigte Friederich II. als Kaiser, den dem Propste und Convente unseres Spitals im Jahr 1215 als König ertheilten Schirmbrief (29). Dessen anderer Sohn, der König Konrad IV. genehmigte nicht nur 1251, auf

(27) Dr. Fr. Boehmeri fontes rerum germanicarum II. p. 164 u. 395.

(28) Sämmtlich: Datum apud Lutram; siehe Böhmer's Regesten König Heinrichs, die Nummern 324, 325 und 326.

(29) Acta sunt hec anno dom. inc. 1237 mense junii etc. Dat. apud Spiream anno mense et Ind. prescriptis. Siehe diese Urkunde im Anhang No. 1.

die Bitten des Propstes Burcard und seiner Brüder, die von diesem Spital schon zur Zeit seiner Altfordern und bisher geübten Rechte und Gewohnheiten, nämlich Vermächtnisse und Erbschaften annehmen zu dürfen, sondern er befahl auch noch, daß Niemand die gedachte Anstalt in solchen Vermächtnissen störe oder beeinträchtige und gebot zugleich seinen Beamten: derselben in ihren sonstigen althergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten keinen Schaden oder Nachtheil zuzufügen (30). Unter diesem Konrad war Ritter Siegfried von der nahen Burg Hohenneck, Reichsschultheiß zu Hagenau und zu Lautern, der erste den wir unter solchem Namen finden, wie wir aus einem Verkaufsbriefe desselben an die Abtei Otterburg von 1252 ersehen, in welchem auch der Kaufpreis in trierer Münze oder Währung bezeichnet wird (31), obgleich im Jahr 1247 bereits eigene lauterer Münze in einer Urkunde erscheint (32).

Als der deutsche König Wilhelm 1255 die Personen und Güter des Klosters Verschweiler bei Zweibrücken in seinen und des Reichs besonderen Schutz aufnahm, so befahl er seinen Amtleuten zu Oppenheim, Wesel und Lautern, woselbst jenes auch Besitzungen hatte, dasselbe in seinen Rechten und Freiheiten zu schützen (33). Ob die Nachricht, daß unsere Stadt im folgenden Jahre, am Tage vor Tiburtius und Valerianus, durch „großes Ungewitter, Donner und Hagel ganz verzehrt und ausgebrannt worden“ (34), gegründet sey, läßt sich nicht mit Gewißheit entscheiden; wahrscheinlicher jedoch ist es, daß dieselbe wieder aus der handschriftlichen Chronik Lauterns, die sich in dergleichen gräßlichen Geschichten gefällt, geschlossen und so von andern später aufgenommen worden sey. Dagegen haben wir eine zuverlässige

(30) Datum Spiree Anno inc. dom. 1251 . . . mense martii nono Indict.; siehe daselbst Nummer 2.

(31) Acta sunt hec anno Domini M. CC. LII. Kalend. augusti; siehe Otterberger Urkundenbuch S. 79 Nummer 105. Er nennt sich Syfridus de Honecken scultetus Romani imperii in Hagenoa et in Lutra. Lautern war also damals bereits eine kaiserliche Reichsstadt und nebst dem Königslande keine erbliche Familien-Besitzung der Hohenstaufen, wie bisher ein Geschichtschreiber dem andern, ohne Gründe und Untersuchung nachgeschrieben hat.

(32) Crollii Notitia de Cella S. Mariae in Offenbach pag. 41 No II, wo es heißt: solidos monete Lutrensis etc.

(33) Dr. Fried. Wöhmer's Regesten König Wilhelms, Nummer 349.

(34) Simonis Beschreibung aller Bischöfe von Speyer Seite 102.

freudige Nachricht mitzutheilen, daß nämlich der deutsche König Richard seine Vermählung mit der reizenden Beatrix von Falenstein (am nahen Donnersberge) am 15. Juni 1269 dahier prachtvoll gefeiert hat (35). Mehrere Wochen nachher kehrte er wieder nach England zurück und sah das, besonders unter seiner Regierung sehr verwaifete und vernachlässigte deutsche Reich nicht mehr, nachdem er vorher den Grafen Emich von Leiningen, nebst Theodor von Hohenfels an seiner Stelle zu königlichen Richtern in der Kaiserstadt Lautern und im Reichs- oder Königslande ernannt hatte (36).

Unter dem thatkräftigen Könige Rudolf von Habsburg, welcher den bisherigen sehr überhand genommenen Unordnungen, Zerrüttungen, Gesetzlosigkeiten und Befehdungen in Deutschland ein Ende machte, so wie mit fester sicherer Hand Ordnung und Ruhe wieder herstellte und handhabte, ging auch eine wohlthätige Veränderung mit Kaiserslautern vor, indem durch denselben sowohl die Verwaltung des Reichs- und Königslandes, als auch die inneren Verhältnisse des städtischen Wesens selbständiger geregelt wurden.

Wir haben nämlich vorhin den Grafen Emich von Leiningen als königlichen Richter des Reichslandes erwähnt, allein es ist gewiß, daß König Rudolf den von seinem Vorgänger diesem Grafen und dem von Hohenfels erteilten richterlichen Auftrag, sogleich bei dem Antritte seiner Regierung zurückgenommen habe, dann gegen Ende des Jahres 1273 entscheidet der genannte Graf Emich allein eine die Abtei Otterburg betreffende Klage und zwar aus ausdrücklichem rechtlichen Auftrage des Königs (37). Zum Beweise des Gesagten dient auch noch eine Urkunde von 1274, kraft welcher König Rudolf den mehrerwähnten Grafen, nebst

(35) Siehe Böhmer's Regesten König Richards Nummer 117½.

(36) Würdtwein Monast. palat. I, p. 330 No. LXXIX. Beide werden genannt: ab illustri Domino Romanorum Rege iudices constituti etc.

(37) Actum et Datum anno Domini M. CC. LXXIII. Siehe Otterberger Urkundenbuch S. 132 Nummer 181. Die eigenen Worte des Grafen lauten: immo ad aures ill. Domini regis pro fovenda predictorum justitia devenisset et idem nobis ad componendum — et veritatem perquirendam commiserit legaliter vices suras etc. und von den beiden streitenden Theilen heißt es: promittentes parere nostro arbitrato sive data, was nicht erforderlich war, wenn Emich wirklich noch befallter königlicher Richter gewesen wäre.

dem Hohenfelfer, besonders zu Schiedsrichtern in einem Streite der nämlichen Abtei mit den Edeln von Wartenberg ernannte, wobei er sie nur seine lieben Getreuen nennt und die Bestimmung macht, falls sie die streitenden Theile durch Vergleich, oder vermittelst des Rechtes nicht vereinigen könnten, dieselben wieder an ihn zu verweisen (38).

Am Schlusse desselben Jahres kommt sogar ein gewisser R. (wahrscheinlich Reinhard von Hohenef) in der Beurkundung einer Schenkung von Otterburg, in dreifacher amtlicher Beziehung, nämlich als Schultheiß des Königs (im Reichslande), dann des kaiserlichen Hofes (also in der Burg zu Lautern, später auch manchmal Burggraf geheißen) und endlich der Stadt Lautern vor (39), woraus wir sehen, wie mannigfaltig dieses Amt, oder vielmehr solche Aemter damals noch verliehen und ausgedehnt wurden; auch erscheinen um dieselbe Zeit wieder und dann fortwährend Schillinge Heller lauterer Währung bei Verkäufen (40).

Rudolf I. nahm 1274 das hiesige Prämonstratenferkloster in seine und des Reiches Fürsprache auf und bestätigte zugleich dessen Gerechtsame (41) und im September des nämlichen Jahres befand sich derselbe mehrere Tage dahier, wie einige seiner Handlungen bezeugen, denn von hier aus erneuerte er unter anderen die Vorrechte Otterburgs (42) und befahl seinem Schultheißen zu Lautern das Kloster Offenbach am Glan gegen alle Beeinträchtigungen zu schützen (43).

Bisher kam Lautern in den kaiserlichen und königlichen Briefen immer als Burgflecken vor (44), aber seit 1274 erblickten wir denselben bedeutend vergrößert, so daß ihm der Namen einer

(38) Datum Lutrae III. Idus Septembris Ind. II Anno Domini 1274. Vide Würdtwein Monast. palat. Tomo I, pag. 329 No. LXXVIII.

(39) R. . . regie majestatis ac imperialis aule atque civitatis in Lutrea scultetus. S. Otterberger Urkundenbuch S. 138 Nummer 187.

(40) Dasselbst Seite 139 Nummer 188.

(41) Datum Haganogie Anno Domini M° CC° LXXIII° Non. Maii. Ind. II. Aus einem Copialbuche; steht auch, jedoch mangelhaft, in Schannat historia episcop. wormal. II. Vol. 137 No. CLIX.

(42) Datum Lutrae III. idus sept. ind. II. anno Domini 1274. Siehe Otterberger Urkundenbuch S. 136 Nummer 186.

(43) Crolli Notitia de Cella S. Mariae in Offenbach. S. 42 No. III.

(44) Burgum; datum wurde auch unterschieden, das Spital ober Kloster in burgo nostro und die beiden Capellen in castro nostro.



König Rudolf I. von Habsburg (1273–1291)

Stadt beigelegt wurde (45) und daß die Bürgerschaft auch von diesem Zeitpunkte an Urkunden mit besiegelte, ohne aber damals schon einen eigenen Rath zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten zu haben; allein diese schwankenden Verhältnisse änderten sich bald, sie wurden umgestaltet und fest begründet durch König Rudolf I. Dieser weise und umsichtige Regent erblickte nämlich in den freien selbstständigen Städten die sicherste Stütze des Thrones und des Reiches, die thätigsten Beförderer der Künste und Gewerbe, so wie auch, als Mitwirker zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe, den kräftigsten Damm gegen die Willkür großer und kleiner Freibeuter, daher er den bereits vorhandenen nicht nur ihre bisherigen Gerechtigkeiten und Freiheiten bestätigte, erweiterte und sie sonst auf alle mögliche Weise begünstigte, sondern auch eine Menge freier Städte des Reichs durch Verleihung bedeutender Vorrechte und Befugnisse ins Leben rief, so daß seit Kaiser Heinrich I. oder dem Großen, der Habsburger in dieser Hinsicht wirklich als der zweite und vorzüglichste Begründer des Städtewesens im deutschen Lande angesehen und bezeichnet werden muß. Er erkannte auch ohne Zweifel das Ungenügende in der bisherigen Verwaltung des Reichs- oder Königslandes und suchte diesem Uebelstande dadurch abzuhelpfen, daß er 1275, nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse und zur Beförderung des gemeinen Nutzens der Umgehend, befahl, bei der zum Reichslande gehörigen, oder wie er sie selbst nennt, bei seiner Burg Wolfstein (fünf Stunden von hier nordwärts an der Lauter entfernt), als an einem dazu ganz tauglichen Orte, eine neue, befestigte und freie Stadt anzulegen und damit dieselbe um so eher bevölkert, auch der Handel und Verkehr schneller und leichter befördert werden möchte, so verlieh er dieser neuen Pflanzung die nämlichen Freiheiten und Rechte, deren sich die Stadt Speyer zu erfreuen habe (46).

Das Städtchen entstand wirklich und zugleich mit ihm, auf einer oberhalb desselben gelegenen Anhöhe, noch eine neue Burg, zum Unterschiede von der schon vorhandenen alten, Neu-

(45) *Civitas et universi cives* 1274. S. Otterberger Urkundenbuch S. 138 und 139.

(46) *Dat. Hagen. decimo sexto Kalend. Januarii Indicione quarta anno Domini 1275.* Manuscript; siehe auch *Acta Acad. Theod. pal. I p. 58 No. IX.*

Wolfstein genannt, theils zur Befestigung der aufblühenden Stadt, theils auch zum Ueberwachen der durch das Thal in den Nahegau führenden Straße und zur Sicherung desjenigen Theils des Reichslandes, welcher nun von der lauterer Burg getrennt und dieser neuen Feste untergeben wurde, indem dieselbe in späteren Urkunden immer mit dem dazu gehörigen Königslande genannt wird, dahingegen dasjenige, was Lautern zugetheilt war, fortwährend das Reichsland hieß. Beide Burgen, nämlich die hiesige und jene neue bei Wolfstein, blieben jedoch genau mit einander verbunden und die Burgmänner beider mußten einen und denselben Burgfrieden geloben und halten, daher wir finden werden, daß sie in dem vierzehnten Jahrhunderte auch gleiches trauriges Schicksal hatten, nämlich — verpfändet zu werden.

Im darauf folgenden Jahre gedachte der weise Herrscher aber auch daran, die Rechte unserer kaiserlichen Stadt zu erhöhen und zwar wie es ausdrücklich in der Urkunde heißt, mit stäter Hinsicht auf den Nutzen und Vortheil der Reichsunterthanen im sogenannten Königslande, daher er, als einen Beweis besonderer Gnade und Gewogenheit, seiner Stadt Lautern und den Bürgern daselbst den Genuß der nämlichen Vorrechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten zusicherte, wie sie der Reichsstadt Speyer von Kaisern und Königen früher zugestanden worden seyen (47). Seit diesem so denkwürdigen Ereignisse ging eine große Veränderung in unserer Stadt vor, denn sie erhielt nun einen selbstständigen Rath mit einem Bürgermeister an der Spitze zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, ein Schultheiß versah, mit mehreren Schöffen die niedere und höhere Gerichtsbarkeit, während die Bewohner des Reichslandes dem dasigen königlichen Reichschultheißen, dem sogenannten Burggrafen, oder dem späteren Amtmann unterworfen blieben. Seitdem erlitten auch die bisherigen Verhältnisse der kaiserlichen Burg eine bedeutende Umänderung, denn man unterschied von nun an, für die Stadt und das gesammte Königsland, die sogenannten vier Glieder des Reiches, die „zu Lutern gehörig sint“, nämlich vorerst die Burgmänner, mit dem Burggrafen oder Schultheißen an der Spitze, zu welchen auch diejenige der Burg Neu-Wolfstein,

(47) Datum Wormacie XV Kal. Septembris indicione IIII. Anno Domini 1276. Vide Acta Academiae Theodor. palat. Vol. I pag. 71 No. XVIII.

wie oben bemerkt, zählten; dann kamen die Bürger zu Lautern; auf diese folgten die Forstmeister oder Förster („die Förstere“), die die beträchtlichen Reichswaldungen zu verwalten hatten und endlich die Amtleute, welche letzteren mit den Burgmännern in dem Reichslande Recht sprachen. Ueber die gegenseitigen Rechte und Befugnisse der Burgmänner, Bürger und Königsleute des Bezirks, werden wir durch spätere Verhandlungen belehrt werden. Auch trat Lautern, seit diesem wichtigen Zeitpunkt in nähere und innige Verbindung mit den übrigen angesehenen freien Städten des deutschen Vaterlandes, besonders aber mit denen am Rheine. Ueberdem hatte der weise und vorsichtige König zur Handhabung des durch ihn begründeten Landfriedens und der Gerechtigkeit, sowie gleichsam an seiner Stelle, zur vollziehenden Behörde nicht nur im Westriche, sondern auch im Speyergaue u. s. w., seinen nahen Verwandten den mächtigen Grafen Friederich von Leiningen, damals Landvogten im Speyergau und dessen Graffschaft gegen Osten auch nahe an das lauterer Gebiet gränzte, eingesetzt, welcher im Jahre 1279 in einer Kaufverschreibung für Otterburg, ausdrücklich so genannt wird (48). Die mehrerwähnte lauterer Chronik gibt bei dem Jahr 1278 an: zu König Rudolfs Zeiten habe Graf Friederich zu Leiningen die Stadt von dem heiligen römischen Reiche zu Lehen getragen, allein diese Angabe kann bislang nicht urkundlich erwiesen werden und scheint aus dem so eben angeführten Oberaufsichts- und Vollziehungsrechte jenes Grafen entsprungen zu seyn. Daß aber, wie wir aus späteren Nachrichten sehen werden, die genannten Grafen durch Pfandschaft gewisse Befugnisse in Lautern erworben hatten und mit dem Stadtrathe in wechselseitiger Verbindung standen, ist als ausgemacht anzunehmen.

Bei seiner Anwesenheit dahier im Jahr 1282 befahl König Rudolf seinen in und bei der Stadt wohnenden Beamten und Förstern, den Propst daselbst und seine Ordensbrüder, so wie deren Höfe in ihrem von altersher gehaltenen ruhigen Genuße der Weide und der Eichen für ihr Vieh, dergleichen im unge-

(48) Assignantes nomine et vice seren. Domini R. Rom. Regis ipsa bona omnia — in manus Illustris domini Friderici Comitis de Leiningen Justitiarii generalis et vicem gerentis in partibus pro bono pacis domini R. Regis etc. Siehe Würdtwein *Monasticon palat.* Vol. I. p. 374 No. C.

störten Gebrauche des nöthigen Brand- und Bauholzes und zwar alles ohne die geringste Geldvergütung zu belassen, auch von den Hofbauern des Klosters keine Steuern und Frohnden zu verlangen (49). Da aber die Beamten dieses Spitalkloster dennoch auf manche Weise in seinen Gerechtsamen beeinträchtigten, so gebot der König nach Jahresfrist seinen Vögten und Amtleuten zu Oppenheim, Odernheim und dahier, so wie auch den Beamten und Forstmeistern in und bei der Stadt nochmals, die genannte Anstalt mit Anforderung von Forst- oder Futterhafer und sonst auf keinerlei Art künftig zu belästigen, sondern dieselbe und ihre Höfe in dem ruhigen Genuße ihrer Holz-, Wald- und Weidrechte zu schützen (50).

Wie besorgt Rudolf I. für diese von seinen kaiserlichen Vorfahren ins Leben gerufene, wohlthätige Anstalt war, geht auch noch daraus hervor, daß er zwei Jahre hernach, auf die vielfältigen Klagen des Propstes über die Beeinträchtigung der Gerechtsamen seiner Höfe und Angehörigen von Seiten einiger königlichen Beamten, seinen Vögten, Amtleuten und Förstern zu Oppenheim, Odernheim und Lautern wiederholt aufs ernstlichste anbefahl, die gedachten geistlichen Brüder, ihre Güter und Höfe, auch ihre Pächter und Bauern auf denselben, zu keinen Diensten und Frohnden, sie möchten Namen haben wie sie wollten, zu zwingen, sondern ihnen im Gegentheile auf Verlangen in ihren Geschäften und Angelegenheiten noch kräftige hülfreiche Hand zu reichen und sie zu schirmen. Für diesen Schutz machte sich aber das Kloster verbindlich, jährlich 20 Malter Korn und eben so viel Hafer, kleinen lauterer Maßes, von seinem Hofgute zu Kayweiler in die hiesige Burg zu liefern, jedoch mit dem Anhang, wenn die Brüder von den erwähnten Beamten nicht geschützt und vertheidigt würden, daß sie dann dieser Fruchtlieferung enthoben seyn und zugleich die Befugniß haben sollten, sich einen anderen beliebigen Schirmherrn zu erwählen. Schließlich wurde den geistlichen Herren auch zugestanden, aufs künftige, wie bisher, Königs- oder Reichsleute beiderlei Geschlechts, nach Gutdünken entweder zum geistlichen oder zum weltlichen Stande, so-

(49) Datum Lutree Non. febr. Jnd. decima Anno domini 1282. Siehe im Anhang Nummer 3.

(50) Datum Hagenowe Kalend. Febr. Jnd. XI. Anno Domini 1283. Siehe Schannat hist. ep. worm. II fol. 146 No. 179.

wohl in ihr Kloster, als auch in ihre Höfe aufzunehmen, und endlich ward ihnen vom Könige noch zugesichert, daß sie die nämlichen Freiheiten und gute Gewohnheiten, gleich den hiesigen Burgmännern, ebenfalls zu genießen haben sollten (51). Im December des vorhergehenden Jahres war König Rudolf, wie wir aus einer Verhandlung ersehen, nochmals in unserer Stadt anwesend (52), allein von seiner ferneren Thätigkeit für dieselbe sind keine weiteren Nachrichten auf uns gekommen.

Die handschriftliche Chronik meldet abermals ein großes Unglück, welches die Bürger betroffen haben soll, indem es in derselben heißt: 1288 Freitag vor Pfingsten ist Lautern von einem einheimischen Feuer und also zum drittenmale verbrannt und nachmals wieder gebaut worden, aber nicht so schön, als sie vormals gewesen, sondern es wurde der dritte Theil ihrer Größe nicht mehr gesehen; also hat diese etwa namhafte Stadt abgenommen und in derselben Stunde (nämlich des Brandes) wurde die große Glocke zu Otterburg gegossen. Was wahres an dieser Angabe ist, müssen wir dahin gestellt seyn lassen, so wie auch das, was noch weiter darin erzählt wird, nämlich 1291 habe, nach König Rudolfs Tode, Graf Friederich von Leiningen der Junge die Stadt von des Reiches wegen zu Lehen getragen und der Ritter, Herr Heinrich Bannacker sey Amtmann daselbst gewesen. Auch sollen unsere Bürger, wie weiter berichtet wird, 1292 einen Ritter gefänglich eingezogen haben, darum daß er eine muthwillige Rede gegen sie für genommen habe und, heißt es ganz ernstlich, wo er nicht der Fürbitt vieler Grafen und anderer wackerer Ritter genossen hätte „so were ihm ohn all mittel sein rest gegeben worden!“ — woraus wir entnehmen, daß, wenigstens zu damaligen Zeiten, mit den lauterer Reichsbürgern kein Spaß zu treiben war.

Simon, Bischof von Worms, weihte im Jahr 1291 eine bei der Kirche der Prämonstratenser angebaute oder befindliche Kapelle zur Ehre des Apostels Petrus und der Kaiserin Richardis ein (53) und hier wird nun die beste Veranlassung seyn,

(51) Datum Spire octavo Idus Junii Ind. decima tercia Anno Domini 1285. Siehe im Anhange Nummer 4.

(52) Würdtwein Monast. pal. I pag. 394 No. CIX.

(53) Würdtwein subsidia diplom. nova Vol. III. p. 285 und Schannat hist. ep. wormat. I, p. 37.

etwas über die Beschaffenheit dieser noch unverfehrt vorhandenen Kloster- oder Pfarrkirche anzumerken. Dieselbe stammt, wie wir sie jetzt erblicken, aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts und ihre Bauart zeigt aufs deutlichste den Uebergang vom Rundbogen- zum Spitzbogenstyle. Wenn wir durch die Thüre auf der Nord- oder Marktseite eintreten und durch eine kapellenartige Vorhalle (vielleicht die eben erwähnte und 1291 eingeweihte) vorschreiten, so gelangen wir mitten in das Innere des Baues und sehen rechts das Langhaus mit zwei Seitengängen, dessen hohes Gewölbe von zehn mächtigen, mit Halbsäulen umgebenen Pfeilern getragen wird; die Orgel verdeckt die über dem westlichen, jedoch leider jetzt verbauten und unansehnlichen Haupt-Eingange befindliche große Fensterrose. Zur Linken dehnt sich das schmälere Chor, von zierlichem Gewölbe getragen, aus und mehrere, an der Ostseite befindliche, hohe und schlanke Fenster, in welchen sich vor nicht gar langer Zeit noch vier, nun leider verschwundene, Glasgemälde befanden, verbreiten hinreichende Helle in die weiten Räume desselben. Das Ganze macht, mit seinen regelmäßigen Theilen, einen angenehmen Eindruck auf den sinnigen Beschauer und beurfundet die bewundernswürthe Ausdauer und künstlerische Schöpferkraft unserer Vorältern aus vergangenen Jahrhunderten. Nach Alterthümern und Kunstdenkmälern sieht man sich vergebens in diesem hehren Tempel um, an denen derselbe sicherlich früher keinen Mangel hatte, welche aber in den späteren Jahrhunderten, bei veränderten religiösen Ansichten, oder manchmal aus verkehrtem Glaubenseifer, theils mißachtet und aus dem Heiligthume entfernt, theils absichtlich und schonungslos zerstört worden sind. Nur an der einen Seitenwand des hinteren Chores hat sich noch eine, jetzt schmucklose, oben mit dem Flersheimer Wappen versehene, durch den Bischof Philipp von Speyer und seine beiden Brüder im Jahre 1530 errichtete Gedenktafel der in der Umgegend reich begüterten und ansehnlichen Flersheimer Familie, welche hier ihr Erb-Begräbniß hatte, erhalten (54). Hinsichtlich des Aeußeren dieses

(54) Den Inhalt dieses Denkmals wollen wir, um es vor gänzlichem Untergange zu bewahren, hier einschalten. Oben unter dem Wappen steht: *Ad Dei laudem Philippus Spirens. Divina Benignitate Antistes Fridericus et Bechtoldus ejusdem germani fratres a Flersheim hoc Sepulture Monumentum Sibi et Majoribus F. F. (fieri fecerunt) a. 1530.*

Gotteshauses haben wir zu erwähnen, daß der über dem Chore befindliche Hauptthurm ursprünglich, wie an dergleichen klösterlichen Gebäuden aus dem oben angedeuteten Jahrhunderte, ganz niedrig war (daher auch eine der städtischen Uhren auf dem, an der Giebelmauer der Baarfüßerkirche befindlichen Thürmchen angebracht war) und daß derselbe erst zur Zeit der Glaubensänderung, da diese Kirche den Protestanten zufiel, seinen oberen neueren Aufsatz, also seine jetzige Höhe erhielt, um die Glocken darin aufhängen zu können. Die zu beiden Seiten des westlichen Haupt-Einganges befindlichen Thürmchen, wurden ebenfalls nicht mit der Propstei, sondern erst später im sechszehnten Jahrhunderte, seitdem dieselbe sich in ein Stift verwandelte, erbauet, indem man ja deutlich sieht, wie sie an den alten Kirchengiebel anstoßen, oder angebauet und nicht mit demselben verbunden sind, und da sich auch überhaupt dergleichen, den Eingang zierende Thürme in der Regel nicht an alten Klöstern, sondern gewöhnlich an Münstern oder Stiftskirchen finden.

Der deutsche König Adolf von Nassau, der Nachfolger Rudolfs I. erneuerte zu Anfange des Jahres 1294 die von letzterem der hiesigen Stadt erteilten Gerechtsamen, jedoch vorbehaltlich seiner und des Reiches Befugnissen (55) und einige Tage darauf nahm er auch das Pfarrkloster daselbst in seinen Schutz und bestätigte zugleich dessen, von seinen Vorgängern erteilten, Befreiungen und Rechte (56). Im folgenden Monate verweilte dieser

Unter diesen Worten befindet sich ein ziemlich großer leerer Raum, vielleicht früher mit Wappen oder sonstiger Bildhauerarbeit versehen und dann kommt die eigentliche (spätere) Gedenktafel über folgende sieben in diesem Chore beigesehten Glieder der Flersheimer Familie, mit Angabe ihres Todesages: *Divina avocante Clementia Dormiunt hic feliciter strenuus ille Fridericus a Flersheim Miles auratus VIII. Julii Anno MCCCCLXXIII. Margareta de Randeck eius consors IX. Julii A. MCCCCLXXXIX. Joannes eorundem filius XXVII. Julii A. MDXIX. Otilia Krenchen ex Kirchen præfati Joannis conjunx A. MCCCCLXXXVI. Fridericus horum filius A. MDLVIII. XXV. Nov. Bechtoldus Friderici frater A. MDXLVII. XIII. Junii. F. D. C. Elizabetha ab Helmstadt uxor Bechtoldi A. MDXLVI. XIV. Aug. Quorum animæ requiescant in pace. Amen.*

(55) Datum in Oppenheim V. Idus Januarii Indiccionē septima Anno domini 1294.

(56) Datum in Oppenheim XVI. Kal. Februarii Ind. VII. Anno domini 1294. Vide Schannat historia episc. worm. II. fol. 151. No. CLXXXI.

König einige Tage in den Mauern unserer Stadt, wie wir aus mehreren dahier ausgestellten Urkunden sehen, in deren einer er auch, gleich Rudolf I. dem hiesigen Amtmann und Schultheißen auftrug, die Nonnenzelle zu Offenbach am Glan zu schirmen (57). Im August 1297 begegnen wir demselben nochmals, indem er die Edeln Nicolaus von Hayn und Tilman von Schwarzenberg zu Reichs-Burgmännern annahm, sehe es nun in der Burg zu Lautern, oder in der zu Kevelnberg (vielleicht Kübelberg), wie es seinem Amtmanne, und Landvogte im Speyergaue, Johannes von Rinberg, am besten dünke, der denselben auch eine Summe von 400 Pfund Heller, oder dafür jährliche 40 Pfund Heller Einkünfte im lauterer Reichslande (in regimine de Lutter) anweisen sollte (58). Im October wurden auch die genannten Ritter durch den König wirklich zu Burgmännern dahier angenommen und ihnen die 40 Pfund Einkünfte auf den Aemtern Laupach und Wiesebach angewiesen, welche das Reich mit 400 Pfund Heller ablösen mußte; beide sollten aber dann diese Summe in Gütern anlegen und dieselben als Burglehen zu genießen haben (59).

Einige Monate nach dieses Adolfs gewaltsamem Tode in der Schlacht bei Göllheim (nur einige Stunden von hier entlegen) bekräftigte dessen Regierungs-Nachfolger Albrecht I. im Jahr 1298 ebenfalls die königlichen Vorrechte unserer Stadt, wobei er noch besonders die ihm von den Bürgern geleisteten treuen Dienste hervorhob (60). Zwei Jahre hernach bestätigte er auch dem klösterlichen Marien-Spitale daselbst den von seinem Vater Rudolf I. 1274 ertheilten Gnadenbrief (61). Dieser König blieb der ihm von Seiten der hiesigen Bürgerschaft erwiesenen standhaften Anhänglichkeit und getreuen Dienste immer eingedenk, daher er ihr dafür im Jahr 1303 eine der größten Wohlthaten dadurch erzeugte, daß er, obwohl sie, gleich allen Bewohnern des

(57) Dr. Fried. Böhmer's Regesten König Adolfs die Nummern 184 bis 187.

(58) Datum anno domini M. CC. LXXX. VII. III. Idus Augusti. Regni vero nostri anno sexto. Siehe im Anhang Nummer 5.

(59) Datum in Confluencia anno domini M. CC. LXXX. VII. IX. Kal. Novembris. Regni vero nostri anno sexto.

(60) Datum apud Nurenberch XV. Kalend. Januarii Indicione XII. Anno domini 1298.

(61) Datum apud Argent. Idus Maii Anno domini 1300. Ind. decima tertia.

Reichslandes, in den großen Reichswald berechtigt war, dem Bürgermeister, dem Rathe und allen seinen ergebenen lauterer Bürgern, um ihren Nutzen und Wohlstand zu vermehren, den Wald Spigrain, dessen Gränzen genau bestimmt wurden, schenkte und übergab (62), welcher dankbaren Großmuth die Stadt ihren bedeutenden eigenthümlichen Wald zu verdanken hat, in dessen Besitze sie noch bis auf den heutigen Tag ist. — Im August desselben Jahres erneuerte er auch noch dem schon so oft erwähnten Kloster die durch seinen Vater ertheilte, obenbemerkte Vergünstigung vom Jahr 1282 (63).

Wir haben bisher nur dasjenige angeben können, was die Oberhäupter des deutschen Reiches für das Ausblühen unserer Stadt und des darin befindlichen klösterlichen Marien-Spitals gethan haben, allein von der selbstständigen Thätigkeit und dem Wirken des Rathes konnten wir noch nichts berichten, weil die ältesten Rathsbücher und Verhandlungen in späteren Kriegen entweder verschleppt oder durch Brand zu Grunde gegangen sind, denn die einzige noch vorhandene Sammlung von lauterer Urkunden und Verträgen, das sogenannte rothe Buch (von seinem Einbände so geheißten), stammt erst aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts und die älteste darin befindliche königliche Urkunde ist die Rudolfs I. von 1276 und diejenige der städtischen Wirksamkeit vom Jahr 1323, wie wir hernach hören werden; ja nicht einmal von den Zerwürfnissen, welche der Rath mit der Abtei Otterburg 1305 hatte, ist darin etwas enthalten.

Dieser Streit war über zwei Fischteiche oder Wöge bei dem jezigen Hofe Gersweiler entstanden, auf welche sowohl der Abt, als auch unser Rath Ansprüche machten. Der König Albrecht trug also dem Rauhgrafen Georg, seinem Landvogte im Speyergaue, auf, diese Sache zu untersuchen und dann Recht zu sprechen, daher dieser die von den streitigen Theilen erhobenen Klundschaften auf einem, im Jahr 1305 dahier gehaltenen Gerichtstage, den beiden Grafen Friederich von Leiningen und Walraf von Zweibrücken vorlegte. Letztere nahmen nun die Reichs-Burg-

(62) Datum Spire III. Non. Februarii Anno Dni M^o. CCC^o. III^o. Indiccione Ia. Vide Acta Acad. Theod. palat. Vol. I. p. 72 No. XIX. und Kopialbuch.

(63) Datum Spire decima quinta Kalend. Septembr. Ind. prima Anno domini 1303.

männer, nämlich drei Grafen und zehn Ritter, nebst noch fünfzehn andern Abtelichen und den Rheingrafen zu sich, untersuchten die Kundschaften und erklärten einstimmig: diejenige der Abtei Otterburg sey genügender und gerechter als diejenige der Stadt (64). Mit dieser gerichtlichen Entscheidung und Erklärung war aber der Streit noch nicht gehoben, indem es sich nicht nur um die gedachten zwei Weiher an der Eselsfürthe unter dem Dorfe Gerseweiler, sondern auch um sonstige Gerechtsame der Abtei in ihren zwei hiesigen Höfen handelte, daher die Bürger um diese Angelegenheit nochmals vor Gericht und zum Ende zu bringen, die Dämme an den beiden Wögen einrissen und sie so zerstörten. Der Abt wandte sich nun wegen dieser eigenmächtigen Gewaltthat an den König und dieser befahl, im October desselben Jahres, dem Schultheißen, dem Rathe und den Bürgern aufs ernstlichste, den der Abtei durch das Einreißen der Dämme zugefügten Schaden dadurch wieder gut zu machen, daß sie die zwei Weiher bis kommende Ostern wieder herstellen und erbauen sollten (65). Unsere Bürger kamen aber, vermuthlich im Gefühle ihres Rechtes, diesem Befehle nicht nach, daher sich der König genöthigt sah, beide Theile, im Juni 1306 vor sich zu gebieten, wo es ihm endlich gelang, sie folgendermaßen mit einander zu vereinigen: sowohl die von Otterberg, als die Lauterer sollten fortan einig und friedlich mit einander leben und jene sollten alle althergebrachten Freiheiten und Vergünstigungen in der Stadt auch ferner zu genießen haben, dagegen aber müßten sie die zwei zerstörten Fischweiher auf ihre eigene Kosten wieder herstellen lassen und möchten sie dann auch künftig, als ihr Eigenthum ungestört besitzen. Um aber die Abtei für den, durch die Zerstörung der Wöge, erlittenen Verlust an Fischen zu entschädigen, so ward ausbedungen, daß dieselbe in ihren dahier gelegenen zwei Höfen, zum steinernen Hause und zum Ziegelhose, abwechselnd in dem einen oder dem andern darin befindlichen Keller, ohne Ungelt oder sonstige Verhinderung, Wein ausschenken und verkaufen dürfe und dann, daß die in diesen beiden Häusern gefessenen Angehörige des Gotteshauses, welche aber nicht lauterer Bürger seyn

(64) Unde geschah daz nach godes geburthe 1305 iar an sante Cyriacus dage. Siehe Otterberger Urkundenbuch S. 264 Nummer 320.

(65) Datum in castris ante Grueningen V. Kalend. novembris regni nostri anno VIII. Dasselbst S. 267 Nummer 323.

dürften, keinerlei Steuern, Auflagen oder Frohnden zu leisten, dagegen aber sich aller Freiheiten und desselben Schutzes, gleich den übrigen Bewohnern der Stadt, zu erfreuen haben sollten. Endlich wurde, um das neugeschlossene freundschaftliche Verhältniß zwischen beiden Theilen recht dauerhaft zu befestigen, dem Abte noch aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß der, während und wegen dieses' Zerwürfnisses, über die lauterer Bürger und über die Pfarrkirche daselbst ausgesprochene Bann und das Interdict, jedoch ohne der Bürgerschaft Bemühung und Schaden, wieder aufgehoben werde (66). Zum Beweise, daß der bisherige "Krieg und zweiunge" beendet und der Frieden wieder vollkommen hergestellt seye, so willigten der Rath und die Bürger einige Tage nachher in diese königliche Entscheidung (67).

Obgleich Albrecht I. auf die hiesige Bürgerschaft, wegen ihrer Treue und Anhänglichkeit große Stücke hielt und sie deshalb auch begünstigte, so scheint er demohngeachtet die Stadt und die dasige Burg nicht oft besucht zu haben, wenigstens ist bis jetzt nur ein Brief vom Jahr 1300 bekannt, der von ihm daselbst ausgestellt wurde (67 $\frac{1}{2}$). Von seinem Reichsnachfolger Heinrich VII. haben wir bezüglich unserer Stadt nur folgende Nachrichten: am 28. Februar 1309 kündigte er den Reichsstädten Lautern, Weissenburg, Landau u. s. w. an, er habe seinen Verwandten den Grafen Georg von Beldenz, zu ihrem Landvogte und Anführer oder Schirmer (rector) bestellet, dem sie in dieser Eigenschaft gehorchen müßten (68). Während dieses Kaisers damaligem Aufenthalte in Speyer beklagten sich der Propst und sein Convent zu Lautern bitter bei demselben über den Schultheiß, den Rath und die Bürger dahier, weil diese ihnen, ihren kaiserlichen und königlichen Vorrechten und Befugnissen zuwider, Ungelt abforderten und abnötigten, daher der König jenen gebot, das

(66) Datum in Frankenfort VII. idibus iunii anno domini M. CCC. VI. Daf. S. 269 Nummer 327.

(67) Dierre Brief wart gegeben do man zalte ic. 1306 iare an dem mandage vor sancte Johannes dage. Daselbst S. 270 Nummer 328.

(67 $\frac{1}{2}$) Datum in Lutrea III. Non. Novembris. Regni nostri Anno Tercio.

(68) Datum Spire II. Kalend. Marcii. Anno Domini 1309. Siehe Crollii oratio de Anvilla pag. 40.

Kloster und dessen Angehörige nicht mit Ungelt zu belästigen (69). Einige Tage hernach begnadigte er die Stadt und Bürger mit der Erneuerung aller bisher von seinen Vorfahren erhaltenen Befreiungsbriefen (70) und im folgenden Jahre hielt er sich ebenfalls wieder einige Tage in unseren Mauern auf (71).

Auf wessen Seite, bei der zweispaltigen Königswahl nach dem Ableben Heinrichs VII., die Bewohner Lauterns standen, ob auf derjenigen Ludwigs des Bayern, oder Friederichs von Oesterreich, ist nicht bekannt, jedoch ist eher letzteres anzunehmen, als jenes zu vermuthen. Denn Rudolf I. war ihr großer Wohlthäter, daher sie auch dessen Sohn, den König Albrecht aus Dankbarkeit so kräftig gegen Adolf von Nassau unterstützt hatten und fest zu ihm hielten, wofür er sie wieder belohnte; darum werden sie auch bei der Wahl Friederichs des Schönen zum Könige, dem österreichischen Hause ihre angestammte Treue gewiß bewahrt und demselben ebenfalls angehangen haben. Was diese Vermuthung zur Gewißheit steigert ist der Umstand, daß König Ludwig, unmittelbar nach' der Besiegung seines Gegners, unsere freie Stadt verpfändete, um sie, wie er auch mit der österreichisch gesinnten Reichsstadt Landau gethan, dadurch zu demüthigen und zu strafen.

Wir nahen nun einem für Lautern verhängnißvollen Zeitabschnitte und kaum haben wir dasselbe, seit Friederich dem Rothbart, neben der Burg und um das Marien-Spital, als kaiserlichen Burgflecken sich bilden und entwickeln, so wie unter Rudolf dem Habsburger, wie wir oben beim Jahre 1276 vernahmen, zur freien Stadt des deutschen Reiches sich erheben sehen, so befinden wir uns bereits nach so kurzem Bestehen, an dem Wendepunkte seines Glückes. Denn so unerheblich auch die Geschichte eines solchen Städtchens, wie Kaiserslautern, auf den ersten Blick zu sehn scheint, so war sie doch ein Glied des deutschen Reichsverbandes und ihre Geschichte, so wie ihre gänzliche Entfremdung vom Reiche, zwar nach langem Wechsel und Widerstreben, greift dennoch in die Reichsgeschichte

(69) Datum Spire Kalend. Marcii Anno domini 1309. Siehe im Anhange unter Nummer 6.

(70) Datum Spire III^o. Non. Marsii Anno domini 1309.

(71) Dr. Böhmer's Register Kaiser Heinrich's VII., Nummer 277 und 278.

wenigstens in den Zeitpunkt des Verfalls der deutschen Macht ein, wie wir später hören werden und es geht daraus unzweideutig hervor, daß, so lange die Geschichte der einzelnen deutschen Gauen und Stämme, so wie der in denselben befindlichen Herrschaften und Städte noch nicht urkundlich erläutert ist, an eine wahre und vollständige Geschichte Deutschlands, bis zu seiner allmäligen Zersplitterung im fünfzehnten Jahrhunderte, nicht gedacht werden kann. Die Geschichte der einzelnen deutschen Fürstenhäuser, bis zu dem eben erwähnten Zeitraume, ist also im Grunde nichts anders, als eine Aufzählung von Begebenheiten und Thatsachen, um sich, auf Unkosten des deutschen Reiches, zu erweitern, zu befestigen und letzteres, unter Begünstigung der Herrscher selbst, durch Verpfändungen und Verschleuderung der Kron-Güter, zu schwächen und so seiner Auflösung immer näher zu bringen. Dieses Streben nahm mit dem Beginne des zwölften Jahrhunderts, unter den unglücklichen salischen Kaisern seinen Anfang und gedieh zur vollständigen Ausbildung und verderblichen Vollendung unter Heinrich VII., Ludwig IV., besonders aber unter Karl IV. und einigen seiner Nachkommen. Die Geschichte Lauterns liefert uns hiefür die augenscheinlichsten, aber auch traurigsten Belege. Denn die beiden hochherzigen Männer, Friederich I. und Rudolf I., wollten, wie wir bereits oben bemerkten, die noch vorhandenen Güter der Krone retten, sie aufs neue sammeln und erhalten und thaten also alles Mögliche, um des Reiches ehemalige Hoheit wieder herzustellen, aber ihre, ihnen ungleiche, späteren Nachfolger suchten nur zu zerstören, zu verpfänden und die Macht Deutschlands zu schwächen.

Kaum war nämlich die entscheidende Schlacht bei Mühldorf, am 28. September 1322, durch den König Ludwig von Bayern geschlagen und sowohl seine, als auch (wie er selbst sagt) des Reiches Feinde d. h. die Herzoge Friederich und Heinrich von Oesterreich besiegt und gefangen genommen, so beeilte sich derselbe, seine Freunde und Helfer durch die Verpfändung der Güter des nämlichen deutschen Reiches, um dessen Wohl er angeblich gekämpft, für ihren treuen Beistand und ihre Hülfe zu entschädigen und so erhielt dessen Schwager Johann, König von Böhmen und Polen, unterpfändlich Kaiserlautern, Burg und Stadt, nebst dem Hause Wolfstein, mit allen Zubehörden, zu dem Werthe von 10,000 Pfund Heller angeschlagen, welche beiden

Stücke er so lange inhaben und genießen solle, bis das Reichs-Oberhaupt sie wieder um die genannte Summe von ihm einlöse; was er aber von den bisher schon verpfändeten Zugehörungen des Königslandes (Wolfstein) wieder an sich löse, das sollte ihm ebenfalls auf die Pfandsumme geschlagen werden (72). Zugleich versprach er demselben in einer besonderen, an dem nämlichen Tage ausgestellten Urkunde, ihm diese beiden Besitzungen in Zeit von einigen Wochen zu übergeben. In dieser Verschreibung erscheint zum erstenmale der urkundliche Namen Kaiser Klautern.

Die beiden Städte Worms und Klautern, welche in sehr lebhaftem Handelsverkehre mit einander standen und durch eine eigene, heute noch vorhandene, über Böllheim ziehende Landstraße verbunden waren, errichteten im folgenden Jahre, aus alter inniger Freundschaft, einen gegenseitigen Vertrag und eine Uebereinkunft mit einander, wegen der Schulden ihrer Bürger, des hauptsächlichsten Inhalts, daß jede Stadt denselben zu ihrer Bezahlung verhelfen sollte, wenn sie durch den Rath der anderen dazu aufgefordert werde (73). In demselben Jahre erneuerte Ludwig der Bayer den Freiheitsbrief König Rudolfs I. von 1276 in den gnädigsten Ausdrücken (74) und an dem nämlichen Tage gestattete er dem hiesigen Rathe und der Bürgerschaft, vom Weine, Getraide, wollenen Tüchern, Vieh und anderen Gegenständen eine Abgabe, Ungelt genannt, zu erheben und den Ertrag derselben auf die Befestigung ihrer Stadt an Mauern und Gräben zu verwenden. Der König hielt sich aber den Wiederruf dieser Begünstigung bevor, jedoch machte er sich zugleich auf der andern Seite verbindlich, mit diesem Ungelte Niemand befehlen, noch dasselbe, im Ganzen oder theilweise verpfänden, oder verschenken zu wollen (75).

Am 23. October dieses Jahres versprach Johann von Böhmen, das ihm für 10,000 Pfund Heller verpfändete Kaiser Klautern, gegen Erlegung dieser Pfandsumme, dem Reiche wieder zuzu-

(72) Der gegeben ist zu Regenspurg an dem Mandage na see Dyonifus dage do man zalte ic. 1322 jare. Siehe in dem Anhange unter Nummer 7.

(73) Der geben ist do man zalte von goß geburte 1323 jare an der mitterwochen vor den Palmen.

(74) Datum apud Nurenberch Idus Aprilis anno domini 1323.

(75) Datum in Nurnberch idus aprilis anno Domini 1323. Vide acta Acad. Theod. palat. Vol. I. p. 72. No. XX.

stellen (76). Die Verpfändung des Reichslandes an diesen König erstreckte sich also nur auf die Einkünfte aus demselben, um sich dadurch und bis zur Auslösung, für seine aufgewendeten Rüstungs- und Kriegskosten schadlos halten zu können, allein die Selbstständigkeit unserer Stadt wurde dennoch durch solche Pfandschaft gefährdet und ging auch endlich, wiewohl nach langem Siechthume, wirklich darin unter. Daß aber diese Verpfändung wenigstens jetzt, noch keinen beschränkenden Einfluß auf die öffentliche Gerichtsbarkeit des Landes ausübte, ersehen wir aus folgendem Vorgange. Der Stadt-Schultheiß, Nicolaus von Lindenheim, saß nämlich hier am Königsgerichte, vor sechs Burgmannen, vor dem Bürgermeister, sammt acht Rathsherren und vor den Königsfürstern, in einer Streitsache zwischen einer Gräfin von Spanheim und zwischen den beiden Klöstern Otterburg und dem zu Lautern, wegen der Gerichte in den zwei nahegelegenen Dörfern Erlenbach und Moorlautern, durch dessen Entscheidung die Gerichtsbarkeit in jenem Dorfe der Abtei Otterburg, in diesem aber unserer Propstei zugesprochen wurde, ausgenommen jedoch die auf offener Straße verübten Frevel, oder wenn ein Dieb ergriffen würde, welche Vergehen durch des Königs Amtmann, gemeinschaftlich mit dem hiesigen Schultheiße gerichtet werden sollten (77).

Nicht lange dauerte es, so fing der Pfandinhaber König Johann an, sich mehr Rechte anzumäßen, als ihm gehörten, denn da derselbe 1325 die Burg Neu-Wolfstein nebst Zugehör dem Grafen Georg von Beldenz anderweitig versetzte, so machte er ihn zugleich zu einem Pfleger oder Schirmer über Lautern, welche Stelle er bis zur erfolgten Ablösung versehen sollte (78). Im folgenden Jahre stiftete Folzo genannt von Morbach, ein lauterer Bürger, zur Vermehrung des Gottesdienstes und zum Heile seiner Seele, unter dem Propste Johannes, eine ewige und

(76) Datum apud Werdeam Dominica proxima ante diem apostolorum Symonis et Iude. Anno Domini MCCCXXIII. v. Oefele script. rer. boic II., 143 b.

(77) Dirre Brief wart gegeben nach Gods geburte 1324 iare des nehesten dages nach unser frauen dage den man heizet kerzewehe. Siehe: Otterberger Urkundenbuch S. 342 Nummer 393.

(78) Diese Ding sint geschehen do man zalte von Gods Geburte 1325 Jar an dem Sonne dage nach der Heiligen Sakramens Dage; s. Höfers Auswahl deutscher Urkunden S. 179 Nummer 98.

tägliche Messe auf dem Hochaltare in dem hiesigen Pfarrkloster, welche er mit bedeutenden jährlichen Einkünften, nämlich mit 70 Malter Korn, lauterer Mafes, und vier Pfund Hellern von seinen Gütern begabte, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, für den Fall, wann die Mönche in der Abhaltung dieser täglichen Messe nachlässig seyn würden, so sollten der Bürgermeister und der Rath dahier die genannten Gefälle einem anderen tauglichen Priester zuwenden, der diesen gestifteten täglichen Gottesdienst feiern müsse; trage aber der Stadtrath binnen Monatsfrist dafür keine Sorge, so seye dann die Versehrung und das Einkommen dieser Altarpfründe dem cisterzer Abte in Otterburg verfallen (79).

Unterdessen hatte der König von Böhmen, dem es natürlich nur um die Einkünfte dieser, ihm von dem Reichs-Oberhaupte verpfändeten, aber von seinem Stammlande zu weit entfernt liegenden deutschen Gebietstheile zu thun war, unsere Stadt dem Grafen Jofried oder Gottfried von Leiningen, dem Sohne des obenerwähnten Grafen Frierich, in Pfandpandschaft gegeben und der Rath machte sich deswegen, in der angenehmen Voraussetzung, aus der Hand eines geringeren Herrn eher durch den Kaiser wieder ausgelöst zu werden, besonders verbindlich, demselben für seinen Schutz jährlich auf Sanct Martinstag 100 Pfund Heller zu geben, jedoch unter folgenden namentlichen Bedingungen. Der Graf erklärte nämlich im Jahr 1329: er erhalte die genannten 100 Pfund Heller von dem Rathe nicht als ein Recht, oder als eine Verpflichtung, sondern nur als ein freundschaftliches Geschenk „durch rechte fruntschaft vnd liepnisse vnd vns zu schenkende“ und auch nur auf so lange, als er die Stadt pfandweise in seinem Besitze habe. Dagegen gelobte er an Eides statt, dieselbe mit aller Macht, gleich seinen eigenen Landen und Leuten, zu schirmen und zu berathen, auch alle ihre kaiserlichen und königlichen Freibriefe und Vergünstigungen, vorzüglich diejenige, daß sie Rechte gleich der Reichsstadt Speyer habe, stäte zu halten „vnd nach vnser mogede bezzern vnd nit ergern“; dann versprach er ihnen, daß nach seinem Ableben, seine Erben alle diese verbrieften Zusagen ebenfalls einhalten müßten und endlich setzte er fest, die lauterer Bürger seyen nur verbunden ihm zu

(79) Datum et Actum Anno Domini M°. CCC°. XXVI. ipsa Die beatorum Martirum Kiliani et sociorum eius.

helfen und beizustehen, wenn es seine eigenen Besitzungen im deutschen Reiche betreffe und daß weder er, noch seine Erben, oder sein hiesiger Amtmann, sie hierin gegen ihren guten Willen weiter bebrängen sollten (80).

Die Landstraße, welche durch das Reichs- oder Königsgebiet gegen Westen zog und zwischen Lautern und Nanstuhl oder Landstuhl schon 1253 den Namen Königsstraße (*strata regia*) führte (81) mußte, des Zolles wegen, mitten durch unsere Stadt gehen, aus welchem Verkehre derselben kein geringer Nutzen und Vortheil erwuchs. Es scheint aber, als hätten viele, um diesen Zoll zu umgehen, Nebenwege eingeschlagen, daher Kaiser Ludwig im Jahr 1332 dem Bürgermeister und Rathe gebot und befahl, damit die durch die Stadt führende Kaiserstraße (*strata et via imperatoria*) wieder, wie in früheren Zeiten benützt würde, den Reisenden, zu Wagen oder zu Pferde, keine Nebenwege zu gestatten, ja sie sogar zu zwingen, ihren Weg durch Lautern und nicht neben vorbei zu nehmen (82). An demselben Tage erneuerte er zugleich, als Kaiser, unseren Bürgern den ihnen von König Rudolph ertheilten, schon oft erwähnten, Freiheitsbrief (83).

In dem eben genannten Jahre ging auch noch eine Veränderung in der Verpfändung der hiesigen Stadt vor, ob aber zum Vortheile oder Nachtheile derselben, werden wir bald sehen. Dem Könige Johann von Böhmen waren nämlich, wie schon oben bemerkt, diese Pfandgegenstände Kaiserslautern und Wolfstein, mit dem dazu gehörigen Reichs- und Königslande, entweder zu weit entlegen und er mochte auch vielleicht nicht den gehofften und beabsichtigten Nutzen aus den Einkünften derselben ziehen, oder endlich, was das wahrscheinlichste ist, der trierer Erzbischof trachtete nach dem Besitze dieser ihm nahe und bequem gelegenen Ländereien, kurz, er übertrug die beiden Städte und Burgen mit allen Zubehörungen, so wie sie ihm vom Reiche versezt waren, seinem Oheime dem Erzbischof Balduin von Trier und der trierer

(80) Der ward gegeben na Cristes geburte 1329 jar an vnserer frauen Abende wozwische genant.

(81) Remling's Abteien und Klöster der Pfalz II. S. 387 Nummer 87.

(82) Datum Franckenfurt septimo Kalend. mensis Februarii Anno Domini 1332. Vide Acta Acad. Theod. Pal. Vol. I. p. 73 No. XXI.

(83) Datum in Franckenfurt septimo Kalend. Febr. Indicione XVa. Anno Domini M°. CCC°. XXX°. II°.

Kirche, indem er zugleich auf alle Rechte und Ansprüche an diese Pfandgüter verzichtete (84). Der Kaiser Ludwig genehmigte nicht nur, einige Tage hernach, die Uebergabe dieser Reichspfandschaften an Trier, sondern er bestimmte auch noch in einer anderen, an demselben Tage ausgestellten, Urkunde die neue Pfandsumme durch die Erklärung, Balbain habe diese Gegenstände um 4000 kleine Florenzer Goldgulden und um 10,000 Pfund Heller an sich gelöst und setzte zugleich zu Gunsten des Erzbischofs fest, daß dasjenige, was er etwa auf diese Pfandschaften verwenden oder verbauen würde, demselben bei der künftigen Auslösung wieder vergütet werden sollte (85).

Durch diese neue Verpfändung, oder vielmehr durch die Uebertragung der alten an Trier, wurden die Verhältnisse Lauterns sogleich in etwas geändert, denn Balbain war einer der einsichtsvollsten und zugleich mächtigsten Kirchen- und Wahlfürsten seiner Zeit und suchte, klug und weise, alle Umstände zum Besten seines Erzstiftes zu benutzen. Ebenso machte er es auch mit dieser neu erworbenen Pfandschaft, die er bereits im Geiste als einen künftigen Bestandtheil seines nahe gelegenen Erzstiftes nicht nur ansah, sondern die Schwäche und Ohnmacht des Reiches benutzend, auch schon so behandelte, denn er bestätigte 1333, gleichsam als Landesherr, den hiesigen strengen und weisen Burgmännern, Rathsherrn und Einwohnern, seinen lieben Getreuen, alle ihre kaiserlichen und königlichen Befreiungsbriefe, besonders aber denjenigen Rudolphs I. vom Jahr 1276 (86) und dann sandte er drei seiner Ritter hierher, um den Bürgern den Eid der Treue gegen ihn als ihren Pfandherrn (der sie mit 300 Schock böhmischer Pfennige, oder mit 1100 Pfund Heller eingelöst habe), so wie auch gegen sein Erzstift, abzunehmen, welchen Huldigungs- und Eidbrief der Bürgermeister, der Rath und die Bürgerschaft, in Gegenwart von fünf Rittern aus dem umwohnenden Adel, wahrscheinlich hiesige Burgmänner, ausstellten (87). Auch der

(84) Datum Nuremberg Anno Dni M^o. CCC^o. XXXII^o. die XLKa. mensis Augusti. Siehe im Anhang unter Nummer 8.

(85) Beide Briefe stehen: Der gegeben ist zu Rurnberg an sente Bartholomeustage do man zalte ic. 1332 jare.

(86) Datum Asch. (assenburg) anno domini M^o. CCC^o. XXX^o. III^o. die penultima mensis Maji.

(87) Actum et datum anno domini M^o. CCC^o. XXXIII^o. feria sexta post dominicam Trinitatis.

Graf Jofried von Leiningen verzichtete am 7. Juli desselben Jahres auf alle möglichen Ansprüche und Forderungen an den trierer Erzbischof hinsichtlich unserer Stadt und der dasigen Burgmänner, nebst allen Zubehörungen (bis auf eine Verschreibung des Königs Johann von Böhmen über 200 Schock böhmischer Pfenninge), nachdem ihm Balduin eine Ablösumme von 300 Schock erlegt hatte (88). Die Absichten des Letzteren auf diese neuen Pfandschaftsgüter, Kaiserslautern und Neu-Wolfstein, leuchten am augenscheinlichsten daraus hervor, daß Kaiser Ludwig sich schon am 16. August 1333 verbindlich machen mußte, dieselben nicht einzeln, sondern nur zusammen, von jenem wieder einzulösen (89). Dann entzog Ludwig der Bayer, im folgenden Monate dem Rathe das, zehn Jahre vorher, zur Besserung und Unterhaltung der Mauern und Gräben überlassene Ungelt wieder und stellte es, so lange nämlich die Pfandschaft währe, dem Erzbischofe Balduin zur Verfügung (90) und acht Tage darauf mußte jener diesem, der seiner Sache ganz gewiß seyn wollte, noch mals angeloben und versprechen, unsere Stadt und Wolfstein, nebst allen Zubehörden, nicht anders als mit einander auszulösen (91).

Ritter Sifrit von Sanct Alban erkaufte 1334 in seinem, so wie seines verstorbenen Bruders Johann's Namen und um ihrer beider Seelenheile willen, ein Haus dahier, das große Convent geheissen und widmete es für Jungfrauen, die da heißen arme Schwestern oder Beguinen, welche ewig darin friedlich wohnen sollten, jedoch ohne Eigenthum zu besitzen, woher sie auch den Namen hätten (92). Es war dieß eine in den damaligen oft unruhigen Zeiten, sehr wohlthätig wirkende Anstalt, indem hilf- und schutzlose, oder sonst unglückliche Weiber und Mädchen, unter dem Namen der Schwestern der evangelischen Armuth, ohne jedoch Gelübde abzulegen, in solchen Häusern bei-

(88) Der gegeben ist nach Cristes Geburt 1333 Jare an Sente Kylianes Abende des heiligen Martelers.

(89) Dr. Fried. Böhmer's Regesten Kaiser Ludwig's. Nummer 2770.

(90) Der gegeben ist zu Gzlingen am Sondage an (d. h. vor) vnser vrawen dage als sie geborn wart do man zalte ic. 1333 ic. jar.

(91) Der gegeben ist zu Gzlingen am Sondage na vnser vrawen dage als sie geborn wart do man zalte ic. 1333 jar.

(92) Datum Anno domini M°. CCC°. XXX. quarto ipsa die Trinitatis domini.

sammen wohnten und sich mit Andacht, Arbeit und Wohlthätigkeit beschäftigten; letztere bestand hauptsächlich in der Erziehung verwahrloster Kinder, so wie in der Pflege Kranker und Schwacher.

Balduin hatte noch Manches zu berichtigen, um sich in den völligen Genuß der obgenannten Reichspfandschaften zu setzen, denn zu Anfang des Jahres 1335 forderte Graf Georg von Velbenz auch 100 Pfund Geldes an denselben, welche er, als launterer Mannlehen, noch von dem Könige von Böhmen her, zu gute hatte (93). In dem nämlichen Jahre erneuerte Kaiser Ludwig der hiesigen Propstei ihre Rechte und Freiheiten (94). König Karl der IV. that ein Gleiches 1349 (95) und so kennen wir nun die kaiserlichen Bestätigungen für diese Anstalt in einer Reihenfolge bis zu Karl V. im Jahre 1521, wir halten es aber für zwecklos, dieselben immer einzeln namhaft zu machen. Der Propst und sein Convent hatten jahrelang viele Irrungen mit dem Rathe und der Bürgerschaft wegen allerlei Gegenständen, daher Balduin die strengen Ritter Wolfram von Löwenstein und Johann von Randeck, dann seinen Schultheißen zu Lautern, nebst seinem Kaplane Wernher beauftragte, die gegenseitigen Klagstücke genau zu untersuchen und ihm dieselben zur Entscheidung vorzulegen, was auch geschah, indem der Erzbischof im Jahr 1336 die Einigkeit auf folgende Weise wieder vermittelte. Den Bürgern sollte es künftig erlaubt seyn, sich in dem Klosterwalde mit dürrem Ab- und Lesholze, das nicht zum Bauen tauglich seye, zu beholzigern und eben so auch die Mönche in dem Bürgerwalde, gegenseitiger Schaden und sonstige Uebergriffe müßten jedoch bestraft werden; die Mönche sollten ihre Wäge und Fischereien genießen und behalten, die Bürger aber nur das Gras und die Weide an ersteren zu benutzen haben; dann mögen jene die bis an ihr Gotteshaus erbaute neue Ringmauer weiter führen, bis an die Scheserbach, auch einen Bogen über die Lauter sprengen, was aber hernach innerhalb dieser Mauer liege, gehöre dem Kloster und nur das außerhalb derselben liegende den Bürgern zu; das Bruch von der Stadtmauer bis zum Mühlwooge, das

(93) Geben im Jar zc. 1335 dinstag allerneht nach dem dreizehnten tage.

(94) Datum Herbipoll in die Sancti Viti anno domini 1335.

(95) Datum Spire Scdo. Kalend. April anno domini 1349. Diese beiden Urkunden finden sich auch, wiewohl äußerst verstimmt, in Schannat hist. episc. wormat. II. fol. 168 und 172.

der Propstei, durch Kauf erworben, eigenthümlich zustehende, sollte, um des Friedens willen, zwischen beiden Theilen als Allmände gemeinschaftlich seyn und eben so sollte auch das Kohlsbruch unverbauet zum gemeinen Besten verwendet werden, allein der Wasserfluß in des Klosters Gebiet, durch den obbesagten Bogen in der Ringmauer, müsse demselben auf ewig ungestört verbleiben; endlich ward noch festgesetzt, daß die Bürger von den in den vorerwähnten Gebrüchen angelegten Gärten den Mönchen den sogenannten Gartenzehnten zu reichen schuldig seyen (96).

In demselben Jahre erlangte der trierer Erzbischof abermals ein Vortheilchen, um sich immer mehr in dem Besitze unserer Stadt zu befestigen, indem Kaiser Ludwig den Bürgern gebot, jenem eine Schuldschreibung über den Betrag des Pfandschillings auszustellen und künftig keinem (Reichs-) Amtmanne mehr zu schwören (97). Auch scheinen die Zwistigkeiten zwischen der Stadt und der Propstei daselbst noch nicht vollständig beigelegt gewesen zu seyn, indem der Pfandinhaber 1339 eine abermalige Entscheidung erlassen mußte, wie es hinsichtlich der gegentheiligen Schulden und Forderungen gehalten werden sollte (98). Auch an ihrem Pfandherrn Balduin, unter dessen Botmäßigkeit, wie man sich leicht denken kann, die Bürger der freien Stadt des Reiches sich nur mit Widerwillen beugten, suchten sie sich zu reiben, denn wir finden, daß ihnen Ludwig der Bayer im Jahr 1340 alles Ernstes gebieten mußte, dem Erzbischofe Buße und Besserung zu geben und zwar dafür, daß sie einen Weihbischof der wider ihn und seine übrigen Mit-Churfürsten gepredigt hatte, ohne ihres jetzigen Herrn Wissen und Willen, zum Bürger aufgenommen hätten (99). Derselbe Kaiser befahl zugleich an dem nämlichen Tage dem Bürgermeister und den Bürgern nochmals, ihrem Pfandinhaber zu huldigen, gehorsam zu seyn, so wie ihm darüber ihren besiegelten Brief auszustellen und eben so sollten sie auch den ihnen durch Balduin gesetzten Amtmann vorerst anerkennen, ehe sie von demselben verlangen könnten, daß er ihre Freiheiten beschwöre.

(96) Der geben ist nach Christi Geburt 1336 jare an sant Johans baptisten abende zu mitten sommere.

(97) Geben uf Donnerstag vor vnser lieben frauen geburt do man zalte ic. 1336 jare

(98) Data est Anno M°. CCC°. XXXIX°.

(99) Geben zu Franckensfurt am Montag nach Ghibii ic. 1340 jare.

König Johann von Böhmen bestätigte 1341, zu welchem Zwecke ist jedoch nicht zu ermitteln, dem Erzbischofe von Trier die ihm durch Kaiser Ludwig in den Jahren 1332 und 1333 über die mehrerwähnte Pfandschaft erteilten Urkunden (100). Im Jahr 1345 wurde Ritter Wolfram von Löwenstein durch Balduin zum Amtmann in hiesiger Stadt, besonders aber in der dasigen Burg und in dem dazu gehörigen Reichslande bestellt (101) und im folgenden Jahre erhielt Ritter Johann von Randeck von jenem als Burgmann 40 Pfund Maungeld aus der Steuer zu Lautern, welche Summe, der Bestimmung des Erzhirten gemäß, nach der etwaigen Einlösung dieser Stadt durch das Reich, auf die trierische Judensteuer übernommen werden sollte (102).

Der Nachfolger Ludwigs des Bayern, Kaiser Karl IV. erneuerte ebenfalls, gleich seinen Vorgängern, 1349 die hiesigen Freiheitsbriefe (103) und so finden sich nun die Bestätigungen derselben von allen folgenden Beherrschern des deutschen Reiches bis in die neuesten Zeiten vor, die wir jedoch ebenfalls nicht mehr namentlich aufführen werden. Da in den Jahren 1348 und 1349 die rheinische Gegend durch ansteckende Krankheiten und giftige Seuchen verheeret wurde, so war dieß für den Rath Lauterns eine Veranlassung, um auf die Zukunft dem Umsichgreifen solcher Uebel vorzubeugen, ein Leprosen- oder Feldsiechenhaus zu erbauen, welche letztere Benennung daher rührte, weil man solche Anstalten zu schnellerer Heilung der Kranken, auch um Ansteckung oder Ausbreitung solcher Seuchen zu verhüten, gewöhnlich außerhalb der Städte, im Freien oder im Felde, anlegte. Da nun die Ausfägigen oder Feldsiechen die Stadt nur höchst selten betreten durften, so war deswegen von der Obrigkeit ein eigener Aufseher und Sammler für dieselben angestellt, welchem im Jahr 1350 eine besondere, noch vorhandene Ordnung vorgeschrieben ward, aus der wir, um eine solche Anstalt kennen zu lernen, das Merkwürdigste hier mittheilen wollen. Als Besoldung erhielt derselbe jährlich 6 Pfund Heller und ein Paar Schuhe, oder dafür 5 Schillinge Heller; so oft er das

(100) Datum Franckenfort die IX. Augusti anno 1341.

(101) Der gegeben ist ic. 1345 iait vff sente Andreas dag des heiligen Apostolen.

(102) Datum etc. 1346 den 25. October.

(103) Datum Spirc II. Kalend. Aprilis anno domini Millimo CCC*. XL. nono. Indiccione secunda.

Almosen einsammle, sollen ihm jedesmal davon fünf Almosen zu Theil werden, von den eingesammelten Eiern solle er immer deren zwei und so oft die Feldsiechen zum heiligen Sacramente gehen, vier Heller erhalten. Seine Obliegenheiten bestanden darin: in der Woche dreimal von Haus zu Haus das Almosen für die Anstalt treu und gewissenhaft zu erheben; wann die armen Feldsiechen zu dem heil. Sacramente gehen, so mußte er jedesmal eine Handzwehl auf den Laden (nämlich die Drehlade, durch welche die Speisen in das Haus kamen) legen, auch Wein und Wasser dazustellen, damit sie sich reinigen könnten und während ihrer Abwesenheit in der Kirche sollte er das Haus säubern; an jedem Sonn- und Feiertage mußte er eine Schüssel, zum Sammeln milder Gaben, auf dem Kirchhofe in der Stadt (indem damals die Leichenhöfe nur um Kirchen angelegt wurden) ausstellen und nach dem Amte der Messe das Eingegangene aufheben und endlich, wenn ein Feldsiecher starb, so war er verbunden das Grab zu machen und ihn zu beerdigen, wofür er jedoch jedesmal einen Schilling Heller bekam (104).

Es scheint doch, als habe Balbain die Hoffnung aufgegeben, Kaiserlautern und Neu-Wolfstein, sammt dem dazu gehörigen Reichs- und Königslande, für sein Erzstift eigenthümlich zu erwerben, denn er versetzte beides an den Grafen Heinrich von Beldenz, daher dieser im Jahr 1351 auf alle sonstigen Ansprüche und Forderungen an den Erzbischof verzichten mußte, so lange er nämlich Lautern und Wolfstein nebst Zubehör unterpfändlich inne habe, ja sogar noch ein halbes Jahr nach der Ablösung dieser Pfandschaft; auch mußte derselbe Graf an dem nämlichen Tage in einer besonderen Verschreibung für sich und seine Erben noch angeloben, das Erzstift Trier, so lange diese Verpfändung dauere, auf keine Weise zu belästigen (105).

Unsere Bürger hatten bisher dem Pfarrkloster den sogenannten Kälberzehnten entrichten müssen und zwar deshalb, weil letzteres das Fasselvieh stellte und unterhielt. Diese Einrichtung mochte nun beiden Theilen zu lästig seyn, daher der Propst Hugo 1352 mit der Bürgerschaft diese gegenseitigen Verbindlich-

(104) Aus handschriftlichen archivalischen Nachrichten.

(105) Beide Urkunden sind ausgestellt: Gegeben an dem ersten Donrüge in der vasten, daz ist uf den dritten dag des Merzes do man zalte ic. 1350 jair nach gewonheit zu schribene in Triere byschum.

leiten aufhob, jedoch unbeschadet der übrigen dem Kloster zustehenden großen und kleinen Zehnten (106).

Wir haben leider aus dem Bisherigen gesehen, daß die mit Pfandschaft bestrickte, Reichsstadt Lautern aus einer Hand in die andere kam, daß sie zuerst unter böhmischer, dann unter trierer, veldenzener und später wieder unter trierer Botmäßigkeit stand. Nach dem im Jahr 1354 erfolgten Tode Balduins, bemühte sich Kaiser Karl IV., das Reichs- und Königsland, nebst Lautern und Wolfstein, auszulösen und wieder mit dem Reiche zu vereinigen, was auch wirklich geschah, allein die Zeit, wann dieß vor sich ging, vermögen wir nicht zu ermitteln, sondern wir lernen es nur aus einer Urkunde vom Jahr 1357 kennen, kraft welcher das Erzstift Trier auf alle Ansprachen und Forderungen vollständig verzichtete, welche es auf unserer Burg und Stadt u. s. w., der obgedachten Pfandschaft wegen, haben möchte, dagegen auch der Kaiser den Erzbischof Bohemund, nebst dem trierer Domcapitel, von allen Ansprüchen und Verbindlichkeiten los sagte, welche das Reich der Einkünfte wegen machen könne, die das Erzstift während der Dauer der Verpfändung eingenommen und bezogen hatte, indem er zugleich erklärte: er habe diese Reichsgüter „redlich von ihn bracht und dieselben uns und dem heiligen Rich behalten“ (107). Wäre dieß wirklich geschehen, so würden sich wirklich die hiesigen Verhältnisse später ganz anders und günstiger gestaltet haben, allein so waren es nur leere Worte, denen die That nicht entsprach; denn nach der Auslösung von Trier wurde Kaiserslautern durch Karl IV. wieder an den Schultheißen von Oppenheim, Heingen zum Jungen, verpfändet und nachdem aber der Verwandte des Kaisers, der pfälzer Churfürst Ruprecht I. dem gedachten Heing die Pfandsumme mit 3500 Goldgulden von Florenz erlegt hatte, so schlug jener demselben im Jahr 1357 unsere Stadt zu den vielen Reichspfandschaften (108), welche das pfälzer Haus sowohl von Ludwig dem Bayern, als auch von Karl IV. bereits erhalten hatte und auch später noch erhielt. Diese häufigen, bedeutenden und dem deutschen Vaterlande höchst

(106) Datum in latiao Anno Domini 1352 in Dominica Palmarum.

(107) Der geben ist zu Sulzpach zc. 1357 Jar dez nechten Montag vor dem Sontage in der vasten so man singet Oculi.

(108) Geben zu der eich 1357 jare am nechten montag nach Sant Andres tag des heiligen zwolffboten.

nachtheiligen Verpfändungen an die Pfalz, werden wir in der Geschichte der Burg Trifels, in welcher wir das heilige deutsche Reich in seiner Majestät und Herrlichkeit, so wie aber auch in seinem Verfall kennen lernen, in einer vollständigen Zusammenstellung geben. Als eine Folge des vorerwähnten Vorganges wurden nun die hiesigen Bürger und die Bewohner des Reichslandes an demselben Tage von dem Kaiser angewiesen, dem Churfürsten Ruprecht I., als ihrem neuen Herrn zu huldigen und diesem selbst übergab er, jedoch mit dem Vorbehalte, die Stadt im ungestörten Genuße aller ihrer hergebrachten Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten zu belassen, die Pflege, den Schutz und Schirm des neuverpfändeten Reichslandes, bis zur etwaigen Wiedereinlösung desselben von Seiten des deutschen Reichs-Oberhauptes und so lange sollte er auch alle daraus kommenden Güten und Gefälle zu genießen haben (109).

Seit dieser für Lautern so nachtheiligen abermaligen Verpfändung, werden wir nun künftig nur die Bestrebungen, sowohl der Kaiser als auch der Churfürsten von der Pfalz wahrnehmen, nämlich jener, diesen dasjenige zuzuwenden und mit neuen Pfandschulden zu belasten, was noch hier und da von den zerrissenen und zerstreuten Kronzüttern vorhanden war und dieser, sich in dem Besitze der auf solche Weise erworbenen Ländereien, Städte, Burgen und Ortschaften immer mehr zu befestigen und dadurch zugleich die Macht des pfälzer Hauses zu vermehren. Dem Churfürsten Ruprecht I. oder dem Älteren, einem der umsichtigsten und einsichtsvollsten Fürsten seines Jahrhunderts, war ein solches Bestreben, den Glanz seiner Familie zu heben, nicht zu verdenken, aber von den Kaisern war es unverantwortlich gehandelt, des Reiches Güter so zu verschleudern. Das merkwürdigste und traurigste hierbei ist, daß dergleichen schändlichen Vorgänge stets mit den täuschenden, leeren Worten bemäntelt und beschöniget wurden, es geschehe dieß alles „vns vnd dem Riche zu Nutz vnd Frommen!“ — Aus demselben angeblichen Grunde gab auch Karl IV. seinem lieben Schwager und Fürsten, dem gedachten Ruprecht dem Ältern, mit welchem wir es nun lange Zeit hindurch zu thun haben werden, im Jahr 1359 Macht und Gewalt, auf dem im Bruche des Reichswaldes, zwei Meilen von Lautern

(109) Geben zu den Dieben der Kreuziger zc. 1357 Jare an dem nächsten Montage nach des heiligen Sant Andrestage.

entlegenen Steine (d. i. Felsen), mit einem Kostenaufwande von 4000 Goldgulden, eine Feste zu erbauen, welche den Namen Kaisersgrund erhalten und auch auf ewige Zeiten des Reiches offenes Haus in so lange seyn sollte, bis die auf diese neue Burg geschlagene Bausumme durch ihn, oder einen seiner Nachkommen, von dem genannten Churfürsten abgelöstet werde (110). Zwei Jahre darauf machte sich dieser Kaiser noch besonders verbindlich, jenen von den durch ihn eingelöseten Städten und Burgen, Lautern und Neu-Wolffstein, nebst ihrem Zubehör, nicht zu entsetzen, er habe ihm dann zuvor 5000 florenzer Goldgulden erlegt (111).

Die in einem anderen Werke befindliche (112) jedoch daselbst nicht urkundlich begründete Nachricht, als seye im Jahr 1360 das bisher mit dem Pfarrkloster dahier verbundene Spital, von demselben abgefondert worden und habe zu seinem Bestande besondere Güter, Zehnten und Gefälle angewiesen erhalten, werden wir am Schlusse dieser Geschichte, bei Erwähnung der Wohlthätigkeits-Anstalten, näher in Betracht ziehen. Der hiesige Rath hatte auch einen Zwist mit der Stadt Metz wegen der Bewohner eines Dorfes (Davowilre geheissen), welcher jedoch dadurch beendigt wurde, daß der Rath von Metz auf alle Vergütung des deßhalb erwachsenen Schadens und der Kosten von Seiten unserer Stadt, im Jahr 1364 Verzicht leistete (113).

Kaiser Karl IV. hatte 1367 seinen Bruder, den Herzog Wenzeslaus von Luxemburg, zum Reichsverweser in den deutschen Landen ernannt, daher er dem Pfalzgrafen Ruprecht I. die Weisung gab, demselben die Pflege über Kaiserslautern und Wolffstein zu übergeben und zugleich den Bürgern dahier den Befehl erteilte, ihm zu hulbigen und zu schwören (114) und im nämlichen Jahre ermahnte er letztere nochmals besonders und aufs

(110) Geben zu Prag ic. 1359 Jar an dem dienstag nach des S. Crucis tag als es funden wart.

(111) Der geben ist zu Rurnberg ic. 1361 Jar an dem Mittwoch in der Marterwochen.

(112) Widders geographische Besch. der Pfalz Band IV. S. 206.

(113) Datum Anno Domini 1364 die nono Decembris.

(114) Der geben ist zu Prage ic. 1367 Jar an sant Mathias tage des heiligen Zwolffbotten.

ernstlichste, seinem Bruder, gleicherweise wie ihm selbst, gehorsam und unterthänig zu seyn (115).

Im Jahr 1368 befreiete derselbe die Güter des hiesigen Pfarrklosters zu Obernheim von allen möglichen weltlichen Diensten und Belästigungen und erließ deswegen die geeigneten Befehle an den Schultheißen zu Oppenheim, so wie auch an den Burggrafen zu Obernheim (116). Die Grafen Hannemann und Simon Becker von Zweibrücken und Bitsch hatten in dem ebenerwähnten Jahre den Bürgern von hier, hauptsächlich aber einem Namens Ede, in einer Fehde der damaligen unruhigen Zeiten, bedeutenden Schaden an ihren Gütern zugefügt, denn beide mußten sich anheischig machen, zur Vergütung desselben, jener 300 und dieser 100 Goldgulden zu erlegen, von welcher Summe die Bürgerschaft die Hälfte und der gedachte Ede die andere Hälfte erhalten sollte; zugleich gelobten die Grafen, unsere Bürger nie mehr anzugreifen, zu beleidigen, oder zu beschädigen und diese versprachen dagegen, nach Erlegung der obigen Summe, keine Ansprüche mehr an jene machen zu wollen (117).

Bermöge der vorhin bemerkten Uebertragung der Pflege und des Schirms über Kaiserslautern an den Herzog Wenzeslaus, entließ der pfälzer Churfürst 1368 den Bürgermeister, den Rath und die gesammte Bürgerschaft daselbst, ihres, ihm in des Kaisers Namen geleisteten Huldigungseides und wies sie wieder an letzteren zurück (118). Also hatte nun die Pflege und der Schutz des Pfalzgrafen damit wohl ein Ende, allein die Pfandschaft blieb demohngeachtet in Kraft, wie wir bald in erhöhtem Maße vernehmen werden.

Rauhgraf Philipp von der Neuen Baumburg ließ sich, in jenen fehdelustigen Zeiten viele Beschädigungen des Eigenthums anderer zu Schulden kommen, daher er im Jahr 1369 dem Reiche, den zwei Erzbischöfen Gerlach von Mainz und Cuno von

(115) Geben zu Rurnberg ic. 1367 an der heiligen zwolffboten abent Symonis und Jude.

(116) Der geben ist zu Frankfurt vff dem Mein ic. 1368 an sant Dorotheen tag der heiligen Jungstrawen.

(117) Der geben ist zu germerichreim des sontages in der fasten als man singet letare Anno domini M°. CCC°. LX°. octavo.

(118) Datum Nova Civitate secunda feria ante Nativitatem Marie Virginis gloriose Anno domini M°. CCC°. Sexagesimo Octavo.

Trier, den beiden Pfalzgrafen Ruprecht dem Ältern und dem Jungen, dann dem Grafen Heinrich von Beldenz, als Hauptmann des Landfriedens am Rheine und endlich zwölf freien Städten, darunter auch unserem Lautern, zur Sicherheit seinen Antheil an den drei Burgen Rodenhäusen, Imweiler und Neuen-Baumburg aufgab und öffnete, damit sich sämtliche Vorgenannten aus diesen Festen gegen Männlichen behelfen möchten; zugleich machte er sich verbindlich, gegen das Reich, die obgenannten Fürsten und Städte, so wie auch gegen die neun Männer, die zur Handhabung des Landfriedens gesetzt waren, aus seinen drei Burgen nichts zu unternehmen, so wie auch letztere nur mit diesem Vorbehalte an andere zu versehen oder zu verkaufen und endlich versprach derselbe, den Kriegszug der Mitglieder des Landfriedens gegen ihn (um ihn zu demüthigen und zur Ordnung zu bringen) weder an den obgeschriebenen Herrn und Städten, noch an sonst Jemandem jemals rächen zu wollen (119). Es ist uns jedoch nicht näher bekannt, welche Beschädigungen die hiesige Stadt in diesen Fehden erlitten habe.

Unsere Prämonstratenser erhielten 1372 eine bedeutende Schenkung durch eine hiesige Bürgerin, Namens Else, der Wittve Johann Sprunkarts (von dem Propste Peter von Monfort und seinem Convente „unsere liebe frundynne“ geheissen), die, nebst ihrem seligen „wirte“, dieses Kloster schon früher mit mehreren „Selgeretten milteclich vnd luterlich durch gotswillen besorget vnd begnadet“ hatte. Dieselbe übergab ihnen nun wiederholt an baarem Gelde 120 Pfund Heller und einen jährlichen, auf zwei Häusern in der Stadt ruhenden, Zins von 10 Pfund Hellern, für welche Liebesgaben sich die Mönche verbindlich machen mußten, ein, Tag und Nacht brennendes, sogenanntes ewiges Licht in dem Fenster, oder in der Mauerblende neben dem Hochaltare zu unterhalten und zugleich die Veranstaltung zu treffen, daß das Sacrament zu den Kranken und Siechen künftig nur mit Vortragung von „getraiten“ und brennenden Wachskerzen gebracht werde. Dabei wurde aber ausbedungen, wenn man in diesen beiden Stiftungen nur acht Tage lang nachlässig seyn würde, daß dann die 10 Pfund Heller dem hiesigen Spital

(119) Datum Anno domini M°. CCC°. LX°. nono jn vigilia Nativitatis beate virginis Marie. Diese Urkunde findet sich höchst unvollständig und verstümmelt in Londorpilii act. publ. Tomo IX. Fol. 618 und 619.

zufallen und die Mönche zugleich gehalten seyn sollten, dem Rathe die 120 Pfund Heller zuzustellen; auch müsse letzterer bei etwaigen Veränderungen immer davon in Kenntniß gesetzt werden, an wen die 10 Pfund Heller ausgeliehen seyen (120). In diesem Stiftungsbriefe kommt zum erstenmale ein Arzt vor, auf dessen Hause 2 Pfund Helligeldes lasteten, indem es heißt: „uff Meister Johans huse des arztes.“ —

Wir haben schon oft der adelichen Burgmänner in der kaiserlichen Burg, als des vorzüglichsten der vier Glieder des Reichslandes, erwähnt, allein wir hatten bisher noch keine Veranlassung die Freiheiten und Vorrechte derselben und ihr Verhältniß unter sich, so wie zu unseren Bürgern u. s. w. kennen zu lernen, was uns aber nun, vermöge einer Urkunde vom Jahr 1372 möglich ist, welche wir deshalb etwas genauer ins Auge fassen wollen. Es scheint, daß sich Anstände oder Zerwürfnisse wegen der Gerechtigkeiten der Burgmänner mit andern Gliedern des Reichs ergeben hatten, daher der Burgschultheiß, Ritter Siegfried Schneeberg von Wartenberg, in der Burg zu Lautern „an der Stegen“, d. i. an einem erhöhten Orte zu welchem Stufen führten, nach bisherigem Gebrauche, öffentlich zu Gerichte saß, um ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten zu untersuchen und durch einen Rechtspruch sämmtlicher Burgmänner festsetzen zu lassen, zu welchem feierlichen Gerichte nicht nur diejenige aus der hiesigen Burg, sondern auch die von Neu-Wolfstein, welche, wie wir bereits wissen, mit jenen aufs genaueste verbunden und zugleich verpflichtet waren des Reichs Rechte in Gemeinschaft zu sprechen, beisaßen, nebst dem Grafen Heinrich von Veldenz, dem der oben erwähnte Bruder des Kaisers, Herzog Wenzeslaus, an seiner Statt die Oberamtmannsstelle in der lauterer Burg, von des Reichs wegen, übertragen hatte. Diese Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten wurden nun in folgenden 10 Punkten festgestellt: ein Burgmann durfte, die Klage gegen ihn mochte bestehen worin sie wollte, vor kein anderes Gericht gezogen, sondern er konnte nur vor dem hiesigen Burgschultheißen. an der Stege verklagt werden; eben so wenig durfte derselbe, nebst seinem angehörigen Gesinde, in der Stadt vor Gericht gestellt werden, sondern nur vor dem Burgschultheißen, oder vor andern Burgmännern, finde

aber der Kläger daselbst nicht sogleich Recht, so möge er ihn dann bekümmern und vor Gericht ziehen, wo er ihn zu belangen vermag; auch konnte ein Burgmann oder sein Gut außerhalb Lauterns in anderen Städten und Dörfern nicht verklagt werden, sondern nur vor seinem ordentlichen Richter, nämlich vor dem Schultheißen in der Burg dahier; war ein solcher einem hiesigen Bürger etwas schuldig, so konnte dieser jenen nur vor dem Burgschultheißen, oder, in dessen Abwesenheit, vor dem obersten Amtmann, der von des Reiches wegen über die Burg gesetzt war, und vor den anwesenden Burgmännern gerichtlich belangen, welche dann, nach öffentlicher Verhandlung an der Stege, über die Klage zu erkennen hatten; eben so mußte auch ein Burgmann einen Bürger der ihm etwas schuldet, vor dem Stadtschultheißen verklagen und sich Recht holen; wann ein Burgmann dem anderen etwas schuldig war, so konnte ein solcher Gegenstand, natürlicher Weise, nur vor dem Burgschultheißen, oder vor dem Reichs-Amtmann geschlichtet werden; werde aber einer derselben oder ein Bürger, seines Gutes wegen, von anderen vor auswärtiges Gericht gezogen, so sollen sie ihr Recht nur vor ihrem ordentlichen oder eigenen Richter verlangen und zwar jener an der Stege in der Burg und dieser vor dem Stadtschultheißen, auch sollen dann Kläger und Beklagte solchem Urtheilsprüche nachkommen und diesen ihr Gut wieder verabsolgen lassen; habe jedoch ein Burgmann mit einem Herren, oder mit jemand anderem etwas zu schaffen und könne nicht zu seinem Rechte gelangen, so solle er denjenigen, der dann Burg und Stadt inne hat, bitten, seinen Gegner aufzufordern, ihm sein Recht werden zu lassen, geschehe es aber auf diesem Wege nicht, so mag er sich dann gegen seinen Widersacher aus und in der Burg zu allen seinen Nöthen behelfen und schützen. Auf eine Anfrage des Grafen von Belbenz an die zum Gerichte versammelten Burgmänner (weil es seine Pflicht seye in seiner Eigenschaft als ältester Reichs-Amtmann in Lautern, des Reiches Rechte zu schirmen, indem Burg und Stadt gleichsam „ein Ding weren“ und eine innige Verbindung oder Vereinigung zwischen beiden seyn solle), nämlich: wenn ein Burgmann, ehe eine Klage gerichtlich ausgetragen seye, muthwillig oder übermüthig die Stadt Lautern, ihre Bürger oder ihr Gut angreife, in welche Strafe dann derselbe, dem Reiche gegenüber, verfallen seye und wie man ihn

zwingen könne, sowohl letzterem, als auch dem Kläger den erlittenen Schaden zu ersetzen? — auf diese wichtige Rechtsfrage entfernten sich die Burgmänner, beriethen sich darüber noch mit anderen Rittern und Edelknechten, kamen dann wieder vor Gericht und sprachen in dem vorgelegten Falle folgendes zu Recht: beschädige einer der ihrigen aus Irrthum oder Mißverstand einen hiesigen Bürger an seinem Gute, so soll er demselben den Schaden ersetzen und dann nicht straffällig seyn; verübe er aber, ohne vorher geklagt zu haben, muthwillig und freventlich eine solche Gewaltthat an dem Leibe oder Gute eines Bürgers, so sei er strafbar und habe sein Leben verwirkt, welches dann an des Reiches Gnade stehen solle und eben so müsse auch ein Bürger behandelt werden, der sich an einem Burgmanne vergreife. Endlich legte der genannte Graf von Beldenz der Versammlung noch folgenden Rechtsfall zur Entscheidung vor: welche Strafe ein hiesiger Burgmann, die doch alle gleichberechtigte Hausgenossen oder Ganerben in der kaiserlichen Reichsburg seyen, verwirkt habe, der und zwar unausgeklagt das Gut eines seiner Mitburgmänner muthwillig beschädiget hätte und wie man einen solchen zwingen könne, den Schaden zu vergüten, damit der Beschädigte nicht nöthig habe, eine Klage anzustellen? — worauf jene, nach abermaliger Entfernung und Berathung, einmüthig zu Recht erkannten: hätten zwei ihrer Genossen eine Zweigung mit einander wegen Gegenständen die zu ihrem Burgfesse gehörten, so dürfe sich keiner an dem Gute des anderen eigenmächtig machen, sondern er müsse seine Klage vor dem Reichs-Amtmanne und vor den übrigen Hausgenossen austragen; vergreife sich aber einer an dem zum Burgfesse gehörigen Eigenthume des anderen, so sei er straffällig wegen solchen gewaltthätigen Uebergriffes; betreffe aber der Streit solche Sachen oder Güter, welche nicht zu dem Burgfesse gehörten, so solle es ihm frei stehen, sich von dem Amtmanne, der Burg und Stadt inne habe, entscheiden zu lassen; wer von ihnen aber dieß nicht thun wolle, während sich der andere zu Recht erboten habe und wer dann seinen Gegner sogar muthwillig befehde, den solle man vor der Burgpforte lassen, dahingegen der andere sich in und aus der Burg vertheidigen und behelfen könne, jedoch soll jener, nach vergleichener und gefühnter Fehde, seine Gerechtsamen in derselben wieder

wie früher zu genießen haben (121). Aus diesen merkwürdigen gerichtlichen Verhandlungen ersehen wir, daß die hiesigen Bürger den adelichen Burgmännern gegenüber, in jeder Beziehung rechtlich geschützt und die gesetzlichen Befugnisse beider Theile hinreichend geordnet waren.

Leider müssen wir nun auf diesen Vorgang solche Begebenheiten eintreten sehen, welche für unsere Stadt später von den nachtheiligsten Folgen waren, die Selbstständigkeit derselben unterwühlten und endlich deren gänzliche Entfremdung vom Reiche herbeiführten. Karl IV. war nämlich mehr für sein böhmisches Erb-Königreich, als für Deutschlands Wohlfahrt bedacht und suchte, auf Unkosten des letzteren, den Glanz seiner Familie zu erhöhen, so wie auch die deutsche Kaiserwürde in seinem Hause erblich zu machen. Er wollte deswegen, noch bei seinen Lebzeiten, seinen Sohn Wenzel zum Könige der Deutschen gewählt sehen und um die Wahlfürsten vorläufig dazu geneigt zu machen und um, bei einem für das Vaterland so wichtigen und folgenreichen Schritte, ihre Gewissen einzuschläfern, so verpfändete und übergab er denselben die ansehnlichsten, aus den bisherigen Schiffbrüchen noch geretteten, Reichsgüter und auf solche Weise erhielt auch, bereits im Jahr 1375, sein Freund und Verwandter der Churfürst Ruprecht der Aeltere von der Pfalz, um seiner „getruwen, annemen vnd nutzen dinst“, die er ihm und „dem heiligen riche dieke (d. h. oft) nuylich getan hat“, folgende Güter der Krone, nämlich: die Burgen und Städte Oppenheim und Obernheim, die Beste Schwabsburg, dann Nierstein, die beiden Ingelheim und Winterheim, mit allen dazu gehörigen Dörfern, Zöllen und Gefällen, wie dieß alles bisher die Stadt und die Bürger von Mainz und Heinz zum Jungen, Schultheiß zu Oppenheim, pfandweise inne gehabt und besessen haben (und denen er den Pfandschilling erlegt hatte) so wie auch die Stadt Lautern mit allen Zubehörungen, für sich und für den Pfalzgrafen Ruprecht den Jüngsten, zu lebenslänglichem Besitze, sammt allen aus diesen Gütern herfließenden Nutzungen und zugleich mit der Befugniß, alle Beamten in den eingeräumten Orten anstellen, oder entsetzen zu dürfen, aber mit der Verbindlichkeit,

(121) Das geschah uff den nechsten Mantag nach dem sonstage als man singet in der heiligen kirchen *Iudica mē deus deſ jars* ic. 1372 jare. Siehe im Anhange unter Nummer 9.

daß die beiden Pfalzgrafen dem Kaiser und Reiche mit den genannten Burgen und Städten, zu allen ihren Nöthen warten, dienen und gehorsam seyn sollten. Zugleich wurde den Burgmännern, Bürgern, Amtleuten und Zöllnern in den bezeichneten Herrschaften und Besitzungen aufgegeben, den beiden Ruprechten, eben so wie bisher dem Kaiser und dem Reiche zu schwören, gehorsam und gewärtig zu seyn (122). Von einer künftigen Auslösung solcher Kron- und Reichsgüter, ist in dieser Uebergabe keine Rede und an demselben Tage gebot Karl IV. noch den Burgmännern, dem Bürgermeister, dem Rathe und sämmtlichen Bürgern dahier, den Herzogen, Ruprecht dem Älteren und dem Jüngsten, zu huldigen und zu gehorchen (123).

Der Bruder des Kaisers, Herzog Wenzeslaus von Luxemburg, hatte früher, wie wir bereits oben hörten, die Pflege und den Schirm über Burg und Stadt Lautern dem Grafen Heinrich von Beldenz übergeben und anbefohlen; da aber nun Ruprecht der Ältere, kraft vorstehenden kaiserlichen Briefes, beides in Besitz nehmen wollte, so setzte sich der Graf heftig dagegen und wollte dem neuen Herrn die Stadt nur mit Bewilligung und auf Geheiß des Herzogs Wenzel übergeben. Karl IV. forderte daher 1375 seinen Bruder, indem er ihm die Uebertragung Lauterns an die Pfalz ankündigte, auf, dem Grafen Heinrich ernstlich zu gebieten, diese Stadt dem älteren Ruprecht ohne Zögern oder Widerrede einzuräumen (124). In diesem Schreiben gibt derselbe seinem Bruder auch den Grund der Uebergabe dieser Reichsgüter an den Pfalzgrafen folgendermaßen, fein und zart, an: „durch merklicher sache willen, der wir dich wol vnderwisen wollen, so du selber zu vns kommen würdest“ und ersuchte ihn, „daß du vns darin keine jrrunge oder jnsfall nit machest“, woraus wir sehen, wie viel ihm daran gelegen war, den pfälzer Churfürsten für sich zu gewinnen. Zugleich aber wurde dem Grafen von Beldenz in einem, an demselben Tage abgelassenen, kaiserlichen Schreiben bedeutet: der Herzog Wenzeslaus habe ihm die

(122) Geben zu Prag nach cristiſ geburte 1375 jare an dem Montag vor sant valentins dage. Siehe im Anhange Nummer 10.

(123) Geben zu Prag nach Cristus geburte ic. 1375 Jare, an dem Montag für Sant Valentin dag.

(124) Geben zu Prag am nechsten Sontag vor Sant Urbanſtag ic. 1375 jare.

gedachte Burg und Stadt nur in seiner Eigenschaft als Reichsverweser anbefohlen und er möge also, der Uebergabs-Urkunde gemäß, dem älteren Ruprecht beide unverzüglich abtreten (125). Im Juli forderte der Kaiser die hiesigen Bürger wiederholt auf, dem Pfalzgrafen zu hulldigen (126), was einige Wochen hernach wirklich geschah, bei welcher Veranlassung derselbe auch, in seinem und Ruprechts des Jüngsten Namen, dem Bürgermeister, dem Rathe und allen Bürgern angelobte, sie, von des Reiches wegen, bei allen ihren kaiserlichen und königlichen Freiheiten, Gnaden, Gewohnheiten und Rechten zu belassen, dieselben zu bestätigen und sie auch, ebenfalls im Namen des Reiches, dabei nach Vermögen getreulich zu schirmen und zu handhaben (127).

Ohngeachtet dieser neuen Pfandschaft, oder vielmehr gänzlichen Ueberlassung an die Pfalzgrafen, betrachtete sich aber unsere Stadt noch fortwährend als einen Stand und ein Glied des Reiches, wie uns folgender Umstand belehrt. Der Rath und die Bürgerschaft beklagten sich nämlich 1375 bei dem Kaiser, der Bischof von Straßburg verlange daselbst Zoll von ihnen, was für sie höchst nachtheilig und schädlich seye, daher jener gebot, dieselben künftig zu Straßburg mit Zoll zu verschonen, weil sie, gleich allen übrigen Reichsstädten, dort zollfrei seyen und Kaiserslautern auch noch besonders in des Reiches Kammer und Schirm gehöre. Wenn es noch nicht geschehen seye, so möge der Bischof dieß in seinem Zollbuche vormerken lassen (128); im nächsten Jahre mußte jedoch diese Weisung nochmals wiederholt werden (129).

Auch finden wir, daß die Stadt, unter solchen bedrohlichen Verhältnissen, ihre alten Gerechtsamen und Befreiungen sicher zu stellen und zu erhalten suchte, indem sie nämlich von Kaisern und Königen so gefreiet war, niemals für das Reich zu Pfand stehen zu müssen, daher Churfürst Ruprecht I. den Bürgern 1376

(125) Geben zu Prag am nechsten Sontag vor Sant Urbanstag ic. 1375 Jare.

(126) Geben zu Prage ic. 1375 Jare an sante Margrethen Dage.

(127) Der geben ist zu lutern uff den samstag nach sant bartholomeus des apposteln dag ic. 1375 Jare.

(128) Geben zu Menge an Sand Martins dag 1375.

(129) Geben zu Franckensurd uff dem Meyn an dem nechsten Dinstage nach des Heyligen lichamen Tage 1376.

die Erklärung geben mußte, daß Lautern auch nicht für die Pfalz pfandbar seye, oder von derselben verpfändet werden dürfe (130). Im folgenden Jahre übertrug der nämliche Churfürst dem Ritter Bechtolf von Flersheim das Burggrafen-Amt dahier und nachdem die Burgmänner, der Bürgermeister, der Rath und die gesammte Bürgerschaft ihn in solcher Eigenschaft anerkannt hatten, so gelobte er denselben, sie an ihren bisher genossenen Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten ebenfalls nicht zu hindern oder zu irren, sondern sie, nach seinen besten Kräften, dabei zu erhalten und zu pflegen (131).

Noch bei seines Vaters Karls IV. Lebzeiten und nur einige Monate vor dessen Tode, hatte der deutsche König Wenzeslaus dem Pfalzgrafen Ruprecht II., oder dem Jüngern, die Versicherung gegeben, gleichwie dieß sein Vater, der Kaiser, in der obigen Urkunde vom Jahr 1375 den beiden Ruprechten, dem Älteren und dem Jüngsten gethan hatte, daß er nämlich nach seines Oheims Ruprechts I. Tode, die Städte, Burgen und Dörfer Oppenheim, Ober- und Nieder-Ingelheim, Nierstein, Schwabsburg, Winternheim, Odernheim und Kaiserslautern, mit allen möglichen Zubehörungen, inhaben, besitzen und genießen sollte und erst nach seinem Hinscheiden solle sein Sohn Ruprecht der Jüngste oder III. in den Besitz dieser Orte und Güter treten, daher er zugleich allen Mannen, Beamten und Bürgern in den genannten Burgen und Städten befahl, diesem Ruprecht dem Jüngern, so wie sie auch früher dem Älteren und dem Jüngsten gethan, gleichfalls zu huldigen und zu schwören (132).

In dem Kriege, welchen der Churfürst Ruprecht I. mit geistlichen und weltlichen Herren in unserer rheinischen Gegend führte, wurde Lautern durch Andreas vom Stein und Johann Wormsbach von Diemerstein, hauptsächlich aus der nahegelegenen Feste Wartenberg, oft, ja beinahe täglich, mit Mord, Raub und Nachtbrand angegriffen und beschädiget, ohne daß jene die Fehde vorher angekündigt, oder die Stadt gerichtlich belangt

(130) Geben zu Heidelberg uff sant Michelsdag ic. 1376 Jare.

(131) Anno domini Millesimo Trecentesimo Septuagesimo Septimo dominica qua cantatur Reminiscere.

(132) Geben zu Rurenberg nach gottes geburte 1378 jare an sant lauren: cientage. Siehe auch dieselbe Urkunde sehr unvollständig in Actis Acad. Theod. Palat. I. pag. 74 No. XXII.

hätten, worüber letztere bei dem Könige Wenzel bittere Klage führte. Dieser trug nun, weil ihm dieselbe und ihr Gebiet, als Reichsland, zu vertreten gebühre, im Jahr 1380 dem Grafen Friederich von Leiningen, als Hauptmanne des Landfriedens am Rheine, auf, dafür zu sorgen, daß unserer Stadt und dem Königslande der bisher zugefügte Schaden vergütet und beide aus der Beste Wartenberg nicht mehr beschädiget werden sollten; würde dieß aber dennoch wiederholt geschehen, so müsse er nebst den übrigen zum Landfrieden Befehligen, den von Lautern gegen die im Hause Wartenberg beistehen und ihnen zu ihrem Rechte verhelfen, indem sie mit des Churfürsten Kriege nichts zu thun hätten, sondern demselben nur in Amtsweise anbefohlen seyen. Am nämlichen Tage gebot auch der König den vier adelichen Baumeistern in der Burg Wartenberg, die hiesigen Bürger, wegen des verübten Brandes und Raubes, vollständig zu entschädigen und solche Beeinträchtigungen künftighin ja nicht mehr zu gestatten (133).

Wilhelm von Hoheneck, ein Edelknecht, überließ 1382 dem Churfürsten Ruprecht I., gegen eine Entschädigung, seine Lehen in der Kaiserslauterer Burg, bestehend in einem Hause und einer Hoffstätte, welche Stücke er und seine Vorältern lange Jahre her von dem Reiche zu Burglehen gehabt und genossen hätten, jedoch unbeschadet seiner übrigen Lehen und Freiheiten, die er noch von dem heiligen Reiche trage und die ebenfalls zur Burg in Lautern gehörten (134). Im Jahr 1388 ließ derselbe Ruprecht dem Edelknechte Johann von Löwenstein durch den Stadtschreiber Adolf dahier 100 Gulden einhändigen, um damit von Eberhard von Benningen 20 Gulden Mangelder, welche seine Vorältern früher zu Weilerbach gehabt hatten und die von der hiesigen Burg, sowie vom Reiche herrührten, wieder einzulösen und sie dann von der Pfalz als Lehen zu tragen (135). So finden sich in diesem Jahre noch mehrere Uebertragungen von Lauterer Burg-

(133) Weide siad außgestellt: Weben zu Frankfurt an Sant Georgen Tog 1380.

(134) Wff den andern tag nach Sant Martinstag des Jars da man schrieb zu latin Anno Domini MCCCLXXXII.

(135) Der gegeben ist Anno Domini M. CCC. LXXXVIII. quarta feria post diem sancti Matthei Apostoli et Evangeliste.

lehen, wodurch der pfälzer Churfürst den Abel immer fester an sich zu ziehen und zu fetten suchte.

Ruprecht I. verstattete im Jahr 1389 dem Rathe und der Bürgerchaft die er schou seine lieben Getreuen nennt, das Bruch außershalb der Stadtmauern, zwischen der Pforte und den Baarfüßern gelegen und welches sich bis an des Pfarrklosters Wöge, Mühlwoog und Schnepfenflug geheissen, ziehe, ebenfalls zu einem Wooge oder Wasserbehälter anzulegen und dann an dem durchfließenden Wasser bei der Ringmauer, zur Befestigung und größerer Sicherheit der Stadt eine Mühle zu erbauen, jedoch dieß alles seinen und des Reiches Rechten unschädlich (136). Da sich aber das Pfarrkloster, welches Eigenthums-Ansprüche auf das genannte Bruch erhob, durch die Anlage dieses neuen Woogs für beeinträchtigt hielt und auch später für seine beiden dabei befindlichen obgemelten Wöge Gefahr befürchtete, so wurden diese Anstände im Jahr 1390 durch vier Schiedsleute gehoben und beigelegt, indem sich nämlich der Rath verbindlich machte, dem Propste Johannes und seinem Convente für ihre Ansprüche jährlich 10 Gulden zu entrichten, wobei auch zugleich durch genaue Bestimmungen, wie hoch das Wasser geschwellt werden dürfe und dergleichen, allem künftigen Schaden und Haber vorgebeugt ward (137), welcher Uebereinkunft der König Wenzeslaus in demselben Jahre ebenfalls die höhere Genehmigung ertheilte (138). Nach dem Tode des vorgenannten Churfürsten stellte dessen Neffe und Nachfolger Ruprecht der Jüngere oder II., bei der im September 1390 dahier eingenommenen Huldigung den Bürgern die, seit der Uebergabe an die Pfalz zur Sicherstellung ihrer Rechte und Freiheiten, gebräuchlichen Rückscheine aus, nämlich des Inhalts: ihre kaiserlichen Vorrechte nicht schmälern und sie auch nicht verpfänden zu wollen (139).

Wiederum hatten sich Spänne und Zweigungen erhoben zwischen dem Propste und dem Rathe, hinsichtlich der Schweinmast

(136) Der gegeben ist zu Heidelberg vff sant vrbands dag des jare ic. 1389 Jare.

(137) Der gegeben ist ipso die divisionis Apostolorum, Anno Domini 1390.

(138) Geben zu Burgleij nach cristiß geburte 1390 jare an sant Symon vnd sant Judas Abend der heiligen zwolffboten.

(139) Beyde: der gegeben ist zu Lutern uf sant Matheus dag des Aposteln vnd Ewangelisten nach cristiß geburte 1390 Jare.

und der Weibe in des Klosters Waldungen. Die Bürger glaubten nämlich das Recht zu haben, von Martinitage an mit ihren Schweinen in den besagten Wald bei Nenterweiler fahren zu dürfen, welches ihnen aber die Mönche versagten, daher beide Theile den Grafen Heinrich von Spanheim ersuchten, sie deshalb zu vergleichen, was derselbe auch, nach Anhörung und Untersuchung der gegentheiligen Beweise und Gründe, im Jahr 1391 durch folgenden Ausspruch bewirkte. Die Bürger dürften wohl mit ihrem Viehe die rauhe Weide in des Klosters Waldungen benutzen, allein es stehe ihnen kein Recht zu, zwischen Michaelstag und Fastnacht ihre Schweine dahin zu treiben, jedoch sey es ihnen gestattet, während der ebenwähnten Zeit, durch den genannten Wald auf andere Weiden zu fahren und eben dieß möchte auch der Convent mit seinem Viehe in den städtischen Waldungen thun (140), durch welchen Entscheid dann die Einigkeit wieder hergestellt wurde. Noch waren, wegen des neu angelegten Wooges im Gebrüche, alle Anstände zwischen dem Kloster und dem Rathe nicht vollständig gehoben, daher Propst Johannes 1391 sich anheischig machte, das Rinnewasser, welches bisher durch den Klostergarten in das besagte Bruch geflossen seye, neben dem neuen Wehre hin, zwischen ihrem Garten und dem Taubhauswooge bis zur Pforte und dann durch die beiden Wehren, sowie unterirdisch durch den Taubhauswoog in Känbeln abzuleiten, damit ihr Garten, sowohl dieses Rinnewassers, als auch des neu angelegten städtischen Woogs wegen, keinen Schaden und Nachtheil erleide. Dagegen aber mußte der Magistrat zu größerer Sicherung des Klostergartens, hinter dem neuen Wehre einen neuen Graben bis in den Stadtgraben machen lassen, auch müsse derselbe das Wehr zwischen dem Klostergarten und dem Taubhauswooge, von der Münchpforte an bis dahin, wo dieser und des Spitals Garten an einander gränzen, in solcher Höhe und Breite herstellen, daß von Seiten des neu angelegten Wooges in Zukunft für die Propstei gar keine Gefahr mehr zu befürchten seye und was dergleichen Bestimmungen noch mehrere waren, womit beide Theile endlich vollkommen zufrieden gestellt wurden (141).

(140) Datum Lutern in crastino Epiphanie domini Anno domini 1391.

(141) Datum Anno domini 1391 feria secunda post Dominicam Jubilate.

Unter der kraftlosen Regierung des Königs Wenzel ward, trotz der vielen errichteten Landfrieden, von Hohen und Niederen viel Plünderung, Raub und Zügellosigkeit in Deutschland verübt, hauptsächlich aber waren die Landstraßen sehr unsicher und dadurch Handel und Gewerbe bedeutend beeinträchtigt. Dieß mußte auch Kaiserslautern, durch welches die Haupt- oder Königstraße vom Rheine nach Lotharingen, nebst mehreren anderen Straßen die sich daselbst vereinigten zogen, schwer empfinden, vorzüglich aber von den Gemeinern der, einige Stunden von hier entlegenen Burg Schelodenbach, von denen es heißt, daß durch dieselben „vns vnsern frunden vnd auch kaufslüten vñ der strassen groß verderblich schade vnd name viel geschæhen sint vnd täglich noch geschæhen.“ Um nun diesem wüsten Unfuge und Umwesen zu steuern, um die ebenerwähnten Gemeiner, nebst ihrem Anhang, zu demüthigen und sie für ihren Frevel zu strafen, um aber auch zugleich die Satzungen des Landfriedens zu handhaben und die Straßen zu schirmen, so verbündeten sich im Jahr 1393 Erzbischof Konrad von Mainz, Churfürst Ruprecht II., die beiden Grafen von Spanheim und Beldenz, sowie auch zehn Ritter und Edelknechte aus der Umgegend, nebst dem hiesigen Rathe und der Bürgerschaft mit einander und setzten fest: daß sie 38 gut gewappnete reisige Knechte, zur Sicherheit der Landstraßen und zum Kriege gegen die besagten Gemeiner, so wie gegen ihre Helfer, Zulieger und Förderer, in unserer Stadt halten wollten, auch machten sie sich verbindlich, um das Haus Schelodenbach zu stürmen, eine Zahl von mehreren hundert, nach Bedürfnis auch noch mehr, gewappneter und mit Geschosß gut versehener Leute zusammen zu bringen, sie in Lautern zu versammeln, von hier aus gegen die Raubburg zu rücken und nicht eher von derselben abzuziehen, sie seye dann erobert und gebrochen und dürfe dann nie wieder erbauet werden. Alle Leute und Gefangenen sollten den Verbündeten gemeinschaftlich zustehen, aber auch keiner derselben dürfe sich in besondere einseitige Verträge mit den Frevlern und Ruhestörern, einlassen. Endlich wurde beschlossen, auch andere dürften diesem Bündnisse beitreten und die verbündeten Herren und Freunde sollten sich in diesem Kriege mit Lieferung von Lebensmitteln, Deffnung ihrer Burgen und so weiter gegenseitig helfen und unter-

stügen (142). Als die Gemeiner diese ernstlichen Anstalten bemerkten, da frochen sie, die feigen Wegelagerer, zu Kreuze und drei derselben kamen, in ihrem und ihrer Spießgesellen Namen, nach langem Bitten und vielen Demüthigungen, besonders wegen des der hiesigen Bürgerschaft zugesügten Schadens, mit den Verbündeten dahin überein: die Gemeiner sollten nämlich aus des Erzbischofs, des Churfürsten und des Grafen Simons von Spanheim Rathsherrn von jedem drei, also im Ganzen neun Rätthe auswählen, die die Sache binnen zwei Monaten zu entscheiden und zu vertragen hätten, welcher Entscheidung sie sich dann zu unterwerfen und derselben in den nächstfolgenden zwei Monaten nachzukommen versprachen; auch machten sie sich anheischig, später gegen keinen der Verbündeten sich nur im geringsten feindlich zu erzeigen und die Bestimmungen des Landfriedens fest und treulich zu halten (143). Auf solche Weise scheint denn auch nachher die Aussöhnung zu Stande gekommen zu seyn, denn die drei Gemeiner gingen am 6. August desselben Jahres gegen den Churfürsten Ruprecht II. die Verbindlichkeit ein, daß demselben und seiner Pfalz Landen und Leuten, aus und in der Burg Schelodenbach nimmermehr Schaden und Nachtheil zugesügt werden sollte, daß sie überhaupt keinen zu ihrem Gemeiner aufnehmen, oder ihre Beste an Niemand anders verkaufen oder verpfänden wollten, als nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, diese gegen die Pfalz eingegangenen Verpflichtungen ebenfalls zu halten und daß endlich dasjenige, was sie, den gegenwärtigen Bestimmungen zuwider, vielleicht später urkundlich festsetzen würden, unkräftig und wirkungslos seyn sollte; jedoch alles dieß unbeschadet der Rechte ihres Lehensherrn, des Erzbischofs von Trier, auf die Burg Schelodenbach (144).

Die drei Gemeinherrn der nahen Burg Hohenecken, nämlich Reinhart, Ritter und Bohemund, Edelknecht, Gebrüder von Hohenecken, nebst Ritter Heinrich Kämmerer von Dalberg, errichteten 1394 mit dem Bürgermeister, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Kaiserslautern, als eine Erneuerung der alten »frunt-

(142) Der geben ist vj Samstag nach dem Sontage Quasimodogeniti nach Christi geburte 1393 Jare.

(143) Der geben ist zu Alpei des Freitagés nach Margreden dag der heiligen Jungfrauen zc. 1393 Jaren.

(144) Der geben ist uff sant Sixtitag des heiligen Pabsts 1393 Jaren.

schaft und innigen liebe“, welche beide Theile von alteröher zu einander gehabt hätten, folgendes Bündniß und brüderliche Vereinigung für sich und ihre beiderseitigen Nachkommen. Die drei genannten Gemeiner machten sich nämlich nicht nur verbindlich, daß der hiesigen Stadt aus ihrem Hause Hohenecken nie Schaden zugefügt werden sollte, sondern sie wiesen dem Rathe noch sogar eine Hoffstatt in ihrer Befte an, um dieselbe zu ihrem Nutzen zu verbauen, damit sich die Bürger, gleich anderen Burgmännern, in und aus der Burg in ihren Nöthen schützen und vertheidigen könnten; sollten aber die von Lautern zur Zeit der Gefahr, bei ihrem Ein- und Ausreiten, auch noch die Burghäuser oder Ställe der übrigen Gemeiner benöthiget seyn, so möchten sie sich derselben ebenfalls bedienen; dagegen sollten sie den geschwornen Pfortnern und Wächtern in der Burg jährlich auf Martini vier Pfund Heller geldes „lauterlinger werung“ geben, wofür ihnen jene angeloben müßten, sie jederzeit frei ein- und ausreiten zu lassen; auch dürfe später keiner zur Mitgemeinschaft des Hauses Hohenecken gelangen, er habe denn zuvor dem Rathe eidlich zugesagt, diesen Vertrag treu und stäte zu halten; endlich sollten aber auch die Diener und Knechte der Gemeiner in dem Bezirke der Stadt Schirm und Tröstung haben, so lange sie sich nämlich kein Vergehen mit Raub u. dgl. zu Schulden kommen ließen. Dieselben Bedingungen gingen auch der Rath und die Bürger gegen die Besitzer Hohenecks ein, nämlich: einander in allen vorkommenden Fällen beizustehen, zu helfen, ihnen Nahrungsmittel zu liefern, überhaupt fest mit ihnen verbunden zu bleiben und nie gegen dieselben und ihre Burg zu handeln, es sey denn, daß die Gemeiner einen Krieg oder Mißhelligkeiten mit demjenigen bekämen, der die Burg und Stadt Lautern von des Reiches wegen inne hat, welchem dann die Bürger, ebenfalls wegen des Reiches, dem sie noch verbunden seyen, gegen jeden beistehen müßten und in solcher gerechten Fehde dürften sich auch die zu Hohenecken dieser Burg gegen die von Lautern bedienen; allein nach beendigtem Unfrieden und nach vorhergegangener Aussöhnung, bestehe zwischen beiden Verbündeten in der Befte und dahier wieder das alte freundnachbarliche Verhältniß zu Schutz und Trutz (145).

(145) Der gegeben ist in dem jare nach Christi geburte 1394 jare uff den andern dag nach sant lucas dage des heiligen ewangelisten.

Nach dem, im Beginne des Jahres 1398 erfolgten Ableben des Churfürsten Ruprecht II., folgte ihm sein Sohn, Ruprecht III., früher der Jüngste geheissen, in der Regierung nach und unter diesem, dem nachherigen deutschen Könige Ruprecht, kam unsere Stadt gänzlich an die Pfalz. Der schwache Regent Wenzeslaus bot willig die Hand dazu, um seine Verwandten in den völligen Besitz der ihnen bereits zugewiesenen und eingegebenen Reichsgüter zu bringen, denn er rühmte, in einer Urkunde von 1398, die vielen getreuen Dienste, die der genannte Pfalzgraf ihm und dem heiligen Reiche „dick vnd faste getruwelich vnd nutzlich“ erzeiget habe und noch später thun möge und bekannte zugleich, daß derselbe bei diesen Dienstleistungen große Kosten an Zehrung, Rüstung und dergleichen erlitten habe; um nun „vnserm lieben oheim solliche sin getruwe dinste kost vnd zerunge zu widerlegen, als billich vnd mogelich ist“, so wies er ihm zur Entschädigung 20,000 Goldgulden, mainzer Währung, auf die ihm, seinem Vater und Großoheime schon früher von Kaiser Karl IV. bereits eingeräumten und übergebenen Reichsgüter, nämlich Oppenheim und Obernheim Burg und Stadt, Schwabsburg, Nierstein, die beiden Ingelheim, Winternheim und andere dazu gehörige Dörfer, mit allen Zöllen, Gefällen und Einkünften und endlich noch Burg und Stadt Lautern mit Zubehörung an, um dieselben so lange zu besitzen und zu genießen, bis sie um die oben angegebene Summe durch das Reich wieder gelöst würden, was jedoch erst nach Ruprechts III. Tode geschehen dürfe. Auch bestimmte der König noch, wie dieß auch in den früheren Briefen der Fall war, daß der Churfürst, gleichsam als Landesherr, die Beamten ein- und abzusetzen sowie alle Lehnen zu vergeben habe, daher alle Angestellten, Burgmänner u. s. w. dahier zugleich angewiesen wurden, ihm zu huldigen, zu schwören, auch in jeder Hinsicht gehorsam und unterthänig zu seyn und endlich machte sich Wenzel noch verbindlich, denselben und seine Nachkommen in dieser Pfandschaft zu schirmen und zu schützen (146). Ruprecht nahm nun, kraft dieser abermaligen Verpfändung, die Huldigung in Lautern ein und versicherte dabei den Bürgermeistern, dem Rathe und den Bürgern, sie bei allen ihren althergebrachten Ehren,

(146) Geben zu Frankfurt nach Cristis geburte 1398 jare an dem obersten dage.

Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten zu belassen, sowie auch die ihnen von den deutschen Kaisern und Königen ertheilten Gnaden, Gerechtigkeiten und Befreiungen genau zu halten und sie darin nicht zu kränken (147). An dem nämlichen Tage wiederholte der Churfürst nochmals die eben angeführten feierlichen Zusagen, jedoch mit den besondern und weiteren eidlichen Zusagen, daß die Stadt aufs künftige, so lange die Verpfändung währe, weder für ihn, noch für seine Erben, jemals versezt werden dürfe und daß ein jeder seiner Nachkommen, der aber ausdrücklich ein Pfalzgraf bei Rhein, zugleich oberster Truchseß und ein Churfürst des Reiches seyn müsse, bei seinem Regierungsantritte und vor der Huldigung, das nämliche feierliche Gelöbniß wegen ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten und wegen ihrer Verpfändung, ebenfalls eidlich, mit Brief und Siegel, zu versprechen verpflichtet seye (148). Durch solche beschworenen Zusagen, glaubte nun der Rath sich für die Zukunft vor allem Nachtheil und vor jeder Beeinträchtigung der städtischen Rechte und Freiheiten hinreichend gesichert zu haben.

Dieser Churfürst ward, nach der Absetzung Wenzels im Jahr 1400 zum römischen Könige erwählt und bestätigte in solcher Eigenschaft 1401 nochmals alle kaiserlichen und königlichen Vorrechte und Vergünstigungen Lauterns (149), allein wir werden sogleich hören, wie wenig es demselben darum zu thun war, diese seine königliche, sowie auch seine früheren eidlichen Zusagen zu halten. Sein Sohn Ludwig, der Chur-Nachfolger, hatte sich nämlich mit Blanca, der Tochter des Königs Heinrich von England, vermählt und 40,000 englischer Nobeln zum Heirathsgute erhalten, und da nun der König Ruprecht, wie er selbst in der Pfandurkunde sagt, bisher mannigfaltige und große Zehrung und Kosten gehabt und noch habe, um, wegen der unter seinen Vorfahren eingerissenen Unordnungen in dem Reiche, alles wieder in den früheren guten Stand zu bringen, da er auch zur Führung des Krieges gegen den König von Böhmen, so wie zu seinem

(147) Geben zu Heidelberg an dem Dinstage in der heiligen pingestwuchen ic. 1398 jare.

(148) Der geben ist zu Heidelberg uff den Dinstag nach dem heiligen pfingsttag ic. 1398 Jare.

(149) Geben zu Heidelberg uff den dinstag uff sant Peterstag ad vincula etc. 1401 jare.

Zuge in die Lombardei und zwar alles dieß „von des heiligen Reichs gebrechen wegen“, viele Schulden gemacht habe, weßhalb und wofür er bereits, wie männiglich bekannt, sowohl bayerische als auch pfälzische Besizungen hätte verkaufen oder verpfänden müssen, so erklärte er im Jahr 1402, daß er die bemerkten 40,000 Nobeln, welche im deutschen Gelde ohngefähr 100,000 Gulden ausmachten, zur Bezahlung dieser Schulden, von seinem Sohne entlehnt und demselben und seinen Erben dafür zur Sicherheit die schon früher besessenen Schlösser und Dörfer Dopenheim, Obernheim, Schwabsburg, Nierstein, Ober- und Niederengelheim, Winternheim und Lautern, mit allen möglichen Zubehörden, pfandweise übergeben und ihn in dieselben eingesetzt habe, um sie, wie bisher zu genießen, zu gebrauchen, auch alle Ämter, Lehen und dergleichen zu begeben u. s. w. und zwar so lange, bis diese Besizungen um die 100,000 Gulden von Seiten des Reiches wieder gelöst würden. Zugleich gebot er sämtlichen Beamten, Burgmännern, Bürgern und Einwohnern in diesen Orten, seinem Sohne dem Herzoge und Pfalzgrafen Ludwig, dieser Pfandschaft wegen, zu huldigen, den Eid der Treue zu schwören und ihm unterthänig zu seyn (150) Durch diese Verpfändung handelte also König Ruprecht offenbar gegen seine Regentenpflichten, denn anstatt dahin zu streben, das Reich, wie er ja selbst vorgab, in Ordnung zu bringen und die demselben bisher entfremdeten Güter wieder einzulösen, belegte er letztere im Gegentheile, aus königlicher Machtvollkommenheit und zwar zum Besten und zum Vortheile seines eigenen Stammhauses, mit solchen schweren und bedeutenden Pfandschulden, so daß gar keine Aussicht mehr vorhanden war, sie in Zukunft jemals wieder in des Reiches Besiz zurück bringen zu können.

Sonst kommt dieser König auch noch öfters in Verleihung der hiesigen Burglehen vor und dem Ritter Reinhart von Hohenfeld übergab er 1401 zu seinem Burglehen, auch noch das „liecht“ Bruch, den kleinen Zoll und das Geleite bei Lautern, gestattete demselben überdieß in dem nämlichen Jahre, den Wittthum seiner Hausfrau, Demut von Kropsberg, auf dieses Burg-

(150) Geben zu Heidelberg uff sant bartholomeus des heiligen zwölffboten abent ic. 1402 jare. Siehe im Anhange unter Nummer 11.

lehen zu verweisen und übertrug zugleich die Hälfte des Zolls und Geleites dahier an dessen Bruder Bohemund von Hohen-
eckem im Jahr 1504 (151).

Der Pfarrer Rupert Baumann in Sambach mußte sich größ-
lich gegen unseren Stadtrath vergangen haben, denn er wurde
von demselben ergriffen und in das Gefängniß gelegt, allein,
gegen den Willen und ohne Vorwissen der Obrigkeit, durch die
Wächter wieder aus der Haft entlassen. Da nun zu befürchten
stand, der genannte Geistliche möchte beschwören aus Rache die
Stadt und die Bürger zu kränken und zu beleidigen suchen, so
wandte man sich 1405 an das bischöfliche Gericht zu Worms
und erbat sich von demselben nähere Verhaltungsbefehle, welche
so lauteten: könne sich der Rath mit seinem Gegner nicht auf
gütlichem Wege vergleichen, so möge er denselben, wenn er ihn
nämlich in seine Gewalt bekäme, abermals in den Kerker werfen
und ihn dann vor sein geistliches Gericht in Worms stellen, um
durch dessen gerechten Spruch die Sache austragen zu lassen (152).
Welche traurige verwilberte Zeiten!

König Ruprecht suchte Lautern, nebst den übrigen Pfandstücken
immer enger an die Pfalz zu ketten und unter deren Botmäßigkeit
zu bringen, denn er befahl 1407 den Bürgermeister, dem
Rathe und der gemeinen Bürgerschaft seiner (nicht mehr, wie
früher, des Reiches) Stadt Lautern, seinem Sohne Ludwig
dem sie verpfändet seyen, so wie auch seinen Erben, zu huldigen,
zu schwören und gehorsam zu seyn und zwar bei Vermeidung
schwerer Unnade; hätten sie dieß gethan, so sage er sie dann
zugleich der Gelübden und Eide los, die sie sowohl ihm,
dem römischen Könige, als auch dem Reiche gethan hätten
(153) und die nämliche Weisung erging auch an die übrigen
mitverpfändeten Städte und Burgen. Im folgenden Mo-
nate erklärte derselbe, daß, obgleich bereits durch den König Wen-
zeslaus eine Pfandsomme von 20,000 Gulden auf den genann-
ten Burgen, Städten und Dörfern ruhe, wozu nun noch die von

(151) Schmel's Regesten König Ruprechts die Nummern 482, 484, 601,
692, 1467 und 1812.

(152) Datum Laudenburg anno domini 1405 feria sexta post Ki-
liani.

(153) Geben zu Freydelberg uff den Montag nach sant Bonifacien des
heiligen Bischoffs tag ic. 1407 Jare.

seinem Sohne entlehnten und ebenfalls darauf geschlagene 100,000 Gulden kämen, wofür sie demselben auch gehuldigt hätten, der gesammte Pfandschilling dennoch nicht höher als für letztere Summe stehen sollte und er sprach zugleich die Lauterer aller der Verpflichtungen und Eide ledig, die sie ihm, wegen der vorgedachten Verpfändung für 20,000 Gulden, angelobet hätten (154). Dagegen aber versprach er, am 29. Juli 1407, sämtlichen verpfändeten Orten seinen königlichen Schutz „Daz nymans uch se- mentlich oder sunderlich, an uvern liben oder guden leidige noch schedige, mit gefengnisse, brande, angriffe, penbungen oder anders, von des egenanten Herzog Ludwigs oder sinen erben schulde, oder ander sachen wegen, wie daz wer“ (155). Das bisherige Band zwischen dem deutschen Reiche und zwischen hiesiger Stadt, war also durch die eben bemerkte Aufhebung der jenem geleisteten eiblichen Gelübden gelöst, allein noch standen die Burgmänner daselbst in des Reiches Pflichten und Diensten, daher König Ruprecht, bei seiner mehrtägigen hiesigen Anwesenheit im Januar 1408, diese ebenfalls ihrer Eide gegen das Reich los und ledig zählte und dann zugleich, aus königlichen Gnaden die Vorrechte und Freiheiten derselben bestätigte (156).

So war denn also alle Verbindung mit dem deutschen Reiche und mit den übrigen Reichsstädten aufgehoben und Lantern war von jetzt an keine freie Stadt des Reiches mehr und ward auch nicht mehr so geheissen, sondern sie war nun eine ihrer kaiserlichen Freiheiten und Gnaden beraubte und verpfändete Stadt, die zur Churpfalz gehörte und unter dem pfälzischen Amtmanne, oder späteren Oberamtmanne stand; allein trotz dieser betrübenden Vorgänge, stellte ihr jetziger Herr, der Churfürst Ludwig derselben dennoch im Jahr 1408 die doppelte Versicherung aus: „ihre Privilegia, brieff vnd hantvesten die sie von römischen kaysern vnd königen hant“, stät und treu zu halten, sie darin nicht zu kränken, sondern „alleweg gnediglichen getruelichen vnd vestiglichen dabei hanthaben schuren vnd schirmen“ und das nämliche solle

(154) Oben zu Heidelberg uff den Samstag nach sant Margreten Tage ic. 1407 Jare.

(155) Schmel's Regesten König Ruprechts Nummer 2345.

(156) Daselbst die Nummern 2447 und 2450.

und müsse auch jeder pfälzische Beamte angeloben (157). Es war dieß ein leidiger Trost und ein sonderbares Angelöbniß, denn die Stadt besaß keine Selbstständigkeit, keine ihrer früheren Freiheiten mehr (und die wenigen Vorrechte, die man ihr gelassen, wurden ihr nach und nach entzogen), wie konnte man sie also dabei schirmen? — man mußte dann unter letztern den durch König Albrecht ihr geschenkten Wald rechnen wollen; allein unsere Bürgerschaft befand sich bereits im hundertjährigen Besitze desselben und ohne die schreiendste Ungerechtigkeit zu begähen, konnte man ihr doch dieses ihr Eigenthum nicht nehmen. Dieser Widerspruch zeigte sich aber noch augenscheinlicher in dem Rückscheine des nämlichen Churfürsten wegen der Verpfändung. In diesem merkwürdigen Aktenstücke sagt nämlich derselbe: die Stadt und ihre Bewohner sehen von Kaisern und Königen so gefreiet, daß sie für das Reich nie pfandbar seyn sollten, allein obgleich der König Ruprecht, sein Vater, ihm jene für die Summe von 100,000 Gulden verpfändet habe, so erkläre und bekenne er dennoch, daß sie (diese doppelt an Pfalz versetzte Stadt) auch weder für ihn, noch für seine Erben, die Pfalzgrafen, jemals zu Pfand stehen sollte! — (158). Diese Erklärung ist offener Hohn und Spott, aber demohngeachtet mußten, sonderbarer Weise, alle nachfolgenden Churfürsten, bis zum vorigen Jahrhundert, den Bürgern vor der Hulldigung diese beiden Versicherungen wegen ihrer Freiheiten und wegen der Verpfändung ausstellen! —

Auch die Herrlichkeit der ehemaligen kaiserlichen Burg daselbst war nun dahin, denn sie wurde fortan der Wohnsitz des pfälzischen Burggrafen oder Beamten, als welcher 1413 Wilhelm Horneck von Heppenheim durch den Churfürsten ernannt ward, der den Bürgern ebenfalls eidlich angeloben mußte, sie in ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten „der sie bis her genossen hant vnd an mich kommen sint“, nicht zu hindern, sondern sie dabei zu halten (159). Die früheren freien kaiserlichen Reichs-

(157) Der geben ist zu Hagen uff Dinstag vor sant Lucien dage ic. 1408 Jare

(158) Der geben ist zu Hagenauwe uff Dinstag vor sant Lucien dage in dem Jare ic. 1408 Jare.

(159) Der gegeben ist Anno domini 1413 sexta feria ante Estomichi.

Burgmänner waren nunmehr churpfälzische Vasallen und Lehenträger.

Bei der Theilung der pfälzischen Besitzungen unter die vier Söhne des Königs Ruprecht im Jahr 1410, kamen die hiesige Stadt, so wie die übrigen mehrerwähnten Pfandorte und Burgen in gar keinen Anschlag, sondern weil die darauf haftende Pfandsumme von 100,000 Gulden aus der Mitgift der Gemahlin des Churfürsten Ludwig hergestossen war, so wurden sie demselben, als besondere und eigenthümliche pfälzische Landesstücke, zugewiesen und so blieben sie auch fürder Jahrhunderte lang beständig bei der Chur. Als eine Merkwürdigkeit müssen wir aber hier noch anführen, daß, obgleich Lautern nicht mehr zum Reiche, sondern zur Churpfalz gehörte, die deutschen Herrscher nach dem Könige Ruprecht, vom König Siegmund im Jahr 1414 an (160) und bis in die neueren Zeiten, die derselben als früheren Reichsstadt verliehenen kaiserlichen und königlichen Gnaden, Freibriefe und Gerechtsamen (deren sie doch keine mehr ausüben konnte) erneuerten und bestätigten, welche alle namentlich hier aufzuführen, jedoch zwecklos seyn würde. Das Lehen dieser Erneuerungen (welche „Confirmationes Privilegiorum Imperialium“ der Rath noch überdieß jederzeit mit guten Goldgulden oder später mit vollwichtigen Ducaten bezahlen mußte) erregt warlich ein wehmüthiges Lächeln, wenn es darin von den hiesigen Bürgern immer noch und bis zum siebenzehnten Jahrhunderte heißt: unsere und des Reichs lieben Getreuen! — Auch verdient noch der Umstand hier beiläufige Erwähnung, daß in allen den ebenangeführten Bestätigungen der Beherrscher des deutschen Reiches, unsere Stadt stets mit dem eigenthümlichen, ihren Ursprung bezeichnenden Namen Kaiserlautern vorkommt, dahingegen vom Jahr 1437 an, in den Briefen der Churfürsten wegen der städtischen Freiheiten und der Verpfändung, nur das Wort Lautern erscheint, um wahrscheinlich jede Erinnerung an die alte erloschene Herrlichkeit dieser Stadt und an die Art und Weise, wie sie aus des Reiches in pfälzischen Besitz kam, dadurch gänzlich zu verwischen. Die Geschichte hat aber nun, zur Steuer der Wahrheit, den Schleier gelüftet! —

(160) Ueben zu Spire zc. 1414 Jarre an sant Jakobabent.

Nachdem also Kaiserslautern, nebst dem Reichslande, wie wir eben erzählten, in die Gewalt der rheinischen Pfalz gekommen waren, so ließ Churfürst Ludwig im Jahr 1417 das Weisthum dieses ehemals königlichen Bezirks erneuern, und vermuthlich aus dem Grunde, damit sich auf die Zukunft darin keine Neuerungen oder Aenderungen einschleichen möchten. Er beauftragte damit den Grafen Friederich von Leiningen, der, auf sein Geheiß und an seiner Statt, in der großen Stube des hiesigen Propstei-Hauses (also nicht mehr wie früher in der kaiserlichen Burg daselbst) zu Gerichte saß und die vier Glieder des Reiches, nämlich die Burgmänner, welche sämmtlich namhaft gemacht werden, die Bürger, die Förster und Amtleute, über die Rechte und Freiheiten der Bewohner des Reichslandes befragte, die auch, bis auf einen Gegenstand wegen der Mastschweine, den der Churfürst am nämlichen Tage, nach abgehaltenem Gerichte, besonders entschied, alle einstimmig und einmüthig Folgendes zu Recht wiesen. Vorerst sprachen die Bürger Lauterns (als eine liebe Erinnerung an bessere frühere Zeiten!): sie wären gleich den von Speyer, gefreiet, jedoch seyen sie verbunden, dem Reiche auf Verlangen zu dienen, auch stehe demselben das Recht zu, die hohen und niederen Gerichtsbeamten nach Gutdünken zu ernennen und zugleich die, namentlich aufgeführten, gerichtlichen Strafgelber und Bußen einzunehmen. Weiter sprachen die vier Glieder: in dem Reichswalde dürften sich die Burgmänner und Förster zu ihrer Nothdurft beholzigen, ohne dazu einer Genehmigung zu bedürfen, die übrigen Bewohner aber in der Stadt und auf dem Lande sollten alle Windfälle zu genießen haben, allein ohne Erlaubniß dürften sie kein eichen oder buchen, jedoch sonst nach Belieben jedes andere Holz hauen, wer aber Bauholz nöthig habe, dem müsse es der Amtmann anweisen; in diesem Gewälde dürfe auch Niemand jagen ohne Erlauben des Reiches und seiner Amtleute, bei einer bestimmten Strafe für den Zuwiderhandelnden; eben so verhalte es sich auch mit der Fischerei im fließenden Wasser und nur die Burgmänner hätten das Recht, wöchentlich 3 Tage in dem Kaiserswooge zu fischen, jedoch könne ihnen dieß der Amtmann, während der Laichzeit, auch auf vier Wochen lang verbieten; komme aber ein römischer Kaiser oder König hierher, so stehe ihm während seines Aufenthaltes die Befugniß zu, alle im Reichslande gelegenen Wöge

nach seinem Gutdünken ziehen zu lassen und auszufischen, allein nach seiner Abreise dürfe der Eigenthümer des Woogs denselben wieder zustoßen; so oft ein römischer König oder Kaiser in Lautern verweile, so müsse ein jeder Hausbesitzer im Reichslande, er gehöre nun an wem er wolle, demselben ein Birnzeln Haser und ein Huhn verabreichen, auch möge er sich nach seinem Wohlgefallen Rindsfleisch liefern lassen, dessen Preis nach seinem Abzuge auf alle Bewohner des Reichslandes vertheilt werde; dann wiesen sie für Vergehen folgende in dem genannten Bezirke gebräuchlichen Strafen: schlage einer einen andern blutrünstig, so seye seine Buße 30 Schillinge Heller, dahingegen für einen Faustschlag nur fünfthalb Schillinge Heller entrichtet würden; wer freventlich und räuberisch durchs Land ziehe, so viel ihrer gewappnet betroffen werden, zahle jeder 13 Pfenninge nebst einem Heller und gleiche Strafe treffe auch einen Etnbruch; aber Leib und Gut eines Mörders seye dem Reiche verfallen. — Trete ein Mann in die zweite Ehe und sterbe dann vor seiner Frau, so erhalte diese nur ein Drittheil seines nachgelassenen Vermögens und die übrigen zwei Drittheile fiesen dem Reiche zu. Die Strafe durch das Königsland erkannten die vier Glieder ebenfalls für ein Eigenthum des Reiches an; ferner setzten sie den Bezirk und die Gränzen des Reichslandes fest, innerhalb deren diese ausgesprochenen oder gewiesenen Rechte und Freiheiten gelten sollten, welchen Bezirk das dieser Geschichte beigegebene Chärtchen Nummer I. versinnlicht. Darauf sprachen sie noch zu Recht: wenn einer in das Königsland ziehe und habe einen nachfolgenden Herrn (also ein sogenannter Wildfang), der ihn als seinen Leibeigenen zurück verlange, so müsse letzterer mit einem Eide, so wie auch durch sechs, mit dem Eingewanderten ganz nahe verwandte, Zeugen, seine Ansprüche auf denselben beweisen, darum heiße das Reich ein „sammenerer der Iude“ d. h. eine Gegend, wo Leute aus allen Ländern Aufnahme fänden, oder wo jeder frei hinziehen könne. Endlich fragte der Graf, noch die vier Glieder des Reiches wegen der Burgmänner, wie diese nämlich ihre Rechte beweisen könnten, auch wo und wie viele es seyen, allein er erhielt zur Antwort, damit hätten sie nichts zu thun, sondern nur das Reich und dessen Amtleute dürften jene darüber zur Rede stellen und Beweise von denselben verlan-

gen(161). Den einzigen streitigen Punkt, über welchen die vier Glieder sich nicht vereinigen konnten, nämlich wegen der Schweinsmast, entschied der Churfürst an demselben Tage auf folgende Weise: giebt's Eichel- oder Buchelnmastung im Reichswalde, so mag ein Jeder, seye er nun aus Lautern, oder aus den drei Kirchspielen Ramstein, Weiserbach und Steinwenden und was dazu gehöret, seine Schweine drei Tage (vermüthlich in jeder Woche) in den Wald treiben, jedoch ohne daß sie Schaden thun und müsse dann von einem jeden selbstgezogenen oder gekauften Schweine das ins Haus geschlachtet werde, nur drei alte Heller, von einem anderen aber, daß er verkaufe, 13 Währungs- oder gute Heller entrichten (162).

Dies waren also die Rechte und Freiheiten des ehemaligen Reichslandes, das, nachdem die Burg Neu-Wolfsstein sammt Zubehör davon getrennt und durch Pfandschaften in mehrere Hände gekommen war, nur noch aus der Stadt Lautern und aus den drei ebengenannten Gerichten oder Kirchspielen Ramstein, Weiserbach und Steinwenden bestand, welche, nebst sämmtlichen dazu gehörenden Dörfern, in den Reichswald berechtigt waren und noch sind. An die Stelle oder in die Rechte des früheren Reiches trat jetzt der Churfürst von der Pfalz und der ehemalige Reichs- oder Burg-Schultheiß ward nun in einen pfälzischen Beamten verwandelt. Wir werden am Schluß des sechszehnten Jahrhunderts, aus Veranlassung der Weisthümer der drei berührten Gerichte, nochmals auf dieses Reichsland zurückkommen und Gelegenheit haben zu bemerken, wie sehr sich im Laufe der Zeit, manche Umstände und Verhältnisse in demselben geändert haben.

Auf der Kirchenversammlung zu Costnitz im Jahr 1418 wiederfuhr dem pfälzer Churfürsten Ludwig, wegen der ihm von seinem Vater unrechtmäßig zugeeigneten ehemaligen Reichsgüter, etwas Unerwartetes und Unangenehmes, indem Kaiser Sigismund dieselben und namentlich auch Kaiserslautern, als deutsches Reichs-Eigenthum, von ihm zurückverlangte, worüber aber der

(161) In dem iare als man zalte nach cristi gebort 1417 iare off den donrsdag nach allerheilgen dag. Siehe im Anhange Nummer 12.

(162) Geben zu Lutern uff den donrsdag nach aller heiligen tage zc. 1417 Jare.

Pfalzgraf so unwillig ward, daß er die Versammlung verließ und in seine Staaten heimkehrte (163).

Allem Vermuthen nach hatte unsere Stadt, gleich anderen Reichsstädten, unter anderen derselben von den früheren Kaisern verliehenen Vorrechten, auch die Zollbefreiung genossen, welche ihr aber nun, nach der Trennung vom Reichslande, vielfach erschwert ward, daher sich der Rath oft genöthiget sah, deswegen sein gutes Recht nachzuweisen. So wurde namentlich den hiesigen Bürgern in den psälzischen Orten Freinsheim und Wachenheim, von ihren daselbst gekauften Weinen, Zoll abgenommen, worüber sie sich, als eine bedenkliche Neuerung, bei dem Churfürsten sogleich beschwerten, der dann 1421 zu Gunsten derselben dahin entschied, daß es damit nach dem alten Herkommen gehalten werden sollte (164). Derselbe bestimmte auch in seinem letzten Willen vom Jahr 1427 in welchem er, auf den Fall seines Absterbens, seinen Bruder, den Herzog Otto von Rossbach, zum Vormund über seine Kinder einsetzte, daß alle Pfandschaften und darunter namentlich „Lutern vnd was zu derselben pfantschaftt gehoret“, seinem ältesten Sohne dem Chur-Nachfolger, überhaupt stets bei der Chur und Pfalz am Rheine, verbleiben und einen Bestandtheil der letzteren ausmachen sollten, durch welche Anordnung allen späteren Zersplitterungen der Churlande vorgebeugt wurde (165).

Im Jahr 1431 erklärte der Graf Johann von Hohenburg, Herr zur Fels, aufs bestimmteste: die von Kaiserslautern, Arne und Reiche, hätten weder ihm noch seinem Vater zu Vogelbach jemals Zoll entrichtet, sondern sie sehen jederzeit daselbst frei auf- und abgefahren und von altersher immer zollfrei gewesen (166), woraus hervorgehet, daß sie auch daselbst des Zolles wegen, mußten Anstand gefunden haben.

Nach dem Tode des Churfürsten Ludwig stellte dessen gleichnamiger, damals noch unter Vormundschaft stehender Sohn bei

(163) Oesele script. rer. boicarum Vol. I. Fol. 608b.

(164) Datum Heydelberg Mittwoch nach Leonhardi Anno 1421.

(165) Geben zu Heydelberg in dem Jare ic. 1427 Jare uff den Sontag nach sanct Franciscustag des heiligen Reichstags. S. Status causae über die possessorischen Rechte des Herzogs Christian III. auf das Herzogthum Zweibrücken, Theil I. Weilage II. Seite 51 bis 54.

(166) Gegeben des sondayes nechst nach dem heiligen Tristage Anno domini Millesimo quadringentesimo Trigesimo primo.

der Einnahme der Hulbigung im Jahr 1437 unserer Bürgerschaft ebenfalls die beruhigende Erklärung hinsichtlich ihrer Freiheiten und Rechte, so wie auch darüber aus, daß sie nicht zu Pfande stehen sollte, mit der ausdrücklichen angehängten Bestimmung, daß der pfälzische Amtmann daselbst ein gleiches eidliches Versprechen abgeben müßte (167).

In den damaligen verwickelten Fehdezeiten zwischen Hohen und Niedern, Adelichen und Städten, hatte der hiesige Rath gleichfalls einen langwierigen Strauß mit dem Ritter Frank von Löwenstein, welcher noch aus des vorigen Churfürsten Zeiten herzurühren schien. Dieser hatte nämlich einen Bürger, Hans Bemhin geheißten, ohne Feindschaft mit ihm zu haben, auf der offenen Geleitsstraße des Reichslandes überfallen und gefänglich hinweggeschleppt, ihn zugleich seines Eigenthumes beraubt und diejenigen Fruchtsäcke aus der Beute, welche er nicht fortbringen konnte, boshaft ausgeschüttet; er war also auf solche räuberische Weise muthwillig der Stadt Feind geworden und hatte sie sonst noch in Schaden und Kosten gebracht. Da nun die ohnmächtigen Kaiser dieses unruhigen Jahrhunderts sich oft selbst nicht helfen konnten und auch die Pfalzgrafen unsere Bürger gegen solche gewaltthätige Beeinträchtigungen nicht zu schützen vermochten, so blieb demnach den letzteren nichts anders übrig, als nach damaligem Gebrauche Selbsthülfe auszuüben, daher sie dem genannten von Löwenstein und seinen adelichen Genossen auflauereten und endlich zwei Ritter, nämlich Hans von Irnelstein und Hans von Dierbach, nebst ihrem Edelknaben, Kunz von Eschenau, ertappten und überfielen, jene im offenen Kampfe ums Leben brachten, diesen aber ins Gefängniß warfen und die drei erbeuteten Hengste sich zueigneten. Nach diesen beiden gewaltsamen Vorgängen, nahmen nun die gegenseitigen Reibereien, Placereien und Beschädigungen ihren Anfang, welche Jahre lang dauerten, bis endlich beide Theile „abgeritten“ des Streites müde waren und deswegen den Pfalzgrafen Stephan zu Zweibrücken, des jungen Churfürsten Oheim, um seine Vermittlung in dieser mißlichen Angelegenheit ersuchten. Derselbe unterzog sich auch willig diesem Geschäfte, untersuchte mit seinen Räten alle Umstände

(167) Der geben ist zu Lutern off Sontag nach sant Laurencien des heiligen Marteners dag ic. 1437.

aufs genaueste und entschied endlich 1447 die ganze Sache aufs vernünftigste dahin: beide Parthien sollten den sich gegenseitig zugefügten Schaden und Nachtheil verschmerzen und keine deshalb später an die andere jemals eine Anforderung machen; der unterdessen Jahre lang im Kerker gehaltene und vom Knaben zum Manne gereifte Kunz von Eschenau, ward aber auf eine alte Urfehde seiner Haft entlassen, nachdem er vorher einen gestabten Eid zu den Heiligen geschworen hatte, sich wegen dessen, was ihm Uebels widerfahren, an den Bürgern und an der Stadt niemals rächen zu wollen (168).

Zu derselben Zeit hatte unser Rath auch des Zolls wegen Verdrüßlichkeiten mit der Reichsstadt Worms, durch welche Neckereien der gegenseitige Verkehr und Handel Monate lang aufs empfindlichste gestört wurde, auch beide Theile ihre handelnden Bürger bereits „bekummert“, die Waaren derselben gepfändet und sie gefänglich eingezogen hatten. Man ließ nun, im Februar 1448, ein gerichtliches Zeugen-Verhör anstellen (169), aus welchem sich dann das Recht der Zollbefreiung der hiesigen Stadt in Worms unzweideutig ergab und darauf die Einigkeit wieder hergestellt wurde. Zu Worms bestand aber noch ein besonderer bischöflicher Zoll, daher der Rath, gegen Ende des eben genannten Jahres, mit dem Bischofe Reinhard, jedoch nur auf dessen Lebenszeit, die eigenthümliche Uebereinkunft traf, daß die von Lautern, gegen jährlich auf Pfingsten in den bischöflichen Hof daselbst zu liefernde zwei Pfund Pfeffers und eben so viel Ingwers, von diesem Zolle befreit seyn sollten (170). In demselben Jahre hatten einige hiesige Bürger auch noch einen Anlaß und Spann, indem sie, am Freitag nach Ostern, von Bauern aus Leimen auf öffentlicher Landstraße bei Weidenthal angerannt, von denselben geschlagen und mißhandelt, so wie endlich zu unbilligem Gelübde gezwungen worden waren, woraus großer Unwille und Feindschaft auf beiden Seiten entstand. Unser Stadtvorstand brachte nun seine beßfällige Klage, weil die von Leimen Unterthanen aus der gräflich leiningischen Herrschaft Grevenstein

(168) Der geben ist am Sontag halbfasten Letare zu latin genant in den x. 1447 jaren.

(169) Des nechsten Montags nach dem Sontage Invocavit anno 1448.

(170) Geben zu Landenburg uff sant Barbaraen der heiligen Jungfrauen tage Anno Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo octavo.

waren, vor dem Grafen Emich von Leiningen zu Hartenburg, der dann, vermöge eines sogenannten Anlasses (171) (oder Compromiffes, welches den Grafen zum Schiedsrichter ernannte), beide Theile vor sich nach Dürkheim kommen ließ und, da sich bei der näheren Untersuchung herausstellte, daß sowohl Kläger als Beklagte gleich gefehlt und Schläge ausgetheilt hatten, sie durch folgenden geschiedten Ausspruch, „mit der minne“ d. i. in der Güte, wieder ausglich und vereinigte: beiderseits alles Vorgefallene zu vergessen und keiner den andern deshalb später anzusprechen; auch sollte diese Begebenheit alle Betheiligten (nachdem sie ihre Schläge hatten) an ihren „eren vnd glimpff nit smygen oder krenken“ und sie möchten es auch einander nicht nachtragen, oder deswegen Rache üben (172).

Churfürst Ludwig starb plötzlich zu Worms in der Blüthe seines Lebens im August 1449, mit Hinterlassung eines einzigen, damals etwas über ein Jahr alten Söhnchens, Namens Philipp, des nachherigen Churfürsten, über welchen sein Oheim, Pfalzgraf Friederich, zum Vormund bestellet ward, als solcher auch sogleich die Huldigung in Lautern einnahm und dabei der Bürgerschaft feierlich zusagte, ihr alles dasjenige halten zu wollen, was sein Mündel ihnen zu halten schuldig und pflichtig seye (173). Nur einige Jahre währte diese Vormundschaft, indem die damaligen gefährlichen, unruhigen und verwirrten Zeiten im deutschen Reiche, unter der ohnmächtigen Regierung des Kaisers Friedrichs III., den tapfern und einsichtsvollen Pfalzgrafen Friederich gleichsam nöthigten, im Jahr 1452 seinen pflegbefohlenen Neffen Philipp an Kindesstatt anzunehmen und das Ruder des pfälzischen Staates, als Churfürst, selbst in die Hand zu nehmen, welches er auch (obgleich der schwache Kaiser ihn nie als solchen anerkannte, auch seinen außerordentlichen, damals unerhörten und höchst gewagten Schritt niemals guthieß und, nebst anderen Fürsten, ein steter Feind und erbitterter Gegner desselben blieb), unter beständigen Stürmen und Kämpfen mit Widerjachern aller Art, mit weiser, kraftvoller und siegreicher Faust bis zum Schluße

(171) Der gegeben ist an mitwochen nach sant medarts dage ic. 1448 jare.

(172) Der gegeben ist am montage nach sante peter vnd sante paulus der heiligen apposteln dag in ic. 1448 jare.

(173) Datum Lutern quinta feria post undecim millium virginum Anno domini 1449.

seines thatenreichen Lebens (1476) leitete. Nach diesem folgenschweren Ereignisse mußte auch die hiesige Stadt dem neuen Churfürsten 1452 nochmals huldigen und, nachdem sie zuvor ihres demselben im Jahr 1449 geleisteten Gelübdes losgesagt war, als ihrem rechten Herrn, wie es nun ausdrücklich heißt, aufs neue schwören und geloben, ihm treu, hold und gehorsam zu seyn „siner lebtag ganz vß“, wogegen er den Bürgern das herkömmliche Gelöbniß, bezüglich ihrer kaiserlichen Gerechtsamen und der mehrgedachten Verpfändung, ertheilte (174), welches nun auch alle nachfolgenden Churfürsten ablegen mußten und dessen wir aber künftig nur noch da namentlich gedenken werden, wann eine besondere Veränderung damit vorging.

Im vorhergehenden Jahre hatte sich der hiesige Rath von der durch Kaiser Friederich III. der Stadt Speyer 1445 ertheilten und erneuerten Vergünstigung, daß die speyerer Bürger wegen keinerlei Sache vor auswärtiges Gericht gezogen, oder auswärtig verfolgt werden könnten, sondern nur vor dem Richter ihrer freien Stadt (175), in Gegenwart folgender Zeugen, nämlich des Abts Peter von Otterberg, des Propstes Heinrich von Enkenbach, des Commenthurs von Einsiedel Emmerich Schraß, des Guardians der Baarfüßer in Lautern Heinrich von Düren, so wie auch der festen Junker und Gebrüder Jost und Johannes von Hoheneck, durch einen Notar eine beglaubigte Abschrift ausfertigen lassen und zwar aus dem Grunde „vß daß sie die warheit in Gerichte oder vßwendig gerichte damit gewisen könnten“ (176). Zur Erläuterung dieses Vorganges müssen wir uns daran erinnern, daß unserer Stadt, durch den Gnadenbrief König Rudolfs I. vom Jahr 1276, dieselben Rechte und Freiheiten wie sie die Reichsstadt Speyer genieße, verliehen worden waren, daß sie demzufolge auch ihre eigene, selbstständige Gerichtsbarkeit hatte und ausübte und ein hiesiger Bürger also nur vor dem städtischen Schultheißen und nicht vor einem andern oder auswärtigen Gerichte verklagt werden konnte; in peinlichen Fällen, jedoch war der kaiserliche Burgschultheiß oder Burggraf

(174) Datum Lutern feria secunda post festum assumptionis beate et gloriose virginis Marie Anno domini 1452.

(175) Geben im Feldt vor dem geschloß Hartenstein in vngarn an dem nechsten Mittwoch nach Sant Peterstag ad vincula etc. 1445 Jar.

(176) Des nechsten dinstags sur dem sonntag Estomihl 1451.

der oberste Richter über Stadt und Reichsland. Ohne Zweifel sollte nun diese eigene städtische Gerichtsbarkeit unter der pfälzischen Regierung auch beeinträchtigt oder, gleich den übrigen kaiserlichen Gerechtfamen, ebenfalls nach und nach eingezogen und unterdrückt werden, daher sich der Rath, um sein gutes altes Recht beweisen zu können, obige Abschrift der speyerer Freiheiten hatte ausfertigen lassen. Aus dem noch vorhandenen, mit dem Jahr 1401 beginnenden, alten Gerichts-buche Kaiserslauterns (177) ersehen wir auch, daß der hiesige Schöffens-rath in wichtigen Rechtsfällen immer vorher das Gutachten des speyerer Gerichtshofes einholte und dessen Ausspruch seinem Urtheile zu Grunde legte, daher es darin oft heißt: „darvff hat der Rait zu Spire nach irre stede friheide vnd rechte zum rechten gewist“ u. s. w. — Die letzte in diesem Buche aufgezeichnete gerichtliche Verhandlung ist vom Jahr 1464 (178), zum Beweise, daß die hiesige höhere und peinliche Gerichtsbarkeit gleichfalls dem, zu damaliger Zeit durch den Churfürsten Friererich den Siegreichen zu Heibelberg angeordneten Hofgerichte übertragen wurde, oder an dasselbe übergegangen war.

Schon seit dem Jahr 1450 hatte der Stadtvorstand bedeutende Irrungen mit dem Propste und Convente des Pfarrklosters dahier, wegen der sogenannten Lauterspring, dann wegen des Wassers aus dem Leimenthal, so wie auch wegen des Schlüssels zur Mönchpforte und anderer Sachen halber. Beide Theile konnten sich nicht vereinigen, daher der damalige Churverweser und Vormund Friererich mit ihnen 1450 einen Anlaß machte (179) kraft dessen der Propst den Rath wegen vierzehn Stücken ansprach; da nun aber diese Forderungen an die Stadt größtentheils unbillig waren, oder, wie es ausdrücklich heißt: „derselbe anlaß der stat swere waz“, so zerschlugen sich die Verhandlungen und es konnte keine Vereinbarung erzielt werden. Jahre lang

(177) Dasselbe führt die Ueberschrift: *Liber sentenciarum per Consules lutren. perlatarum et eciam a Spirensibus inquisitarum, qui liber inchoatus est anno Domini M^o. CCCC^o. primo crastino conceptionis. (9. December.)*

(178) Anno domini M. LXXIIIto. uff mittwoch nach dem sonntag misericordia Domini.

(179) Datum Dypenheim quinta feria post festum omnium sanctorum Anno domini 1450.

dauerte noch dieses Zerwürfniß, bis dann endlich der pfälzer Churfürst im Jahr 1453 vier adeliche Beamten und einen seiner gelehrten Rätthe hierher sandte, um den Augenschein über die streitigen Gegenstände einzunehmen (180) und mit den Parthien zu unterhandeln. Diese untersuchten nun alles genau, statteten ihrem Herrn wieder Bericht ab und da sowohl der Propst, als auch der Rath bereit waren, sich dem Ausspruche des Landesherrn fügen zu wollen, so erging einige Monate nachher folgender Entscheid. Dem Kloster seye gestattet, unmittelbar unter der Lauterspring einen Woog anzulegen und zu benutzen, jedoch dürfe jener Brunnen »darinnen die Luter entspringet« durch das Wasser des Weiher's nicht bedeckt werden, sondern er müsse »offen vnd blos« bleiben; das Fluthwasser, welches bei starkem Regen oder heftigen Gewittern aus dem Leimenthal komme, soll der Rath in einen städtischen Weiher leiten, damit den Wögen des Klosters kein Nachtheil dadurch entstehe, käme aber letzteres dennoch zu Schaden, so müsse die Stadt denselben vergüten; der durch das Klostergebiet fließenden Münchbach sollen die Bürger ihren ungehinderten Lauf lassen, jedoch seye der Propst verpflichtet, für die Fegung derselben zu sorgen; das Schußbrett an dieser Bach, da wo dieselbe in einem Kandel über den Stadtgraben gehet, solle der Propst verschließen und nur dann öffnen, wann der Graben abgelassen war und wieder angefüllet werde, allein durch ein Loch an diesem Schußbrette müsse so viel Wassers ablaufen, damit der Graben dadurch immer frisch erhalten werden könne; auch dürfen die Bürger an des Klosters Wögen nicht grasen, oder ihr Vieh daselbst weiden; in dem Stadtwalde solle das Convent nur in einem Bezirke, dem alten Spitzrain, gleich den Bürgern, den Mitgenuß haben; wenn man die Feldschützen wähle, so solle entweder der Propst, oder einer aus dem Convente dazu geladen werden, dem dann die Schützen angeloben müßten, auch des Klosters Früchte, gleich denen anderer, Geistlichen oder Weltlichen, Edeln oder Unedeln, zu hüten; das auf der »vchtweide« gepfändete Klostervieh müsse demselben wieder zugestellt werden und dann sollte dem Convente erlaubt seyn, so viele Hammel, als jährlich in dem Gotteshause verzehret würden, auf diese Weide zu treiben, so wie auch das Vieh aus

(180) Datum Heidelberg in vigilia beati Mathie Appli Anno domini 1453.

seinem Hofe zu Moorlautern in den Stadtwald auf die rauhe Weide gehen zu lassen; wegen des Erbsenzehnten konnte jedoch durch die pfälzischen Abgeordneten keine Vereinigung herbeigeführt werden und dieser wichtige Gegenstand sollte daher später, auf Montag nach Johannes des Täufertag, durch die gelehrten Rätthe in Heidelberg entschieden werden; des Spitalmeisters und des „mechtinus“ halber ward vertragen, daß dem Kloster sein Zehnten verbleiben und es überhaupt des Spitalwesens wegen nach der zwischen den Mönchen und dem Rathe getroffenen schriftlichen Uebereinkunft gehalten werden sollte; auch seyen etliche Bürgermeister und Rathsknechte (wahrscheinlich während des Zwiespaltes) gewaffnet in das Kloster gekommen, was künftig nicht mehr stattfinden dürfe, sondern es müsse gegenseitig alles „fruntlich vnd geburlich“ unter ihnen zugehen und endlich wurde noch beschlossen, daß dieser Vertrag dem im Jahr 1336 durch den Erzbischof Balduin vermittelten, keinen Abbruch thun sollte (181). Dieß waren also die gewichtigen Gegenstände, mit denen man sich damals in Klöstern und Stiftern vorzugsweise beschäftigte, nämlich Wasser, Wald und Weide, Vieh und Zehnten, welche aber sämmtlich durch die Rätthe zu Gunsten unseres Conventes entschieden wurden, daher auch in einer gleichzeitigen handschriftlichen Bemerkung, bei Erwähnung des ersten, von der Stadt abgelehnten Anlasses vom Jahr 1450 gesagt wird: „darumb sol man sich forter me gar wol vorsehen, wan man in einen anlaß gene wil, daz man wisse vnd verstehe, daz iz nit wider die stat sy!“ — Die hiesigen Rathsherrn waren also, diesen Worten zufolge, klug und vorsichtig, aber dennoch gaben sie in allem nach, wie vorstehender Vergleich zeigt; allein demohngeachtet konnten dadurch ähnliche Reibereien und Uneinigleiten nicht vermieden werden, wie uns spätere Verträge zwischen beiden Theilen belehren.

Unsere Bürger genossen auch die Zollfreiheit in der Stadt Nürnberg, wofür sie aber dem dasigen Böllner jährlich ein Pfund Pfeffer in einem gedrehten hölzernen Becher, nebst einem ebenfalls gedrehten Richterstabe, mit zwei daran hängenden großen weißen Handschuhen, liefern mußten; da nun diese Gabe dem Böllner mehrere Jahre hindurch nicht eingehändiget worden war,

(181) Datum Heidelberg feria tertia post festum beati Georgii Martiris Anno a nativitate domini 1453. —

so sandte derselbe, Namens Hans Tracht, im Jahr 1455 einen eigenen Boten mit einem Mahnschreiben an den hiesigen Rath (182), worauf derselbe seiner Schuldigkeit nachkam.

Es befanden sich hier einige Höfe auswärtiger Klöster z. B. von Badgäß, Otterberg, der Deutschordens-Comthurei Einsiedel im Reichswalde und von Werschweiler. Ersteres hatte in seinem Hofe eine mehreren Heiligen, nämlich der Maria Johannes dem Täufer und Evangelisten, Nicolaus, Maria Magdalena, Barbara und Katharina geweihte Capelle, welcher 1476 durch drei Cardinäle (183) und im folgenden Jahre durch einen anderen Bischof Abtässe ertheilt wurden (184). Mit den Bewohnern dieser Höfe hatte der Rath auch oft Verdrüßlichkeiten, indem sie darin Wirthschaft und dergleichen trieben und sich aber dabei gerne den städtischen Abgaben zu entziehen suchten. So hatte nämlich der Abt Nicolaus von Werschweiler 1458 in seinem Hofe ein Stück Wein verzapfen lassen, ohne davon das gebräuchliche und ihm abgeforderte Ungelt an die Stadt zu entrichten. Der geistliche Herr erschien deswegen selbst vor dem Rathe und äußerte sein Befremden über das verlangte Ungelt, indem, kraft einiger Briefe die er vorlas, seine Abtei von dergleichen Abgaben gefreiet seye; allein unsere Rathsherrn konnten aus diesen Urkunden durchaus nicht die Ueberzeugung schöpfen, daß der Herr Abt dahier Wein ausschütten dürfe, ohne, wie jeder andere Wirth, das gebührende Ungelt davon zu erlegen. Der Abt legte sich nun aufs Bitten und so ward ihm dann, weil er auch mit dem alten Maße verzapft habe, „vmb frunttschaft vnd bede willen“, dießmal das Ungelt nachgelassen, aber künftig sollte er den übrigen Höfen und Wirthen gleich gehalten werden (185).

An den Fehden und Kriegen des stets siegreichen Churfürsten Friederichs I. scheinen die hiesigen Bürger thätigen Antheil genommen zu haben, wovon jedoch nur einige unvollständige Nachrichten auf uns gekommen sind. Wir finden nämlich vorerst vom Jahr 1460 folgende etwas dunkle Kunde: Donnerstag vor Pfing-

(182) Geben zu Nürnberg am samstag vor der heiligen dreyer Königtog Anno domini 1455.

(183) Datum Rome sub anno 1476 die vero 21 mensis Februarii.

(184) Datum in Lutrea Imperiali opido prefato sub Anno 1477 die vero 4 mensis junii.

(185) Anno domini M°. CCCC°. L. octavo feria sexta post Dyonisii.

sten ward Eberzheim, sammt seiner Gesellschaft, von der Stadt Lautern, ihres Ungehorsams wegen, niedergelegt. Ferner lesen wir in der Stadt-Chronik, in welcher alle Kriegszüge des Churfürsten genau verzeichnet stehen, folgendes: 1460 am Sonntag vor Martini ward das Kloster Otterberg von den Fußknechten (des Grafen Emichs von Leiningen, der, nebst Herzog Ludwig dem Schwarzen von Zweibrücken, einer der hartnäckigsten Gegner des pfälzer Churfürsten war) zu Hartenburg um 300 Gulden gebrandschatzt, aber am nämlichen Tage wurden diese Fußknechte bei dem Kloster im Dorfe Hertlingshausen, das sie auf dem Rückwege in Brand steckten, durch Peter Albrecht, den Amtmann zu Lautern und durch etliche Bürger niedergelegt d. i. überwunden und es kamen nicht mehr denn elf Knechte davon; die übrigen wurden also entweder getödtet oder gefangen genommen.

Churfürst Friederich setzte im Jahr 1468 den Edelknecht Diether von Hohenburg als Amtmann und Burggrafen hierher, welcher dann auch der Bürgerschaft, die, wie er selbst sagt, „mich dartzu entphangen hant“, den vorschriftsmäßigen Schein wegen Aufrechthaltung ihrer Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten ausstellte (186). Dessen Chur-Nachfolger, Pfalzgraf Philipp suchte anfänglich die Gerechtigkeiten der Stadt zu beschränken, indem er 1477 an seinen Zöllner zu Freinsheim den Befehl erließ, er habe den lauterer Bürgern „uß gnaden“ auf drei Jahre lang die Zollfreiheit zu Freinsheim gestattet und er möge sie daher so lange darnach halten, bis er sich näher um ihre herkömmliche Befreiung erkundiget habe (187).

Einige Jahre hernach hatten die Rathsherrn wieder Mißheiligkeiten mit dem hiesigen Pfarr-Convente, wegen des Baues und der Unterhaltung der Brücke vor der Mönchspforte, worüber beide nicht einig werden konnten, indem sich der Propst zu gar nichts verstehen wollte. Endlich brachten sie diese Angelegenheit im Jahr 1481 vor den dasigen pfälzischen Amtmann Hans von Fleröheim, mit dem Erbieten, sich dem Entscheide desselben unterwerfen zu wollen, der dann auch, nach eingennommener Besichtigung, die Sache dahin vermittelte, daß beide künftig diese

(186) Der da geben ist Anno domini 1468 feria sexta post scholastice virginis.

(187) Datum Heidelberg uff Frytag des heiligen Grentag Exaltationis. Anno 1477.

Brücke auf gemeinschaftliche Kosten bauen und unterhalten sollten und zwar aus dem Grunde, weil dieselbe für den Propst, um zu seinem Rinder- und Viehhaufe kommen zu können, unentbehrlich seye. Dieser Entscheid ward durch den pfälzischen Beamten, wie es bestimmt ausgedrückt ist „amts halber“ ausgefertigt (188). Unser Rath mußte diesem Kloster auch jährlich 16 Gulden von dem neuen Stadt- und Taubhauswooge entrichten, von welcher Gülte 10 Gulden ewig, die übrigen 6 Gulden aber ablösbar waren und welche letzteren die Stadt im Jahr 1481 mit 120 Goldgulden loskaufte (189). Bei dieser Gelegenheit wurde am nämlichen Tage, um „unwillen vnd gezende zu uemyden“, noch folgendes festgesetzt, daß das genannte Pfarrkloster das Gras auf dem neuen Wehre, von der Mönchspforte an bis zum Mühlbette, zu genießen haben, daß es aber dagegen die Stadt an dem neuen Graben nicht hindern oder beeinträchtigen sollte; auch ward jenem der Genuß des in dem Stadtwooge stehenden Taubenhauses gestattet, jedoch unter der Bedingung, an demselben keine baulichen Veränderungen vorzunehmen, sondern es in seinem jetzigen Wesen und Stande zu belassen (190).

Wir haben bereits oben gehört, daß die Edeln von Hohenec den Zoll zu Lautern von dem Könige Ruprecht als ein Reichslehen besaßen und inne hatten. Im Jahr 1481 überließen nun die Brüder Philipp und Jost von Hohenec dem hiesigen Stadtrathe, gegen eine jährliche Abgabe von 14 Pfund Hellern, diesen Zoll, von welchem aber sie, ihre Erben und Hinterlassen in der Burg und im Thale Hohenec, so wie auch zu Espensteig, befreit seyn sollten und zugleich machten sich die genannten Brüder verbindlich, die Stadt bei diesem Zolle getreulich und nach Vermögen zu handhaben und zu schirmen (191).

Ehurfürst Philipp entschied auf gütlichem Wege 1484 folgende Spänne und Irrungen zwischen der Abtei Otterberg und dem hiesigen Rathe. Letzterer hatte nämlich einem Bürger, der als Bruder in das gemeldete Kloster eingetreten war, als seine

(188) Der geben ist vff Rittwoch nach Viti et Modesti anno domini 1481 Jare.

(189) Die Quittung darüber ist außgestellt: der geben ist an montag nach Sant Triburrientag anno domini 1481 Jare.

(190) Der geben ist am montag nach sant Triburrientag Anno domini MCCCCLXXX primo.

(191) Der geben ist an sant Michelsabent Anno domini 1481.

Bürgerpflicht, 100 Gulden abgenommen, deren Rückgabe der Abt nun wieder verlangte und sich zugleich darüber beschwerte, man habe den gedachten Bruder mit Gewalt aus des Klosters hiesigem Freihofe gefänglich weggeführt und dadurch die, von Kaisern und Königen ertheilten Freiheiten seiner Abtei verletzt, worauf der Landesherr den Ausspruch that: der Abt könne die 100 Gulden mit Recht nicht ansprechen, aber die von Lautern sollten auch fürder den Hof in seinen herkömmlichen Gerechtigkeiten nicht kränken. Die Stadt hingegen beklagte sich über den geistlichen Herrn, er habe an einigen Fischteichen seines Gotteshauses, namentlich im Hallgrunde am Mainzerstege, die Dämme erhöht und so, durch das Anschwellen des Wassers, das Eigenthum der Gemeinde gefährdet und beschädigt, daher jener angewiesen wurde, diese Dämme wieder in den früheren Stand zu setzen. Endlich brachte noch der Abt die Beschwerde vor, der Rath habe einige Fischbiebe, auf seine Anzeige hin, nicht bestraft, worauf derselbe die Weisung erhielt, der Abtei aufs künftige in solchen Fällen zu ihrem Rechte zu verhelfen (192).

Am folgenden Tage befreite der nämliche, jetzt gütiger gegen die hiesige Stadt gefinnte Churfürst, die Bürger aus Gnaden und wegen ihren treuen Dienste, an den pfälzischen Zollstätten zu Oggersheim, Lambsheim und Wachenheim, vom Zolle von allen möglichen Waaren, welche sie entweder zum Nutzen und Verbrauche der Einwohner hierher führen, oder auch auswärts, nach Frankfurt oder anders wohin, zum Verkaufe bringen würden (193). Auf Befehl dieses Pfalzgrafen mußte der Ritter Ittel von Sickingen, einige Monate nachher, eine abermalige Irrung zwischen dem Rathe und dem Propste, wegen eines Wasserflusses, dahin gütlich entscheiden, daß er jenem gestattete, das von des Klosters Sägmühle abfließende Wasser, mittelst Regens eines schuhbreiten Kanals, in den der Stadt gehörigen und unterhalb der gedachten Mühle liegenden Woog leiten zu dürfen (194). Sogar das Wasser machte man sich also gegenseitig streitig!

(192) Datum Heidelberg uff dornstag vor sant Anthonien tag Anno domini 1484.

(193) Datum Heidelberg uff Frytag vor sant Anthonien tag anno domini M°. CCCC°. octuagesimo quarto.

(194) Datum vff dinstag nach vnsers Herrn Fronlichnamß tag Anno domini 1484.

Unsere Bürger hatten auch das Recht, ihre Schweine in das nan- oder landstuhler Gewälde zu treiben und Pferch daselbst zur Eckerzeit zu schlagen, nämlich drei Tage vor und drei Tage nach Michaelistag, worüber im Jahr 1484, weil in einem gewissen Jahre diese Mastung, als zu unerheblich, nicht benutzt worden war, eine kleine Uneinigkeit zwischen beiden Theilen entstand, welche jedoch durch besonders erwählte Schiedsleute, die in dem Ordenshause zum Einsiedel zusammen traten, nämlich durch den Comthur Jost daselbst, dann durch Junker Friederich Bliß von Lichtenberg den alten und den pfälzischen Landtschreiber Hanns Odenwald gütlich verglichen, die Gerechtfame der Stadt anerkannt und zugleich eine Beschwerde der Rantstuhler wegen zu viel von ihnen dahier erhobenen Zolles, beseitiget wurde (195).

Im nächsten Jahre ertheilte Churfürst Philipp dem Rathe die Erlaubniß, das oberhalb des Kaiserswoogs, gegenüber der Steingrube, gelegene „vnnüg allment vnd gebrüche,“ zum Nutzen und Besten der Stadt, durch Aufführung eines entsprechenden Dammes, in einen Fischweiher umzuwandeln, jedoch müsse die in denselben geleitete Bach, bei ihrem Ein- und Ausflusse, wohl verwahrt werden, damit Niemand dadurch an seinen Gerechtfamen Nachtheil und Abbruch erleide; der gütige Landesherr ertheilte diese Vergünstigung, „dieweil wir auch sonder gnab zu den obgedachten burgern zu Lutern han,“ ohne einen jährlichen Zins, oder sonst eine Abgabe dafür zu verlangen, sondern nur mit dem einzigen Vorbehalte, daß ihm und seinen Erben, sowie früher als ein altes Recht, die Fischerei in der Bach, sowohl ober- als unterhalb des anzulegenden Wooges zustehen sollte (196). Die Bürger fanden aber auch im folgenden Jahre Gelegenheit, dem Pfalzgrafen, für solche vortheilhafte Zugeständnisse, ihren Dank durch die That zu beweisen, indem wir in der mehrerwähnten lauterer Chronik die Nachricht finden: 1486 hätten sich 40 Bürger dem Zuge desselben angeschlossen und ihm die Burg Gerolzed am Wasichen einnehmen und brechen helfen.

(195) Anno Domini M°. CCCC°. LXXXIII°. vff montag nach mathei apl. —

(196) Datum Heidelberg vff Montag nach Michaelis Anno domini 1485.

Der Comthur Johann von Hane, nebst seinen Brüdern aus dem Hause zum Einsiedel, verkauften, mit der Genehmigung des Land-Comthurs der Balley Lothringen, Hanns von Flersheim, im Jahr 1488 der Stadt ihre, dahier unter der Weber-Walkmühle gelegene, sogenannte Comthurmühle, mit allen Zubehörden für frei und eigen, um eine jährliche Gülte von 18 Malter „gutes durrees korns, gut zu malen vnd zu backen“ und um einen, ebenfalls jährlichen Zins von einem Pfund Heller, beides „luterlinger maß vnd werung“ und an einen beliebigen Ort dahier zu liefern (197). Einige Monate später stellte der Rath der freien Reichsstadt Speyer dem unsrigen die Erklärung aus, die hiesigen Bürger sollten, wie von altersher, zu Speyer sowohl des Straßen- als auch des Zollgeldes befreit seyn und bleiben (198), noch ein Ueberbleibsel und Fünkeln der ehemaligen freistädtischen Herrlichkeit! — Diesen beiden Nachrichten haben wir noch folgende merkwürdige beizufügen, daß 1489 der päpstliche Legate Raymund allen männlichen und weiblichen Bewohnern in unserer Stadt und in den der dasigen Burg untergebenen Orten, sammt allen denen, welche, sowohl aus dem wormser, als auch aus dem mainzer Sprengel, zur hiesigen Pfarrei gehören, auf ihre Bitten und zur Beruhigung ihrer Gewissen, die Vergünstigung erteilte, während der Fastenzeit Butter und andere Milchspeisen genießen zu dürfen, weil — kein Baumöl daselbst wachse und auch sonst anderes Del hier nicht überflüssig vorhanden seye (199).

Am 6. November des Jahres 1497 soll der 267jährige Wunderhecht, dessen wir bereits oben erwähnten, in dem Kaiseröwooge gefangen, am 9. desselben Monates des Nachmittags um 2 Uhr nach Heidelberg gebracht und dann später auf der churfürstlichen Tafel daselbst, wohlverstanden, ein Ungeheuer von 19 Schuh Länge und von 350 Pfund Gewicht, zum Verspeisen aufgetragen worden seyn, wie dieses alles auf einer in der Burg zu Kaiserslautern ehemals befindlich gewesenen Tafel, sammt dem Hechte

(197) Der geben ist uff mittwoch nach dem Heiligen Jarstag Anno domini 1488.

(198) Datum Anno 1488 an samstag nach Vocem Jocundidatis.

(199) Datum Franckfordie Maguntin. dioces. Anno domini 1489 Decimo Kal. augusti Pontificatus eiusdem Sanctissimi Domino nostri pape Anno Quinto.

ganz genau gemalt und auch umständlich angeschrieben zu sehen war. Der künstliche, kupferne und vergoldete Ring, den dieses Wunderthier hinter den Ohren gehabt haben und der später in der churfürstlichen Schatzkammer, als eine große Seltenheit, aufbewahrt worden seyn soll, habe, heißt es, eine griechische Inschrift gehabt, welche der Bischof Johannes von Worms, ein geborner Freiherr von Dalberg und zugleich Canzler des Pfalzgrafen, also verteuschete: „ich bin derjenige Fisch, so am ersten unter allen in diesen See gethan worden durch die Hände des Kaisers Friederichs des Zweiten den 5. October 1230.“

Wenn nun der bereits oben angegebene Hauptgrund, daß König Friederich II. vom Jahr 1220 bis 1235 gar nicht in Deutschland anwesend war und also deßhalb schon diese fabelhafte Angabe ein Märchen ist, nicht genügen sollte, dem geben wir noch Folgendes zu bedenken. Der Kaiserswoog wurde bekanntlich, mit der Erbauung der Burg an der Lauter, durch Friederich den Rothbart im zwölften Jahrhunderte angelegt und erst im Jahr 1230 sollte dessen Enkel Friederich II. den ersten Fisch in denselben gesetzt haben? — Außerdem ist das oben angegebene Alter eines Fisches nach den Gesetzen der Natur eine reine Unmöglichkeit und dann ist ferner die Ausdehnung eines Kettenringes und wenn er auch noch so künstlich gearbeitet wäre, in solchem Maasstabe gar nicht denkbar. Zu dem erwähnen gleichzeitige Jahrbüchler kein Wörtchen von diesem Hechte, was besonders für den Abt Johannes von Tritenheim, der um selbige Zeit zu Spanheim in der Pfalz lebte, eine erwünschte Nachricht gewesen wäre, indem derselbe seine spanheimer und hirschhausischen Jahrbücher überaus gerne mit dergleichen wundervollen und in Erstaunen setzenden Begebenheiten ausspickte und dem beschweigen keine fürchterliche Pestilenz, keine Seuchen bereitende Brunnenvergiftung, keine Zuchtruthe Gottes in Cometen, Finsternissen, erschrecklichen Sturmwinden und anderen entseßlichen Zeichen am Himmel und auf Erden, ja sogar keine Mißgeburt entging, welche er nicht getreulich seinen Erzählungen einverleibte und der uns gewiß die Erscheinung dieses Wunderthieres, sogar mit den unbedeutendsten Umständen aufgetischt haben würde wenn sie in Wahrheit gegründet gewesen wäre, oder sich wirklich so zugetragen hätte.

Die erste Kunde davon gibt der pfälzische Geschichtschreiber Freher (200) im Jahr 1599, welcher die gemalte Tafel und den Halsring, der in der Schatzkammer aufbehalten werde, ganz genau beschreibt, wiewohl er aber dabei einige zweifelnde und spöttische Bemerkungen nicht unterdrücken konnte. David Pareus erwähnt in seiner, 1633 erschienenen Geschichte der Pfalz dieser Begebenheit mit keiner Sylbe, um sich wahrscheinlich die beschämte Beschämung zu ersparen; aber unbegreiflich ist's, wie der, sonst so scharfsinnige und umsichtige Geschichtschreiber Tolner (201), in seiner 1700 geschriebenen pfälzischen Geschichte, dieses Märchen, sammt allen Nebenumständen, wieder in sein Werk aufnehmen konnte. Uebrigens wird in der speyerer Chronik (202) von einem Hechte aus einem Wooge bei Heilbronn dasselbe erzählt und zwar folgendermaßen: „im Jahr 1497 hat ein Erbar Rath der Stadt Heilbrunn in der Stadt zuständigen See in angestellter Fischerei einen Hecht gefangen, dem hinter die Ohren ein messigner Ring angelegt, doch also überwachsen gewesen, daß er kümmerlich heraus geschienen, darauf diese (griechische) Schrift (mit den nämlichen Worten wie obenbemerkt) gestanden“. Dieser Fisch war also ebenfalls 267 Jahre alt und auf einer Tafel unter dem Thore zu Heilbronn abgemalt zu sehen; er war auch 19 Fuß ober „etwa mehr dann drei Männer lang gewesen, sein Gewicht aber sich auf 350 Pfund erstreckt und daß man ihn nach Heidelberg gebracht, auch Pfalzgraf Philipps Churfürst auff seiner Tafel davon gespeist habe. Item es solle noch ein anderer Hecht in selbigem Jahr bey dem Dorff Bocking unter dem Heilbrunner Gebiet gefangen worden seyn, den Kaiser Friederich gleichergestalt hinein gesetzt“; das Jahr 1497 scheint also ein wirkliches Hechtwunderjahr gewesen zu seyn! — Das Wahre an dieser Geschichte mag Folgendes seyn, daß einmal ein sehr großer Hecht in einem der Wöge bei Kaiserslautern gefangen und, als eine Seltenheit, nach Heidelberg verbracht wurde und daß dann die an der Tafel des Churfürsten Philipp oft anwesenden Professoren, vielleicht in Verbindung mit einer, in der Schatz-

(200) Freheri Origines palatinae II. Fol. 58 und 59.

(201) Kar. Lud. Tolneri historia palatina Fol. 312 und 313.

(202) Chr. Lehmann Chronica Spirensis Buch V. Cap. LXXXIII., Blatt 523a.

lammer zufällig vorhandenen, vielfach gegliederten Halskette, zur Tischergöglichkeit ein Hof- oder Gelehrten-Späßchen daraus machen und zusammensetzen, welches von späteren Witzjägern, oder Halbgelehrten, als eine wirkliche Thatsache erzählt und dargestellt ward. Die irrige Meinung aber, als ob dieser Wunderhecht erst damals in das lauterer Stadtwappen aufgenommen worden seye, werden wir bei der Beschreibung der städtischen Siegel widerlegen.

Das erste uns bekannte Mißverständniß zwischen der Bürgerschaft und dem Rathe zu Kaiserslautern, sehen wir am Schluß des fünfzehnten Jahrhunderts eintreten und zwar wegen eines alten sonderbaren Gebrauchs, oder vielmehr wegen eines herkömmlichen Mißbrauchs, welcher den städtischen Einkünften sehr zum Nachtheile gereichte. Die Gemeinde machte diese Angelegenheit, nach dem damaligen (und auch noch jetzigen) Charakter der Wasgauer oder Westricher, ehrlich, offen und kurz ab, indem sie ihre Abgeordneten in die Sitzung des Rathes schickte und demselben Folgendes vorstellen und anbieten ließ: die Stadtverordneten hätten wohl ein altes Herkommen und Gerechtfam, welches bereits über Menschen Gedanken bestehe, nämlich daß sie jährlich auf Sanct Nicolaus Abend ein „Gallereyen mit Fischen“ gemacht, dieselbe unter sich selbst, dann unter die Bürgermeister und die Stadtknechte getheilt, so wie auch den edeln Amtleuten, den Klöstern und anderen vornehmen Personen, welche gerade an diesem Abende dahier anwesend gewesen wären, davon, als ein Geschenk, in die Häuser geschickt hätten; überdem bleibe der Rath diesen ganzen Nicolausentag noch beisammen und lasse sich, auf der Stadt Kosten, mit Fischen, gewürzreichen Speisen und anderen köstlichen Vederbissen bewirthen, was jährlich die bedeutende Ausgabe von 50 Pfund Hellern verursache, den Bürgern aber höchst beschwerlich seye und den Rathsherrn selbst gar nicht zur Ehre gereiche; da es nun im Gegentheile der letzteren Pflicht seye, das Beste und Wohl der Stadt zu befördern, so stelle die Gemeinde die freundliche Bitte an dieselben, sie möchten doch dieses alte, lästige und kostspielige Herkommen abgehen lassen und den Nutzen ihrer Pfllegebefohlenen besser bedenken, dagegen sie auf andere Weise entschädigt werden sollten. Auf diese ehrliche und gutgemeinte Vorstellung erwiederten nun die Väter der Stadt: sie könnten nicht wohl auf dieß althergebrachte „feinlich“

Herkommen verzichten, ohne sich bei dem Adel, den Amtleuten und anderen „fürtrefflichen“ Personen einen Verweis und üble Nachrede zuzuziehen, jedoch, da es ihre eibliche Pflicht seye und sie auch selbst geneigt wären, der Stadt Bestes zu fördern, so wollten sie dieses alte Recht gerne aufgeben, wenn sie auf andern Wegen dafür schadlos gehalten würden. Diefem freundlichen Erbieten zufolge trat darauf die Bürgerschaft zusammen und faßte den gemeinsamen Beschluß, dem jetzigen sowohl, als auch dem späteren Rathe jährlich auf Sanct Nicolausabende zwölf Goldgulden und einem jeden Bürgermeister noch besonders einen Goldgulden aus der Stadt Mitteln zu verwilligen, sowie ihnen auch den Graben oberhalb des Fackelthores, unten am niederen Bruche gelegen, eigenthümlich zu überlassen, um ihn mit Fischen zu besetzen und darin „zur wohllyust vnd Kurzwill“ nach ihrem Belieben zu fischen. Dieses Anerbieten ward nicht nur sogleich angenommen, sondern die Rathsglieder übernahmen noch zugleich die Verbindlichkeit, ohne den Stadtsäckel in Anspruch nehmen zu wollen, den ihnen eingeräumten Graben auf ihre Kosten zu unterhalten, zu besetzen und auch auszufischen, worauf dann die ganze gütliche Verhandlung im Jahr 1498 schriftlich abgefaßt und besiegelt wurde (203).

Wir haben bisher schon einigemal vernommen, daß der Churfürst Philipp unserer Stadt ihre alte Zollfreiheit an den pfälzischen Zollstätten gerne erneuerte und sie in dieser Beziehung begünstigte, allein dieß freundschaftliche Verhältniß scheint sich manchmal geändert zu haben, indem derselbe 1503 die städtische Verwaltung aufforderte, wegen ihrer angesprochenen Zollbefreiung zu Speißheim, eine glaubwürdige Abschrift der Urkunde, auf welche sich diese Ansprüche gründeten, vorzulegen (204). Von einem Erfolge dieser Angelegenheit ist jedoch nichts weiter bekannt.

Einige Jahre nachher entstanden aber langwierige und ernstliche Irrungen und Mißhelligkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft, welche jedoch das Gute für uns haben, daß wir aus den darüber abgefaßten Verträgen, den Bestand des Rathes und dessen Verhältniß zu den Zünften, überhaupt das innere städtische Verwaltungswesen, ausführlich kennen lernen und zu-

(203) Geschehen vnd geben uff Mittwoch nach Elizabeth anno domini 1498.

(204) Datum Heydelberg uff Mittwoch nach Corporis Christi anno 1503.

gleich einiges über das Spital und das Guteleuthaus erfahren, daher wir auch, um uns nicht in leere Vermuthungen zu verlieren, besonders den ersteren Gegenstand bisher noch unberührt gelassen hatten. Es liegt schon in der Natur der Sache und da alle Städte, nothwendiger Weise, einen kleinen Anfang nahmen, daß also auch die ersten Einrichtungen zur Verwaltung der Einkünfte, so wie zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung ursprünglich, der Einfachheit der alten Zeiten gemäß, dahier ebenfalls sehr einfach waren, daß aber, wie wir dieß in der Geschichte aller alten Städte finden, mit der erhöhten geistigen Bildung, mit den steigenden Bedürfnissen und mit der Vermehrung der Bevölkerung, überhaupt mit dem, einem jeden Jahrhunderte unserer deutschen Geschichte eigenthümlichen Geiste des Fortschrittes, ganz folgerichtig im Laufe der Zeiten mannigfaltige Veränderungen und Verbesserungen in solchen Anstalten eintreten mußten, wozu noch kommt, daß auch die leicht erregte menschliche Herrschsucht der Rathskörper sich gerne mehr Gewalt und Rechte, als ihr gebührte, anmaßte und also dadurch den Bürgern von selbst die Veranlassung gegeben war, solchem, dem gemeinen Wesen schädlichen, ungesetzlichen Treiben Einhalt zu thun, dem Uebermuthe Schranken zu setzen, vorzüglich aber in der Verwaltung des städtischen Haushaltes kräftiger mitzuwirken. So war schon in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts eine Gährung unter der Bürgerschaft entstanden, daher der Pfalzgraf und Herzog Otto von Mosbach, welcher vom Jahr 1437 bis 1442 die Vormundschaft über seinen Neffen, den nachherigen Churfürsten Ludwig führte, sich genöthigt sah, um die Gemüther zu beruhigen und um einen Aufstand zu beschwichtigen, die Anordnung zu treffen, daß von Seiten der Gemeinde zweiundzwanzig, aus den Zünften gewählte, Männer dem Rathe beigegeben wurden, um, in Verbindung mit demselben die städtischen Angelegenheiten zu besorgen, allein dieses wichtige Altenstück ist nicht mehr auf unsere Zeiten gekommen, sondern, auffallender Weise, ja vielleicht gar absichtlich verloren gegangen, oder unterdrückt worden, jedoch lernen wir die meisten Bestimmungen desselben aus dem, sogleich anzuführenden Vertrage des Churfürsten Ludwigs vom Jahr 1510 kennen (205).

(205) Nach einer Bemerkung in einem alten Copialbuche war Otto's Anordnung ausgestellt: gegeben zu Heidelberg auf Donnerstag vor sant gallen des heiligen Veichtigerstag anno 1440.

Schon bei dem Regierungsantritte desselben, im Jahr 1508 mußte die Bürgerschaft, eben dieser Uneinigkeiten wegen, als etwas bisher nicht Gebräuchliches und Auffallendes, am Sonntage vor Pfingsten dem Landesherrn in der hiesigen Burg, ganz besonders und zwar bei verschlossenen Thüren, huldigen. Eben dieser Zwietracht halber, sagt die Chronik Lauterns, hat man im folgenden Jahre die zwei Bürgermeister schon Montags vor Weihnachten erwählt und die jährliche Beete am letzten December festgesetzt, während die Verhandlungen, um eine gütliche Verständigung zwischen dem Rathe und den Zünften herbeizuführen, am Thomastage ihren Anfang nahmen. Allein damit ging es nicht so schnell, weil die Gemüther gegenseitig zu sehr aufgeregter waren und obgleich der Churfürst Ludwig, der Friedfertige geheissen, sich seiner „unterthanen“ kräftig annahm, so konnte doch erst im December 1510 die Vereinigung erzielt werden. Wie hoch die Erbitterung und der Unwillen auf beiden Seiten bereits gesteigert waren, ersehen wir am deutlichsten aus dem Eingange dieses gütlichen Vertrages, worin der friedfertige Landesherr sagt: er hätte die streitenden Theile oft verhört, die Sache genau untersucht und „gefunden, solt es lenger also gestanden sein, sich der unvil teglich so in inen gemert haben, das zulest zu grosserm vrrat der stat vund Burgern, entlich zu verderben vnd vertruckung erwachsen sein mocht“ und um nun diesem verderblichen Uebelstande abzuhelfen, so hatten endlich, nach langem Zögern und Schwanken, beide Theile (nachdem die Selbstständigkeit der Stadt, sowie die eigene Regelung ihrer inneren Verhältnisse, welche Vorrechte früher einer jeden freien Reichsstadt und also auch unserem Lautern zustanden, mit der pfälzischen Bestignahme erloschen waren), dem Churfürsten die Erklärung, Erläuterung und Entscheidung ihrer bisherigen Irrungen, so wie auch die Einführung einer neuen festen Ordnung anheimgestellt, mit dem Versprechen, dem Ausspruche desselben ohne Widerrede nachkommen zu wollen und darauf erst hat sich der gütige Herr (wie er selbst sagt: „sint wir mit zeitigem dappferm Räte vber die sachenn gesehen“) mit Eifer an die Befestigung der obschwebenden Zerwürfnisse begeben und dieselben auch endlich auf folgende Weise gütlich vertragen und auseinander gesetzt. Die zwölf Rathsherrn sollten nämlich, wie von Alters herkömmlich, erwählt und dem pfälzischen Amtmanne (in dessen

Hand und unter dessen Aufsicht die früher selbstständige freie Stadt nun unbedingt stand) zur Ernennung vorgeschlagen werden und zwar aus dazu tauglichen Personen, welche, wenn sie keine Eingeborne sind, doch wenigstens zehn oder mehr Jahre hier ansässig gewesen seyn müssen. Die frühere Anordnung des obgenannten Herzogs Otto, des Chur-Berwesers, nach welcher aus den Zünften dem Rathe 22 Bürger beigegeben wurden, von denen jährlich die Hälfte austreten und eilf andere an deren Stelle gewählt werden mußten, gab hauptsächlich zu mancherlei Irrungen und Reibereien Veranlassung, ja diese XXIIger, wie man sie nannte, waren, auf neidisches Anstiften des alten ständigen Rathes, beinahe gänzlich in Abgang gekommen, daher der Churfürst für die Zukunft neuerdings folgendes festsetzte: am nächsten Nicolausabende, den 5. December, sollten die eilf Zünfte und so künftighin jedes Jahr, aus jeder derselben zwei, also zusammen 22 „erbarere unbescholtener eilcher vnd verstendiger“ Männer erwählen und dem Amtmanne, so wie den zwölf alten Rätthen ein namentliches Verzeichniß der Gewählten eingeben, welche dann aus denselben die Hälfte ernennen würden, um die eilf ausgetretenen Beigeordneten zu ersetzen und um, nebst den übrigen eilfen, auch zwei Jahre im Rathe zu bleiben; diese eilf Neugewählten seyen aber von allen Bürgern den gleich anderen Stadträtthen zu ehren und zu halten und so sollen künftighin eilf Beigeordnete, die zwei Jahre im Rathe waren, austreten und ihre Ersatzmänner, wie vorsteht, jedes Jahr von der Bürgerschaft aus den Zünften wieder erwählt und ergänzt werden. Aus der wiederholten Bestimmung, daß nämlich die von dem Amtmanne und den zwölf alten oder ständigen Rätthen angenommenen, aus den eilf Zünften erwählten Männer, wegen der Art ihrer Wahl und Ernennung von Niemandem gemißachtet oder geringer gehalten werden sollten, scheint hervorzugehen, daß diese neugewählten und neueingetretene Mitglieder oder Beigeordnete den älteren des Rathes nicht von allen gleich geachtet wurden, daher dieser Vertrag dem Amtmanne und den gesammten Rathsgliedern zur Pflicht machte, solche „Leichtfertige“, welche die neuen Rätthe mit Worten oder Werken geringschätzend behandeln, an Leib und Gut zu strafen. Dem alten Rathe oder den sogenannten XIIern, aus welchen die Gerichtschöffen gewählt wurden, ward von dem Churfürsten ein besonderer Eid vorgeschrieben,

den sie bei ihrem Amtseintritte, in Gegenwart des pfälzischen Amtmannes, des Bürgermeisters und der übrigen Glieder des alten Rathes, zu Gott und den Heiligen schwören mußten und eben so auch der Eid für die eifs aus den Zünften die im Rathe blieben, so wie für die eifs, welche jährlich zu neuen Beigeordneten gewählt und ernannt wurden, nur mit dem Unterschiede, daß diese letzteren vor dem Amtmanne und dem gesammten Rathe verpflichtet werden sollten. Aus den Zwölfem und aus den Zweiundzwanzigern solle einer ein Jahr lang Bürgermeister seyn; bei jenen gehe dieses Amt jährlich nach der Reihe um und bei diesen geschehe es jedes Jahr durch Wahl; letzteren hieß man den Gemeinde-Bürgermeister, dahingegen ersterer den Namen Rathes-Bürgermeister führte. Beide Räte mußten alle die Stadt betreffenden Gegenstände und Handel gemeinschaftlich berathen; in den Sitzungen solle bei der Umfrage Jeder nach bestem Wissen und Gewissen ungeschweht seine Meinung äußern und so fern man über eine Sache nicht beschlußfähig werden könne, müsse die Umfrage darüber in der nächsten Sitzung wiederholt werden; würde aber Feindschaft oder Unwillen in den Versammlungen entstehen, so wolle dieß der Landesherr ernstlich ahnden. Die Gerichtshandel durften nur von den Zwölfem, unter dem Vorsitze des Schultheißen und zwar ohne Beisein und Mitwirken der XXIIger entschieden werden. Den zwei Bürgermeistern, den beiden Baumeistern und Ruchmeistern liege es ob, alle möglichen Nutzungen und Gefälle der Stadt einzunehmen, auch mit Bewilligung des Rathes, die Ausgaben zu bestreiten und dann jährlich, in Gegenwart des Amtmannes, darüber genaue Rechnung abzulegen. Alle unnütze Zehrungen, muthwillige Kosten, Schmaußereien u. s. w. auf Unkosten der Gemeinde-Einkünfte, wurden durch den vermittelnden Landesherrn verboten und abgeschafft, ausgenommen jedoch dasjenige, was bei Bürgermeisterwahlen, oder sonsten aus „nothdurft“ der Stadt verzehrt würde, allein es sollte dieß „ziemlich“ geschehen und gehalten werden. Was so aus Nothdurft ausgegeben werden müsse, solle ebenfalls genau aufgezeichnet, darüber vor dem churfürstlichen Amtmanne Rechnung abgelegt, der Rückstand des Rechners jedesmal in den Stadtsäckel gethan und auch durch den Rath zu der Gemeinde Nutzen angelegt und verwendet werden.

Die Irrungen, oder vielmehr Unordnungen, welche im Spital und im Guteleuthause (ebenfalls eine Armenanstalt) eingriffen waren, suchte der Churfürst auch auszugleichen. Zenes war nämlich bisher von dem Propste dem Rathe zur Aufsicht übergeben worden, daher die Zwölfer, ohne die XXIIger beizuziehen oder zu befragen, einen Spitalmeister einsetzten, welcher aber, weil er sich mit seinem ganzen Vermögen in die Anstalt gebrudert hatte, nicht verbunden seyn sollte, Rechnung von seiner Verwaltung zu stellen. Der Churfürst entschied daher, der Meister müsse aufs künftige vor seinem Amtmanne und vor den beiden Bürgermeistern schwören, mit den Spitalgütern treulich umzugehen, die Gefälle nur zum Nutzen der Anstalt zu verwenden, die Armen und Kranken zc. gewissenhaft zu pflegen und über Einnahme und Ausgabe vor dem pfälzischen Beamten, dem Propste, den beiden Bürgermeistern und vor den zwei ältesten Schöffen, Rechenschaft abzustatten, welche ebenerwähnte Personen auch sämmtlich verpflichtet seyen, über die Verwaltung des Ganzen sorgfältig zu wachen und jede Zuwiderhandlung vor den Rath der Zwölfer zu bringen. Wenn eine Pfründe darin erledigt seye, so solle dieselbe durch den Amtmann, den Propst und die Zwölfer einem hiesigen armen Bürger „der lieb vnd leidt mit der stadt gelitten vnd sich sein tage erlich vnd wole gehalten“, zu Theil werden und was im Spital erübrigt, von Jemanden in dasselbe vermacht, oder bei den Spitalbrüdern nach ihrem Absterben vorgefunden werde, das müsse, mit Vorwissen des Beamten, des Propstes, so wie der zwei Bürgermeister und des Gerichtes, zum Vortheile der Anstalt und der darin befindlichen Armen und Hülfslosen wieder angewendet werden. Dem Guteleuthause solle, wie bisher, ein besonderer Schaffner, mit jährlichem Gehalte vorstehen, um die Gefälle einzunehmen und zum Besten der darin anwesenden Siechen zu verwenden, derselbe müsse aber ebenfalls eidlich angeloben, mit des Hauses Einkommen und den Armen redlich zu verfahren, so wie auch jährlich am Nicolaitage dem churpfälzischen Amtmanne von seiner Verwaltung gewissenhafte Rechnung abzulegen. Nachdem noch einiges wegen abzulösender Spitalgülden, so wie wegen der demselben und der Stadt gemeinschaftlich zustehenden, sogenannten Spittel-Mühle bestimmt worden war, so setzte der Churfürst noch fest, daß dieser Vergleich und diese neue Anordnung, damit spä-

ter dergleichen Unordnungen nicht wieder entstehen möchten, oder damit sich Niemand mit der Unkenntniß dieser gesetzlichen Bestimmungen entschuldigen könnte, jährlich am Tage der Bürgermeisterwahl der gesammten Bürgerschaft vorgelesen werden sollte, jedoch stehe es dem Landesherrn und seinen Erben, so lange sie im Besitze Lauterns seyen, frei, diesen Entscheid nach Bedarf oder Befund, später zu verändern, zu erweitern, oder auch ganz abzuthun. Endlich wurde wegen der, als hiesige Bürger angenommenen Ausleute, die ihrem vorigen Herrn noch Leibsbeete entrichten mußten, angeordnet, daß aufs künftige nur solche aufgenommen werden sollten, die entweder dem Reiche, oder dem Churfürsten angehören und auch Beete bezahlen; diejenigen Bürger aber, bei welchen jenes Verhältniß mit ihrer früheren Herrschaft noch fortbauere, mußten dasselbe auf einem oder dem andern Wege baldigst ändern. Und damit sollte nun aller Haß, Unfriede und Uneinigkeit ab und todt seyn und wer es später wage diesem Entscheide und gegenwärtiger Ordnung zuwider zu handeln, der seye in des Landesherrn ernste Ungnade und schwere Strafe verfallen (206).

Wir glauben nicht nöthig zu haben, zur Erläuterung dieses merkwürdigen Aktenstückes, welches uns sehr aufklärende Blicke in die innere Verwaltung, so wie in die Zusammensetzung und die Verhältnisse des Rathes, thun läßt und uns aber zugleich die gänzliche Abhängigkeit desselben von dem pfälzischen Beamten heurkundet, noch etwas hinzuzufügen, sondern nur bezüglich der darin erwähnten Zünfte, wollen wir das Wenige, was wir über diesen Gegenstand fanden, hier anmerken. So wie Lautern durch den städtefreundlichen König Rudolf den Habsburger zur freien Stadt des Reiches erhoben war, bildete sich, wie überhaupt während des Mittelalters in allen Städten, nothwendiger Weise auch das Zunftwesen in derselben aus; so entstanden hier allmählig elf Zünfte und ein Jeder, der Bürger war, oder künftig daseibst werden wollte, mußte sich in eine derselben aufnehmen lassen und stand dadurch erst in bürgerlichem Verbande, so wie auch in Verbindung mit dem Stadtrathe, weil

(206) Datum Heidelberg vff Mittwoch Sant Barbarahtag Anno domini Millesimo quingentesimo decimo.

dessen sämtliche Beschlüsse, Herren- und Steuer-Gebote u. s. w. den Zunftmeistern zur Verkündigung und Bekanntmachung in den Zunftstuben (deren jede eine hatte und deren Zusammenkünfte oder Gebote bei Strafe besucht werden mußten) übergeben und so den eingewohnten Bürgern mitgetheilt wurden. Auch war jeder Zunft ein besonderer Thurm und ein bestimmter Theil der Stadtmauer zur Bewachung und Vertheidigung in Kriegs- oder sonstigen Gefahren angewiesen, daher jeder Zünftige mit Waffen und Wehr wohl versehen seyn und der Zunftmeister die Bewaffnung seiner Untergebenen strenge überwachen mußte. Diese eilf Zünfte waren namentlich folgende, wie wir sie aufgezeichnet fanden:

- 1) die Bänderzunft, mit den Rüstern,
- 2) die Schuhmacherzunft,
- 3) Zimmerleutzunft, mit Schreibern, Wagnern u.,
- 4) Schneiderzunft,
- 5) Schmiedezunft, wozu auch die Schlosser, Huf-, Waffen- und Kupferschmiede zählten,
- 6) Die Krämerzunft; diese war die ausgedehnteste und stärkste, denn zu derselben hielten sich unter anderen auch die Glaser, Hutmacher und Häfner, besonders aber die Fuhrleute oder die Kärcher. Von den Krämern lesen wir Folgendes: bei höchster unnachlässiger Strafe soll ein Krämer seinen eingekauften Käse, Stockfische, Butter, Speck, Unschlitt und übrige Fettwaaren, ehe sie in den Kram kommen, auf der Stadtwaaage wiegen und von dem beeidigten Wieger fleißig aufzeichnen lassen; auch durfte er Häringe, Essig, Del und dergleichen, ohne der Geschwornen Besichtigung nicht aufstehen, noch andere Meßwaaren, als Tuch, Barchent, Probgrün, Schechter und derartige kleine Waaren ohne Vorwissen der Geschwornen nicht auspacken. Den Fuhrleuten aber war bei höchster Strafe zur Pflicht gemacht, wann sie Dauenholz, Faß- oder Züberreise, Rahmen- und Weingartholz nach außen führen, zuvor bei dem Weggelder das Karch- oder Wagenzeichen zu lösen, dasselbe dem Wegzeichenerheber zu übergeben und sich überhaupt vor jeder Veruntreuung sorgfältig zu hüten.
- 7) Die Kannengießezunft oder Zinngießer,
- 8) die Leinweberzunft,

Der Metzger

Wer mit ruffe dome belde ist so d' stad v3 zoger der vlyst v. st
 Ie wei sin ysam mid herte als yme geboden ist v. st Ie zu den
 huffhebenn; sol Ie zu der lychen ist der ander mid hennic so
 sol d' stubele zu sin der mid d' were v. st Ie d' der meyster
 gebot v. st Ie we. in den samstage so man voff gelidit
 slige die der meyster oclap v. st Ie wer voff d' heilige me-
 abent d' metz wasser fluce nach vesper die der meist oclap
 v. st oder in dome dage Ie in den dunnestage bis monen
 die der meyster oclap v. st Ie wer sin qerd and herte als
 yme geboden ist so man v3 zoger v. st Ie wer ander den
 meyster ym selber ein fajn schindet ij sol zu den hezen
 Ie wane ons meyster sin hant nicht warden ij. gone wafes
 ij. merceil wynes Ie der ons meist schaar nymer ij. pom
 wafes ij. merceil wynes Ie wo ens burgers sin
 des duntberg kan vil. ij. pom wafes. ij. merceil wynes
 ij. pom wafes Ie wo ens kinner der burg ist wode
 mid des duntberg kan ij. st ij. merceil wynes ij. pom
 wafes Ie wo d' meist bi can sint der em ymst meist hieft
 lye van. ij. st. can meyster v. st. sweret er unbeschadlich
 con wafes wynes des besten Ie wer d' gesworn d' des
 fleisch bescheint ubel hendete bi waren oder bi
 wa ken das man bi zhem gefelle bezuger der zyber
 an gefelle v. st zu der beserung d' burg meist
 mid den gesworn Ie wane d' stad gemeinlich v3 zoger
 wer d' heyme blibet der sol kan fleisch zu schawen
 dregen ruffe v. st Ie werf enne den dunden
 bi enne langus v. st

- 9) die Lauerzunft, oder Roth- und Weißgerber, nebst Sattlern,
- 10) Die Wollenweberzunft war auch im Mittelalter, weil man damals nur starke wollene Lächer trug, sehr verbreitet, vorzüglich aber in unserer Stadt, indem daselbst die Wolle von den vielen Schaafsheerden verarbeitet wurde, endlich noch
- 11) die Bäckerzunft, wozu man auch die Müller und Mehlhändler rechnete. Dieß ist es, was wir über die früher dahier bestandenen Zünfte aus alten Schriften in Erfahrung bringen konnten.

Da sämmtliche Rathsglieder, nebst allen höheren und niederen städtischen Beamten und Dienern bei ihrer Ernennung, so wie auch die Bürger bei ihrer Aufnahme beeidigt wurden und der Stadt, beziehungsweise auch dem Rathe Gehorsam und Treue angeloben und zugleich die Aufrechthaltung der alten (allerdings jetzt schon größtentheils erloschenen) städtischen Freiheiten und Gerechtigkeiten beschwören mußten, das sogenannte Eibuch (jedoch nur aus der pfälzischen Zeit) aber noch vorhanden ist, so können wir über die Pflichten und Obliegenheiten dieser Angestellten und Diener folgenden Aufschluß geben. Die Glieder des alten Rathes, zwölf an der Zahl, nannte man die Rathsherrn, oder kurzweg Zwölfer, aber die zweiundzwanzig aus den elf Zünften führten, weil sie aus und von der Gemeinde gewählt wurden, um deren Rechte zu wahren, den Namen Gemeindegemeinsherrn oder Zweiundzwanziger und an der Spitze beider standen zwei Bürgermeister, wie wir bereits oben vernommen haben. An jedem Samstage ertheilte der Rathsbürgermeister, in Gegenwart des Stadtschreibers „Audienz“ und erließ Bescheide; wer sich nun durch einen solchen für beeinträchtigt hielt, der brachte seine Klage vor den ordentlichen, jeden Dienstag in der Woche abgehaltenen, Rathsess zur Entscheidung, wofür ein Auswärtiger einen Gulden, ein hiesiger Bürger aber nur 15 Kreuzer entrichten mußte. An dem ersten Dienstage jeden Monats ward „umhsonst Rathsess“ gehalten, für dessen Beschlüsse keine Gebühren bezahlt wurden.

Dem städtischen Gerichtswesen stand ein Schultheiß vor, der nebst vier Rathsherrn, als ständigen Gerichtsschöffen, über alle vorkommenden Fälle Recht sprach; konnten sich

aber diese fünf Männer nicht zu einem Urtheile vereinigen, so mußten sie die Sache an den Rath bringen, damit dieser darüber entscheide. Der Gerichtschultheiß mußte es bei dem Urtheile entweder der Schöffen oder des Rathes bewenden lassen und so wie derselbe in Verwaltungssachen nichts zu sprechen hatte, eben so waren auch die beiden Bürgermeister zu keiner Stimmabgabe bei gerichtlichen Verhandlungen berechtigt. Dem Rathe standen zugleich zwei Thürme, als Gefängnisse zu Gebote, nämlich der eine auf der Brücke für leichte und der andere „hinter Ostern“ für schwerere Vergehen oder Verbrechen.

Den beiden Bürgermeistern, so wie den Rathes- und Gemeinsherrn war, wie schon bemerkt, Jedem bei seinem Amtsantritte, oder bei seiner Erwählung und eben so auch den Bürgern bei ihrer Aufnahme ein besonderer Eid vorgeschrieben, in welchem die Treue und der Gehorsam gegen den Landesherrn, den Churfürsten von der Pfalz, als sogenannten Pfandinhaber, die erste Stelle einnahm; vorzüglich aber ward dem Stadtschreiber, weil derselbe nothwendiger Weise um alle Verhandlungen genaue Kenntniß haben mußte, in seinem Eide noch ganz besonders eingebunden: alle Heimlichkeiten des Rathes, auch „dero habende kayserliche und königliche Privilegia bis in sein Grab gänzlich“ zu verschweigen!

Nach den Rathes- und Gemeinsherrn war der Baumeister der erste Beamte, dessen Pflicht es war, alle städtischen Gebäude, so wie die Mauern und Thürme, zu besichtigen, im Stande zu halten, oder herzustellen und die beßfalligen Arbeiten zu überwachen, jedoch durfte er keinen Bau, der über 20 Gulden kostete, ohne des Rathes und der Gemeinde Wissen vornehmen. Unter ihm standen der Werkmeister und die übrigen städtischen Arbeiter und Tagelöhner, ferner hatte er der Stadt Werkzeuge, Geschirre ꝛ. in Verschuß und Verwahr, dann mußte er die städtischen Wöge und Gräben mit Fischen besetzen lassen und für deren Reinhaltung bedacht seyn, so wie auch, nebst den Büchsenmeistern, das Geschütze der Stadt beaufsichtigen. — Der Reitknecht (früher Einspänniger) hatte alle Gebote des Rathes, „wacker, munter vnd nicht schläfrig“ zu vollziehen; er war gehalten demselben gehorsam zu seyn und dasjenige, was er auf dem Rathhause, etwa bei Mahlzeiten oder beim Trunke, von den städtischen Heimlichkeiten erfahre, ja nicht auszulaudern; auch war er ver-

pflichtet die Uebersitzer und Spieler zu überwachen und in strafbaren Fällen zur Anzeige zu bringen, er durfte kein Brod vom Rathhause mit hinwegnehmen, es seye dann mehr als halber gegessen; dem Stubenknechte mußte er in der Küche oder wo ihn derselbe sonst zu Stadtgeschäften bedürfe, die Hand bieten und behülflich seyn; mit Vorwissen eines Bürgermeisters mußte er die Lichter aufs Rathhaus besorgen, aber die „Stümmel“ davon aufheben, damit man sie nochmals gebrauchen könne und endlich war er nebst dem Stubenknechte noch verbunden, die Wachen auf der Stadtmauer fleißig zu besichtigen. — Dem Stubenknechte (dem eigentlichen Rathsherrn- oder Gemeindevdiener) lag, außer demjenigen was ihm gemeinschaftlich mit dem Reitknechte vorgeschrieben war, noch Folgendes ob: er mußte nämlich, wenn die Herren einen Imbs halten wollten, denselben besorgen, allein er durfte, ohne Genehmigung eines Bürgermeisters, von den übriggebliebenen Fischen, Fleische, Wein und Brode nichts mitnehmen; dann hatte er die Verpflichtung, das zu einem solchen Imbse auf der Rathsstube Erforderliche, als Butter, Schmalz, Gewürz, Eier u. s. w. getreulich, ohne Aufschlag, einzukaufen und das davon übrig Gebliebene zu anderem Gebrauche wieder sorgfältig aufzubewahren, auch alle Schüsseln und Küchengeschirre selbst zu reinigen und aufzuheben, bei welchen Verrichtungen ihm aber der Reitknecht helfen mußte und nur bei überhäuften Arbeiten durfte er sich der Aushülfe seiner Frau, oder seiner Magd bedienen. War der Reitknecht auswärts verschickt, so mußte er auch noch dessen Verrichtungen besorgen und endlich war ihm aufgetragen, allen Hausrath, was zu der Küche und zu den Tischen gehöret, fleißig und säuberlich aufzubewahren, alle Gemächer im Stadthause, die Küche, die Treppen, Bänke, Tische und Leuchter auf seine Kosten zu fegen und reinlich zu halten, so wie auch bei kalter Jahreszeit die Feuerung zu besorgen und zu unterhalten. Dieser Stubenknecht hatte also die wichtigsten leiblichen Verrichtungen für die Rathsherrn, indem im Mittelalter und auch noch später, als eine uralte deutsche Sitte, die noch jetzt den deutschen Stämmen anklebt, jede besondere Feierlichkeit, oder sonstige wichtigen Verhandlungen in Städten und Gemeinden z. B. Bürgermeister- und Rathswahlen, Rechnungs-Ablagen u. s. w. mit einem feierlichen Imbse beschlossen wurden, welchen der Stubenknecht, dem bei solchen Gelagen äußerst strenge Verschwiegenheit anbe-

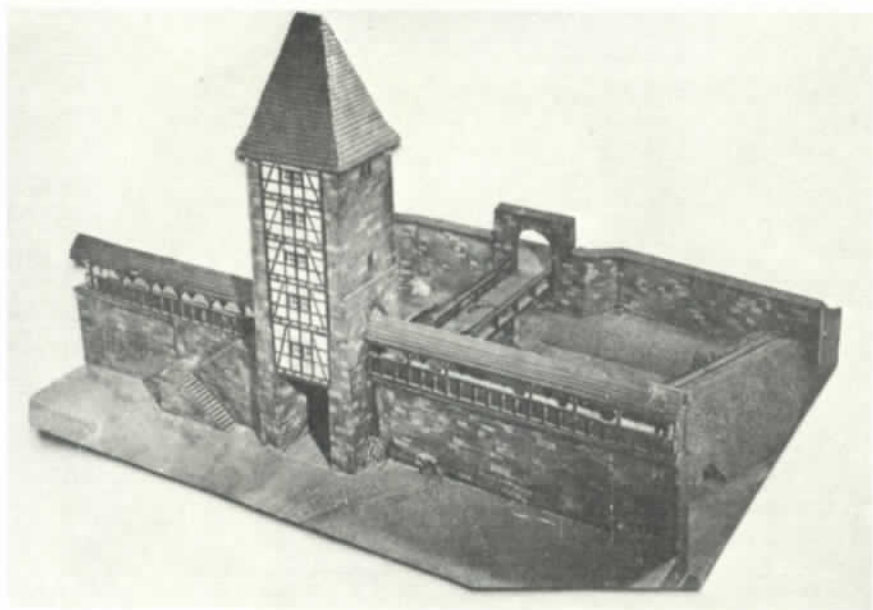
fohlen war, besorgen und herrichten mußte, wozu auf dem Rathhause alles erforderliche Kochgeschirre, Weißzeug, so wie auch Teller, Schüsseln, Messer, Gabeln, Becher, Kannen, Tische, Bänke ꝛc. und zum Vergnügen und Kurzweil, Brett- und Würfelspiele, als der Stadt Eigenthum vorhanden waren; darum konnte und durfte früher in einem deutschen, besonders in einem städtischen Rathhause eine wohleingerichtete Küche durchaus nicht fehlen.

Ein sogenannter Silberbote war verbunden des Rathes einheimische und auswärtige Botschaften bezüglich der Eintreibung der jährlichen Gefälle und Gülten, bei Tag oder Nacht treulich auszurichten, den Bürgermeistern gehorsam zu seyn und das Beste der Stadt zu fördern; auch durfte er, ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten, weder in seinen eigenen, noch in anderer Leute Geschäften sich nicht außerhalb derselben begeben. Die Nebenverrichtungen des Aichers waren, außer dem Aichen der Fässer und der Geschirre, die Aufnahme, Versiegelung und öftere Untersuchung der Weinfässer bei den Wirthen und Weinschenken in den Schild- und Hecken-Wirthshäusern, damit, nach seinen darüber gemachten Verzeichnissen, das Ungelt von dem verzapftem Weine erhoben werden konnte. Der Beruf des Stadtfischers war es, die städtischen Böge und Gräben sorgfältig zu bewachen, alles in und an denselben zu besorgen, auch bei vorzunehmenden Fischereien redlich mitzuwirken und die dazu erforderlichen Geräthschaften in Verwahr und in gutem Stande zu halten; derselbe mußte zugleich die Brunnen in der Stadt überwachen, sie oft untersuchen, zur Winterszeit vor Kälte bewahren u. dgl. — Der Wieger hatte die im Kaufhause befindliche Waage zu versehen; er mußte sich bestwegen täglich und rechtzeitig daselbst einfinden und alle dahin einschlägigen Geschäfte gewissenhaft verrichten, das Ungelt von den Waaren erheben und dem dazu bestellten Bürgermeister einliefern, jedoch war es ihm aufs strengste untersagt, Jemandem den Betrag des Ungeltes zu offenbaren. — Eben diese Verschwiegenheit mußte auch der Stadtzoller angeloben, welcher den Zoll und das Weggeld erhob, es in die Zollbüchse einlegte und dann einem der beiden, damit beauftragten Bürgermeister überlieferte; er durfte, eben so wenig wie der Wieger, sich des geringsten Unterschleiß in seinem Amte zu Schulden kommen lassen und beide konnten, in Krank-

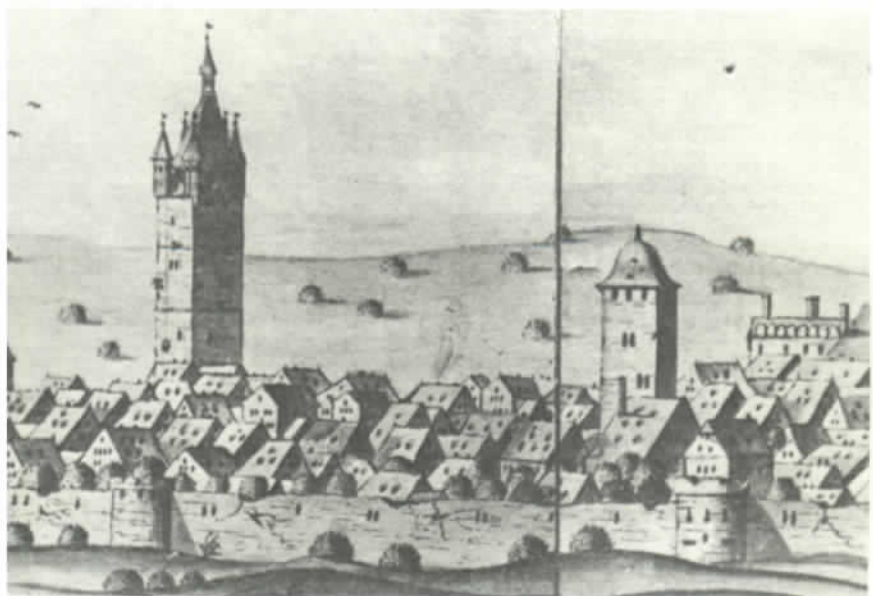
heits- oder sonstigen bringenden Fällen, nur mit Genehmigung des Stadtvorstandes, ihre Obliegenheiten einem anderen übertragen. — Der städtische Werkmeister oder Zimmermann, war dem Baumeister untergeordnet und machte sich bei seiner Ernennung durch Handgelübde verbindlich, alle ihm von Seiten der Stadt aufgetragenen Arbeiten, oder die Beaufsichtigung der Arbeiter und Tagelöhner, ohne besonderen Vortheil für sich dabei suchen zu wollen, zum Nutzen und Besten des gemeinen Wesens treu und gewissenhaft auszuführen und zu besorgen. — Gleiche Gewissenhaftigkeit war auch dem Stadtschlosser anbefohlen, welcher noch zugleich die zwei städtischen Schlaguhren im Baarfüßerkloster und auf dem Rathhause täglich, Morgens und Abends richten mußte. Der Stadtmütterer oder Fruchtmesser gelobte ebenfalls aufs höchste an, seinen Pflichten redlich und aufrichtig nachzukommen und einem wie dem andern, sowohl dem Armen als dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, rechtlich zu messen. Der letzte städtische Bedienstete, den wir aus Urkunden kennen, ist der Salzmesser, indem in früheren Zeiten der Verkauf des unentbehrlichen Salzes in den Städten nicht den Krämern überlassen, sondern von dem Rathe selbst, zum Vortheile der städtischen Einkünfte, so wie zum Besten der Bürger, in Verschleiß und Verwaltung genommen wurde. In jeder größeren Stadt und also auch in Lautern, befand sich deshalb ein sogenanntes Salzhaus, das der Salzmesser in der Regel bewohnte, welcher unter einem, von und aus dem Rathe gewählten Salzmeister stand, der mit dem Ankaufe des Salzes, so wie mit der Ueberwachung dieses ganzen Handels beauftragt war und an welchen auch jener das eingenommene Geld abliefern mußte.

Zu den endlich für die Sicherheit und Bewachung der Stadtangeordneten Dienern und Knechten, gehört vorerst der Thurmwächter, welcher auf einem der Pfortenthürme seine Wohnung hatte und dessen Pflicht es war, Tag und Nacht fleißig zu wachen, die Sturm- oder Schlagglocke immer gerüstet zu halten, alle Stunden bei Tage und bei Nacht, sobald das Uhrwerk im Baarfüßerkloster ertönt, ebenfalls nachzuschlagen, zwischen den Stunden die Stadt, die Pforten und Umgegend vom Umgange des Thurmes herab sorgfältig zu belugen und wenn er Auslauf oder Feuer wahrnehme, solches den Pfortnern und Einwohnern

durch Hornblasen sogleich anzuzeigen, merke er aber dringende oder große Gefahr für die Stadt, so mußte er schleunig „mit ernst Sturm klenken“ und den Bürgern von seinem Fenster herab schnell „wie vnd wa bericht geben.“ — Auf das Klopfen am Thore soll er auch Acht haben und den Pfortnern diejenigen anmelden, welche Aus- oder Einlaß begehren; er durfte Niemand zu sich auf den Thurm lassen und denselben nur dann auf einige Zeit verlassen, wenn, mit Wissen des Bürgermeisters, ein anderer, dieseß anständiger Bürger, jedoch auf des Wächters Kosten, dessen Obliegenheiten während seiner Abwesenheit verseehe; ferner sollte er sein Horn des Morgens und Abends, wenn es nämlich Zeit ist, das Thor zu öffnen oder zu schließen, sowie auch des Nachts um 12 Uhr pünktlich blasen, auf daß sowohl die Beschließer, als die Wächter sich darnach richten könnten und übrigens müsse er bei Tag und Nacht stets wacker und munter seyn, damit er den Schaarwächtern, oder anderen die ihm gürufen, immer und sogleich richtigen Bescheid und Antwort geben könne. Dieser Mann war also der vorzüglichste Wächter auf dem Hauptthurme, dessen Namen wir aber nicht kennen; auf den übrigen Thürmen oberhalb der Thore befanden sich die sogenannten *Beiwächter*, die jedoch nur des Nachts wachen und genau aufsehen, dann auf der Thorglocke, nach der Baarfüßer Uhr die Stunden schlagen lassen, nöthigenfalls auch stürmen und überhaupt alles zur Sicherheit der Stadt Nöthige und Erforderliche verrichten mußten; das Blasen des Thurmwächters war für diese *Beiwächter* das Zeichen, ihren Thurm des Abends zu besteigen und am Morgen wieder zu verlassen. Die *Schaarwächter* hatten des Nachts in der Stadt umzugehen und zu wachen, dabei aber die sitzenden oder Mauerwächter zu besichtigen, auch wann sie hören, daß ein *Beiwächter* das Nachschlagen der Stunden versäumt, dieß, bei einer Strafe von fünf Pfund Hellen, den Bürgermeistern sogleich anzuzeigen. Zuletzt gehören noch dahin die *sitzenden* oder *Mauerwächter*, welchen Dienst die Bürger versehen mußten und zwar so, daß, so wie am Abende das Horn erschallte, der *Vorwächter* auf die Stadtmauer ging und bei dem Blasen um Mitternacht der *Nachwächter* ihn ablösete, der dann bis zum Hornzeichen bei Anbruche des Tages daselbst verweilen mußte; ein jeder derselben hatte seinen bestimmten ihm angewiesenen Gang (oder *Lege*, von *Lection*) auf der



Münchfortenturm (Nordseite)



Ansicht der Stadt von Süden. Tuschzeichnung (um 1740)

Mauer und mußte auch mehrmals des Nachts durch die Schießscharten in die Gräben und ins Freie lugen, ob er nichts Verdächtiges oder Gefährliches wahrnehme. An jedem Stadthore war überdieß ein Pfortner oder Aufschließer angestellt, der das ihm anvertraute Thor des Morgens, auf das gegebene Zeichen vom Thurme, öffnen und am Abende ebenfalls wieder schließen, dazu aber jedesmal am Morgen den Schlüssel bei einem Bürgermeister abholen und ihn demselben des Abends nach dem Schluß wieder einhändigen mußte. Während der Nacht durfte durch den Pfortner, ohne des Bürgermeisters Vorwissen und ohne dessen oder eines Rathsherrn Weisheit, Niemandem das Thor geöffnet werden. Derselbe mußte auch beständig seine Wehr bei der Hand haben, die Schläge (Schlagbäume) und Riegel immer gerüstet halten und, so wie er ein Gebränge wahrnimmt, oder vom Thurmwächter gewarnt wird, Schläge, Riegel und Thor eilends zuschlagen. Endlich war er noch verbunden, die eingehenden Fremden und wann sie ihm auch schon bekannt waren, anzusprechen und sie „mit bescheydenheit zu rechtfertigen.“

Bei dieser, wohl etwas umständlichen, aber gewiß für manche unserer Leser, hauptsächlich für die Eingebornen, merkwürdigen Auseinanderlegung der inneren und äußeren Verhältnisse und Beschaffenheit der Stadt Kaiserslautern, wird nun wohl auch die schicklichste Gelegenheit seyn, um das Bild derselben vollständig zu entwerfen, die Namen der Straßen oder Gassen und der Thürme, wie sie uns urkundlich bekannt wurden, hier aufzuführen. Jener zählte man früher dreiunddreißig dahier, nämlich die Gau-, Markt-, Stein-, Rau-, Ritter-, Kirch-, Convent-, Blei-, Hedderich-, Harnisch-, Oberliche-, Unterliche-, Sensmannshof-, Erbes-, Bäcker-, Mühl-, Lauer-, Neue-, Juden-, Bf. Felsen-, Münch-, Hall-, Wüsthall-, Jungfern-, Himmel-, Heiligen-, Huren-, Fackel-, Kersch-, Kommel-, Bf. der wiesen-, Viehe- und Wafum-Gasse; größtentheils sonderbare Benennungen, von welchen manche heute nicht mehr gebräuchlich sind. — Außer den an der kaiserlichen Burg befindlichen, zierten achtzehn, theils hohe, theils niedere Thürme, die Thore und Mauern der Stadt und sie müssen, wie auch noch einigermaßen aus dem, diesem Werkchen beigegebenen Titelbilde entnommen werden kann, derselben in den älteren Zeiten ein stattliches Ansehen verliehen, so wie auch das Meiste zu ihrer Befestigung beigetragen haben.

Bier (ober fünf) befanden sich über Pforten, drei derselben hatten eine andere Bestimmung und die übrigen elf waren eben so vielen Zünften angewiesen, deren Namen sie auch führten. Wir wollen sie hier in der nämlichen Reihenfolge, wie wir sie verzeichnet fanden, angeben, indem dann auch manche derselben jetzt noch leichter aufzufinden sind. Der vorzüglichste war der Metzgerthurm bei der Burg, der nächste dabei hieß der Metzgerzunftthurm, dann der Küferzunftthurm auf dem Ritterberge, wo selbst die Ritter oder adelichen Burgmänner ihre gefreieten Wohnungen hatten, darauf folgten der Schuhmacherzunftthurm, der Krämer- oder Kürcherzunftthurm im Flersheimer Garten stehend, der Leinweberzunftthurm ebenbaselbst, der Schneiderzunftthurm, der Rothgerber- oder Steinsportnerthurm, der Schmittthurm, der Zimmerleuthurm nächst der Gaupforte, der Gaupforten- und der Pulverthurm, letzterer hinter der Badstube, der Münchspfortenthurm, welcher nachher der erst ganz spät entstandenen Gräber- (oder Bauern-) zunft angewiesen und zugetheilt wurde; weiter der Diebsthurm auf der Brücke und der Thurm am Gefängnisse hinter Ostern, beide für Gefangene; nahe dabei stand der Marktpfortenthurm, dann der Bäckerzunftthurm hinter des Stadtschreibers Behausung und endlich der Willenweber- auch Knappenthurm geheißt, hinter dem schwarzen Adler. In diesem Verzeichnisse wird, was wir als eine Merkwürdigkeit hier nicht übergehen dürfen, unter den vorzüglichsten Gebäuden der Stadt auch noch der Einsiedler Commenthurenhof erwähnt, mit dem ausdrücklichen Bemerkten: „vffm Alttenhoff, ist das erste hauß in der Statt gewesen.“ —

Wir sehen also aus dieser ganzen bisherigen Zusammenstellung, daß in der Verwaltung und Handhabung unseres städtischen Wesens, nach Innen und Außen, alles in der schönsten Ordnung war, welche auch der friebfertige Churfürst Ludwig durch den obangeregten Vertrag vom Jahr 1510 aufs neue befestigt hatte. Nur ein Gegenstand war in demselben noch unerledigt geblieben, nämlich wer die Kosten und Ausgaben zu tragen haben sollte, welche beide Theile während ihrer Uneinigkeit und ihres Haders veranlaßt hatten; allein im nächsten Jahre ward auch darüber folgendermaßen gütlich entschieden, indem die, durch den Landesherrn auf hundert Gulden festgesetzten Kosten den beiden Rätthen zu gleichen Theilen zuerkannt wurden und beßwe-

gen jeder derselben aus der Stadtruhe jährlich fünf Gulden und zwar auf so lange erhalten sollte, bis die ihn treffenden fünfzig Gulden bezahlt und vergütet seyen (207).

Um diese Zeit ging auch eine bedeutende Veränderung mit dem hiesigen Prämonstratenerkloster vor, da in demselben, gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, wie in vielen anderen geistlichen Anstalten, großer Leichtsinns und sträfliche Zuchtlosigkeit eingerissen war. Der Bischof von Worms that zwar alles mögliche, um, mit der Beihülfe des Ordens-Generals, wieder eine strengere Zucht darin einzuführen, allein die Mönche suchten der Verwirklichung dieses, für sie lästigen Vorhabens dadurch zu entgehen, daß sie bei dem päpstlichen Stuhle die Umwandlung ihres Klosters in ein weltliches Stift nachsuchten und auch endlich erhielten. Lange Zeit dauerten diese Verhandlungen, auch der pfälzer Churfürst, in dessen Schutz sich die geistlichen Herren begeben hatten, nahm sich, nebst dem Amtmanne, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Lautern, derselben eifrig an und alle bestürmten den Papst Julius II. so lange, bis er endlich, hauptsächlich in Berücksichtigung der Bitten des Churfürsten, im Jahr 1510 das bisherige Pfarrkloster aufhob und in ein weltliches Stift, unter dem Schutze der Jungfrau Maria und des heiligen Martins, verwandelte (208). Dieses neue Stift bestand aus folgenden Personen, nämlich aus einem Dechanten, der das Ganze leitete, dann aus fünf Chor- oder Stiftsherren, von denen der erste den Namen Küster führte, der zweite aber der Pfarrer für die Stadtgemeinde war und endlich noch aus sechs Vicaren, von welchen zwei den Pfarrer in der Seelsorge und in Spendung der Sacramente unterstützen mußten. Im folgenden Jahre jedoch wurde erst diese neue Anordnung ausgeführt, da vermuthlich die nothwendige andere Eintheilung der Gefälle und Pfründen, dieseögerung veranlaßt hatte, denn wir lesen ausdrücklich in unserer geschriebenen Chronik, daß am ersten Juni 1511 darin die erste Messe „in weltlichem Habit“ gesungen worden seye.

Der erste uns bekannte Umgang des städtischen Waldes ward im Jahr 1514 durch die Bürgermeister und den Rath, in Bei-

(207) Datum Heidelberg vff dienstag nach Egidii Anno Domini 1511.

(208) Datum Ravennae Anno Incar. Dom. MDX. XIII. Kal. Aprilis. Pontificatus nostri Anno octavo. Vide Schannat hist. episc. wormat. II. Folio 302 No. CCXIII. —

sein von mehreren, vierzehn- oder sechszehnjährigen Knaben (damit es diesen lange gedenken möge und man sie später als Zeugen gebrauchen könnte), so wie in Gegenwart des Dechant's und seiner Stiftsherren, als Anstößern oder Gränznachbarn, vorgenommen (209) und nach einer Nachricht in der Stadtchronik wurde am 13. März 1516 der Grundstein zu dem neuen Rathhause gelegt.

Der Dechant und sein Capitel errichteten in demselben Jahre mit den Bürgermeistern, dem Rathe und der ganzen Gemeinde, die Stiftung eines täglichen und ewigen, in der, nun sogenannten Stiftskirche abzuhaltenden Salve's, „dem almechtigen gott vnd syner überwerden mutter Marien der reynen Jungfrauen zu lobe vnd allen Cristglaubenden selen zu trost“, unter folgenden Bestimmungen: der Stiftsblöcker mußte von nun an jeden Abend ein „langwerend“ Zeichen zum Salve läuten, darauf vor dem Hochaltare im Chore zwei brennende Wachskerzen aufstecken, dieselben bis zur Beendigung der Salve's brennen lassen und auch die drei Ave Maria beläuten; der Schulmeister hingegen hatte die Verbindlichkeit, mit seinen Schülern vorerst eine Antiphonie, darauf das Salve selbst und endlich die drei Ave Maria zu singen; der Dechant aber mußte zu diesem Abendgottesdienste einen Vicar oder Stiftscaplan anordnen, der täglich nach dem Salve einen Versikel und eine Collecte zu singen, so wie auch am Schluß das Weihwasser, vorerst im Chore und dann in der ganzen Kirche bis zum Haupt-Eingange, zu spenden verbunden war. Für diese Bemühungen sollten nun, nach den Anordnungen des Rathes, aus der Salve-Stiftung durch die zwei Kirchenmeister, dem Blöcker und Schulmeister jedem jährlich drei Pfund Heller, den Schülern nur zwei, dem Caplan aber sechs Pfund Heller auf Martini gereicht werden, so wie auch die beiden Kirchenmeister selbst für das Eintreiben und Austheilen der Salvegeder, ebenfalls zwei Pfund Heller erhalten. Für die Anschaffung der beiden am Hochaltare aufzusteckenden brennenden Wachskerzen, welche zwei Schüler während des Gesanges halten mußten, übergab der Rath den Stiftsherren ein für allemal, eine Summe von dreißig Pfund Hellern als Entschädigung (210).

(209) Siehe Kaiserlauterer Copialbuch Blatt 1213 r.

(210) Actum et Datum Mondags nach Martini im jar r. 1516.

Nicht lange hernach ward die Stadt durch den pfälzischen Amtmann und den Landschreiber in ihren Gerechtsamen auf mannigfache Weise verkürzt und benachtheiligt, daher sich dieselbe mit ihrer Beschwerde an den Churfürsten Ludwig wandte, der auch, nebst seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Friederich, im Jahr 1518 diese Mißthelligkeiten durch seine Rätthe untersuchen ließ und sie dann folgenbermäßigen beilegte. Wenn ein Bürger bauen wolle, so müsse er dem Amtmanne davon die Anzeige machen und dieser lasse ihm dann zu dem Bauholze, welches er aus dem städtischen Walde bekomme, noch das Nöthige oder Fehlende, gegen Entrichtung des üblichen Stockgelbes, im Reichswalde anweisen, damit nicht nach Willkür gehauen, letzterer auch dadurch nicht verwüstet, sondern so viel als möglich geschont werden möge; das Recht der Bürger, Brennholz und Reißer in demselben holen zu dürfen, wurde ihnen bestätigt, jedoch dürften sie keine eichne und buchne Stangen, oder reifmäßiges Holz darin hauen; eben so ward ihnen ferner gestattet, innerhalb der Stadtfreiheit und der Ramsteine, so wie auch außerhalb derselben, auf ihren eigenen Gütern im lauterer Flur, Krähen, Dohlen, Lerchen, Staare und dergleichen Vögel zu fangen, aber keine Feldhühner oder ähnliches Wildpret; wegen des großen Kaiserswoogs und der oberhalb desselben befindlichen, städtischen Wöge, setzte der Churfürst fest, daß bei Ausbesserungen oder Fischereien, der unterste dem obersten und so umgekehrt einer dem andern dienen und zu Gebote stehen sollte, wenn aber der Kaiserswoog zu hoch gespannt und dadurch der Damm der Stadt beschädiget würde, so solle letztere dafür entschädigt werden (211).

Es ist nicht bekannt, ob Kaiserslautern selbst, oder sonst ein Adelicher der Umgegend, ja vielleicht gar der Churfürst eine Fehde mit den Gemeinern zu Wartenberg hatte, denn wir wissen aus der geschriebenen Chronik nur so viel, daß im Jahr 1522, 120 hiesige Bürger zur Eroberung des Schlosses Wartenberg mit ausziehen mußten und daß dasselbe zu Anfang des folgenden Jahres ausgebrannt wurde. Vielleicht hängt diese Begebenheit auch mit den Fehden des bekannten mannhaften Ritters Franz von Sickingen zusammen, der im Besitze der nahen Burg Man-

(211) Datum Hombelberg vff Dienstag nach Sanct Johannis tag Baptistæ anno domini Millesimo quingentesimo decimo octavo.

stuhl war und zugleich mit den von Wartenberg in vertrauter Berührung stand.

So große Mühe, wie wir oben gehört haben, sich auch der Rath und die Bürgerschaft gegeben und so vieles beide zur Umwandlung des früheren Klosters in ein weltliches Stift mitgewirkt hatten, so wurde es ihnen doch von den Stiftsherren übel belohnt, indem sie der Stadt Befugnisse und Gerechtfame vielfach zu beeinträchtigen suchten. Lange hatten bereits die Irrungen gewährt, bis sich endlich „friedliche vnd verständige Personen“ ins Mittel schlugen und im Jahr 1524 die beiden streitenden Theile wieder vereinigten. Den Chorherren war nämlich der Bezirk des Stiftes, oder des ehemaligen Klosters zu enge geworden, daher sie sich in der Stadt entweder Häuser gekauft oder gemiethet hatten und darin wohnten. Da nun aber auf diesen Häusern die Wachepflichtigkeit der Bewohner oder der Eigenthümer derselben lastete und der Rath dem gemäß auch die geistlichen Herren zu diesen Wachen anhalten wollte, so entschuldigten sich diese damit, sie seyen durch kaiserliche und königliche Briefe von allen dergleichen Diensten und bürgerlichen Beschwerden gefreiet, welcher Gegenstand endlich so vertragen wurde: der Rath gestattete nämlich sechs Stiftspersonen in gekauften oder gemietheten Häusern der Stadt, frei und unbeschwert von allen bürgerlichen Lasten, zu wohnen, allein dagegen mußten sie, zum Besten der städtischen Wachen, die baare Summe von 80 Pfund Hellern erlegen und eben so sollten auch der Schulmeister, Glöckner und Förster, in so fern sie kein „kaufliches“ Geschäft dahier betreiben, als des Stifts Diener und Knechte gefreiet seyn; wegen des, dem Stifte gehörigen und bei der Münchbrücke gelegenen Viehhofes und der dabei gestandenen, aber zerfallenen Häuser ward festgesetzt, daß die Chorherren eins der letzteren wieder aufbauen, auch ihren Viehhof in Stand setzen und wann dann beide mit ihren eigenen Dienern und Leuten bewohnet wären, diese aller bürgerlichen Beschwerden, Wachens und Hütens, ebenfalls befreit bleiben sollten; da der Rath befürchtete, es möchte über die, durch die Vorstadt und die Stadtmauer in des Stifts Gebiet geleitete Jungfernbach, zu Kriegs- oder Winterszeit, zum Nachtheile der Stadt, leicht in dieselbe zu kommen seyn und deßhalb an die Stiftsherren verlaugte, auswendig bei dem blauen Thörlein und inwendig bei der Münchbrücke eine Mauer über

diese Bach zu erbauen, die Herren sich aber dessen, als einer Neuerung weigerten, so vermittelte man dieß durch die Bestimmung, daß letztere diese gefährliche Welle, auf ihre Kosten, mit Planken und Bäumen verwahren sollten; eben so wurde auch wegen des kleinen, dem Stifte gehörigen Roggeins oder Fischbehälters bei der Mönchpforte beschloffen, zu mehrerer Sicherheit der Stadt, aber auf ihre Unkosten, eine neue Verbindungsmauer daselbst anzulegen; die Stiftsherren hatten von Rathe ferner, vermuthlich für seine kräftige Mitwirkung bei der Umgestaltung des Klosters in eine weltliche Anstalt, die Sanct Sebastian's Altarpründe übergeben, auch sich zugleich verbindlich gemacht, noch eine neue zu gründen und sie demselben ebenfalls als Verleiher zuzustellen und da nun letzterer die Erfüllung dieser Zusage verlangte, jene aber sich damit entschuldigten, sie seyen außer Stande eine neue Pründe zu stiften, indem sie die bereits vorhandenen nicht wohl handhaben könnten, so stand man von dieser Forderung ab; dann ward noch entschieden über ewige und ablöfliche Gülden des Stifts und wie dieselben abgekauft werden könnten; auch erklärte der Stadtvorstand, es falle der armen Bürgerschaft sehr schwer, die große Stiftskirche mit den drei Thürmen im Baue zu halten, dahingegen die geistlichen Herren nur das Chor zu unterhalten hätten und sie möchten also, so wie sie von jedem neu eintretenden Canoniker zwanzig Gulden für Ausbesserung des Chores erhöben, auch gestatten, daß ein jeder derselben den Kirchenmeistern ebenfalls einen Beitrag zur Instandhaltung der Kirche einhändige, worauf dieselben aber nicht eingingen, weil sie, außer dem Chore, noch andere Nebengebäude zu unterhalten und auch zugleich für die, täglich mehr in Abgang gerathenden Ornate und Gezierden zu sorgen hätten; wegen der Herstellung und Fegung der öffentlichen Brunnen machten sie sich jedoch verbindlich, bei denjenigen, deren sie sich vom Stifte, oder von andern, eigenen oder gemietheten, Wohnungen aus bedienten, gleich den übrigen Bürgern mitzuwirken; die weitere Beschwerde der Bürgerschaft, daß die Stiftsherren viele Güter und Gülden erworben hätten und aber, weil sie sich auf ihre kaiserlichen und königlichen Freiheitsbriefe beriefen, keinen Schafft d. h. Beete und städtische Abgaben, davon leisteten, wurde so erledigt: ihre jezigen Besizungen und Erwerbungen sollten befreit, dagegen aber dasjenige, was sie von nun an

erwerben oder kaufen würden, Zins- und beschwerdepflichtig seyn, diejenigen Güter jedoch, welche zu geistlichen Pfründen, oder „umb Gotteswillen“ gegeben und gestiftet seyn, sollten aller bürgerlichen Lasten entbunden seyn; die letzte Klage des Rathes, ein an der Mönchbrücke befindliches und dem Stifte angehöriges Haus seye eingestürzet und habe die Stadtmauer beschädiget, wofür man eine Vergütung von acht Gulden verlangte, ward von demselben wieder zurückgenommen und damit war nun aller Hader, sowie jede Zwietracht beigelegt und beide Theile versprachen sich herzlich: „hinführo nachbarlich, freundlich vnd lieblich“ auch „guter einigkeit vnd Rechter liebe“ zu leben, um „nach diesem zergänglichhen das ewig leben zuerfolgen!“ (212).

Der Bauernaufstand, der so vielen Jammer und Unheil in unseren rheinischen Gegenden verbreitete, ging nicht nur spurlos an Lautern vorüber, sondern die hiesigen Bürger, nebst den Bewohnern des Reichslandes, bewährten auch noch dabei aufs glänzendste ihre Treue gegen ihren Landesherrn und ihren angestammten Sinn für Geseßlichkeit und Recht. Aus dem Amte Lautern wurden wohl auch einzelne vom sogenannten Freiheitschwindel ergriffen und hatten mit den empörten Kotten aus den Ämtern Waldsischbach und Landstuhl, zusammen ohngefähr tausend Mann stark, gemeinschaftliche Sache gemacht, welche letzteren sich bemüheten, durch verübte Gewaltthaten andere einzuschüchtern und auf solche Weise zu Theilnehmern ihres Frevels zu machen, daher sie die wehrlose Abtei Otterberg, das Nonnenklosterlein Fischbach bei Hochspeyer u. s. w. überfielen, beraubten und verwüsteten und den umliegenden Schlössern und Burgen ein gleiches Schicksal zugebachten. So hatten sie die Burg Hohenecken erstiegen und in Besiz genommen, allein bei einer versuchten Belagerung Lauterns wurden sie von den treuen und standhaften Bürgern aufs kräftigste zurügeworfen, worauf sie darnach trachteten, die Burg Schelodenbach in ihre Gewalt zu bekommen, was ihnen jedoch gleichfalls mißlang. Nach diesen vereitelten Versuchen warfen sie sich endlich ins Reichsland, um die Bewohner desselben entweder zur Theilnahme an ihren Raubzügen zu zwingen, oder sie, bei längerer Widerseßlichkeit, durch Brand und Plünderung zu strafen. Kaum hatten diese

(212) Datum vff Freytag nach Catharinâ Anno Domini 1524.

aber das Vorhaben, jener wilden Horden erfahren, so traten sie, nämlich die drei Gerichte Kamstein, Weilerbach und Steinwenden, nebst dem nahegelegenen Gerichte Klübelberg, ohngefähr 500 Mann an der Zahl, zusammen, fest entschlossen, dem sie bedrohenden, noch einmal so zahlreichen und wuthentbrannten Haufen entgegen zu ziehen und siehe da, was geschah?! — Sie stellten sich jenen muthig gegenüber, sprachen denselben ernstlich und herzlich zu, verwiesen ihnen ihr unerhörtes, gewaltsames Unternehmen, erinnerten sie an den ihrem Landesherren geleisteten und schuldigen Eid der Treue, so daß viele unter ihnen anfangen in ihren Grundfäßen wankend zu werden. Jene verdoppelten daher ihre Beredsamkeit, fügten auch einige nachdrücklichen Worte von Waffengewalt hinzu und siehe — die Auführer wurden beschämt, gerührt, von ihrem Unrechte überzeugt und legten ihre Mordwerkzeuge zu den Füßen ihrer treuen Landsleute nieder. Der Churfürst Ludwig, dem diese ehrenvolle merkwürdige Begebenheit sogleich berichtet ward, sandte diesen ergebenen und pflichtgetreuen Unterthanen ein eigenes Dankschreiben und überließ ihnen zugleich als ein stetes Andenken und als eine Belohnung ihrer Treue und Anhänglichkeit, die von den bezähmten Empörern zurückgegebene herrenlose Beute (213).

Unser Rath hatte nun nach einander mehrere Irrungen mit geistlichen Anstalten, wegen deren Gerechtigkeiten in der Stadt, die aber sämmtlich freundschaftlich verglichen und beigelegt wurden und zwar vorerst mit der Abtei Otterberg, welche im Jahr 1528 darauf Anspruch machte, in ihren zwei Häusern dahier, ohne Ungelt, Wein auschenken zu dürfen, was endlich folgenden gütlichen Ausgang nahm. Die Stadt hatte schon früher Unterhandlungen mit dieser Abtei, wegen Abtretung und Ueberlassung eines Stückchen Landes bei der Eselsfürth, welches zur Anlage eines Wogges unentbehrlich und zugleich dem Gemeinwesen von sehr großem Nutzen war, daher der Abt Wiegand endlich nachgab und dem Rathe diesen Platz auf ewige Zeiten für freies eigenes Besizthum übergab. Dagegen gestattete derselbe den Mönchen den freien Weinschank in ihrem dahier gelegenen Ziegelhofe, jährlich von Ostermontage an bis Pfingstabend, jedoch

(213) Freher. scriptor. rerum germanic. III. Folio 256 und 257, nebst den übrigen Schriftstellern über den Bauernkrieg.

dürften sie nur eigenes Gewächs verzapfen und zwar mit dem bei den Stiftsherren und in der hiesigen Burg gebräuchlichen Maaße; auch sollten die Bewohner dieses Ziegelhofes frei von allen städtischen Beschwerden und Lasten seyn, aber sie müßten dem Rathe den gewöhnlichen Bürgereid ablegen (214). Die Zerwürfnisse der Bürgerschaft mit dem Abte Arnold von Wersweiler bei Zweibrücken wegen des Hofes dieser Abtei allhier, waren die nämlichen wie mit Otterberg und dem hiesigen Stifte, indem die wersweiler Mönche sich auch auf kaiserliche Freibriefe stützten, deswegen von ihren Gütern in lauterer Gemark keine Abgaben entrichteten und auch sonst keine Lasten dahier tragen wollten. Lange hatte man sich schon herumgestritten, bis dann endlich beide Parthieen dem pfälzischen Amtmanne zu Kaiserslautern und zu Mannstuhl, Reinhard Thum von Leiningen, die Entscheidung ihrer Mißhelligkeiten anheimstellten, der sie auch 1535 dahin vereinigte: daß die Rathsherrn, gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes von Seiten des Abts, dessen Hof in der Steingasse, so wie auch die sämmtlichen dazu gehörigen Güter und die in jenem wohnenden Leute für frei von allen Steuern und Beschwerden erklärten, nur müßten letztere der Stadt ebenfalls den Eid der Treue leisten, vor dem Rathe ihre Streitigkeiten und Klagen ausmachen und zur Zeit des Krieges, wie andere Bürger, die Wachen versehen helfen (215). In demselben Jahre war der Rath auch mit dem Dechanten und seinem Capitel wegen der Stiftsmühle in Uneinigkeit gerathen, welche sie jedoch und zwar ohne Vermittler, auf folgende Weise unter sich gütlich beilegten: der Müller in dieser Mühle sollte, er möge nun ledig, oder ein verheiratheter Pfründner seyn, aller bürgerlichen Lasten gefreiet bleiben und er dürfe für die Stifts-Angehörigen, so wie für die vier demselben zustehenden Höfe Moorlautern, Rentersweiler, Daubenborn und Bremenrain mahlen, ohne aber die Frucht, oder das Mehl in der städtischen Waage wiegen lassen zu müssen, sondern dieß sollte nur auf der Hofleute Verlangen geschehen und dann auch das gebräuchliche Wiege- und Ungelt davon entrichtet werden. Nehme aber das Stift einen anderen Müller an, der nicht in dasselbe gebrudert seye, oder

(214) Geben uff Dorslag nach Maathe der heiligen Jungfrauen tag Anno ic. 1528.

(215) Geben uf Montag nach Judica Anno 1535.

und das kirchen dinget mit und pferden zuberichten
aus dem das jung kirchen und werden das sein
so durch die andern. was man da nicht gewest
muffen, aber so das nicht mit sein möge, als
das die landes zuberichte weg man ein und
haltung pferden, alles dadurch das gut heft
und nicht haben der ang richte, das, ang richte
pferden und schulmeister des neuen, wolt
was möglich ist. Man kann an und die
wie in dem die und andere man, was geben und
für zuberichte, und zuberichte, ein und alle
und gibt ein abtrot und was, ein fald was
landes und was die pferden, alle, alle, alle
aus für, wolt, zuberichte, ein, ein, ein
Das sein ein was zu ein als zuberichte
am das sein. Datum Heidelberg
Vontage Lohre den 4. März 1554

Mandat des Kurfürsten Friedrich II. an den Kaiserslauterer Amtmann Ort Bonn von Wachenheim und den Landschreiber Jost Mantz, in Kaiserslautern die Reformation einzuführen.

Datum: Heidelberg 4. März 1554

der sonst noch ein Handwerk betreibe, ein solcher müsse, gleich den übrigen Einwohnern, bürgerliche Beschwerden tragen (216). Auch wegen der Unterhaltung der, durch das Stiftsgebiet fließenden Bach u. s. w. wurde noch mehreres in diesem Vertrage bestimmt.

Die neue verbesserte Lehre scheint um die damalige Zeit hier bereits Eingang gefunden und feste Wurzel geschlagen zu haben, wie wir dieß, da die Nachrichten über diese wichtige geistige Veränderung zu Lautern äußerst dürftig sind, aus folgendem Vorgange schließen können. In das hiesige Franziskaner- oder Baarfüßerkloster waren nämlich in früheren Jahren mehrere Stiftungen von Seelmessen und Jahrgedächtnissen für Verstorbene gemacht worden, jedoch immer mit der ausdrücklichen Bestimmung, wann diese Feierlichkeiten nicht auf die bestimmten Tage gehalten würden, daß dann dem dasigen Rathe die Befugniß zustehe, ja sogar die Pflicht obliege, die dafür gestifteten Gefälle zur Hälfte den „armen betrübten“ in dem heiligen Geistspitale und die andere Hälfte den armen Feldstiechen zuzuweisen und zu übergeben. Im Jahre 1532 bestand zwar dieses Kloster noch, indem der Rath „als pfleger“ desselben, im Namen des Guardians und des Conventes, den Grafen Emich den jüngern von Leiningen über den Loskauf einer Weingülte zu Hangan-Herzheim quittirte (217); allein sechs Jahre nachher war es verlassen „gar ausgestorben,“ es stand leer und weil denn auch, wie es ausdrücklich in der Uebereinkunft heißt: „Dieser Zeit die Religion also verloschen,“ so trat der Stadtrath mit dem Ordens-Proprietary im oberen Deutschland Bartholomäus Hundt im Jahre 1538 ins Benehmen und kam mit demselben dahin überein, daß der eine Theil der Gefälle dieses Klosters, die auch in der Urkunde namentlich aufgeführt werden, den armen Feldstiechen und das Uebrige dem Spitale zugeeignet werden sollte, auf daß, wie am Schlusse gesagt wird „Gott in anderen weg gepreist und gelobt werde, anstatt der abgangen Cerimonien“ (218). Unsere Rathsherrn waren also damals schon so weit erleuchtet, daß sie die Uebung der christlichen Liebe und Barmherzigkeit an Armen und Elenden, für wichtiger und ver-

(216) Der geben ist uff Montag noch Bonifacii Anno domini 1535.

(217) Geben mitwochs nach palmarum Anno etc. XXXII. —

(218) Geben uf freytag nach Reminiscere Anno Domini 1538. —

dienstlicher hielten, als die bisherigen kirchlichen Gebräuche. Wann übrigens das Werk der Kirchenverbesserung, das, so wie überall, also auch in der Pfalz, mit mächtigen Hindernissen zu kämpfen hatte, in Kaiserlautern, wo es nach vorstehender Angabe frühzeitig begann, ganz vollendet wurde, kann aus Mangel an Nachrichten nicht genau bestimmt werden und es scheint dieß erst nach Aufhebung des Stifts, wie wir später hören werden, geschehen zu seyn.

Bermuthlich waren wieder Irrungen wegen der Grenzen des Stadtwaldes eingetreten, indem durch die zwei Bürgermeister Hanns Focht und Wendel von Obenheim, auf Befehl der beiden Rätthe und der Gemeinde, am 6. März 1539 mit des „Stifts“, Rathes- vndt anderer Personen, alt vndt jung,“ der Anstößer oder Nachbarn wegen, abermals ein Umgang und Besichtigung der Scheidsteine „der Stadt Lautern Gewälds“ vorgenommen ward (219). Die hiesigen Handels- und Fuhrleute wurden um diese Zeit auch wieder aufs neue mit Anforderung von Zoll, den kleinen Weinzoll geheissen, an den psälzischen Zollstätten zu Freinsheim und Wachenheim belästiget, daher sich der Stadtvorstand sogleich an den Churfürsten wandte, dieß als eine Beeinträchtigung und nachtheilige Neuerung schilderte und um deren Abstellung bat, worauf derselbe im Jahre 1542 die Weisung ergehen ließ, die Lauterer mit diesem Zolle zu verschonen und es damit dem alten Herkommen gemäß zu halten (220).

Als eine besondere Merkwürdigkeit berichtet uns die hiesige Chronick, Kaiser Karl V. seye, auf seinem Kriegszuge gegen den König Franz von Frankreich, am 11. Juni 1544 hierher gekommen, er seye am folgenden Tage, als an dem Frohnleichnamsfeste, daselbst geblieben, auch mit der Prozession gegangen und habe dabei eine brennende Kerze in der Hand getragen (221).

Aus der benachbarten, den Herren von Flersheim zuständigen Herrschaft Neuhemsbach, so wie aus andern umliegenden herrschaftlichen Orten, hatten sich nach und nach, hauptsächlich um des bedeutenden Verkehrs und Handels willen, viele Leibeigene nach Lautern gezogen und das Bürgerrecht erworben, welche aber

(219) Anno 1539 vff dinnstag nach Cantate.

(220) Datum Heydelberg Mittwoch noch Leonhardi Anno etc. XLII.

(221) Siehe auch Würdtwein subsidia diplomatica Tomo X. pag. 389.

nebst ihren ebenfalls dahier gebornen und wohnhaften Kindern, immer noch angehalten wurden, ihren vorigen Herrn den jährlichen Leibzins zu entrichten, was natürlicher Weise für den Rath und die städtischen Einkünfte sehr störend, so wie auch mit dem Stande eines churpfälzischen Bürgers nicht vereinbar war. Lange schon hatten die deßfalligen Mißhelligkeiten gewährt, bis endlich der Churfürst Friederich II. beide Theile im Jahre 1549 dahin vereinigte, daß die gegenwärtig in der Stadt wohnenden Bürger, die noch mit Flersheimer Leibeigenschaft behaftet seyn, den jährlichen Leibzins bis zu ihrem Tode bezahlen, ihre Kinder aber beiderlei Geschlechts, davon befreit seyn sollten; von nun an aber dürfe kein Auswärtiger mehr zum hiesigen Bürger aufgenommen werden, er habe denn vorher seinen Loskauf über die Leibeigenschaftspflicht gegen seinen früheren Herrn urkundlich nachgewiesen (222). Dieser vernünftige Entscheid ward aber von den vier Brüdern und Gevettern von Flersheim beanstandet und deswegen im folgenden Jahre, durch denselben Churfürsten, der erste Punkt dahin geändert, daß die dahier gefessenen Flersheimer Leibeigene und ihre jetzigen Kinder, männlichen und weiblichen Geschlechts, den genannten Leibzins ihren ehemaligen Herren bis an ihr Lebensende reichen sollten, daß aber die, nach dem Abschlusse dieser Uebereinkunft gebornen Nachkommen derselben, keine solche Abgabe mehr zu geben schuldig seyn (223), womit denn diese hartnäckige und lästige Sache abgethan ward und auch blieb.

Das Jahr 1560 bereitete unserm guten Rathe und der gesammten Bürgerschaft große Angst und Besorgniß, indem Churfürst Friederich III. der Gemahlin seines Sohnes, des nachherigen Churfürsten Ludwigs, Namens Elisabetha, einer gebornen Landgräfin von Hessen, ihre eingebrachte Morgengabe mit 40,000 fl. auf Stadt, Burg und Amt Lautern anwies und ihr letzteres auch zum Witthum verschrieb, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß wenn sie ohne Erben sterben würde, die Hälfte ihres Heirathsgutes wieder an das hessische Haus zurückfallen und dafür aber, bis dieß geschehen seye, Stadt und Amt haften sollten. Da nun, als eine nothwendige Folge dieser Witthums-Verschreibung oder

(222) Zu Heydelberg auf Montag nach Vincula Petri Anno Domini 1549.

223) Zu Heydelberg uff Montag nach Lucae Evangelisten Anno 1550.

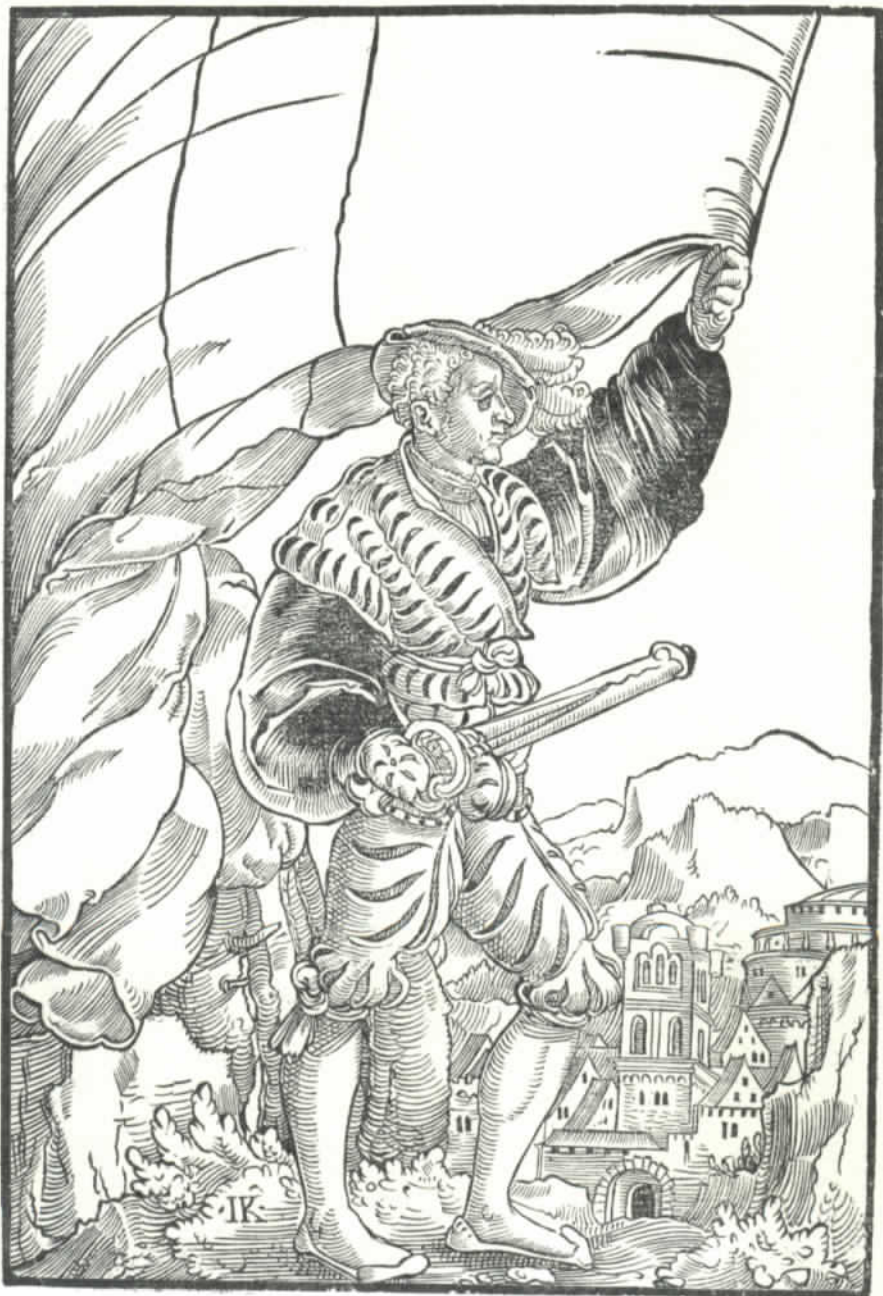
eigentlichen Pfandschaft, die hiesigen Bürger der Pfalzgräfin Elisabetha, als ihrer nunmehrigen Herrin hulbigen und den Eid der Treue leisten mußten, so suchten sie in dieser Bedrängniß ihre vermeintlichen kaiserlichen und königlichen Befreiungen und Gerechtsamen dadurch zu sichern und zu retten, daß sie sich die von dem Churfürsten, bereits bei seinem Regierungs-Antritte 1559, gegebene feierliche Erklärung, die Freibriefe der Stadt in Ehren halten, jene handhaben und diese nicht verpfänden zu wollen, im Dezember 1560 von demselben nochmals erneuern ließen. Ja zu noch größerer Sicherheit mußten sogar die erwähnte Pfalzgräfin Elisabetha und ihr Vater, der Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen, sich ebenfalls eidlich verbindlich machen, in so fern es zu dem obgedachten Wiederfalle kommen sollte, die Stadt bei ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten zu belassen und dieselbe nicht weiter, als ihr Hulbigungsbrief besage, zu verpfänden, oder zu beschweren (224). Durch diese Worte und Erklärungen wurden nur die geängstigten Gemüther wieder beruhigt, obgleich, beim wahren Lichte gesehen, diese Witthums-Verschreibung (allen bisherigen Verträgen und Rückscheinen zuwider) nur eine abermalige Verpfändung Lauterns, als ein reines pfälzisches Eigenthum war, wie wir auch noch später hören werden.

Der letztverstorbene Churfürst Otto Heinrich hatte, weil das pfälzer Land mehrfach in großen Schaden und Nachtheil gerathen war, zur Deckung desselben eine allgemeine Landessteuer ausgesprochen und auch unsere Stadt dazu beigezogen; dieselbe hatte auch, obgleich sie es nicht zu thun schuldig war, dennoch einen Beitrag von 1500 Gulden verwilligt, allein der Landesherr starb plötzlich am 12. Februar 1559, ehe noch diese Summe abgetragen war. Sein Chur-Nachfolger Friederich III. forderte daher aufs neue die zugesagte Beisteuer, welche entrichtet werden mußte und worüber derselbe 1561 eine Quittung ausstellte (225). Unter diesem Churfürsten wurde die Kirchenverbesserung vollständig dahier, so wie überhaupt in der ganzen Pfalz eingeführt; mit dem hiesigen Stifte dauerte es noch etwas länger, allein weder

(224) Die drei, auf diesen Vorgang bezüglichen Urkunden sind ausgestellt: der geben ist den 16. Monatstag Decembris etc. 1560 Jahr.

(225) Datum Heibelberg dinstags den eilfften tag Martii Anno domini 1561.

Keisers Lautern.



Landsknecht mit Fahne

des Kaisers Schutzbrief vom Jahr 1562, noch die eifrigen Bemühungen des wormser Oberhirten, konnten dasselbe aufrecht erhalten und so ward es endlich 1565 aufgehoben und dessen Gefälle eingezogen, womit denn zugleich die Ausübung des katholischen Glaubens in Kaiserslautern beendigt war.

Die Stadt hatte, bei mehrfachen Kriegszügen der damaligen Zeiten, manchen Schaden erlitten, daher die Rathsherrn den Kaiser Maximilian II. baten, um das Aufnehmen und Gedeihen des Gemeindefens wieder zu befördern und zu heben, ihnen die Abhaltung zweier jährlichen Viehmärkte zu gestatten, was derselbe im Jahr 1571 auch that, indem er, vorzüglich in Erwägung der treuen Dienste, welche die Bürger dem heiligen Reiche, besonders aber dem Hause Oesterreich erzeigt hätten (da ja, nach der geschriebenen Chronik, im Jahr 1532 Lautern 15 Mann, nebst einem sogenannten Rüstwagen, gegen die Türken stellen und jene noch sogar ein halbes Jahr lang verköstigen mußte), die Abhaltung der verlangten zwei Viehmärkte und zwar den einen auf den zweiten Sonntag nach Ostern, den andern aber auf Sanct Burhardstag, den 11. October, verwilligte und zugleich den dieselbe besuchenden Händlern, nebst ihrem Vieh, ihren Waaren und Gütern, Schutz und freies Geleite zusicherte (226). Daß durch die Errichtung dieser beiden Märkte der Verkehr und der Wohlstand der, im Mittelpunkte des Westrichs gelegenen, Stadt Lautern bedeutend erhöht wurde, kann man sich leicht denken. Im folgenden Jahre beschwerte sich der Rath abermals bei demselben Kaiser, die Unterhaltung der Wege, hauptsächlich nach Neustadt und Altleiningen, seye für sie sehr lästig, indem sie, außer den Frohnden, auch jährlich noch bares Geld darauf verwenden mußten und aber doch ein geringes Weggeld, nämlich von einem Wagen nur zwei bis drei und von einem Karren einen, oder wann viele Ausgaben auf die Straße verwendet worden seyen, manchmal auch zwei Pfennige genommen hätten, wobei sie noch vorzüglich in Erwähnung brachten, daß sie bei dem Kriegszuge des Kaisers Karl V. im Jahr 1552 in großen Nachtheil gekommen seyen und dieser ihnen die Vertröstung gegeben habe, sie deswegen besonders entschädigen zu wollen, daher Max II. ihnen im Jahr 1572 erlaubte, künftighin doppeltes Weggeld

(226) Gegeben auf unserm Königlichem Schloß zu Prag den 23. tag des Monats Martii etc. 1571.

d. h. von einem Wagen sechs und von einem Karren drei Pfennige erheben zu lassen und die Zuwiderhandelnden, oder auf Nebenwegen fahrenden pfänden und strafen zu dürfen (227).

Eine wichtige Veränderung, welche, hätte Herzog Johann Casimir männliche Nachkommen hinterlassen, noch viel bedeutender für unsere Stadt hätte werden können, ereignete sich im Jahr 1577. Der im Jahr 1576 verstorbene Churfürst Friederich III. hatte nämlich seinem zweiten Sohne, dem ebengenannten Pfalzgrafen, in seinem Testamente (aus eigenthümlichen Beweggründen, welche zu erörtern uns hier zu weit von unserem gesteckten Ziele entfernen würde) unter anderen die beiden Oberämter Neustadt und Lautern angewiesen und da aber letzteres, wie wir vorhin hörten, der Gemahlin des Churfürsten Ludwigs, des Bruders unseres Pfalzgrafen, zum Witthum verschrieben und verpfändet war, so trafen beide deshalb mit einander eine besondere Uebereinkunft und Johann Casimir nahm dann, im Mai 1577, die Huldbizung dahier ein, stellte den gebräuchlichen Rückschein wegen der städtischen Freiheiten, so wie wegen der Verpfändung aus und machte sich darin auch noch ausdrücklich, wegen der Witthums-Verschreibung des Oberamtes, gegen die Bürgerschaft verbindlich, sie nicht zu mehr und weiterem dringen zu wollen, als sie den Chur-Vorfahrern, namentlich seinem Vater, zu thun schuldig gewesen seyen und auch gethan hätten (228). Dieser neue Herr, der Gründer des Fürstenthums Lautern und einer neuen pfälzischen Linie, die jedoch mit ihm wieder erloschen ist, war ein in jeder Hinsicht ausgezeichnete Mann, ein weiser Regent, ein erfahrener Kriegsheld, hauptsächlich aber ein, für das Wohl seiner Unterthanen väterlich bedachter, umsichtiger Haushalter und Versorger. Die alte kaiserliche Burg, oder das Schloß zu Lautern, ließ er, als einen neuen Herrschersitz, bedeutend erweitern, ja sogar gleichsam neu erbauen; vorzüglichen Eifer verwandte er aber auf die Gründung neuer Ansiedelungen, besonders durch die Aufnahme der gewerbthätigen, schonungslos aus Frankreich vertriebenen Hugonotten, um dadurch seinem Lande neue Erwerbsquellen zu eröffnen und dasselbe zu einer höheren

(227) Geben in unser Stadt Wien den siebenden tag des Monats Februar! etc. 1572.

(228) Geben zu Lautern uff diensttag den 14. Maji sc. 1577.

Blüthe zu bringen; auf diese Weise verdankt auch das nahe Städtchen Otterberg einer solchen, durch Casimir begünstigten, Ansiedelung sein Dasein. Jedoch es ist hier nicht der Ort, die Tugenden und Verdienste dieses ruhmwürdigen Fürsten weiter auseinander zu setzen, sondern wir bemerken nur noch im Allgemeinen, daß derselbe sowohl für die hiesige Stadt, als auch für das gesammte Oberamt segensreich wirkte, indem er unter anderem den Anbau und die Verbesserung vieler, bisher unfruchtbarer und wüste gelegenen Gegenden des Westrichs veranlaßte und huldreich beförderte.

Bemerkenswerth ist es aber, daß der Rath und die Bürgerschaft mit diesem Herzoge vielfältige und jahrelange Irrungen hatten, wobei man jedoch, wie auch aus den desfalligen Verhandlungen, Verträgen und gegenseitigen Erklärungen deutlich hervorgeht, der Vermuthung Raum geben muß, als hätten sich früher und im Laufe der Jahre beiderseits manche Mißbräuche, Uebergriffe u. s. w. eingeschlichen, welche nun, da der Landesherr selbst in Lautern seinen beständigen Wohnsitz hatte, von demselben und seinen Beamten erkannt und schärfer ins Auge gefaßt wurden, so wie zugleich auf deren Abstellung gedrungen ward. Die streitigen Gegenstände betrafen nicht immer Haupt- sondern öfters Nebensachen, auf denen der Rath, als auf alten hergebrachten Gerechtsamen, bestehen zu müssen glaubte, so z. B. das Schießen der Vögel in der Stadtgemark, welches Johannes Casimir aus weisen Gründen einzuschränken, die Herren aber, als ein altes Recht, aufrecht zu erhalten suchten, wiewohl letztere selbst offenherzig erklärten: es bringe dieses Vergnügen den Bürgern mehr Schaden als Nutzen und arbeiten seye viel vortheilhafter für sie; ein gleiches Verwandtniß hatte es auch mit dem Fangen der Vögel in der Gemarkung und an den sogenannten Viehtränken im Walde, aber demohngeachtet gestand ihnen der leutselige Herzog beides, jedoch unter bestimmten Einschränkungen, zu. Dann beschwerten sich die Bürger wegen des Weidganges ihrer Geißen und Hämme, welchen der neue Landesherr im Reichswalde gänzlich verboten habe, allein letzterer entschied wiederholt, ernstlich und weise: jenes, für die jungen Schläge so schädliche und nachtheilige, Vieh müsse durchaus von dem Weidgange im Reichswalde ausgeschlossen bleiben, was ihnen ja später, wegen ihrer Holzrechte darin, selbst wieder zu gute komme;

Hämmel sollten aber nur dreihundert Stücke dahin getrieben werden dürfen. Auch hatten sich die Bürger über Beeinträchtigung ihres Beholzungsrechtes im gedachten Walde beklagt, aber aus der Entscheidung des Herzogs vom Jahr 1579 ersieht man, daß derselbe nur den eingerissenen Mißbräuchen zu steuern suchte und nicht im entferntesten an Schwälerung ihrer bisher genossenen Gerechtsamen dachte. Endlich brachten sie noch beschwerend vor, sie hätten, wenn sie in der herrschaftlichen Sägmühle auf der Eselsfürth kieferne Stämme zu Vorden schneiden ließen, bisher je das dritte Stück derselben als Zins oder Lohn zurücklassen müssen, worauf der Pfalzgraf verfügte, daß sie aufs künftige nur das sechste Vord abzugeben schuldig seyn sollten (229).

Im folgenden Jahre erhob die Bürgerschaft wieder neue Klagen und Beschwerden, theils wegen der vorigen Anstände, über deren Entscheidung sie sich nicht zufrieden geben konnte, theils aber auch wegen angeblicher neuen Beschränkungen in ihren alten Befugnissen, und abermals setzte sich der gütige Fürst, der nur stets das Wohl der ihm untergebenen Bürger vor Augen hatte, mit denselben im Jahr 1581 frieblich auseinander, indem er ihnen auch jedesmal den Grund, worauf seine Entscheidung beruhete, ganz genau angab. Dieser abermalige Erlaß ist folgenden wesentlichen Inhalts: hinsichtlich des Schießens und Fangens der Vögel blieb es bei der Verfügung von 1579, die Bürger möchten sich mit ihrem gesellschaftlichen Scheibenschießen begnügen und er wolle ihnen auch jährlich auf Martini ein Stück Wildpret (einen Hirsch) aufs Rathhaus liefern; Hämmel sollten nicht nur dreihundert, sondern überhaupt so viele zur Weide getrieben werden, als man jährlich in der Stadt zum Schlachten bedürfe; mit der Benutzung des Reichswaldes, bezüglich des Holzholens, soll es wie von alters her gehalten werden, jedoch dürften keine geraden Kiefern zu Kiehnäumen angehauen, sondern den Bürgern würden dazu die Stöcke überlassen werden, dagegen aber müßten sie bei einem ausgebrochenen Waldbrande löschen helfen: dann gab auch der Herzog zu, daß seine hier wohnhaften Beamten und Diener von ihren, früher beetbaren Gütern, aber nicht von ihren Häusern, die jährlichen städtischen Abgaben entrichten müßten und da sich auch, der Gerichtsbarkeit wegen, zwi-

schen dem Rathe und den herzoglichen Angestellten einige Mißverständnisse erhoben hatten, so setzte der Pfalzgraf für die Zukunft folgendes fest: ein Bürger, der in der Burgfreiheit frevele, soll dem städtischen Gerichte, hingegen wenn ein Burgmann, ein Amts- oder Hofdiener in der Stadt, oder innerhalb der Ramsteinen sich vergehe, der solle dem Amtmanne zur Bestrafung übergeben, frevele aber sonst ein anderer Unterthan in dem städtischen Bezirke, der müsse auch in demselben gerichtet oder abgeurtheilt werden; über Forderungen der Bürger an Hofdiener u. dgl. habe jedoch der Amtmann allein zu entscheiden; die von dem Churfürsten Friederich III. aufgesetzte Ordnung zur Erhaltung des Reichswaldes müsse die Bürgerschaft ebenfalls strenge und genau einhalten; endlich wurde noch Folgendes bestimmt: man wolle dafür Sorge tragen, daß die in den herrschaftlichen Wäldern befindlichen und gezogenen wilden Pferde die Saaten nicht mehr beschädigten; die herzoglichen Bediensteten müßten die städtische Marktordnung genau halten und dürften am Samstag vor 8 Uhr nichts mehr einkaufen; die obrigkeitlichen Verordnungen so wie die Befehle des Landesherrn sollten dem Rathe und der Bürgerschaft durch den Amtmann auf anständige Weise kundgethan werden; aller bisherige Hader, Zank und Reibereien zwischen den Bürgern und Hofdienern sollten hiermit abgethan seyn und letzteren seye es auch nicht mehr erlaubt, innerhalb der Stadtmauern, vorzüglich am ehemaligen Baarfüßerkloster, leicht gefährlich werdende, Schießübungen abzuhalten (230).

Durch diese Entscheidung war aber allen Wünschen der Bewohner Lauterns nicht entsprochen und noch nicht jede Klage gestillt, daher der Stadtvorstand wegen der Abgabe des sechsten Bordes, so wie auch wegen der Verwüstungen, welche die wilden Pferde in der hiesigen Gemark anrichteten, im Jahr 1581 nochmals beschwerend bei dem gütigen Herzoge Casimir einkam, der dann auch diese Gegenstände endlich folgendermaßen erledigte. Wenn der Rath zur Unterhaltung der städtischen Gebäude Borde nöthig hat und solche auf der herrschaftlichen Mühle schneiden läßt, so soll derselbe der Abgabe des sechsten Bordes gefreiet seyn und so auch die Bürger, wenn sie nämlich Bauholz zu Balken schneiden lassen, jedoch müsse in jenem Falle dem Burggra-

(230) Datum Lautern den Erstten Januarii im 1581. Jahre.

fen davon die Anzeige gemacht und es dürfe überhaupt kein Mißbrauch damit getrieben werden; was aber die Bürgerschaft sonst noch zu ihrem weiteren Gebrauche schneiden läßt, davon müsse das früher bestimmte sechste Vord abgeliefert werden. Ungern vernahm Johann Casimir die abermaligen Verheerungen der Saatfrüchte durch die wilden Pferde, deren damals in den Wäldern Heerden zu Hunderten gehalten und gezogen wurden, über welche ein eigener sogenannter Stütermeister die Aufsicht hatte. Diesem wurde nun von dem Herzoge aufs schärfste anbefohlen, von nun an ein fleißigeres Aufsehen auf solche „aus-schweifende“ Pferde zu haben, die unbändigsten unter denselben aufzufangen und sie an andere Orte in sicheren Verwahr zu bringen; auch ward dem Rathe aufgegeben, den Stütermeister sogleich davon benachrichtigen zu lassen, wenn sich ein Rudel Pferde der städtischen Flur näherte, auf daß dieser dann schleunigst die nöthigen Vorkehrungen treffen könne (231). Damit waren denn nun alle Beschwerden zur Zufriedenheit beider Theile gütlich beigelegt.

Eine neue städtische Badstube ward im Jahr 1583 erbauet und zugleich verordnet, daß darin an jedem Montag und Donnerstag in der Woche ein Bad bereit gehalten werden sollte. Im nämlichen Jahre machte man auch den Vorschlag, wegen bevorstehender Kriegsgefahr, den Abendtrunk auf dem Rathhause abzustellen und denselben auf eine andere passendere Zeit zu verlegen, wogegen aber der Rath, als ein alter Gebrauch, feierliche Verwahrung einlegte (232).

Wir finden nun in der Geschichte Lauterns die nämlichen Erscheinungen, wie sie sich uns in anderen Städten und sowohl in kleineren als größeren Gebietstheilen, gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts und bis zum Beginne des verwüstenden dreißigjährigen Krieges darbieten, nämlich gegenseitige Neckereien und Reibereien, bei denen jeder Theil, als unumschränkter Herr und Gebieter, angeblich seine Rechte wahren und handhaben wollte, während aber in der Wirklichkeit die gegentheiligen Unterthanen den empfindlichsten Verlust und Schaden davon hatten. Dahin gehört nun vorzugsweise die Erlegung des sogenannten

(231) Datum Friedelstheim den 23. Juny Anno 1581.

(232) Aus handschriftlichen Nachrichten.



*Johannes Casimirus, Paltsgrawe sij den Rijn
Hertoch in Beyerren etc. Ridder der Tartier Ordre.*

Pfalzgraf Johann Casimir (1543–1592)

zehnten Pfennings, indem nämlich derjenige, der in einem anderen Gebietstheile ein Grundstück erwarb, oder verkaufte, dann wer eine Erbschaft von auswärts bezog, oder sein Heurathsgut in ein anderes Land mitnahm, derjenigen Herrschaft, in deren Bereiche das Gut u. s. w. lag, den zehnten Theil des Werthes desselben zurücklassen mußte. So hatte auch ein hiesiger Bürger in der sickingischen Herrschaft Landstuhl Güter gekauft und mußte daselbst der Obrigkeit den zehnten Pfennig davon mit elf Gulden entrichten. Unsere Rathsherren wandten sich daher sogleich beschwerend an den Freiherrn von Sickingen wegen dieser „Neuerung“, aber derselbe antwortete im Jahr 1590 ganz ruhig und vernünftig: seine Unterthanen seyen früher in Lautern des Weggelbes gefreiet gewesen, allein jetzt werde ihnen dasselbe wieder dort abgenommen, indem man sich auf eine neuerlich (1572) erhaltene kaiserliche Vergünstigung berufe, welche jedoch die früher erworbenen Rechte eines Dritten nicht beeinträchtigen könne. Wolle also der Rath von Erhebung des Weggelbes von den sickingen Bauern abstehen, so seye er auch seinerseits „zu fortpflanzung guter Nachbarschaft“ gerne erbötig, den lauterer Bürgern die Erlegung des zehnten Pfennings nachzulassen (233). Wir werden später, noch mehrere dergleichen Fälle kennen lernen.

Herzog Johannes Casimir endigte sein vielbewegtes ruhmvolles Leben als Chur-Verweser (nämlich seit dem Jahr 1583, von wo an er auch in hiesiger Stadt nicht mehr sein ständiges Hoflager hielt) am 6. Januar 1592 und zwar, wie bereits bemerkt, ohne männliche Leibeserben und die demselben, in seines Vaters letztwilliger Verfügung, zugetheilten Gebiete, also auch Lautern, fielen nun wieder an die Chur zurück, daher der Churfürst Friederich IV., sogleich die Huldigung dahier einnehmen ließ und in seinem, dem Rathe ausgestellten, Rückscheine wegen der städtischen Freiheiten und der Verpfändung, ausdrücklich deswegen sagte: „nachdem der Hochgeborne Fürst Johann Casimir leblicher vndt seliger gedechtnuß in Kürze von dieser Welt gescheiden ist vndt seiner Liebden verlassene Land vndt Leuth, ver-

mög güldener Bull, Altvatterlicher vndt vätterlicher Dispositionen Vnß erblich an vndt heimgefallen ist ꝛ. ꝛ.“ (234).

Schon bei der Hulbigung hatten die hiesigen Rathsglieder den churfürstlichen Gesandten und Rätthen bemerkt, es seyen zwischen dem verstorbenen Herzoge und ihnen verschiedene Verträge errichtet und Beschlüsse gefaßt worden, welche theils schriftlich abgeschlossen wären, theils aber noch in der fürstlichen Canzlei zum Abschlusse bereit lägen, mit der Bitte dieselben doch ausfertigen zu lassen, worauf die Gesandten erwiederten, sie möchten diese Gegenstände dem Landesherrn nur nochmals schriftlich zur Genehmigung einreichen, was nun auch unverweilt geschah. Die meisten dieser Beschwerdepunkte kennen wir bereits und wollen deshalb den Inhalt der fraglichen, im April 1592 eingegebenen, Vorstellung hier nur kurz erwähnen. Vorerst verlangte man, die pfälzischen Beamten dahier sollten, vermöge des Vertrages von 1581, von ihren Gütern die rückständigen und laufenden Abgaben entrichten; dann trugen sie vor: dasjenige was man im Jahr 1579 wegen des Reichswaldes auf neunzehn Jahre lang eingegangen habe, solle redlich gehalten werden, aber es dürfe der Bürgerschaft an ihren Rechten in diesem Walde nicht nachtheilig seyn und es möchten daher die herrschaftlichen Förster die Bürger, hinsichtlich des geringen und abgängigen Holzes aus dem Reichs- und Stifswalde nicht so strenge halten und sie auch in dem Genusse ihres eigenen Gewäldes, so wie in dem Bezuge des Bauholzes aus dem Reichswalde nicht hindern; darauf baten sie, weil sich bisher viele Handwerker hierher gezogen, sich verheirathet, wohnlich niedergelassen und alle Rechte gleich andern Bürger genossen hätten, welche aber, unter dem nichtigen Vorwande, sie arbeiteten nur für die Herrschaft und für die Beamten im Schlosse, sich in keine Zunft begeben und auch keine städtischen Lasten tragen wollten, dieselben strenge zur Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten anzuhalten und endlich ersuchten sie noch den Churfürsten Friederich, er möge doch dem Schaden steuern, welchen der übermäßige Wildstand, hauptsächlich aber die wilden Pferde in der hiesigen Flur anrichten, damit man nicht nöthig habe wie bisher, besondere, für die Stadt sehr kostspielige, Nacht-

(234) Geben zu Heydelberg uf Montag den 17. Januarii als man zahlt ꝛ. 1592.

schützen zu halten. Wahrscheinlich wurden, wenigstens die meisten, dieser Beschwerden durch den Landesherrn gehoben, indem von späteren Klagen nichts mehr bekannt ist (235). Unser Lautern war nun auch wieder, nach dem Ableben der Mutter dieses Churfürsten, von der Wittthums-Pfandschaft befreiet und um allen möglichen gegenseitigen Beeinträchtigungen vorzubeugen, wurde noch in demselben Jahre die Gränze des Stadtwaldes von Stein zu Stein umgangen und alles aufs genaueste besichtigt (236).

Auch mit dem Herzoge Johannes von Zweibrücken gab es Anstände wegen des zehnten Pfennings, oder der sogenannten Nachsteuer, indem einem Bürger, der sich in Limbach niedergelassen und beschworen sein Haus dahier veräußert hatte, der zehnte Pfennig von dem Erlöse desselben einbehalten wurde. Dieser klagte nun den Vorgang seinem neuen Herrn, mit dem Bemerkten, eine solche Abgabe seye früher in Lautern nie im Brauche gewesen, worauf sich der Herzog an unseren Rath um Aufschluß wandte (237). Da aber dieser ihm erwiederte, er selbst habe ja einem von Obermoschel in hiesige Stadt übergesiedelten Einwohner ebenfalls Nachsteuer abgenommen, so zog derselbe gelindere Saiten auf und erklärte in einem abermaligen Schreiben (238), er wolle dem von Obermoschel die Hälfte dieser Steuer erlassen, wenn mit dem Bewohner in Limbach ein Gleiches geschehe, im übrigen aber solle es, dieser Abgabe wegen, nach der mit dem Herzoge Johann Casimir abgeschlossenen Uebereinkunft gehalten werden.

In dem alten, beim Beginne des folgenden Jahrhunderts verfaßten, Saal- und Lagerbuche des Oberamts Lautern (zu welchem damals die hiesige Stadt, dann die Gerichte Ramstein, Weilerbach, Kübelberg, Steinwenden und Waldsüßbach, so wie das so geheißene Büttel-Amt, bestehend aus den drei kleinen Gerichten Erlenbach, Neunkirchen und Alsenborn, gehörten) findet sich das Weisthum der drei Gerichte Weilerbach, Steinwenden und Ramstein „im Reich genannt“, aus welchem wir die Verhältnisse, Obliegenheiten und Gerechtfame der Bewohner derselben, wie sie jährlich auf dem Jahrgebing „gewiesen“ wurden,

(235) Datum den 3. April Anno 1592.

(236) Donnerstags den 15. Juni Anno 1592.

(237) Datum Zweibrücken den 7. July Anno 1593.

(238) Datum Kirfel den 30. Octobris 1593.

entnehmen können und dessen, zum Theil merkwürdigen Inhalt wir hier kurz angeben wollen. Sie erkannten den Churfürsten von der Pfalz (der in die Rechte des Reichs oder des Kaisers eingetreten war) für ihren Herrn und Hochrichter, so wie auch für den Schützer und Schirmer ihrer Gerechtsamen, der über Blut, Hals und Bein zu richten, auch in den drei Gerichten zu fischen, zu hagen und zu jagen habe; dann heißt es weiter darin: wann einer im Reichswalde pfandbar Holz hauet, es ausladet und nur so weit mit fährt, daß der Hinterwagen dahin kommt, wo die Vorberräder gestanden waren, der zahlt keine Strafe und der Waldförster der ihm begegnet, muß ihm noch forthaten; wer in diesem Reichsgebiete wohnt und Wasser und Weide genießt, auch Feuer und Flamme hält (d. h. eine Behausung hat), der muß dem Churfürsten jährlich ein Malter Rauch- oder Futterhafer und ein Fastnachtshuhn liefern, oder statt des letzteren sechs Heller entrichten; giebt es Eckern oder Eichen im Reichswalde, so darf jeder mit seinen Schweinen drei Tage vor und drei Tage nach Michaelis in denselben fahren und später darin pferchen, wofür jeder seinem Herrn den „Dehm“, nämlich von einem Schweine, das er selbst schlachtet und verbraucht, zwei Heller, von einem aber das verkauft wird, sechs und dem Förster einen Heller geben muß, von welcher Abgabe jedoch der Pfarrer und Schultheiß, die Förster, Schöffen und der Gerichtsbüttel befreiet sind; die drei Schultheißen, die Förster und Schöffen dürfen jeder jährlich in dem Reichswalde einen Eichbaum „zu seiner notdurfft“ hauen, so wie die genannten, nebst den Pfarrern und Bütteln, darin auch, wie von alters her, sich mit grünem Brennholz „zu beholzen macht haben“; alle Bewohner der drei Gerichte dürfen sowohl Pflug- als sonstiges Geschirrh Holz in diesem Walde holen, jenes mit Vorwissen eines Schultheißen oder Försters, dieses aber nur mit der Genehmigung des Amtmannes oder Landschreibers zu Lautern; jeder in diesem Bezirk wohnende hat das Recht in dem Reichswalde dürres Holz, liegend oder stehend, so wie auch Windfälle zu holen und Dauenh Holz zu hauen, wofür dem Förster der gebührende Forsthafer gereicht, dem Landschreiber aber jährlich im Ganzen 47 Malter Hafer geliefert werden mußten; wer einen neuen Bau machen, oder einen alten ausbessern will, dem soll das nöthige Holz in diesem Walde angewiesen und davon jedesmal dem Förster fünf

Schillinge Heller gegeben werden; vor Michaelis dürfen alle Reichsleute Eicheln daselbst lesen, ohne jedoch die Bäume zu schütteln oder zu schwingen, wer aber nach diesem Tage darin betroffen wird, der ist straffällig; auch durften sie alle, vermöge alten Herkommens, in ihres gnädigen Herrn Bächen mit Körben fischen; endlich ward noch eine gegenseitige Freizügigkeit zwischen den drei Gerichten, der Stadt Lautern, dem Amte Wolfstein, der von Flersheim Obrigkeit d. i. in der Herrschaft Neuhemsbach, der von Hohenecken und von Sickingen im naustuhler Amte, gewiesen und zwar so, daß jeder, welcher in seinem bisherigen Wohnorte seine Steuern entrichtet und seine Schulden bezahlt hatte, aus einem der eben genannten Gebiete in das andere frei und ledig ziehen konnte, ohne seinem früheren Herrn noch ferner Leibsbeete oder sonstige Dienste leisten zu müssen; wer aber, heißt es zum Schluß, aus den drei Gerichten in das Herzogthum Zweibrücken, oder ins Amt Lauterecken übersiedelt, der darf dieses nur mit Vorwissen des Amtmannes thun und muß dann jährlich drei Albus Leibsbeete fort entrichten, ohne aber noch besondere Dienste leisten zu müssen (239).

Mit dem neuen Jahrhunderte, 1600, fertigte der churfälzische Forstmeister zu Germersheim, Philipp Belmann, unter dessen Aufsicht damals die Waldungen des Oberamts Lautern standen, eine ganz genaue und umständliche Beschreibung des hiesigen Stadtwaldes an, welche bei späteren Gränzstreitigkeiten oder in sonstigen Irrungen immer als entscheidende Richtschnur dienen mußte und deswegen dreifach ausgefertigt wurde, um bei der Regierung in Heidelberg, bei dem Oberamte dahier und bei dem Forstamte zu Germersheim aufbewahrt zu werden. Am Schlusse dieser Beschreibung lesen wir, dieser Wald sey der Stadt Eigenthum, der Churfürst aber habe in demselben die hohe Obrigkeit mit Jagen, Fagen und allem Waidwerk auszuüben, daher auch die für den Stiftswald bestellten pfälzischen Forstknechte die Wildfuhr darin mit versehen müßten; ein von der Stadt angenommener Forstknecht begehe den Wald derselben besonders, in welchem sich die Bürgerschaft, Sommers und Winters, beholzigem dürfe, ausgenommen wann der Landesherr darin jagen will, dann wird ein Stillstand an sie begehrt, welches sie dann unter-

(239) Siehe Saal- und Lagerbuch des Oberamts Lautern Blatt 162 bis 165.

thänigst willfahren. — In welch' herrlichem Stande sich damals unser Wald befand, entnehmen wir am Besten aus Belmanns eigenen Worten, indem er sagt: „dieser Stadtwald hat in sich zwei schöner gebahnter Pferch, darinnen zu Eckeren zeiten ihr Viehelein (die Schweine) mag trucken erhalten werden vndt seynd herrliche Fruchtwäld von altem gehöly, hat schöne Eichbäume zu allerhand nüglicher arbeit, schiffholz vndt dergleichen vndt wann zu zeiten von der Herrschaft etwas sonderlichs begehrt, haben sich die Herrn der Stadt willig eingestellt vndt da auch solches von Ihnen nicht beschehen, gienge es doch den gang, den es mit ihrem guten willen ergangen seyn sollte!“ — (240). Demnach war also der Rath damals so viel Herr über das städtische Eigenthum, daß der Churfürst, ohngeachtet demselben der sehr bedeutende Reichs- und Stiftswald gehörte, dennoch, entweder mit oder gegen den Willen des Magistrates, in dem Stadtwalde nach Belieben schalten und walten, ja vielleicht gar manchen schönen Stamm fällen lassen und sich zueignen konnte! Ueberdem aber suchten die churpälzischen Beamten den hiesigen Bürgern damals schon ihre Gerechtsamen im Reichswalde noch dadurch zu schmälern, daß sie ihnen das benötigte Bauholz nicht verabsolgen ließen, worüber sich unser Stadtvorstand bei dem Landesherrn beschwerte. Dieser erließ nun darauf, im Jahr 1604, folgendes Schreiben: er habe den früheren Befehl deshalb gegeben, weil bisher immer zu viele Stämme verlangt worden seyen und aber der Reichswald dadurch „ziemlich eröset vnd verhauet werde“, daher, um denselben zu schonen, die Anordnung gemacht worden wäre, daß zu den Häusern nicht lauter Eichenholz, sondern zu dem inneren Ausbaue auch andere geringere Holzgattungen genommen werden sollten; man seye jedoch nicht gefonnen, dadurch den Bürgern an ihren in dem Reichswalde habenden Berechtigungen oder Freiheiten etwas zu entziehen, sondern es geschehe dies nur darum, damit sie und ihre Nachkommen denselben um so länger zu genießen haben möchten, was aber nicht geschehen könnte, wenn wie bisher, so auch fürder, mit dem Fällen der Eichen „gehauset“ würde und die Bürger möchten sich also mit der „albereit vnsern Beamten zu Lautern anbefohlenen Nothdurfft ahn Holz ersättigen zu lassen wissen“ (241).

(240) Gefertigt Anno 1600.

(241) Datum Heydelberg den 2. Martii Anno 1604.

Wir begegnen nun wieder einigen unlieben Nachsteuer-Anständen, indem unsere Obrigkeit einem Bürger aus der nassauischen Graffschaft Saarbrücken den zehnten Pfennig von dem, dahier ererbten, Vermögen seiner Frau und zwar auf so lange zurückbehält, bis er den Beweis geliefert habe, daß im Saarbrückischen gar keine Nachsteuer erhoben werde, was denn auch der nassauische Oberamtmann, auf dessen bittliches Verlangen, im Jahr 1604 wirklich bezeugte (242). Der nämliche Fall ereignete sich in demselben Jahre mit einem Bürger von Veriß, dem eine Erbschaft allhier angefallen war und welchem man, aus dem gleichen Grunde, die Nachsteuer ebenfalls nicht erlassen wollte, worauf dann der Rentmeister daselbst, Johann von Bassy, auch eine Urkunde ausstellte, des Inhalts: in „der beyder Grafen von Nassau Katzenelnbogen und Hohenzollern Gebiet vnd Stadt Veriß“ wäre eine solche Steuer nie im Brauch gewesen, sondern es seyen bisher mehreren lauterer Bürgern ihre in dem Amte und in der Herrschaft Veriß zugefallene „Successiones ohne einige beschwert, ja auch mit handbeuthlich vnd hülfreicher Beförderung ganz schleunigß gefolgt worden“ (243). Auch wegen der Zollbefreiung in der Pfalz hatte der Rath manchmal noch Anstand, daher das Oberamt Neustadt, um allen möglichen Unterscheifen für die Zukunft vorzubeugen, denselben im Jahr 1607 aufforderte, diejenigen seiner Bürger, die durch das Oberamt fahren würden, mit besonderen Zeichen versehen zu wollen, um sich damit ausweisen zu können (244).

In demselben Jahre richtete der Rath von Kronweissenburg ein „Intercessions“-Schreiben an den untrigen, für einen seiner Bürger, der dahier eine Erbschaft in Empfang zu nehmen habe, mit der Bitte, ihn mit der Nachsteuer zu verschonen, so wie es auch bei ihnen mit denen von Lautern gehalten werde, um auf solche Weise das, bisher zwischen beiden Städten bestandene, freundschaftliche Verhältniß noch ferner zu erhalten, oder, wie es in der un deutschen, lauderwälschen Sprache der damaligen Zeit heißt; „das gereicht zu nachbarlicher Continuation, die wir vnserß theils nicht erlöschten zu werden begehren“ (245). Ein

(242) Datum Saarbrücken den 17. Januarii 1604.

(243) Datum Veriß Donnerstags nach Cantate Anno 1604.

(244) Datum Neustadt den 31. May Anno 1607.

(245) Datum Weissenburg am Rhein den 24. July 1607.

abermaliges Zerwürfniß in einer ähnlichen Angelegenheit, veranlaßte 1616 ein Schreiben des hiesigen Stadtvorstandes an den Herzog Johannes von Zweibrücken, in welchem derselbe nicht nur für einen seiner Bürger um Erlaß der Nachsteuer bat, sondern auch zugleich den Herzog ersuchte, mit Lautern, wegen gegenseitigen Aufhebens des zehnten Pfennigs, einen Vergleich abzuschließen, allein derselbe ließ, kraft einer besonderen Verfügung, dem Bürger nur die Hälfte seiner Schuldigkeit „auf gnaden“ nach und hinsichtlich des weiteren Begehrens erklärte er, er habe mit Churpfalz wegen dieser Nachsteuer bereits eine Uebereinkunft getroffen, welche in ihren beiderseitigen Gebieten erhoben werde und er könne sich also mit der Stadt Lautern, die nur einen Bestandtheil des Oberamtes ausmache und demselben unterworfen seye, in keine weiteren Verhandlungen mehr einlassen (246). Wir sehen aus diesen Vorgängen, wie lästig unserm Rathe selbst eine solche ungerechte Besteuerung war, allein dem ohngeachtet suchte er immer noch andere damit zu beschweren! —

Der im Jahr 1610 verstorbene Churfürst Friederich IV. hatte in seinem letzten Willen seinem zweiten Sohne, Ludwig Philipp, das Herzogthum Simmern, nebst dem Fürstenthume Lautern, als eigenthümliche Besizungen angewiesen und zugetheilt, allein derselbe gelangte erst nach seiner Mündigerklärung, im November 1620, in den Genuß dieser Landestheile und zwar, des eingebrochenen Krieges wegen, nur auf kurze Zeit. — Damals muß sich die hiesige Stadt in blühendem Wohlstande befinden und auch einen ausgebreiteten Handel mit Tüchern (sowohl von hiesigen als von otterberger „Wollenwebern“ und Tuchmachern) und Fischen, vorzüglich mit Holz zu Fässern und Bütten, sowie mit Meisen geführt haben, wie wir aus vielen Klagen ersehen, welche wegen Zollbeeinträchtigungen vor den Landesherrn gebracht wurden. Dieser, der nachherige unglückliche König von Böhmen, Churfürst Friederich V., der im Namen seines obengenannten unmündigen Bruders Simmern und Lautern verwaltete, erlebte nun alle diese vielfältigen Beschwerden im Jahr 1616 durch folgenden Erlaß. Vorerst ward die, durch die alten Pfalzgrafen ertheilte, Zollfreiheit der lauterer Bürger von allen möglichen Waaren, die sie ein- oder ausführen und mit denen sie Handel

(246) Datum Zweibrücken den 2. May 1616.

nach Frankfurt am Main u. s. w. treiben, an den pfälzischen Landzöllen zu Oggersheim, Lambsheim und Wachenheim im Oberamte Neustadt, anerkannt, bei welcher sie auch, wann sie sich nämlich sonst „wohl vnd gehorsamlich“ erzeigen, belassen werden sollten; dagegen aber wurde festgesetzt, daß, wenn sie zu Neustadt, oder sonst in der dortigen Umgegend Wein und Früchte einkaufen, um sie aus der Pfalz zu verführen, sie dann den gebräuchlichen Guldenzoll und das gewöhnliche Weggeld zu entrichten schuldig seyn sollten; was aber den Zoll im Oberamte Lautern betreffe, so seyen sie den übrigen Amtsunterthanen gleich zu halten und zu behandeln, indem sie nämlich alles, was zu ihrer Nothdurft, so wie zu ihrem Hausgebrauche diene, frei einführen dürften, dagegen aber von ihren vornehmsten Handelsgegenständen, als Tüchern, Faßdauen, Reifen, Fischen n. s. w., welche sie in andere Länder verbringen, nicht nur den Gulden sondern auch den Landzoll zu erlegen schuldig seyen; den pfälzischen Zoll zu Standenbühl im Oberamte Alzey, worüber man keine Befreiungsurkunde aufweisen könne, müßten sie ebenfalls, gleich anderen, bezahlen, jedoch sollten sie (wiewohl ihre Fuhrleute den dortigen Zöllner mit Peitschen gehauen und ihn einen Schinder und ehrvergeßnen Mann gescholten hätten) die daselbst mit Beschlag belegten sieben Malter Gerste wieder zurück erhalten, auch ihnen, weil diese Frucht für die Armen bestimmt seye, dießmal kein Zoll davon abgenommen werden, aber aufs künftige müßten sie denselben jedesmal ausrichten (247). Auf den Grund dieser Entscheidung forderte nun der Vicecom zu Neustadt, Bleidart von Helmstädt, im folgenden Jahre den hiesigen Rath auf, einige Abgeordnete zu ihm zu schicken, um mit denselben, wegen ihrer Zollbefreiung im ganzen Oberamte Neustadt, mündlich zu unterhandeln, so wie für die Zukunft alles genau zu ordnen (248) und einige Tage nachher wurde auch der Stadtrath Theobald Bieg, nebst dem Stadtschreiber, mit den erforderlichen Vollmachten dahin gesendet (249).

Der nämliche Churfürst erwarb im Jahr 1619 käuflich von der Abtei Wadgaß den derselben zugehörigen Hof dahier, um

(247) Datum Heydelberg den 11. Novembris Anno 1616.

(248) Datum Neustadt den 2. Jan. Anno 1617.

(249) Lautern den 7. Januar Anno 1617.

1100 Gulden baares Geld, welcher später der verwittweten Herzogin von Simmern, Maria Eleonore, vermuthlich wegen ihrer Heirathsgelder, eingeräumt, im Jahr 1673 aber an einen Herrn von Wartenberg eigenthümlich überlassen wurde. Die letzte friedliche Nachricht von Lautern, vor dem Beginne des dreißigjährigen Krieges, ist eine Zuschrift vom Schluß des vorhin zuerst genannten Jahres, in welchem die gräflich leiningische Canzlei zu Altleiningen dem hiesigen Rathe die Versicherung ertheilt, daß zwischen Churpfalz und dem leiningen Hause, schon seit „unvor-denklichen“ Zeiten, ein Vergleich wegen der Nachsteuer oder des zehnten Pfennings, so wie wegen des gegenseitigen freien Zuges, getroffen und bisher unverbrüchlich gehalten worden seye (250), welches Schreiben auch aus den oben vielfach bemerkten Veranlassungen hervorgegangen ist und wodurch das freundnachbarliche Benehmen zwischen dem Grafen Ludwig und der pfälzischen Stadt Lautern wieder hergestellt und befestiget ward.

Während des verhängnißvollen, durch Glaubenseifer ange-fachten, dreißigjährigen Krieges mußte unser gutes Lautern, das eben damals, gleich der ganzen Pfalz und der rheinischen Lande, im schönsten Wohlstande und in herrlicher Blüthe sich befand, auch vielen Jammer und großes Elend erdulden und obgleich die traurigen Schicksale der Städte des Rheinlandes während dieses verheerenden Meinungskampfes sich größtentheils gleich bleiben, so haben dennoch zwei höchst unglückliche Ereignisse die hiesige Stadt besonders hart betroffen. Schon im Jahr 1620 zog sich der Kriegs-Schauplatz an den Rhein, woselbst, als in einer der ge-segnetsten wein- und fruchtreichen Gegenden sich die beiderseitigen Heere ausreichend erhalten konnten und der spanische General Spinola, der mit seinen Horden die Pfalz überschwemmt hatte, machte schon im August des gedachten Jahres einen Anschlag auf Kaiserslautern, um, geschützt durch die dasselbe umgebenden dichten Wälder, seine Winterquartiere daselbst aufzuschlagen, welchen Angriff derselbe im folgenden Monate mit verstärkter Heeresmacht wiederholte, allein jedesmal wurde er durch die Dazwischenkunft der Kriegsvölker der, übrigens äußerst lauen, uneinigen und unschlüssigen, verbündeten protestantischen Fürsten an seinem Vorhaben verhindert, so daß unsere Bürgerchaft bei diesen

(250) Signatum auf Alten Leiningen den 23. Decembris Anno 1619.

beiden Anfällen noch mit dem bloßen Schrecken davon kam. Uebrigens wurden die Jahre 1620 und 1621 dazu benutzt, die Stadt in besseren Vertheidigungsstand zu setzen; es ward ein Wachtmeister angenommen und besoldet, so wie auch ein Ausschuß von jungen Leuten aus dem Reichslande hierher gezogen und nebst der Bürgerschaft, von jenem eingeübt; die Stadtmauern wurden durch Pallisaden gegen einen Anfall noch besonders geschützt und verwahrt, dann mehrere neue Bollwerke zu besserer Vertheidigung angelegt, so wie auch Schanzen und andere „Fortificationswerke“ aufgeworfen, welche sämmtliche Anstalten die Stadtrathe so sehr in Anspruch nahmen, daß bereits im August 1620 die Bürgerschaft aufgefordert wurde, ihr Silbergeschirr gegen Schein aufs Rathhaus zu liefern, damit man es zu Geld münzen lasse; eben so mußte alles vorhandene sonstige Metall, als Messing &c. dahin gebracht werden, jedoch gegen eine Vergütung von 15 Kreuzern für das Pfund, um aus demselben noch einige nöthige „Stücklein“ gießen zu lassen. Zugleich sah man sich nothgedrungen, im November desselben Jahres, von Seiten des Rathes 1500 Rthlr. aufzunehmen, damit es ja an nichts zur Vertheidigung fehlen möchte.

Der unbeschreibliche gränzenlose Jammer in der so blühenden Pfalz nahm erst recht seinen Anfang, nachdem Kaiser Ferdinand II. am 21. Januar 1621, des Reiches Acht über den König von Böhmen, den pfälzischen Churfürsten Friederich V., verhängt hatte, wodurch nun dessen Feinde ein Recht zu haben wähnten, mit seinen unschuldigen, verlassen und herrenlosen Unterthanen nach Willkür umgehen zu dürfen. So wurde denn auch die Stadt Lautern, obgleich dieselbe dem Pfalzgrafen Ludwig Philipp zugehörte, der nicht den entferntesten Antheil an den böhmischen Unternehmungen seines Bruders, des Churfürsten, genommen hatte, im September 1621 von dem spanischen General Don Corduba ohne Widerstand eingenommen und besetzt. Friederich V. kam wohl im Jahr 1622 in seine rheinischen Erblande, um sie mit der Hülfe seines treuesten Anhängers, des Grafen von Mansfeld, durch Waffengewalt wieder in seinen Besitz zu bringen, allein es schlug (aus Ursachen, deren Entwicklung uns hier zu weit von unserem Zwecke abführen würde und die in einer, noch zu erwartenden, unpartheiischen und wahren Geschichte des 30jährigen Krieges ihre nähere Würdigung

finden müssen) alles unglücklich aus und bei dieser Gelegenheit ereignete sich auch dahier der erste jener oben ange deuteten nachtheiligen Vorgänge. Die hiesigen Bürger waren nämlich, aus natürlichen Gründen, den fremden Gästen, den Spaniern, Wallonen, Burgundern u. s. w. abhold und bewahrten tief im Herzen die treue Anhänglichkeit gegen ihren vertriebenen Fürsten und da nun derselbe in ihrer Nähe weilte, so wurde ihre Treue zur That, indem sie ein geheimes Einverständniß mit der mannsfelder Besatzung zu Neustadt an der Hart anstelleten, um die Stadt wieder unter die Botmäßigkeit ihres rechtmäßigen Herrn zu bringen. Mannsfeld ging sogleich auf dieses Ansinnen ein und sandte zur Ausführung desselben einen pfälzischen Adlichen, von Limpach geheißten, mit 800 Soldaten dahin. Diese drangen nun auch bei Nacht in eine der Vorstädte ein, allein sie wurden, da der ganze Anschlag der spanischen Besatzung verrathen war, wieder vertrieben; diejenigen Bürger aber, welche man der Mitwissenschaft an diesem „Frevel“ bezichtigte, bekamen den „strafenden Strick der Gerechtigkeit“ zum Lohn ihrer Treue.

Nach diesem verunglückten Versuche begannen erst recht die Bedrückungen dieser Dränger und zehn Jahre lang mußte unsere Stadt, gleich dem ganzen Lande, namenloses Elend erdulden, welches wir jedoch nicht umständlich ausmalen können, noch wollen. Die Unterhaltung einer starken Besatzung und Kriegsbeiträge an Geld, Früchten u. s. w. nahmen kein Ende; Handel und Gewerbe lagen gänzlich darnieder; die kaiserlichen Markstände trieben ungesäumt und auch ungestört ihr, den bürgerlichen Gewerken und Geschäften so äußerst nachtheiliges Unwesen; der Stadtsäckel war sogleich erschöpft, so daß sich der Rath, im November 1622, wiederholt in der Nothwendigkeit befand, bei der Stadt Straßburg 1000 Gulden zu entlehnen, deren man bei diesem „kostbarlichen“ Kriegswesen höchst bedürftig seye, daher auch gegen Ende desselben Monats der Beschluß gefaßt wurde, in Berücksichtigung des allgemeinen Nothstandes, den bei der Erneuerung und Wahl des Rathes und der Bürgermeister von altersher gebräuchlichen „Zmbs“ einzustellen und auf gelegene Zeiten zu verschieben. Nebst den gewöhnlichen, ständigen und unausgesetzten Kriegsbeiträgen, mußten sowohl den befehligen Generalen, als auch den Obersten monatlich stattliche

sogenannte „Service-Gelber“ gereicht werden, so daß bald aller Wohlstand sichtbar dahin schwand.

Die Bedrängniß stieg endlich so hoch, so daß der Rath, um sich zu helfen, einen der sauersten Schritte thun, nämlich Hand an das städtische Silbergeschirr legen und es in Geld verwandeln mußte. Es waren diese Gefäße theils theure Andenken an entschwendene glückliche Zeiten, oder an wichtige Begebenheiten, theils aber auch kostbare Schenkungen und Vermächtnisse befreundeter Gönner oder dankbarer Verbündeten. Diese Sammlung, deren Verzeichniß vom Jahr 1618 noch vorhanden ist, hatte einen bedeutenden Werth, wenn man bedenkt, daß sich darunter 23 große, größtentheils vergoldete Becher und Kannen von getriebener Arbeit und 40 silberne Tisch- oder Trinkbecher befanden. Das köstlichste, 4 Mark und 4 Loth wiegende, Stück darunter war der städtische sogenannte „Willkomm“, ein schwerer silberner Becher mit Deckel, in welchem hohen regierenden Häuptern bei ihrer Ankunft in der Stadt der, damals gebräuchliche, Bewillkommungs- oder Ehrentruuk kredenzet wurde. Mit schwerem Herzen trennte man sich von diesen werthvollen Angedenken! —

Zu diesem schweren äußeren Drucke kam aber nun auch noch der weit schwerere innere oder geistige Druck, und Zwang in Religionsfachen; denn darum war ja unlängbar der ganze Krieg durch tödtliche und wüthende Glaubenseiferer entzündet worden, um den, in manchen Ländern Deutschlands blühenden, Protestantismus zu unterdrücken, so den freien Geistesfortschritt der Menschheit zu hemmen, besonders aber die rheinischen Gegenden, von je her den Hauptheerd alles geistigen Fortschreitens, wieder in körperliche und geistige Fesseln zu schmieden. Kein Gesetz, kein Vertrag, kein Religionsfrieden wurde geachtet, sondern alle Rechte der Protestanten zerstörend und frevelnd mit Füßen getreten, ihre Lehrer an Kirchen und Schulen entfernt, oder vielmehr verjagt, sämtliche ihnen rechtlich angehörigen öffentlichen Gebäude entrißen und so auch die hiesige große Stifteskirche den besonders berufenen Franciskanern eingeräumt und nun emsig daran gearbeitet, den Zustand vor 1517 wieder zurückzuführen, was jedoch, bei den tief eingewurzeltten evangelischen Grundsätzen, eine schwierige Arbeit war, daher unser Stadtvorstand schon 1627 seinen Bürgern, auf Befehl der Regierung, gebieten und sie warnen mußte, wegen der katholischen Religion

keine „Disputationen“ und verächtliche Neben, so wie auch kein Gespötte und Auslachen zu verüben. An den Rath und die Bürgerschaft dahier erging endlich von der, in Kreuznach niedergesetzten, spanischen oder österreichischen Regierung, unter deren Botmäßigkeit damals die ganze Gegend stand, im Oktober 1627 der gemessene Befehl, dem katholischen Gottesdienste beizuwohnen, wogegen sich aber jener heftig setzte und darauf antrug, man möge Lautern, gleich den anderen Reichsstädten und übrigen Ständen, bei der Ausübung des augsburgischen Bekenntnisses belassen, auch wolle man diese Angelegenheit bei dem Kaiser selbst betreiben, weil die Stadt ehemals unmittelbar dem Reiche angehörig gewesen seye; jedoch verstanden sich die Glieder des Rathes endlich dazu, daß sie, aber nur „Interimsweiß“, bis zur Beendigung der Messe in ihren Rathsstühlen in der Kirche verbleiben wollten und dasselbe erklärten auch die Bürger, mit dem gutmüthigen Nachsage: „daß ihnen nicht zuwider sein solle, sich eines besseren von den patribus vnderrichten zu lassen“. —

Von jeher hatte das sogenannte Weinungelt, nämlich von jeber Maaß verzapften Weines 4 Pfennige, so wie auch die oft angeregte Nachsteuer des zehnten Pfennigs, zu den Einkünften unserer Stadt gehört: allein die Regierung für die untere Pfalz in Kreuznach, hatte ihren Beamten dahier den Befehl ertheilt, diese beiden Gefälle, als der Herrschaft zuständig, in Empfang zu nehmen, worüber der Rath in nicht geringe Verlegenheit gerieth, da man mit diesem Einkommen doch wenigstens theilweise die zu entrichtenden Zwangs- und Kriegsgelder bestreiten konnte. Man suchte nun alle möglichen Beweise auf, um sein gutes Recht behaupten zu können und so stellte auch 1628 der letzte hiesige, nun seit dem Kriege in Worms sich aufhaltende, pfälzische Oberamtmann, Hanns Wolf von Elz, eine Bescheinigung aus, daß die beiden genannten Abgaben von je her zu den städtischen Einkünften gerechnet worden seyen (251). Auf eine abermalige, mit solchen gültigen Zeugnissen belegte, Beschwerdeschrift, erklärte die Regierung: die Stadt sollte hinsichtlich ihrer kaiserlichen Freiheiten nicht beeinträchtigt werden, man wolle sich nur noch gründlich in dieser Sache unterrichten und wann sich das Vorgeben derselben als wahr herausstelle, so könnten ja die bisher

(251) Signatum Wormbs den 20. Jan. Anno 1628.

eingezogenen Gelder an der „ordinari Contribution“ abgefürzt werden (252). Einige Monate darauf erkannte dieselbe, nach genauer Untersuchung, das gute Recht des Rathes endlich an und gestand ihm die Erhebung des Ungeltes, so wie der Nachsteuer zu, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, von drei zu drei Monaten gebührende Rechnung über diese Einnahmen abzulegen und die schuldigen Kriegsgelder ja richtig zu liefern (153).

Nach der Bekanntmachung des von Kaiser Ferdinand II. 1629 erlassenen verächtigten Restitutionsediktes, kraft dessen die Protestanten alle, seit dem Religionsfrieden von 1555 eingezogenen, geistlichen Güter wieder herausgeben und die von ihnen in Besitz genommenen Stifter wieder an ihre früheren Besitzer abtreten sollten, wurde der geistige Druck überall und so auch dahier immer schwerer und unheilvoller, aber dem ohngeachtet konnten die Lauteren von der einmal erkannten evangelischen Wahrheit nicht abwendig gemacht werden, ob man gleich zu den äußersten Mitteln griff und sogar auf die Versäumniß einer jeden Messe an Sonn- und Feiertagen von Seiten eines Protestanten, bei dem verarmten Zustande der Bürgerschaft, eine Strafe von zwei Bagen setzte und diese auch mit rücksichtsloser Strenge herauspreßte. Es hatte dieß aber, wie alle zu grellen und zu weit getriebenen Rückschrittsmaßregeln, nicht den geringsten beabsichtigten Erfolg und auch das vorhin erwähnte kaiserliche Rückstattungsgebot brachte gerade die entgegengesetzte Wirkung hervor, indem dasselbe theils nicht allgemein zur Ausführung kam, also Schwäche beurfundete, theils aber, da wo es vollzogen wurde, die Noth und Verwirrung auf's höchste steigerte und somit für die auf's äußerste gebrachten und gekränkten Protestanten eine Veranlassung war, die schwedischen Waffen um Schutz und Hülfe anzusehen.

Die plötzliche Erscheinung des nordischen Helden Gustav Adolfs, des sogenannten Schneekönigs, so wie dessen reizenden Fortschritte mit seinen siegreichen Waffen, waren vermuthlich die Ursache, daß die krenznacher Regierung ein gelinderes Verfahren annahm und im November 1630 auch die Zollbefreiung unserer Stadt im ganzen Oberamte Neustadt anerkannte (254); allein

(252) *Decretum Kreuznach* den 1. Martii 1628.

(253) *Decretum Kreuznach* den 24. Julii Anno 1628.

(254) *Decretum Kreuznach* den 23. Nov. 1630.

demohngeachtet dauerten die übrigen Bedrückungen und Geld-
 Erpressungen noch beständig fort, ja sogar die ärmsten Bürger
 mußten zu den Kriegszwangsgeldern monatlich 30 bis 36 Kreuzer
 beisteuern und ohngeachtet daß sich nur die städtische Geld-
 lieferung für den Feind in jedem Monate auf 150 Thaler be-
 lief, so mußte auch außerdem die nicht unbedeutende Besatzung
 gefüttert und dabei noch besondere Zwangsgelder an auswärtige
 Generale, so z. B. am 1. Mai 1630, 75 Thaler an den Don
 Felippe de Sylva in Kreuznach, entrichtet, oder, wie es eigent-
 lich heißt, „verehret“ werden. Die Bürgerschaft war verarmt
 und viele derselben hatten sich dem immer mehr einreisenden
 Mangel und Elende durch die Flucht entzogen; der Rath war
 von allen Einnahmsquellen ganz entblößet und die gewöhnlichen
 Hülfsmittel waren erschöpft, daher man in der Verzweiflung zu
 jeglichem griff, was nur Geld einbringen mochte, weßhalb auch
 der Stadtvorstand, um die Kriegsgelder abtragen zu können, im
 Jahr 1630 Abgeordnete nach Worms schickte, um die Glocken,
 aller Wahrscheinlichkeit nach aber die aus den benachbarten Dör-
 fern hierher geflüchteten, indem nicht anzunehmen ist, daß die
 Franziskaner, die nun im Besitze der Kirchen und Glocken waren,
 letztere zur Linderung fremden Jammers abgegeben haben wür-
 den, zu verkaufen. Man erhielt für den Centner, entweder in
 ganzen Glocken, oder in Stücken geliefert, 14½ Reichsthaler und
 so konnte man der gränzenlosen Noth doch wenigstens einiger-
 maßen steuern. Ist es da noch zu verwundern, wenn bei diesem
 allgemein verbreiteten Elende und bei der unbarmherzigen Miß-
 handlung verarmter und unschuldiger Menschen, ein hiesiger
 Bürger, Johannes Bauer geheißten, mit aufgeregtem, oder viel-
 mehr verrücktem Gemüthe auftauchte, vorgebend: er habe auf dem
 freien Felde die Erscheinung eines Engels gehabt; ja der sogar
 den verzweiflungsvollen Muth hatte, seinen und der Stadt Fein-
 den und Drängern öffentlich und furchtlos dasjenige ins Gesicht
 zu sagen, was ihm in seiner Träumerei der angebliche Himmels-
 bote verkündigt hätte, nämlich: „man solle abstehen von der gro-
 ßen Wucherei, Schinderei und Schaberei der armen Leut, Item
 von der großen Pracht, Fressen und Saufen, Fluchen und Schwö-
 ren, und wo solches nicht geschehen sollte, würde Gott die From-
 men zu sich ziehen, über die andern aber eine große Strafe

schicken!“ — Jedoch da das Elend am höchsten gestiegen war, kam plötzliche und unerwartete Hilfe.

Der König von Schweden, Gustav Adolf, machte nämlich mit seinem siegreichen Heere bedeutende Fortschritte, er warf alles vor sich nieder, hatte bald den größten Theil Deutschlands in seiner Gewalt und eroberte auch, im December 1631 und zu Anfang des folgenden Jahres, die Pfalz, nebst den angränzenden Graf- und Herrschaften und so auch Kaiserslautern, das bisher so viele Drangsale hatte erdulden müssen. Es ward nun, nach Verjagung der unlieben Gäste, sowohl im Amte, als in der städtischen und kirchlichen Verwaltung alles wieder auf den vorigen Fuß eingerichtet, allein die bisher geschlagenen Wunden waren so tief, daß sie nicht auf einmal geheilt werden konnten, obgleich der Churverweser Pfalzgraf Ludwig Philipp, der, nach dem im November 1632 zu Mainz erfolgten Tode des unglücklichen Böhmenkönigs und Churfürsten Friederichs V., die doppelte verwaisete Pfalz verwaltete, alles mögliche that, um das angerichtete Elend, sowohl im ganzen Lande, als auch in seinem Fürstenthume Lautern, zu mindern, wozu das an Erzeugnissen aller Art sehr gefegnete Jahr 1634 ebenfalls einen willkommenen Beitrag lieferte. Jedoch nicht lange konnte sich die Pfalz dieses Glückes und der Ruhe erfreuen, indem die, für die schwedischen Waffen so nachtheilige Schlacht bei Nördlingen, am 24. August 1634, den ganzen Stand der Dinge veränderte. Die fliehenden schwedischen Soldaten haßten nun so arg und gingen eben so schonungslos und unbarmherzig mit den Leuten um, wie die sie verfolgenden Kaiserlichen, Bayern, Croaten, Wallonen u. dgl. Als eine Folge dieser betrübenden Vorgänge trug sich nun im Jahr 1635 die zweite der oben bemerkten unglücklichen Begebenheiten in unserer guten Stadt zu, welche alles übertraf, was derselben bisher, während dieses langwierigen Krieges, Widerwärtiges und Schreckliches begegnet war. Da nämlich das kaiserliche Heer unter Gallas immer weiter vordrang und bei dem Zurückweichen der Schweden, besonders im Mai und Juni 1635, einen besetzten Ort und eine Stadt nach der anderen hinwegnahm, so zog sich der Herzog Bernhard von Weimar mit seiner Heeresabtheilung nach Kaiserslautern und Zweibrücken zurück, um sich dadurch eine Straße zu seiner vorhabenden Verbindung mit Frankreich offen zu halten. Der Feldherr Gallas schickte

demselben den kaiserlichen General Feldzeugmeister Melchior von Hagfeld (andere nennen den General Graven Gallas selbst) (255) und den Obristen von Lamboi mit 7000 Mann nach, um ihn zu verfolgen, die dann den hiesigen festen Ort eine Zeitlang einschlossen, vier Wochen lang ernstlich belagerten und ihn endlich am 17. Juli „mit stürmender Hand“ eroberten. Da ward nun von dem erbitterten Feinde ein entsetzliches Blutbad angerichtet; der schwedische Befehlshaber, Oberst Schönbeck, wurde gefangen genommen, dagegen aber das ganze darin gelegene schwedische, sogenannte gelbe, Regiment niedergemetzelt; jedoch damit war die Wuth der Sieger noch nicht gesättigt, sondern nun kam die Reihe an unsere Bürgerschaft; wer von derselben den Grimmigen in die Hände fiel, ward verwürgt; man schonte weder der Jugend noch des Alters, weder Weib noch Kind, alle ohne Unterschied mußten der Schärfe des Schwertes unterliegen und auf solche mörderische Weise fielen an einem Tage 1500 unschuldige Schlachtopfer! — Auf dieses schändliche, gewissenlose Würgen und Morden, folgte endlich, um das Trauerspiel vollständig zu machen, noch eine, drei Tage lang andauernde Plünderung, wobei große Beute gewonnen worden seyn soll (256). Einem Gerüchte zufolge war, nach diesem empörenden Vorgange, die Stadt später so öde und menschenleer, so daß die Gassen mit Gras bewachsen, die Landstraßen verwüstet waren und nur noch ein einziger Fußsteig nach dem sogenannten Siegelbrunnen gangbar gewesen seyn soll. Dieß war der härteste Schlag, der jemals Kaiserslautern traf und seit diesen Blut- und Raubtagen lag, so wie über der ganzen rheinischen Gegend, also auch über der hiesigen Stadt, namenloser Druck und Jammer aller Art ausgebreitet, daher Augenzeugen die Jahre von diesem Zeitpunkte an bis 1639, in Begleitung von Pest, Hunger, Entvölkerung, Verarmung u. s. w., als die fürchterlichsten schildern, die jemals in der Pfalz erlebt wurden (257).

(255) *Theatrum acropacum* III. Fol. 510.

(256) *Kaisers Schauspiel von Heidelberg* Seite 420.

(257) Die Mord- und Raubvorgänge vom 17. Juli 1635 wurden in Reimen geschildert in folgender sehr seltenen Flugschrift: „Ein bewegliches Klage- lied von der heftigen Belagerung der uralten weitbekanntesten Stadt Kaiserslautern, wie dieselbige durch die Kayserliche Kriegs Obristen ic. mit stürmender Hand erobert, geplündert und in die 1500 Seelen darinnen erbärmlich erwürgt worden; männliche zu treuherziger Nachricht Gefangs-Weise gestellt. Gedruckt im Jahr 1635.“ —

Unterdeffen war die Verbindung der Schweden mit den Franzosen zu Stande gekommen, welche letzteren darauf, am 25. December 1644, die Kaiserlichen aus Lautern vertrieben, es in Besiz nahmen und seinem rechtmäßigen Herrn dem Pfalzgrafen Ludwig Philipp übergaben, allein später überließen sie die Beschüzung und Bewachung der Stadt den Bürgern und verfahren nur das Schloß mit einer Besazung. Diese muß aber äußerst schwach oder nachlässig gewesen seyn, denn wir finden, daß die Kaiserlichen, der rückständigen Kriegsgelder wegen, am 12. Mai 1645, die Schweinheerden aus dem Stadtwalde hinwegtrieben, daher der Rath den Beschluß faßte, die Kühe und Schweine künftig in der Nähe der Stadt weiden zu lassen, bis es wieder ganz sicher wäre. Diese Sicherheit kam jedoch erst mit dem Abschlusse des westphälischen Friedens im Jahr 1648, allein mit der Wiederherstellung der alten früheren Ordnung ging es unter dem Churfürsten Karl Ludwig in der zu Grunde gerichteten Pfalz nicht so schnell und Zahre verfloßen, ehe Alles sich in dem gewohnten alten Geleise befand, indem leider nur zu vieles wieder gut zu machen war. Ehe dieser Churfürst in seine Staaten kam, hatte ihm sein Oheim, der oben angeführte Berweser Ludwig Philipp, der durch den münsterer Friedensschluß ebenfalls wieder in den Besiz Lauterns und seiner übrigen Landesheile eingesetzt worden war, tüchtig vorgearbeitet und wir sehen auch, daß sich unter demselben der Handel wieder zu regen anfang, denn unser Rath beschwerte sich 1649 bei ihm über den Zoll, den die Bürger im Oberamte Neustadt entrichten müßten, worauf er folgenden Entscheid erließ: Wein und Früchte, die sie zu ihrem Hausgebrauche einführen, sollten, nach dem alten Herkommen, von allem Zolle befreit seyn, wann sie aber mit diesen beiden Gegenständen Handel trieben, dann müßten sie dieselben, gleich anderen, auch verzollen und obgleich die Wolle in ihren alten Freibriefen nicht genannt war, so setzte doch der gütige Herr und Churverweser noch weiter fest: „damit ihr auch hierin vnser zu Euer erträglichkeit geneigtes gemüth zu verspähren haben möget“, daß die Lauterer künftighin von jedem Centner Wolle an allen pfälzischen Zollstätten nur einen Zollbagen zu entrichten schuldig seyen, „sintemahl“, wie der edle Fürst sagt, „Wir viel lieber die vnterthanen lindern, als uf einigerley weiß mit Neuerlichen impositionen beschweren lassen wolten“ (258).

(258) Datum ut in Litoris den 25. Juny Anno 1649.

Wie entvölkert und arm die Stadt damals war, sehen wir daraus, daß der Rath den Konrad Römer aus Kreuznach im Jahr 1650 bewog, bei Gewährung dreijähriger Befreiung von allen bürgerlichen Beschwerden, eine Apotheke dahier anzulegen, damit man doch in Krankheitsfällen Hülfe haben möge, mit dem Versprechen, in Zukunft keinen andern mehr annehmen zu wollen. Da in dem folgenden Jahre der Rektor an der lateinischen Schule in Neustadt unserm Rathe eine Beschreibung des im Jahr 1635 durch den von Hagsfeld verübten „fürchterlichen Gemetzels und Blutbades“ einschickte, so ließ ihm derselbe aus Erkenntlichkeit eine geringe Verehrung zustellen und ihn zugleich ersuchen, weil die Stadt sehr verarmt seye, dießmal damit vorlieb nehmen zu wollen. Auch die Justiz fing wieder an zu wirken, wobei aber von Seiten des Staates und der Stadt sehr darauf gehalten ward, sich von den althergebrachten Rechten und Gewohnheiten ja nichts zu vergeben, wie wir aus einem Vorgange vom Jahr 1651 sehen. Der Landschreibereiberweser hatte nämlich eine, in der Unzucht ergriffene „Malefikanin“ mit öffentlicher Ausstellung am Pranger zu bestrafen und da nun der herrschaftliche Schandpfahl, wegen des bisherigen leidigen Kriegswesens, noch nicht aufgerichtet war, so sprach er den Rath um den städtischen, vor dem Rathhause befindlichen, an, was derselbe „auch also gutwillig vndt zu Befürderung der lieben Justizien“ erlaubte, wogegen aber der pfalzgräfliche Beamte einen Rückschein ausstellen mußte, daß dieß der Stadt in ihrer althergebrachten Gerichtsbarkeit nicht den geringsten Eintrag thun sollte (259).

Wie eingeschüchtert und ängstlich damals sowohl Fürst als Volk durch den ausgestandenen Jammer und die erduldeten jahrelangen Mißhandlungen waren, können wir aus Folgendem entnehmen. Unser Rath beschwerte sich nämlich bei dem Churfürsten im Jahr 1652: es befänden sich noch viele Amtsunterthanen, deren Dörfer ganz zerstört seyen, in der Stadt, welche Wasser und Weide genöffen und auch bürgerliche Gewerbe trieben, wegen denen man sich schon früher an den Landesherrn gewendet und von demselben am 22. Dezember 1650 die Vertröstung erhalten habe, daß wenn der Friedensschluß vollzogen seye, in dieser Hinsicht andere Mittel ergriffen werden sollten; nun seye endlich

(259) Geschehen zu Lautern den 26 Novembris 1651.

Frankenthal von den Spaniern (die es seit 1648 noch widerrechtlich im Besitze hatten) geräumt und sie bäten ihn also, seinen Unterthanen zu befehlen, daß sich jeder wieder in seine Heimath begeben solle; auch möge der Churfürst, da nun die Fuldigung vollzogen und ihnen die Aufrechthaltung ihrer Freibriefe zugesichert seye, die Bürgerschaft von der bisherigen mißbräuchlichen Verbindlichkeit lossprechen, Holz in's hiesige Schloß liefern und führen zu müssen; dann wolle er denjenigen Amtsbdienern, die zugleich bürgerliche Gewerbe dahier trieben, gebieten, sich deswegen nach dem alten Herkommen zu halten und den Raths- und Zunftgeboten nachzukommen; ferner möge der Churfürst die Uhr, welche die Stadt von jeher auf dem Thurme des Baarfürst Klosters gehabt habe und die, weil sich die Mönche dieselbe vor einigen Jahren hätten zueignen wollen, auf das Kaufhaus verbracht worden seye, in dem Klosterthurme wieder aufstellen lassen, so wie auch dafür Sorge tragen, daß der Bürgermeister die ihm seit den Kriegsjahren abgenommenen Schlüssel zu den Stadthoren wieder erhalte und daß endlich die herrschaftlichen Schäfer mit ihren Heerden keinen so großen Schaden anrichten möchten (260). Auch die kirchlichen Angelegenheiten waren aus Aengstlichkeit noch nicht geordnet, denn wiewohl nun Frankenthal geräumt und also die ganze Pfalz vom Feinde gesäubert war, so predigten die Franziskaner doch immer noch in der den Protestanten gehörigen Stiftskirche, daher der Rath am 27. April 1652 den beiden Bürgermeistern und dem Stadtschreiber den Befehl gab, sich zu den Herren Patres in's Kloster zu begeben und denselben „glimpflich“ anzudeuten, sie möchten unter so bewandten Umständen auf's künftige sich der Pfarrkirche „müßigen“ und in ihrem Kloster Gottesdienst halten, damit „vff gemeiner Stadt seiten die Possession erhalten werde!“ — Später jedoch wurde ihnen auch im ehemaligen Kloster der Gottesdienst untersagt und sie mußten die Stadt wieder verlassen.

Es dauerte lange Zeit, bis die nachtheiligen sittlichen Einwirkungen und Folgen, welche der 30jährige Krieg verursacht und zurückgelassen hatte, dahier vertilgt und verwischt waren, denn der größte Theil der damals lebenden Menschen war durch das übermäßige Elend verwildert oder verdummt und solche tief eingerissenen Uebel sind nicht leicht und schnell, sondern nur all-

mählig zu heben und zu heilen, daher der weise Pfalzgraf Ludwig Philipp in seinen Besitzungen mit rastlosem Eifer auf dieses edle Ziel hinarbeitete und es auch wirklich erreichte. Fluchen und Schwören waren so allgemein im Schwange, so daß nur das wachsame Auge der Obrigkeit, dann hohe Geldstrafen, welche in einer, schon 1651 in dem Rathhause aufgestellten, sogenannten Fluchbüchse gesammelt wurden, verbunden mit christlichen Belehrungen, diesem schädlichen Uebel steuern konnten und um den häufigen fleischlichen Vergehen entgegen zu wirken, so ward 1660, nach damaliger Sitte, in der Kirche ein besonderer Lasterstuhl für dergleichen „Verbrecher“ hergerichtet, um sie damit zu bestrafen, oder abzuschrecken. Grobe Unwissenheit, sammt dem daraus entspringenden Aberglauben und der Gespenstersucht, waren auch betrübende Früchte des langjährigen Mangels an allem Schulunterrichte, indem diejenigen Bürger, welche die Stadt verlassen hatten, während der Kriegsunruhen mit ihren Familien auswärts unstat umherschweiften, die hier zurückgebliebenen aber ihre Kinder nicht in den Zwangsunterricht einer anderen Confession schicken wollten. Wir fanden in den neueren Protokollbüchern der Stadt (indem die älteren und alten sämmtlich fehlen), einige Geschichten aufgezeichnet, welche hiezu als Belege dienen können. Im Jahr 1651 am 27. Januar erschien nämlich der hiesige Todtengräber, Hans Hepl, vor Rath und erklärte auf Befragen: „als er ein Grab vor ein Kind auff dem Gottesacker gemacht, wie er bereits das halbe grab hatte gemacht gehabt vnd er wegen des Frosts halber ein anderes anfangen wollen, doch endtlich wiederumb in das angefangene grab gestanden vnd eine weisse daran gearbeitet, habe sich einsmahls ein warmer schwarm gegen ihn auß dem Erdreich erhaben, dessen er gleichwol nicht geachtet, sondern forthgefahren, da hatte es angefangen drehmahl zu schreyen O wehe, O wehe, O wehe, daß er darüber hefftig erschrocken seye!“ Daß der Schrecken der guten Bürgerschaft über diese Nachricht auch nicht minder groß war, kann man sich leicht denken. Ja zu Anfange des Jahres 1662 wurde sogar von Rathswegen den hiesigen Einwohnern angekündigt: „wegen des Gespensts vnd gebemmers in der kirchen, kann morgens umb vier Uhren nicht geleuttet werden!“ —

Mit seinem Neffen, dem Churfürsten Karl Ludwig, gerieth Pfalzgraph Ludwig Philipp in unangenehme Zerwürfnisse, indem

jener das Herzogthum Simmern, nebst dem Fürstenthum Lautern aus dem Grunde beanspruchte, weil die Churpfalz durch den verheerenden Krieg so viele Verluste erlitten hätte und auch der Großvater nicht befugt gewesen seye, solche bedeutende Länderstücke von den Churlanden abzureißen. Dieser Streit dauerte mehrere Jahre und fing bereits an bedenklich zu werden, daher sich einige Großen ins Mittel schlugen und am 22. November 1653 eine Vereinigung zwischen beiden zu Stande brachten, kraft welcher der Churfürst das Fürstenthum Lautern erhielt und dasselbe nun wieder einen Bestandtheil des Churstaates ausmachte.

So wie dem ganzen Lande, also auch vorzüglich dem Kirchenwesen wandte Karl Ludwig große Aufmerksamkeit zu und ließ deshalb 1658 dahier ein besonderes Consistorium, zur Verwaltung und Beaussichtigung der Kirchen- und Schulangelegenheiten, errichten, dessen Sitzungen jedesmal zwei Personen von Seiten des Amtes, oder der pfälzischen Bedienten und eben so viele aus dem Stadtrathe beiwohnen mußten. Zu Anfange des Jahres 1660 befanden sich bereits wieder zwei deutsche evangelische Schulen hier, die auch von Knaben aus der Umgegend besucht wurden, deren jeder vermöge eines Rathsbeschlusses, monatlich zehn Kreuzer entrichten mußte; das Schulholz stellte aber die Stadt aus ihrem Walde. Merkwürdig ist die auf diese Schulen bezügliche, spätere Anordnung vom 28. April 1669, welche wörtlich also lautet: „Nach gehaltenem Schul-Examine liegt der Statt ob, die Herrn Examinatores mit einer löblichen vndt Christlichen Mahlzeit zu empfangen vndt zu bedenken!“ — Es ist uns nicht bekannt, ob auch die dahier bestandene lateinische Schule, an welcher vor dem Ausbruche des langwährenden Krieges drei „praeceptores“ thätig waren, in dieser Zeit wieder errichtet worden seye, wiewohl es, allen Umständen nach, zu vermuthen ist. — Sogar über die Länge oder Kürze der Leichenpredigten und Personalien erschien im Jahr 1665 ein Befehl des Rathes, allein im folgenden Jahre gab sich letzterer eine sehr große Blöße, indem von demselben dem Herzoge von Simmern, welchem, wie wir oben hörten, der ehemalige wabgasser Klosterhof übergeben war und der deswegen auch oft bei seiner verwittweten Mutter dahier verweilte, die ehemalige Baarfürzer-, jetzt die alte Kirche genannt, „worinn hiebevord der Statt Stücke vndt Munition gewesen, vor eine Reitschul eingeräumt worden!“ — Auch be-

stand damals hier der, für die Gesundheit nachtheilige und unselige, Unfug, daß angefehene oder begüterte Leute, gegen Erlegung einer bestimmten Gebühr von zehn Gulden zur Stadtruhe, ihr Begräbniß in der großen Stiftskirche fanden, wie uns mehrere desfallige Anordnungen von den Jahren 1668 und 1669 belehren. Warum aber im September jenes Jahres unseren Bürgern verboten wurde, keinen Taback mehr in hiesiger Gemarkung zu pflanzen, konnten wir nicht ermitteln.

Der pfälzer Churfürst hatte 1668 einen kleinen Krieg mit dem Herzoge Karl von Lothringen, dessen Erörterung jedoch nicht hierher gehört, als Folge desselben er die drei, von den Lothringern besetzten, Schösser Landstuhl, Hohenecken und Falkenstein eroberte und ersteres in die Luft sprengen ließ. Da nun die umherliegenden pfälzischen Ortschaften aus diesen drei Schössern viele Drangsale und räuberische Anfälle erdulden mußten, so richtete der Pfalzgraf, um solchen boshaften und schädlichen „Placereien“ für die Zukunft Einhalt zu thun, sein Hauptaugenmerk auf die hiesige, inmitten der genannten drei Schösser und des pfälzischen Westrichs gelegene, Stadt, daher er deren Festungswerke durch neue Bollwerke erweitern und verstärken ließ, so wie auch eine ständige ansehnliche Besatzung pfälzischer Soldaten, nebst einem Kommandanten in dieselbe legte. Mit letzterem hatte nun unsere städtische Obrigkeit, sogleich bei seinem Einrücken im September des gedachten Jahres, manche Verdrüßlichkeiten, indem er sich als unbeschränkten Herrn der Stadt ansah und sich bezwegen manche plumpe Eingriffe in die, leider so äußerst geschmälernten und beinahe auf nichts herunter gebrachten, Gerechtsamen des Rathes und der Bürger erlaubte. Von letzteren ließ er einige eigenmächtig in's Gefängniß werfen, allein der Rath wahrte muthig sein gutes Recht und bewies ihm, daß dieß nur den beiden Bürgermeistern zustehet; auch wollte er sogar den Bürgern verwehren, auf die Stadtmauern zu gehen, was ihm aber ebenfalls kräftigst widersprochen ward. Als eine Folge der angeordneten Befestigungen, setzte man auch, bereits im Juni 1669, alle die oben namentlich bemerkten Thürme der Stadt in erneuerten wehrhaften Stand.

Diese Besatzung wurde aber für Kaiserslautern später sehr nachtheilig, denn der Befehlshaber derselben spielte, wie schon gesagt, den Herrn und Meister dahier und arbeitete in Verbin-

bung mit dem Amte, eifrig daran, unsere Bürger auch noch um den Schatten und den letzten Ueberrest von Gerechtsamen zu bringen, sie den übrigen pfälzischen Untertanen auf dem Lande ganz gleich zu stellen und auch demgemäß zu behandeln. So mußte der Rath 1676 ein Verzeichniß der Bürgersöhne anfertigen, um sie zum Soldatendienste beiziehen zu können, was vorher nie der Fall gewesen war; man beschwerte sich wohl sogleich über diese Neuerung, allein der Amtmann berief sich auf den Entscheid eines früheren Churfürsten, indem er erklärte: „Friederich IV. hette vor diesem keinen vnterscheid zwischen Ambt vnd Statt gemacht, sondern deswegen der Statt, welche dieses suchte, einen verweiß gegeben.“ —

Im Jahr 1677 stiegen diese Bedrückungen der Bürgerschaft hinsichtlich der Verabreichung der Service-Gelder, der Fortschaffung des Eises bei harter Winterzeit, der Lieferungen zu den Wachten, der unaufhörlichen schweren Arbeiten an den Festungswerken, der nun schon seit vier Jahren stattfindenden Abfouragierung ihrer Gartengewächse und Wiesen, dann auch endlich wegen der, in- und außerhalb der Stadt, bei Nacht und bei Tage, gestörten Sicherheit der Bürger und deren Besitzungen, so hoch, so daß am 28. December des gemeldeten Jahres eine energische, herzerreißende Bittschrift und Schilderung dieser Uebelstände höchsten Orts eingereicht wurde, welche aber keine Berücksichtigung fand. Auch die bisher noch bestandenen, wiewohl sehr eingeschränkten, gerichtlichen Befugnisse der Schöffen wurden durch allerlei ungerechte Eingriffe und Anmaßungen, in den Jahren 1676 bis 1680, gänzlich vom Amte abhängig gemacht, was auch zugleich mit den gesammten beiden Räthen der Fall war. Die Glieder derselben wurden nun nicht mehr, wie früher, von den Zünften erwählt, sondern der Amtmann maßte sich an, dieselben, bei Erledigung einer Stelle, eigenmächtig zu ernennen, obgleich der Rath oft und nachdrücklich widersprach und sich zugleich auf die durch Pfalzgrafen Otto von Mosbach, im Jahr 1440, aufgerichtete (oben berührte), Ordnung berief, nach welcher ihm die Befugniß zustehet, sich aus der Bürgerschaft mittelst der Wahl der Zünfte, zu ergänzen. Kurz, je mehr die Boll- und Festungswerke um die Stadt zunahmen und sie zu einem damals bedeutenden Waffenplatze machten, um so mehr schwanden im Innern, vermöge der militärischen Gewalt und der

durch dieselbe unterstützten pfälzischen Beamten, das ohnedies schwache Ansehen des Magistrates dahin. Im Jahr 1679 waren sämtliche neue Festungsarbeiten vollendet und der churpfälzische Befehlende, Herr von Deyl, ertheilte dann am 5. August den sechs neu angelegten Bollwerken folgende Namen: das Schloß-Bollwerk, welches natürlicher und nothwendiger Weise das vorzüglichste war, dann die übrigen vor den fünf Thoren, nämlich das landstuhler-, höhenecker-, winnweiler-, falkensteiner- und endlich das Gaupfortner-Bollwerk.

Churfürst Karl Ludwig segnete das Zeitliche im August 1680 und erst im Mai des folgenden Jahres nahm dessen Sohn, Karl, die Hulldigung in der Pfalz und auch dahier ein, aus dessen Rückschein (261) man aber auf's deutlichste siehet, wie sehr der Oberamtmann, in Gemeinschaft mit dem Befehlshaber der Besatzung, die wenigen harmlosen Rechte des hiesigen Stadtverbandes geschmälert und auf nichts herab gebracht hatte. In diesem wichtigen Aktenstücke werden die „unterthanen“ erwähnt „welche ihm als ihrem rechten Erbherrn vndt Landtsfürsten gehuldet gelobt vndt geschworen haben“; verschwiegen ist hingegen darin, daß Churpfalz die Stadt nur pfandweise besitze und also auch die, freilich leere, Formel „so lang die Pfantschafft währet“ ganz hinweg gelassen (deren sich doch noch des neuen Churfürsten Vater im Jahr 1652 bediente), so wie auch die ebenfalls nichts sagende und die Bürger nur scheinbar beruhigende, Erklärung, daß dieselben zu Gunsten der Pfalz nicht zu Pfande stehen sollten: letztere waren also durch diese willkührlichen Veränderungen den übrigen Amtsunterthanen ganz gleich gestellt. Nach Beendigung der kurzen, bedeutungslosen Regierung des Churfürsten Karl im Mai 1685, des letzten der fimmerischen Linie, ging die Chur an die, dem alten Glauben eifrig ergebene, neuburger Linie über und unter dieser traten die pfälzischen Beamten noch fecker, sogar mit Hohn und Spott, gegen die hiesige Bürgerschaft und den Rath auf, welcher letztere besonders von dem Landtschreiber wie jeder andere Dorffschulze behandelt, vorgeladen, oder zurecht gewiesen wurde. Derselbe krümmte sich zwar unter den schonungslosen Fußtritten der Beamten und suchte auch manchmal seine längst erloschenen Rechte und Freiheiten zu retten, oder zu

(261) Der geben ist zu Heidelberg den siebenden May 1681.

verteidigen, allein höhniſches Lachen, kalter Spott und bedeutſames Hinzeigen auf die höchſte Landesſtelle und deren unausbleibliche Strafen, waren die ganze Erwiderung. Um nun das Maafß des Elendes voll zu machen, ſo kam dazu noch religiöſer Druck und vielfache ungerechte Eingriffe und Beſchränkungen auch in dieſer Beziehung, wie wir ſpäter hören werden.

Eine ſonderbare, einſchränkende Verordnung der churpfälziſchen Regierung erſchien gegen Ende des Jahres 1686. Der Landesauſchuß, oder die Miliz, hatte nämlich bei ſeiner Heimkehr von dem Schieß- und Übungsplatze in der Nähe der Reſidenz Heidelberg ein „Alttthier mit zwei Kugeln geſchoſſen“, auch ſich ſonſt durch öfteres Loſſchießen der Gewehre ſehr „inſolent“ erzeigt und dadurch das Wild in den Gewälden verſcheucht, daher man ſich gemüthiget ſah zu verfügen, daß „ohne unſere gnädigſte Spezial-Erlaubniß Niemand durch die herrſchaftlichen Waldungen und Wildfuhrn mit einem gewehr zu gehen ſich unterfange, er habe dann zuvor das ſchloß von ſeinem gewehr abgenohmen“, welches er denn ſo lange in ſeinem Sacke aufbewahren müſſe, bis er wieder aus der Wildfuhr, oder aus dem Gehäge gekommen ſeyn wird! — Eine, beſonders für die zahlreichen Söhne Nimrod's in der hieſigen waldbreichen Gegend, ſehr unangenehme und ſtörende Anordnung (262).

Dieſer ungerechte Druck der einheimiſchen pfälziſchen Beamten, wurde jedoch durch die noch ungerechteren Bedrückungen und frecheren Anmaßungen ſeitens des Königs Ludwig XIV. von Frankreich, auf eine Zeitlang unterbrochen. Derſelbe hatte bereits nach dem Abſchluffe des nymweger Friedens, durch die ſeit 1680 eingeführten berüchtigten Reunionskammern, den Grund zur tiefſten Erniedrigung des uneinigen, zerſtückelten und dadurch geſchwächten deutſchen Reiches gelegt, allein nach dem kinderloſen Ableben des Churfürſten Karl (1685), deſſen einzige Schweſter Eliſabetha Charlotta an den Herzog von Orleans vermählt war, erhob er auch noch die übertriebenſten Ansprüche nicht nur auf den geſamten Nachlaß des verſtorbenen Churfürſten, ſondern er rechnete noch dazu und verlangte unter anderem das Herzogthum Simmern, das Fürſtenthum Lautern, die bedeutenden ſponheimer Lehen und das ganze Amt Germerſheim ꝛ. als „Acquiſita“

der Pfalz, um unter diesem gesuchten Vorwande den blühendsten und schönsten Theil Deutschlands, das gefegnete Rheingefilde, entweder unter seine Botmäßigkeit bringen, oder — verheeren zu können. Als eine Folge dieser unerhörten Anforderungen, denen Niemand im gesammten deutschen Reiche zu widersprechen, oder entgegen zu treten wagte, ward nun auch die hiesige Stadt am 24. September 1688 des Nachts um 11 Uhr durch die Franzosen beraunt und, obgleich eine starke Besatzung hier lag, auch die Festungswerke in sehr gutem Stande waren, am Dienstag darauf, den 28. September, durch Uebereinkunft an den Marschall von Boufflers übergeben, nachdem die pfälzischen Soldaten vorher abgezogen waren. Am folgenden Tage ließ der Rath durch den Dr. Göckelius (der wahrscheinlich allein der französischen Sprache mächtig war) im Namen der Stadt dem Herrn Marschall „gratuliren vndt ihm selbe recemmandiren“, worauf „hochermeldt Ihr Durchlaucht selbst zur Antwort gaben, dafern gemeine Stadt Ihrer Königlichen Majestät würde getreu seyn, so solle sie sich hingegen aller gnad, hulde vndt protection gewärtig seyn.“ Am 1. Oktober kam der französische Intendant de la Goupilliére hierher, um den Rath in Pflichten zu nehmen, bei welcher Gelegenheit derselbe zugleich, im Namen seines Monarchen, allen möglichen Schutz versprach, auch Religionsfreiheit und die Bestätigung der alten kaiserlichen Freibriefe zusagte, jedoch müßten die Katholiken ebenfalls freie Uebung ihres Glaubens haben und man solle auch die Festtage derselben mitfeiern und endlich sollten, so heißt es am Schlusse dieses Berichts, „wir Ihre Majestät so getreu seyn, wie wir dem Churfürsten bißhero gewesen, in allen Sachen.“ Weil die Kriegsmacht der Franzosen damals hauptsächlich in dem nahe gelegenen befestigten Homburg und in Bitsch ihren Sitz hatte, so hielten sie es für überflüssig auch Kaiserlautern als Festung beizubehalten, daher die rund um dasselbe mit bedeutenden Kosten und mit so vielen Beschwerden angelegten Bollwerke geschleift wurden. Vermöge der bei der Uebergabe der Stadt getroffenen gütlichen Uebereinkunft, ward dieselbe mit Brand und Plünderung verschont, allein dennoch scheinen die neuen Ankömmlinge sich sogleich die Glocken zugeeignet zu haben, weil wir finden, daß am 2. Oktober des gedachten Jahres eine Geldsammlung veranstaltet werden mußte, um die Glocken wieder auslösen zu können.

Da die pfälzischen Beamten zugleich mit der Besatzung ausgezogen waren, so ward nun ein französischer Oberamtmann, Namens de la Fontenelle eingesetzt, welcher den Stadtrath sogleich erneuerte, der aus folgenden Gliedern bestand: aus dem Stadtschultheißen (dessen Ernennung sich der pfälzische Amtmann bisher angemäßt hatte), dem Rathsbürgermeister, dem Stadtschreiber und sieben Rätthen, dann aus dem Gemeindebürgermeister, nebst zehn Gemeinderätthen; auch ward die alte, unter den pfälzischen Beamten eingegangene, Ordnung wieder eingeführt und jeder der eils Zünften ein Glied des Rathes als „Zunftherr“ vorgefetzt, wozu der Schultheiß, die beiden Bürgermeister, der Stadtschreiber und die sieben Rathsherrn bezeichnet wurden. Durch eine Strafe von fünf Gulden für denjenigen, der etwas aus den Sitzungen des Rathes ansplaudere, sollte der Entweihung der Geheimnisse und der wichtigen Berathungen desselben vorgebeugt werden.

So freundlich aber die Bewohner Lauterns die Franzosen bei ihrer Ankunft begrüßt hatten und so viel sie vielleicht von denselben erwarten mochten, weil sie ihnen anfänglich in der Erwählung des Rathes freie Hand gelassen und ihnen überhaupt im Namen ihres großen Königs vieles versprochen hatten, so erwachten sie doch bald aus ihrer Täuschung, indem dieses alles nur französischer Lug und Trug war und sie nachher die Bürger auf ihre gewöhnliche allbekannte Art und Weise zu brücken und auszubeuteln suchten. Beinahe unerschwingliche Kriegssteuern mußten entrichtet und dabei noch eine ansehnliche Besatzung, unter dem Befehle des Grafen von Tallard, unterhalten werden; für den geistigen Druck sorgten aber getreulich die in das Kloster wieder eingewiesenen Franziskaner, die zugleich mitunter ein sehr anstößiges und Aergerniß gebendes Leben führten. Schon im Jahr 1690 waren die hiesigen Einwohner der unerträglichen Lasten, so wie der schweren Dienstleistungen und Opfer müde, welche die neuen Herren von ihnen heischten, wie wir am deutlichsten aus einer durch die Bürgerschaft am 19. Dezember 1690 bei dem Oberamtmann de la Fontenelle eingereichten Klagschrift ersehen. Darin beschwerte sich dieselbe über Folgendes: die Stadt könne das Holz, die Lichter und das Del für die Wachen, nebst dem Holz für die Besatzung im Schlosse, das doch der König im ersten Jahre geliefert hätte, nicht mehr aus ihren Mitteln

bestreiten und zudem müsse man noch das Schloß, die Land-
schreiberei, so wie die Thore und Brücken im baulichen Stande
erhalten; außer den vielen Botengängen, womit man die Bürger
belästige und worüber sie ihre eigenen Geschäfte versäumten,
seyen auch noch viele von ihnen gehalten, manchmal 30 Söldner
mit Holz, Licht u. s. w. zu versehen; dann bekämen die städtischen
Frohndensfuhrer den vom Könige dafür festgesetzten Lohn nicht
ausbezahlt; der Rath seye außer Stande den armen Stadtdienern
ihren geringen Gehalt auszuführen, auch zögen die Marktänder
den Bürgern noch vollends alle Nahrung hinweg, ohne daß sie dafür
dem Könige oder der Stadt nur einen Heller Abgaben entrich-
teten und endlich habe letztere bereits bedeutende Summen vor-
mundschaftlicher Gelder aufgenommen „zum behueff der Königli-
chen Auflagen“, ohne aber weder Zinsen noch sonstige Vergütung
dafür zu erhalten (263), allein alle solche Klagen und Vorstel-
lungen waren und blieben erfolglos. Zudem verübte auch die
übermüthige Soldateska noch manche Gewaltthätigkeiten, oder
vielmehr Vubenstücke, indem wir unter anderen aufgezeichnet lasen,
daß, ohngeachtet ein französischer General dahier lag und die Bürger
alle Beschwerden und die Beköstigung der übermäßigen Einquar-
tirung tragen mußten, die Husaren dennoch im Jahr 1690 räu-
berisch in die Heerden der Stadt einfielen und vieles Vieh hin-
wegtrieben, das man mit 396 Thalern wieder „zurückkaufen
müssen“.

Dieser Jammer wurde noch vermehrt durch unruhige Bür-
ger aus der Stadt, deren besonders einer, Namens Joachim
Heyeck, am 11. Februar 1692 in der öffentlichen Sitzung des
Rathes mit großem Ungestim und mit höchst beleidigenden Re-
den austrat und denselben „nachdeme man ihme mit sonderlichem
Nachdrucke eine Correction gegeben“ sogar beschuldigte, er habe
an Kriegesteuern 2000 Gulden mehr erhoben und diese Summe
unter sich getheilt, worauf die Bürgerschaft sich weigerte, der-
gleichen Gelder ferner zu entrichten. Durch solche falsche und
frevelhafte Anschuldigung ward die Noth und Verlegenheit un-
seres guten und ohnedies bedrängten Rathes aufs höchste gesteigert,
so daß man sich nicht anders zu helfen wußte, als einige
Glieder desselben, bestehend aus dem Rathsbürgermeister Aulen-

bach und dem Rathsherrn Barthel Rettig, am 28. März 1692, an den obersten Kriegsbeamten nach Homburg zu senden, um wegen der neu auszuscheidenden, um ein Viertel erhöhten Kriegsteuer, eine bewegliche Fürsprache einzulegen, oder: „der armen, ziemlich verminderten, Bürgerschaft großes Unvermögen, die harte Last der beschwerlichen Einquartirung und durch die vielen Marktänder entzogene Nahrung, Frohnden, Botengäng, Herbeyschaffung des Holzes und Lichtes zu den Wachten u. s. w.“ vorzustellen und zugleich dem Oberamtmanne Fontenelle (der also damals seinen amtlichen Sitz in Homburg hatte) inständig zu bitten, doch ja die Bürgermeisterei-Rechnungen baldigst abhören zu wollen, „dabey die Contributionsregister möchten durchgegangen werden, um sich gegen die Bürgerschaft wegen des, durch Joachim Heyeck aufgesprungte Gerücht von der Unterschlagung von 2000 Gulden entstandenen Verdachts zu dechargiren, auch sich expressen Bescheids zu erhohlen, wie man sich wegen Bestrafung gegen diesen Calumnianten zu verhalten habe.“ Die Bemühungen dieser Abgeordneten blieben jedoch ohne Erfolg, denn im Mai desselben Jahres ward die erhöhte Kriegsteuer ausgeschrieben und mußte unerbittlich eingetrieben werden; von ferneren Verhandlungen, oder von Bestrafung des Verläumders Heyeck ist aber nichts weiter bekannt. Dieser peinliche und entsetzliche Zustand blieb immer derselbe und die Bürgerschaft mußte, mit Aufopferung des größten Theils ihrer Habe, in demselben schmachten bis zum Abschlusse des rheswicker Friedens im Jahr 1697, da dann die französischen Dränger und Blutsauger abzogen und die Stadt ihrem rechtmäßigen Herrn, dem Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, wieder einräumten.

Die ganze, an den Abgrund des Verderbens gebrachte Pfalz athmete nun wieder freier auf, nachdem der schwere äußere Soldatendruck sein Ende erreicht hatte; allein dagegen übte jetzt der noch empfindlichere religiöse oder Gewissensdruck seine furchtbare, das innerste Lebensmark erschütternde und zerstörende Gewalt, im Lande aus und die folgenden Jahre sind die schmutzigsten Blätter in der pfälzischen Geschichte, indem alle göttlichen und menschlichen Rechte und Gesetze hohnlachend gemißbraucht und übertreten wurden, daher ein berühmter Rechtsgelehrter (Pütter) diese pfälzer Zustände leider sehr treffend folgendermaßen schildert: „da die Jesuiten die vorgehabte völlige Unterdrückung der

protestantischen Religion durch den Frieden (von Nyšwid) unterbrochen sahen, so sollte nunmehr der Churfürst (Johann Wilhelm) selbst, auf den Trümmern seines zu Grunde gerichteten Landes, vollenden, was die Zerrüttung des abscheulichsten Krieges nicht zu bewürken vermochte« (264). Die hiesige Stadt mußte diesen schmachvollen Kampf ebenfalls durchkämpfen und, nach aller überstandener Noth, auch diesen Leidenskelch bis auf die Reige leeren, denn die Söhne des heiligen Franziskus begannen, unter dem Schutze der Waffen und der Regierung, ihr unheiliges Bekehrungsgeschäfte dahier mit einem solchen Eifer und vermöge solcher Mittel, welche jedes Menschengefühl empören. Sie machten darin, seit der neuen Ordnung der Dinge, so reißenbe Fortschritte, so daß beim Beginne des neuen Jahrhunderts, der hiesige reformirte Inspector Floret, nebst den Aeltesten, ein »bewegliches Memorial« wegen der ungerechten Bedrängnisse und empörenden Uebergriffe der P. P. Franziskaner, besonders in gemischten Ehen, bei dem Churfürsten einzureichen sich gewissenshalber gedrungen fühlten (265). Daß solche oft wiederholten kläglichen Vorstellungen nie Gehör fanden und die verübten Eingriffe und Ungerechtigkeiten noch viel weniger untersucht wurden, glauben wir nicht nöthig zu haben besonders zu versichern und wir wollen überhaupt dergleichen unerquidliche Gegenstände und betrübende Erscheinungen nicht weiter ausmalen, jedoch müssen wir hier noch bemerken, daß der Glaubenseifer der Mönche so weit ging, den hiesigen bedrängten Leuten und hilflosen Wittwen sogar Kriegsmänner oder söldnerische Vollziehungsgewalt ins Haus zu legen, wenn sie nämlich ihre Kinder nicht zur katholischen Schule oder zur h. Messe schicken wollten! —

Eine Begebenheit und ein Schriftstück vom Jahr 1703 gewährt uns einen bedeutungsvollen Blick in die Verhältnisse der damaligen Zeit und beweiset zugleich, mit welchen engherzigen, ja erbärmlichen Nebendingen man damals den Bürger und Handwerker beschäftigte und umtrieb. Das Oberamt hatte nämlich vor dem Gauthore ein neues, durch die langjährige feindliche Besetzung des Landes in Abgang gerathenes, vollständiges Hochgericht mit Galgen und Rad durch hiesige Zünftige herrichten

(64) Neueste Geschichte der Reformirten in der Unterpfalz S. 41.

(265) Lautern den 14. Januar 1700. S. Struv's pfälz. Kirchenhist. S. 851 1c.

lassen und deswegen wurden nun die Söhne derjenigen Handwerker welche dabei mitgewirkt hatten, als Zimmerleute, Schmiede, Schlosser, Maurer, Tüncher, Schreiner und Wagner, auf ihrer Wanderschaft im ganzen „römischen Reich“ und auch in der Pfalz, weil ihre Eltern oder Meister sich solches hatten zu Schulden kommen lassen, nicht nur als unehrlich von den Zunftstuben ab-, sondern auch arbeitslos nach Hause gewiesen. Da nun dieses Verfahren, wie man sich leicht denken kann, den Meistern höchst schimpflich, ihren Zunftgesegen und Ehren gerade entgegen, so wie auch ihren Handwerkern sehr nachtheilig war, so ersuchten sie durch den Rath das Oberamt um Beseitigung dieses Uebelstandes, das dann auch, „nachdem man des Magistrats ziemendes *petitum* vor *raisonable* billig und *relevant* angesehen“, auf den Fall daß über kurz oder lang wieder ein Hochgericht verfehlt oder aufgerichtet werden sollte, folgende Entscheidung erließ: die Maurer, Tüncher und Schreiner hätten, obgleich zur Zimmerzunft gehörig, gar nichts dabei zu thun und nur die drei Zünfte, nämlich Zimmerleute, Schlosser und Wagner sollten ihre dahin einschlägigen Arbeiten, gleich wie sie auch anderes verrichten, auf dem Boden „nur auf der erden“ ganz fertig machen und wann dieß alles geschehen seye, so soll dann der Nachrichter den Galgen, die Leiter und das Rad aufrichten, wofür die Zimmerzunft, welcher eigentlich diese Verrichtung obliege, demselben 5 Gulden zu reichen hätte, wozu die Schmiedezunft jedoch 1 Gulden 15 Kreuzer, die Wagner aber nichts beitragen müßten (266). So war also auf solche Weise diese wichtige Angelegenheit glücklich beendet und vermöge des getroffenen sinnreichen Ausweges waren die Meister, ihre Söhne und Zunftangehörigen hinfort nicht mehr unehrlich, sondern dahier und auswärts überall ehrlich! —

Nicht lange konnten sich unsere Bürger der äußeren Ruhe erfreuen, indem erneuerte Heimsuchungen der Franzosen erfolgten, zu welchen folgende Begebenheiten den Grund hergeben mußten. In dem im Jahr 1701 beginnenden spanischen Erbfolgekriege stand der pfälzer Churfürst auf des deutschen Kaisers Seite und war also den herrschsüchtigen Entwürfen des großen Ludwigs von Frankreich entgegen, was nach französischen Begriffen nicht ungeahndet bleiben durfte und um dieses ins Werk zu setzen und

(266) So geben Lautern den 24. May 1703.

auszuführen, dazu boten die alten, bereits oben besprochenen, maßlosen Ansprüche des versailer Hofes, wegen des Nachlasses des kinderlos verstorbenen Churfürsten Karl, des einzigen Bruders der Herzogin von Orleans, die ersehnte Veranlassung. Die langwierigen Verhandlungen über diesen, der Pfalz früher schon so verderblichen Gegenstand, waren nämlich noch nicht beendet und das Ganze wurde zuletzt, im Artikel 8 des ryswicker Friedensschlusses, dem heiligen Vater Clemens XI. zur endgültigen Entscheidung übertragen, welche dann auch am 17. Februar 1702 zu Rom erfolgte (267), wonach der Churfürst an die vorgenannte Herzogin eine Entschädigung von 300,000 römischen Thalern, in Zeit von vier Jahren erlegen mußte und da derselbe aber außer Stande war mit der Bezahlung richtig einzuhalten, so sah er sich, besonders nach der Uebergabe der Festung Landau im November 1703, in die Nothwendigkeit versetzt, seine, unter dem Oberstlieutenant von Freyenfels gestandene, Besatzung aus hiesiger Stadt abzurufen und dieselbe, gleichsam pfandweise, den Franzosen zu überlassen, welche sie auch unter dem Befehle des Generals Grafen von Horn, besetzten, der sogleich die meisten Thürme an der Stadtmauer und letztere selbst an vielen Stellen niederreißen, so wie auch, wenigstens theilweise, die alte hohens-taufner Burg oder das Schloß sprengen und verbrennen ließ. Dieselben blieben jedoch nicht lange oder ständig hier, sondern sie zogen, nachdem Landau 1704 abermals in deutschen Besitz gekommen war, auch wieder ab, wie wohl sie, während des andauernden spanischen Successionskrieges, Laubert und die Umgegend später noch manchmal überfielen und heimsuchten.

Nachher kam wieder pfälzische Besatzung hierher und die religiösen Wirren gingen auch ihren ungestörten Lauf, hauptsächlich begünstigt durch eine merkwürdige churfürstliche Verordnung vom Jahr 1704, welche allen Rätthen, Bedienten und Unterthanen, die es wagen würden, sich den Ansichten und Anordnungen der churfürstlichen Bevollmächtigten, zur (ungerechten, einseitigen) Regelung der kirchlichen Angelegenheiten, zu widersetzen, oder entgegen zu arbeiten, die strengste Ahndung androhte, dem heimlichen Angeber solchen Treibens aber verhiess: „daß wir denselben mit einer ziemlichen Recompens gnädigst ansehen

(267) Publicata die 17. Febr. 1702. ist gedruckt in Sammlungen.

werden« (268). Endlich kam dann die sogenannte „Religions-Declaration“ 1705 zum Vorschein und in den Jahren 1706 und 1707 wurde die Kirchentheilung zwischen Reformirten und Katholiken in der Pfalz wirklich vollzogen, durch welche jene zu Lautern die seither von ihnen rechtlich besessene Stiftskirche, diese aber die, unter dem Schutze fremder Waffen in Besiz genommene und bisher benutzte Baarfüßerkirche nebst Kloster, zugeheilt erhielten. Von dieser Kirche ist, als der älteste Theil, nur noch das Chor in seiner ursprünglichen Gestalt vorhanden, mit seinen schlanken hohen Spitzbogenfenstern, an deren mittlerem sich bis jetzt ein Glasgemälde erhalten hat. Das auf vier Säulen ruhende Schiff ward viel später angebaut, allein nicht in gerader Richtung mit dem Chore, daher beide an ihren Berührungspunkten stumpfe Winkel bilden; in diesem Gotteshause befinden sich, außer dem Hochaltare, zu beiden Seiten des Eingangs in das Chor, noch zwei Seitenaltäre, deren einer der h. Maria, der andere aber dem h. Joseph gewidmet ist. Das Aeußere dieses Gebäudes ist durch Thürme von neuerer Art entstellt, denn den Regeln der mittelalterlichen Baukunst nach, gehört nur ein schlankes Thürmchen auf die westliche Giebelmauer. Am 16. Juli 1711 wurde auch, im Namen des Churfürsten, durch den damaligen Befehlshaber dahier, von Wolf, der Grundstein zu einer Kirche für die hiesige lutherische Gemeinde feierlich gelegt, welches einfache und kleine, den Zwecken der ehemaligen Gemeinde entsprechende, Gebäude noch benutzt wird. Die Maurer- und Steinhauer-Arbeit an demselben kostete 430 fl. und 3 Dhm Bier, die Zimmerleute aber erhielten 260 fl., 2 Dhm Bier und 1 Malter Korn. So war also endlich, nach langen Zerwürfnissen, Ruhe und Frieden in religiöser Beziehung hergestellt und für die Bedürfnisse aller christlichen Confessionen gesorgt.

Noch zwei Ueberfälle mußte Kaiserslautern im Jahr 1713 von den unruhigen Franzosen erleiden, nämlich den ersten am 7. Februar, da unter dem Befehle des Generals de Quadt und unter der besonderen Anführung des Obersten von Kleinholz, unsere Stadt des Nachts überrumpelt und verschiedene Offiziere der pfälzischen Besatzung von den Franzosen als Gefangene hin-

(268) Heidelberg den 30. Junii 1704.

weggeführt wurden; am 24. Juni desselben Jahres überfiel der französische Generalleutnant Graf von Dillon dieselbe abermals, wobei die pfälzische Mannschaft, unter dem Obersten von Wolf, sich in das, im Laufe der Jahre wieder befestigte und haltbar gemachte Schloß zurückzog; Dillon ließ nun einige Kanonenschüsse gegen dasselbe abfeuern und auch ohngefähr 12 Bomben hinein werfen, worauf die Pfälzer, ohne sich gewehrt, oder nur einen Mann verloren zu haben, sich den Franzosen sogleich als Kriegsgefangene ergaben und so blieb nun Lautern aufs neue in der Gewalt derselben bis zum Abschlusse des Friedens von Baden im Spätjahre 1714, welcher den bisherigen Feindseligkeiten ein Ende machte und allen kriegführenden Mächten die so nöthige und so sehnlichst gewünschte Ruhe brachte, die, nach so vielen äußeren und inneren Stürmen, ebenfalls wohlthätig und vortheilhaft auf die Entwicklung der hiesigen Verhältnisse einwirkte.

Die übrigen bemerkenswerthen Begebenheiten und Veränderungen Kaiserlauterns werden sich nun, da sowohl die eberamtliche, als städtische Verwaltung ihren ruhigen, ungestörten Fortgang hatte, kurz zusammenfassen lassen. Als eine besondere Merkwürdigkeit müssen wir zuerst anführen, daß das sogenannte Thierhäuschen, wozu 223 Morgen Feld gehörten, am 8. Juni 1722, als ein der Regierung zustehendes Gut, in Erbpacht verliehen wurde und zwar jährlich für — 4 Malter Korn und 30 Gulden Geld! — Der ehemals so bedeutende Kaiserwoog war ebenfalls in Bestand gegeben, allein derselbe war an Dämmen u. s. w. sehr schadhast und so herabgekommen, so daß die beiden Beständer, Dobreuz und Schud, 1725 eine klägliche Eingabe bei dem Oberamte um Entschädigung für dessen nothdürftige Wiederherstellung machen mußten. Auch der Rath sah wohl ein, daß es viel gesunder und vortheilhafter seyn würde, die vielen Weiher und das Gebrüche bei der Stadt in Wiesen zu verwandeln, daher derselbe bei dem damaligen hiesigen Befehlshaber, dem Obersten Grafen von Wittgenstein, deshalb eine Vorstellung einreichte, worauf der Churfürst Carl Philipp im Jahr 1729 gestattete; den Stadtwoog und das dabei befindliche Gebrüche in Wiesen umzuschaffen, jedoch unter des Obersten Aufsicht und mit der Verbindlichkeit, die Dämme und Kändel jederzeit in gutem Stande zu erhalten, „damit dem Festungsbau nichts abgehen möge“ und damit die, zu Wiesen zu verwendenden Stadt-, Schnepf- und

Münchwöge nöthigenfalls durch das Wasser der Lauter wieder angefüllt werden könnten (269). Auch ward im folgenden Jahre am 14., 15. und 16. Juni ein „in 48 Jahren der schweren Kriegs- und anderer schlechten Zeiten wegen unterbliebener waldungen und Grängen Umbgang“ des Stadtwaldes aufs feierlichste vorgenommen und über sämtliche Verhandlungen und Ergebnisse durch den Notar und Stadtschreiber Diel ein umständliches Protocoll aufgenommen (270).

Das hiesige Schloß war auch wieder einigermaßen hergestellt worden und diente jetzt dem churpfälzischen Landschreiber, indem die Oberamtänner ihre Stellen nun nicht mehr wie früher persönlich versehen, zur Wohnung und zur Aufbewahrung der Zehntfrüchte u. s. w. Im Jahr 1758 fing der damalige Landschreiber Horn an, die alten Festungswerke und Schanzen an dem sogenannten Ausfalle zu ebenen, die Gräben im Hofe auszufüllen und diese eigentliche Wüstenei in freundliche Gartenanlagen umzuschaffen, allein der hiesige dienstefrige Gefällverweser Möller zeigte diesen Beamten am 10. Januar unmittelbar bei dem Landesherren an, als erlaube er sich diese Neuerungen zc. ohne die Genehmigung der Regierung und zum Nachtheile der herrschaftlichen Einkünfte, worauf aber der Churfürst Carl Theodor das Geschehene guthieß und genehmigte (271).

Die jedesmaligen Erlasse und Verfügungen der pfälzischen Regierung über Freizügigkeit, Nachsteuer zc. mußten auch, auf höchsten Befehl unserem Stadtrathe durch das Oberamt wieder besonders mitgetheilt werden, um sich darnach richten zu können, also doch wieder ein Schatten von Achtung gegen denselben und ein Ueberrest von Selbstständigkeit aus früheren Zeiten. So ward zwischen Churpfalz und Baden 1759 der freie Zug aufgehoben und der zehnte Pfenning wieder eingeführt (272), dagegen im folgenden Jahre mit dem Freiherrn von Sickingen im Amt Landstuhl die Freizügigkeit angeordnet, jedoch mit Beibehaltung der Nachsteuer (273) und endlich zwei Jahre später mit dem mainzischen Amte Bingen letztere abgeschafft und jene beibehalten (274).

(269) Mannheim den 9. Novembris 1729.

(270) Stadt Lauterer grängbegangnuß 1730.

(271) Mannheim den 14. Februar 1760.

(272) Mannheim den 26. May 1759.

(273) Mannheim den 12. Novembris 1760.

(274) Mannheim den 20. Martii 1762.

Die unterhalb des Kaiserswoogs gelegene Kaisersmühle ward mit dem, damals noch 40 Morgen großen Wooge selbst, nebst dem dabei liegenden Ackerfelde, Wiesen, Gärten und Zubehörung, im Jahr 1760 von der Herrschaft in Pacht gegeben (275), allein es entstanden später viele gerichtliche Klagen von Seiten des Beständers wegen Unterhaltung der Dämme, Wässerung der Wiesen u. dgl. Auch erhob der Obereinnehmer Fliesen, kurz nach dem Abschlusse des gedachten Erbpachtes, eine Beschwerde, worauf demselben, durch einen unterm 20. Juni 1760 abgeschlossenen gütlichen Vergleich, von dem Kaiserswooge zehn Morgen, die nächsten unter der Neumühle gelegenen, gegen einen jährlichen Erbpacht abgetreten wurden (276). Sechs Jahre später ward, nach einem besonderen Gutachten, in welchem hauptsächlich die Scheingründe und Anstände des Beständers der Kaisersmühle widerlegt und gehoben werden mußten, der Anfang mit der gänzlichen Trockenlegung des Kaiserswoogs gemacht und auch nachher wirklich ausgeführt (277), wodurch wieder viele ergiebige Wiesen gewonnen wurden. Zehn Jahre darauf ließ die churfürstliche Hofkammer diese Mühle ganz neu erbauen, so wie auch bei derselben zwei neue Schlußsen an dem ehemaligen großen Wooge anlegen.

Schon seit einer Reihe von Jahren stand die Stadt, nebst den drei Gerichten Steinwenden, Ramstein und Weilerbach, in bedeutenden Strungen mit der Hofkammer wegen ihrer althergebrachten Holz- und Weidberechtigungen in den Reichswald, welche ihnen von derselben geschmälert worden waren; die Klage war bereits bis zum Hofgerichte gediehen und daselbst anhängig gemacht. Da nun bei fortgesetzter gegenseitiger Hartnäckigkeit ein sehr kostspieliger Rechtsstreit unvermeidlich war, so gingen beide Theile, besonders aber die Hofkammer, in sich und näherten sich einander, um die Zerwürfnisse wo möglich in Güte beizulegen. Letztere erklärte daher: sie denke nicht im entferntesten daran, die Stadt und die drei Gerichte in ihren Gerechtigkeiten stören oder beeinträchtigen zu wollen, sondern ihre bisherigen Anordnungen zweckten im Gegentheile nur darauf ab, bei der augenscheinlichen Ab-

(275) So geschehen in unserer Residenz Stadt und Wohnung Mannheim den 24. May 1760.

(276) Actum Mannheim den 20. Juny 1760.

(277) Mannheim den 10. Januarii 1766.

nahme des Waldes, durch das übermäßige Holzentwenden und dessen Verkauf, denselben für alle Theile in gutem und ergiebigem Stande zu erhalten. Dahingegen beklagten und beschwerten sich die Berechtigten: der gedachte Wald seye nicht durch ihre Schuld sondern durch das allzuvieler Holzhausen der Hofkammer zum Flößen und zum sonstigen Verkaufe, sowie durch das Harzbrennen und Potaschfieden einigermaßen in Abgang gekommen, jedoch sey er, seiner Größe und Güte wegen, ergiebig genug, um sowohl den Ansprüchen der Berechtigten, als auch dem Nutzen der Hofkammer in jeder Beziehung entsprechen zu können; man hätte also nicht nöthig gehabt, ihnen ihre Gerechtsamen zu schmälern und bei dieser „gelbclennen“ Zeit die verarmten Unterthanen seit mehreren Jahren mit hohen Strafen zu belegen und dieselben rücksichtslos herauszupressen. Weil nun die Hofkammer augenscheinlich im Unrechte war und auch beide Parthieen „die weithsichtigkeit eines kostspieligen Rechtsstreit verabscheuet“, so ließ man gütliche Unterhandlungen eintreten, welche am 5. Januar 1761 beinahe zu Ende gebracht waren, dann aber liegen geblieben, auf Anbringen des Hofgerichts jedoch wieder aufgenommen und im Jahr 1763 auf folgende Weise glücklich beendet worden sind. Vorerst wurden die alten Gerechtsamen der Stadt und der drei Gerichte in den Reichswald hinsichtlich des Bau- und Brandholzes seitens der Hofkammer anerkannt, mit der Zusage, daß sie darin künftig nicht mehr sollten gestört oder beeinträchtigt werden, dagegen aber müßten, zur Erhaltung des Waldes, an allen neu aufzuführenden Gebäuden in der Stadt das Erdgeschöß durchgehends und bei denjenigen, die das Vermögen dazu besitzen, auch der erste Stock ringsum von Steinen, bei den Unvermögenden jedoch letzterer von Holz erbaut werden; in den drei Gerichten sollten aber nur die Wohlhabenden gehalten seyn, das Erdgeschöß ihrer Wohnungen von Stein herzurichten, allein das Uebrige, sammt Nebengebäuden und überhaupt die Häuser der Armen, durchgängig nur von Holz. Um dem Bann- oder Reichswalde aufzuhelfen, sollen die hiesigen Bürger fünf Jahre lang auf ihr Recht verzichten, kiefernes Bauholz aus demselben zu verlangen, dagegen ihnen zu ihren Bauten fortwährend eichenes kreuzschnittiges Holz „zu allem was in's Wetter gestellt werden muß“ ohnentgeltlich verabreicht werden sollte, welcher Verzicht aber von den drei Gerichten nicht verlangt wurde. Hinsichtlich

des Brandholzes ward festgesetzt, daß den Berechtigten sämmtliches Lager- und Gipfelholz von allen in dem genannten Walde zu hauen den Stämmen zustehen sollte und daß dasselbe nicht mehr zu deren Nachtheil von der Hofkammer zum Harzbrennen, oder Potaschfieden verwendet werden dürfe; würde aber vielleicht dieses Abholz zum Bedarf der Stadt und der Gerichte nicht hinreichen: so dürften sie das stehende Holz nicht nach Willkühr hauen, sondern es solle ihnen dann das noch fehlende forstmäßig angewiesen werden. Da die Stadt, wegen der Beholzigung in ihrem eigenthümlichen Walde sich ihrer Ansprüche auf Pflug- und Geschirrh Holz im Reichswalde begab, so ward hinsichtlich der drei Gerichte vermittelt, daß denselben, auf ihr Ansuchen, jederzeit Stangen zu Wagenleitern, Wies- und Weinbäumen, so wie zu Rädern und sonstigem Geschirre, zu Pflugriestern aber jedem Gerichte jährlich einige Bäume, und zwar Ramstein vier, Weilerbach drei und Steinwenden zwei Stämme unentgeltlich angewiesen werden sollten. Vornämlich wurde noch ausbedungen, daß sowohl die Stadt, als auch die drei Gerichte von dem, ihnen aus dem Reichswalde zugestandenen, Holze bei Strafe nichts verkaufen dürften und daß denselben, außer den gewöhnlichen Forstgebühren, sonst kein Geld, als nur von jedem gefälltten Stamme ein Kreuzer abgenommen und nicht mehreres erpreßt werden sollte. Auf die Beschwerden der Berechtigten bezüglich der Rauh- und Schmalzweide, daß sie nämlich darin von den Forstbehörden willkürlich, durch Zuhängen oder Verbieten der schönsten Schläge, zu sehr eingeschränkt würden, gab die Hofkammer die Versicherung, „es solle hinführo nicht anderst, als nach Maaßgab der Forstordnung, keineswegs aber nach lediglicher willkühr deren Forstbedienten eingehenkt werden“. Da nun diese ganze gütliche Uebereinkunft nur die Erhaltung und Wiederherstellung des Reichswaldes, zum Wohle beider Theile, bezweckte und damit also eine genaue Aufsicht auf die Uebertreter der obigen Bestimmungen gehalten werden könnte, so wurden in jeder Woche der Montag, Mittwoch und Freitag zum Aufmachen und Holen des Brandholzes, hinsichtlich des Bauholzes aber bestimmt, daß dasselbe täglich, von Michaelis bis Georgentag, geholt werden könne. Endlich ward noch festgesetzt, daß künftighin von zehn zu zehn Jahren, in Gegenwart der Betheiligten und mit Zuziehung der

Nachbarn, ein Gränzungang vorgenommen werden sollte (278). Dieser letzteren Bestimmung gemäß, ward nun die feierliche Gränzbefichtigung des Reichswaldes, nach Angabe des „Bellmanischen Umgangs, Instrumenti de Anno 1600“, vom 4. bis zum 18. Juli 1763 wirklich vorgenommen.

Der hiesige Apotheker Niem hatte es sich schon seit mehreren Jahren zur Aufgabe gemacht, Beobachtungen und Versuche über die Bienen, ihre Zucht, Wartung, Vermehrung u. s. w. anzustellen, um diesen, besonders in unseren waldigen Gegenden, sehr ergiebigen Zweig der Land- oder vielmehr der Hauswirthschaft, allgemein einzuführen und zu verbessern; andere, ihm gleichgesinnte achtbare Männer, denen die Beförderung des Wohlstandes ihrer Landsleute ebenfalls nahe am Herzen lag, schlossen sich demselben an und so bildete sich bis zum Jahr 1769 eine, gleich den emsigen Bienen, im Stillen wirkende Bienengesellschaft. Wie es nicht selten im Menschenleben mit dergleichen, anfangs kleinen und vereinzelt, Bestrebungen geht, so auch mit dieser Gesellschaft; es reihten sich immer mehrere nachdenkende und wohlwollende Männer derselben an; ein Wort gab, so zu sagen, das andere, ein Gedanke erzeugte den weiteren und so suchte man nach und nach alle Zweige der Landwirthschaft und der Naturkunde in den Bereich derselben zu ziehen, wozu hauptsächlich die im Oberamte Lautern noch häufig vorhandenen öden, als magere Weide benutzten, Heidestrecken, auch viele Sümpfe und Gebrüche, dann die Vernachlässigung des Anbaues von, bisher unbekanntem aber sehr vorzüglichem, Futterkräutern, die nahe ungesuchte Veranlassung boten. Dem alles Schöne, Gute und Nützliche befördernden und ermunternden Churfürsten Karl Theodor entgingen die Bestrebungen jener Männer nicht; er suchte daher ihre Kräfte zu sammeln, denselben eine bestimmte Richtung zu geben und sie, unter dem Namen einer physikalisch-ökonomischen Gesellschaft, in ein wohlthätig wirkendes Ganze zu verbinden, welchem er alle mögliche Aufmunterung und Unterstützung zu Theil werden ließ. Ohngeachtet dieses höchsten Schutzes, hatte aber diese Gesellschaft bei der Einführung oder wirklichen Anwendung ihrer verbesserten landwirthschaftlichen Grundsätze und Erfahrungen, wie gewöhnlich alles Gute, mit

(278) So geschah Mannheim den 31. May 1763 und von dem Hofgerichte daselbst gutgeheißen am 18. August 1763.

manchen Unannehmlichkeiten, besonders mit dem starren Festhalten am alten hergebrachten Schlenbrian zu kämpfen, ja manchmal war sogar ein vornehmes Nasenrumpfen, oder mitleidiges Lächeln von gebildeten Unverständigen der Lohn ihrer mühsamen Bestrebungen; allein unverdrossen und männlich gingen die Mitglieder ihrem schönen, beglückenden Ziele entgegen und die gesegneten Folgen ihrer Bemühungen wurden bald überall sichtbar. Die Gesellschaft gab seit 1769 eine eigene Zeitschrift heraus und viele in derselben enthaltenen Abhandlungen verdienen heute noch unseren Dank und unsere Beachtung, denn die lohnende Bienenzucht hob sich seitdem ungemein im ganzen Westriche, ob die Weidestrecken wurden entweder in Wald oder fruchtbares Land, Sümpfe und Gebrüche in ergiebige Wiesen umgeschaffen, so wie auch die Stallfütterung allgemein eingeführt und die dadurch nöthig gewordene Anpflanzung nahrhafter Futterkräuter von selbst hervorgerufen. Aber die wissenschaftlichen Bestrebungen jener unermüdeten patriotischen Männer erstreckten sich nicht nur auf den Westrich, sondern auch das gesammte pfälzer Land empfand und genoß die Segnungen dieser Gesellschaft, ja sogar Nachbarkänder eigneten sich die durch dieselben bewirkten erfolgreichen Verbesserungen in der gesammten Landwirthschaft zu. Denn, statt daß früher das Hornvieh täglich auf kahlen Heidestrecken herumshlenderte und dort kaum seinen Hunger stillen konnte, dabei aber keinen Nutzen gab und den, für den Ackerbau so unentbehrlichen, Dünger vertrug, da fand man bald nachher die Ställe mit wohlgenästetem, Nutzen reichendem Vieh besetzt, genährt durch die neu eingeführten vorträglichen Futterkräuter, als Luzerner, blauer oder ewiger Klee, dann Esparsette, so wie rothen oder spanischen Klee und wo wir jetzt Fluren von dergleichen nützlichen, die Landwirthschaft begründenden Kräutern erblicken, da haben wir dieß nur jenen Männern, welche die obgenannte Gesellschaft bildeten, allein zuzuschreiben und müssen uns ihrer und ihres uneigennütigen eifrigen Strebens jederzeit mit innigem Danke erinnern. So entwickelt sich oft aus einem kleinen, unbedeutenden Anfange, durch Fleiß und Beharrlichkeit, Großes und Herrliches für Gegenwart und Zukunft!

Die augenfälligen wohlthätigen Folgen und Einwirkungen dieser Gesellschaft auf alle Zweige der Land- und Hauswirthschaft, dieser Grundbedingung alles Staatenwohles, zogen auch die

Aufmerksamkeit der churpfälzischen Regierung in hohem Grade auf sich und sie suchte deswegen dieser Anstalt immer höhere Bedeutung zu geben und dieselbe immer fester zu begründen, daher sie im Jahr 1774 fünf ordentliche Lehrer bekam und zugleich den Namen einer Kameral- oder Staatswirthschaft hohen Schule erhielt, so daß sie im In- und Auslande als einziges derartiges Institut in großem Ansehen stand und auch, unter solchen günstigen Umständen, ihren Wirkungskreis immer mehr erweitern konnte. Dieselbe ward am 3. October 1774 eröffnet und aus dem darüber herausgegebenen Plane ersehen wir, daß die studirenden Jünglinge einen zweijährigen Cursum durchmachen und die, halbjährlich abwechselnden, stufenweisen Vorlesungen der dabei angestellten Lehrer besuchen mußten. Die einzelnen Lehrgegenstände waren folgende: erstes Halbjahr: Philosophie, reine Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte (Thier- und Mineralreich); zweites Semester; angewandte Mathematik, Chemie, Naturgeschichte (Kräuterlehre) und Landwirthschaft; drittes Halbjahr: Gewerke, Manufactur und Fabrikenwesen (oder Stadtwirthschaft), Handlungs- und Polizeiwissenschaft; endlich im letzten Semester: Finanz- und Staatswirthwissenschaft, so wie Anleitung zu gelehrten Reisen. Hülfsmittel waren: die Büchersammlung der Gesellschaft, eine Manufactur, das der Gesellschaft gehörige Gut zu Versuchen im Landbau, eine Sammlung Instrumente zur Naturlehre und Mathematik, ein botanischer Garten, ein Naturalienkabinet und eine chemische Arbeitsstätte. Das Ganze war der Aufsicht und Leitung eines Directors anvertraut und unter den Lehrern befanden sich Männer, deren Namen damals allenthalben berühmt waren, man erinnere sich nur eines Medicus, Suckows, Zungs (Stillings) u. a.

Diese Lehranstalt oder hohe Schule blühte jedoch nur bis zum Spätjahre 1784, wo sie, auf Anordnung des churfürstlichen Ministeriums, nach Heidelberg verlegt und mit der philosophischen Facultät der dasigen Universität vereinigt wurde. Unserem Lautern entging dadurch eine Zierde, so wie ein bedeutender Nahrungszweig und da diese Verlegung nicht ohne Leidwesen aller Wohlwollenden und auch nicht ohne Widerspruch vor sich ging, so sah sich das Ministerium gedrungen, seine getroffene Maßregel, in einem eigenen Schriftchen, gleichsam zu rechtferti-

gen (279). Es ist hier nicht unseres Amtes, Verfügungen zu tabeln, oder für ungerecht zu erklären, allein daß in dieser unbegründeten Verlegung etwas unzartes und verlegendes gegen unsere Stadt lag, deren Bewohner doch die erste Anregung zu dieser, für das ganze Land so wohlthätig wirkenden, Anstalt gab und sie mit so bedeutenden Opfern fördern half, das fühlte damals und auch noch jetzt, jeder aufrichtige Freund des Vaterlandes und um so freudiger berührt es uns, wenn wir, durch das Wohlwollen und die kräftige Unterstützung unserer gegenwärtigen königlichen Regierung, jetzt dahier eine vorzügliche Kreis-Landwirthschafts- und Gewerb-Schule blühen sehen, deren wir am Schlusse dieser geschichtlichen Darstellung noch umständlich gedenken werden.

Mit den nassauischen Städten Saarbrücken und Sanct Johann stand Lautern schon vor „ohnfürdendlichen“ Jahren in Verbindung und in dem Verhältnisse gegenseitiger Freizügigkeit und da aber die darüber sprechenden Urkunden durch Krieg, Feuer oder sonstige Unfälle verloren gegangen waren, so erneuerten die Vorstände der drei genannten Städte im Jahr 1775 dieses ihr früheres freundschaftliches Einverständnis (280). Eben so ward auch, zwei Jahre später, durch Verträge der pfälzischen Regierung mit denjenigen von Hessendarmstadt und Churmainz, die Freizügigkeit der beiderseitigen Unterthanen festgesetzt, mit Ausnahme der mainzer Leibeigenen, welche ihrem Herrn die Nachsteuer zu entrichten gehalten waren, was unserem Rathe ebenfalls amtlich zugestellt wurde (281).

In demselben Jahre fand man in dem hiesigen Stadtwooge einen zerbrochenen kupfernen Ring mit einer lateinischen Inschrift, aus welcher hervorging, daß der Churfürst Franz Ludwig von Trier, ein geborner Pfalzgraf, am 23. April 1721 einen 8 Pfund schweren, mit diesem Ringe versehenen, Fisch in den genannten Woog gesetzt hatte. Dieser Herr hatte vermuthlich auch von dem obenberührten märchenhaften Wunderhechte gehört und suchte

(279) Nachricht an das Publikum, die Verlegung der Staatswirthschafts-Hohen Schule nach Heidelberg betr. Mannheim 1784.

(280) Lautern und Saarbrücken den 8. Octobris 1775.

(281) Beide sind gegeben: Mannheim den 15. Septembris 1777.

also dadurch seinen Namen ebenfalls für spätere Zeiten unsterblich zu machen, was ihm jedoch nicht gelang (282).

Der Churfürst, Karl Theodor, der während seiner mehr denn fünfzigjährigen Regierung, außerordentlich vieles für das äussere Wohl der Pfalz gethan hat, suchte auch, vermuthlich im Hinblick auf die wohlthätigen Wirkungen der dahier begründeten Kameral-Hohenschule, so wie in Berücksichtigung der Opfer, welche die Stadt dafür gebracht hatte, das Beste derselben zu befördern, und die ihr früher zugesügten Ungerechtigkeiten dadurch einigermaßen wieder gut zu machen, daß er die wenigen unbedeutenden Vorrechte, welche Lautern als Stadt hatte, im Jahr 1779 nicht nur bestätigte, sondern auch noch vermehrte, wodurch man vorzüglich den Handel und den äusseren Wohlstand derselben zu heben und zu erhöhen beabsichtigte. Vorerst versprach der Landesherr, unsere Stadt bei „sothanen ihren Ehren, Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten allerdings zu schirmen und zu handhaben“; die Vermehrung ihrer Freiheiten bestand aber in Folgendem: alle Fabrikanten und angesehenen Handelsleute, die sich daselbst niederlassen würden, sollten von dem Einzugsgelde, so wie auch sämmtliche Fabriken und Großhandlungen von der Nahrungs- und Personalschätzung befreiet seyn; ferner sollten die Vieh- und Krämermärkte allda gleichmäßig eingeführt werden und dann auch alle Bürger, nebst ihren Söhnen, vom „allenfalligen Milizenzuge“ enthoben seyn; dem Rathe wurde das, früher entzogene, Recht, seine erledigten Stellen selbst zu besetzen, auch einigermaßen wieder eingeräumt, indem man demselben gestattete „drey tüchtige Subjecten zur Wiederbestellung“ vorzuschlagen und endlich ward bestimmt, daß es bei der bestehenden Fruchtmarkt-Einrichtung sein unabänderliches Verbleiben haben solle (283).

Einige Jahre hernach suchte derselbe Churfürst auch das Aeußere Lauterns zu verschönern und dadurch zugleich dazu beizutragen, die Umgebung gesunder zu machen, denn im Jahr 1780 erließ er den Befehl (284), um die Stadt eine Allee anzulegen, so wie die, außerhalb der Mauern, dabei befindlichen Plätze in Gärten zu verwandeln und zu diesem Behufe auch die noch hier

(282) Widders geographische Beschr. der Pfalz. Theil IV. S. 202.

(283) Mannheim den 1. October 1779.

(284) De dato München den 28. May 1780.

und da vorhandenen Schanzen zu schleifen, die Gräben auszufüllen, die dazwischen liegenden, der Hofkammer gehörigen, Stücke, welche zu der Allee benutzt werden sollten, anzukaufen und was dergleichen nothwendigen Anordnungen mehr waren. Alles dieses wurde sogleich in Angriff genommen, allein es ging damit nicht so schnell, indem sich bei der Ausführung manche Schwierigkeiten ergaben, besonders wegen der, der Hofkammer zustehenden, von dem Schlosse an bis zu dem neu zu erbauenden Stadthore befindlichen, alten Schanzen und Gräben, daher sich die sogenannte „Chaussée-Commission“ im März 1782 an jene um Ueberlassung derselben wandte, die sich auch gerne dazu bereitwillig finden ließ. Obgleich unausgesetzt an dieser Verschönerung der Umgebungen gearbeitet wurde, so kamen dennoch, da immer neue Anstände zu beseitigen waren, die neuen „Chaussees, Alleen und Promenaden“ um Lautern erst 1787 vollkommen zu Stande, nachdem der Rath vorher von der Hofkammer den sogenannten Platzmajorsgarten erkaufte und dann auch die noch vorhandenen Stadtgräben zc. gegen einen jährlichen Zins, als Eigenthum erhalten hatte.

Diesen ruhigen friedlichen Zustand unterbrach die französische Staatsumwälzung und in dem dadurch herbeigeführten Kriege mußte Kaiserslautern, gleich dem ganzen linken Rheinufer, durch Plünderung, Contributionen, Lieferungen und überhäufte Einquartirungen, mannigfache Drangsale erdulden, deren Schilderung man uns gerne erlassen wird. Die Stadt fiel, bei der bekannten Uneinigkeit der deutschen (österreichischen und preussischen) Befehlshaber, so wie auch ihrer Lage wegen, da sich alle Landstraßen daselbst kreuzten, bald diesem, bald jenem Heerhaufen als Beute zu, so heute den französischen Freiheitsmännern, einige Wochen darauf entweder den Oestreichern oder den Preußen; hatten letztere über den Feind einen Vortheil errungen, so zogen sich jene, eifersüchtig darüber, zurück, und das blutig Errungene mußte dann wieder aufgegeben werden; drangen hingegen die Oestreicher siegreich vor, so machten die mit ihnen verbündeten Preußen, aus Mißtrauen oder Eifersüchtelei, rückgängige Bewegungen, ließen jene im Stiche, so daß die Franzosen wieder Lust bekamen und vordringen konnten; kurz die Lage der Bewohner des Rheinlandes und auch unserer Stadt, war äußerst betrübt und trostlos, denn man sah des Kampfes kein Ende und wußte wahrlich manchmal

selbst nicht mehr, wer von den kriegführenden Theilen der eigentliche Freund oder Feind seye. Die Schlacht bei Birmasens, die Erstürmung der weissenburger Linien und die mehrmaligen Belagerungen Landau's ausgenommen, traf aber Kaiserslautern vor allen andern pfälzischen Orten und Städten, wo manchmal nur unbedeutende Scharmützel, oder Gefechte einzelner Vorposten und kleinerer Heeresabtheilungen vorfielen, während dieses langjährigen Krieges, im November 1793 ein überaus hartes und schweres Loos; indem sich daselbst und in der nächsten Umgebung eine bedeutende Schlacht ereignete. Der 29. und 30. November des gedachten Jahres waren, außer dem gewöhnlichen Kriegsbrude, zwei trübe, angstvolle und schreckliche Wintertage für die hiesigen Bürger; fürchterlich hallte der Donner des schweren Geschützes rings umher in den Thälern wieder; herzzerreißend war das Stöhnen und Wimmern der hierhergebrachten zahlreichen Verwundeten; da galt es zu helfen, zu rathen, zu trösten, — allein die Bürgerschaft übte, ihre eigene große Gefahr vergessend; so wie Hab und Gut hintansetzend, die edle aufopfernde Pflicht der Liebe und des Erbarmens in reichem Maße, aber dem ungeachtet hatte diese blutige Schlacht, der vorhin angedeuteten Mißthelligkeiten der deutschen Feldherrn wegen, keinen wichtigen bleibenden Erfolg.

Es wurde uns von Freundeshand eine genaue und umständliche Beschreibung dieser Schlacht bei Kaiserslautern (oder wie man sie eigentlich nennen sollte: bei Moorlautern) aus der Feder eines Augenzeugen von hier (des nachherigen Forstraths Kettig), nebst dem Plane des Schlachtfeldes mitgetheilt, welche wir, da die vorhandenen gedruckten Angaben über diese Kriegsbegebenheit nicht ganz getreu und nicht ausführlich genug sind, hier wörtlich einschalten wollen und wobei wir hinsichtlich des unter Nummer II. beiliegenden richtigen Planes nur das bemerken, daß, um die Deutlichkeit desselben und die vielen Buchstaben nicht zu beeinträchtigen, die Berge und Anhöhen nicht durch Striche angedeutet werden konnten. Dieses Actenstück lautet folgendermaßen:

Die Kette der Vogesen mußte überschritten werden. Man gelangt über dieselbe mittelst der Straßen von Homburg und Zweibrücken und der etwas beschwerlichen Defileen (Hohlwegen) von Birmasens und Bitsch. General Hoche, in der Voraus-

setzung, diese Uebergänge seyen von der preussischen Armee besetzt, suchte dieselben rechts zu umgehen und sich auf dem linken Queichufer Landau zu nähern. Drei Divisionen, die Reserve und die Reiterei marschirten von Saarlouis, Saarbrücken und Saargemünd aus und rückten über Bliescastel auf Zweibrücken und über Tholey nach Homburg.

Es hatte aber, den Franzosen unbewußt, der Herzog von Braunschweig gerade zur selben Zeit die Hauptmassen seiner Armee in die Gegend von Zweibrücken verlegt, um sie hier Winterquartiere beziehen zu lassen. Nur Hohenlohe war mit seinem Corps beobachtend bei Birmasens zurückgeblieben. Es stießen somit die Franzosen, anstatt, wie sie vermeinten, auf einzelne Detachements, zu ihrer nicht geringen Ueberraschung, auf eine im Marsch befindliche Armee.

Indem aber der Herzog von Braunschweig das Beziehen der Winterquartiere anordnete, versicherte er sich für alle denkbaren Fälle der wichtigsten Punkte und legte daselbst Feldschanzen an.

Die französische Armee drang inzwischen voran. Am 28. November 1793 stieß eine ihrer Divisionen auf einen Vorposten leichter Truppen und vertrieb denselben aus dem Berhau der Vogelweh, blieb jedoch vor einer Redoute am Galgenberg (ll) stehen, die dort postirten Preußen beschäftigend; Hoche rückte selben Tages mit dem größten Theile seiner Armee im Lauterthale bei Katweiler vor und zog hier die Erkundigung ein, daß der gegenüber stehende Feind ihm eine so achtbare Fronte darbiete, daß er sich entschloß, dieselbe zu umgehen und folgenden Tags über Moorlautern und Erlenbach vorzudringen, um des Gegners rechte Flanken und Rücken zu bedrohen. Den Angriff zu begünstigen, ließ er während der Nacht auf dem linken Lauterufer eine Batterie von 16 schweren Geschützen (m) aufführen.

Der Herzog von Braunschweig hatte seine Truppen folgender Gestalt vertheilt. Ein Theil der Infanterie (dd) besetzte den untern Abhang des Kaisersberges. Auf der Höhe des Plateau's, neben einer starken Redoute, stand die Reserve (ee) zur Deckung dieser Hauptstellung; am Kaisersberg nahm General Kalkreuth mit 6 Bataillonen auf der Höhe zwischen dem Otterbach und Lautergrund (ff) Position, während seine Reiterei, 10 Schwadronen, rechts den Erlenbachergrund beherrschte (hh). Das

Dorf dieses Namens war mit preußischen Schützen besetzt. Der Herzog von Weimar selbst stellte sich mit einigen Bataillonen und Schwadronen bei der Galgenschanze auf (kk), um die Stadt Kaiserslautern zu sichern, so wie einem Angriff auf die Hauptstellung am Kaisersberge von dieser Seite zu begegnen. Die preußisch-sächsische Armee betrug etwa 21,000 Mann in 27 Bataillonen und 45 Schwadronen; die französische Armee darf zu 40,000 Mann angenommen werden.

Verlauf der Schlacht: Am Morgen des 29. Novembers setzte sich Hoche von Kayweiler in zwei Columnen zum Angriff in Bewegung. Die stärkere rückt gegen Otterbach vor; eine schwächere will den Erlenbachergrund hinan; eine dritte Colonne soll bei Otterberg die linke Flanke decken und als Reserve dienen.

Die französischen Batterien (m und n) eröffnen ein Kreuzfeuer gegen Kalkreuth's Stellung und er ist bald genöthigt, dieselbe aufzugeben und auf die rückwärts gelegene höhere Berg-Terrasse (gg) zurückzuweichen. Die Franzosen überschreiten unverweilt die Otterbach, führen auf der jenseitigen Höhe eine Batterie von 29. Geschützen (o) auf und nehmen (bei pp) am Osterberge Stellung.

Eine gegenseitige lebhafte Kanonade unterhält mehrere Stunden lang die Schlacht. Plötzlich bricht gegen ein Uhr eine französische Division von 10,000 Mann (qq) aus dem waldigen Abhange des rechten Lauterufers vor und nähert sich im Sturm Schritte der Schanze von Moorlautern. Es hatte sich diese Colonne, durch die Terrainverhältnisse, gedeckt im tiefen Lauterthale formirt. Der unerwartete Angriff überraschte; ein heftiges Kartätschen- und Gewehrfeuer aber empfängt sie. Gleichwohl dringen die Franzosen vor. Jetzt im letzten Augenblicke stellen die preußischen Bataillone das Feuer ein und rücken dem Feinde mit dem Bajonett entgegen. Gleichzeitig greift Kalkreuth an der Spitze von acht Schwadronen (rr) den linken Flügel der französischen Division an; diese wird durchbrochen und in größter Unordnung in's Lauterthal zurückgeworfen. Ein weiteres Verfolgen verhindert die vorrückende französische Reiterei (ss), doch zieht sich auch diese zurück, sobald das geschlagene Fußvolk in's schützende Gehölz entkommen. Die preußischen Columnen kehrten in ihre frühere Stellung zurück und alsbald begannen die beiderseitigen Batterien, seither durch das Reitergefecht maskirt, wieder

ihr Feuer, ohne daß es übrigens hier zu etwas Entscheidendem kam.

Die zweite Angriffscolonne hatte das Otterbachtr Thal etwas später überschritten. Sie vertrieb die preussischen Schützen aus Erlenbach und wollte sich auf dem Plateau von Moorlautern formiren; allein während dieses Versuches wurden die vordersten Bataillone von zwei preussischen Cavalieregimentern durchbrochen und die ganze Colonne, die hierbei beträchtlichen Verlust erlitt, in das Thal zurückgeworfen.

Auf dem linken Lauterufer hatten an diesem Tage von Seiten der Franzosen nur unbedeutende Demonstrationen stattgefunden, zumal die von Pirmasens erwartete Division Vincent erst Abends bei Hoheneden eintraf.

Abends zwischen 6 und 7 Uhr endete auf der ganzen Linie das Feuer.

Nachts: der Herzog von Braunschweig, durch die Erfahrung des Tages überzeugt, daß die Hauptkraft des Feindes gegen die Stellung bei Moorlautern und Erlenbach gerichtet seye, zog in der Nacht vier Bataillone vom Kaisersberge über den Hagelbach (uu), ein weiteres Bataillon ward in dem Thale dieses Baches bei der Galläpfel- (Gallap-)mühle aufgestellt, um den Franzosen ein etwaiges Vordringen aus dem Lauterthale zu verwehren. Von Trippstadt her traf endlich General Wartensleben ein, der links an der Galgenschanze (ww) Stellung nahm.

Verlauf der Schlacht am 30. November: Mit Anbruch des Tages begann auch die große französische Batterie auf's Neue ihr Feuer gegen Moorlautern, während eine starke Infanteriecolonne im Erlenbacherthale vorrückte und die dominirenden Höhen des Buchberges zu gewinnen suchte. Schon hat sie den Rand des dortigen Gehölzes (x) erreicht, als ihr Kalkreuth mit einigen sächsischen Bataillonen und Schwadronen (von u nach g) entgegeneißt, sie nach einem heftigen Gefechte ins Thal zurückwirft, selbst (bis z) vordringt und die linke Flanke der französischen Stellung auf dem Osterberge bedroht. Hoche, der die Gefahr wahrnimmt und dessen Angriff auf die Galläpfelmühle nicht minder zurückgewiesen worden war, beschließt nun den Rückzug anzutreten, welchen er auch über Sambach und Katweiler, ohne weiter verfolgt zu werden, ausführt.

Zwei Stunden später als bei Erlenbach, eröffneten die

Franzosen selben Tags einen ernstlichen Angriff auf dem linken Lauterufer (AA) gegenüber der Stellung des Herzogs von Weimar. Es mußte auch der linke Flügel desselben dem ersten Anbrange weichen, indem sich dieser in der Nähe von Kaiserslautern zurückzog. Gleichzeitig mit diesem Angriffe drang eine französische Colonne im Weiherthale vor (tt) und eine dritte stürmte die Galgenschanze. Sie kam bis zum Graben, wurde aber dort von einem mörderischen Feuer empfangen und mit großem Verlust in den Wald hinter den Lothringerhof zurückgeworfen. Zugleich hielt das Feuer einer preussischen Batterie (c) die im Weiherthale vordringenden Franzosen auf und auf dem äußersten linken Flügel rückten die Verbündeten, nachdem sie einige Verstärkung erhalten hatten, wieder in ihre anfängliche Stellung vor.

Die Franzosen wagten nun auch hier keinen neuen Angriff mehr und Nachmittags gegen 3 Uhr hörte das Feuer auf.

Den eigenen Verlust in dieser Schlacht geben die Franzosen auf 3000 Mann an, wovon 700 Mann und zwei Geschütze in die Hände der Preußen fielen.

Die Verbündeten verloren 44 Offiziere und 785 Mann.

Der Herzog von Braunschweig beging jedoch den Fehler, in der Meinung, daß mit dieser Niederlage des Feindes der Feldzug beendet wäre, seine Truppen um Kaiserslautern in die Winterquartiere zu verlegen. Hoche dagegen benützte diesen Umstand, eine Diverſion auszuführen, die ihm den Weg nach Weissenburg und Bergzabern öffnete und Landau, Frankenthal und Worms verschaffte.

So weit dieser interessante Aufsatz. Der Erfolg dieses Krieges ist bekannt; nachdem nämlich Freund und Feind des langwierigen Kampfes müde, das Land aber und seine Bewohner durch denselben erschöpft und verarmt waren, sehnte sich alles nach Ruhe und Frieden und da das linke Rheinufer, bei dem Abschlusse der Uebereinkunft von Campo Formio 1797, bereits vorläufig oder insgeheim der französischen Republik zugesagt war, so ward dieß durch den allgemeinen Friedensschluß von Lüneville im Jahr 1801 wiederholt bestätigt und unser Land dem französischen Reiche gänzlich einverleibt, womit nun eine neue Zeit für dasselbe begann. Kaiserslautern bildete seit diesen Vorgängen einen Bestandtheil des neugeschaffenen Departements vom Donnersberg und jetzt galt es, unsere Stadt für die vielen und

schweren Opfer, welche sie während diesen langjährigen verheerenden Kriegszügen darbringen, so wie für die Drangsale, die sie vor anderen Städten in reichem Maße erdulden mußte, dadurch einigermaßen zu entschädigen, daß man dieselbe, um ihr neue heilende Nahrungsquellen zu eröffnen, zur Bezirks- (Arondissement-)stadt bestimmte und erhob, wozu sie auch in jeder Beziehung ganz geeignet und gelegen war und was auch geschah. Nur eine Nebenbuhlerin trat später dagegen auf, nämlich Kirchheimbolanden am Donnersberge; allein so schwach auch die beiden Gründe waren, worauf dieselbe ihr Begehren stützte (nämlich die hiesige Stadt biete weder die nöthigen Räumlichkeiten für die Verwaltungs- und Gerichtsbureauz, noch ausreichende Wohnungen für die Beamten dar und dann sehe auch die Umgebung derselben der Gesundheit sehr nachtheilig), so kostete es doch viele Mühe, Kaiserslautern den Sieg zu verschaffen, indem die freundlichere Lage Kirchheim's, so wie ihr milderes Klima, vorzüglich aber die großartigen Räume des dasigen ehemaligen Residenzschlosses des Fürsten von Nassau, bei manchen Beamten ein starkes Gewicht in die Waagschale legten. In dieser entscheidenden Angelegenheit, oder vielmehr in dieser wahren Lebensfrage für den hiesigen Ort, trat nun ein ächter Patriote oder Vaterlandsfreund (der spätere Einnehmer Meuth von hier) auf und entwickelte dem, mit der endlichen Territorialeintheilung des Donnersberger Departements beauftragten, Regierungs-Commissäre, Bürger Solivet, in einer energischen Schrift die äußerst wichtigen Gründe, welche zu Gunsten dieser Stadt sprachen, auf's klarste und bündigste, so daß er denselben das Uebergewicht über diejenigen Kirchheimbolanden's verschaffte und demzufolge Lautern eine Bezirksstadt war und auch blieb. Dieses Actenstück ist noch vorhanden und wegen der meisterhaften Durchführung der sechs wichtigen Gründe, einer öffentlichen Bekanntmachung nicht unwerth. —

Die durch diesen Krieg geschlagenen Wunden waren bald geheilt, Handel und Gewerbe blüheten auf's Neue auf und die dahier befindliche Unterpräfector, so wie der Bezirksgerichtshof brachten viele Beamten und führten auch sonst Auswärtige hierher, wodurch vieles Geld in Umlauf kam, was auf Wohlstand und Industrie nur fördernd einwirken konnte. Besonders aber war dieß der Fall mit der durch Napoleon in den Jahren 1810

N^o. 2.

Kaiserslautern



le 3 Janvier 1813

Lufft, Maire de la ville, Membre de la légion
d'honneur, certifie par ces présentes, que
d'après le Régistre des droits de
délivrance d'Extraits payés dans les
bureaux de notre Mairie pendant l'an
1812 le montant s'élève à la somme
de quinze francs vingt Centimes
ci 15. 20.

à Kaiserslautern les jours, mois
& an susdits.



Lufft

und 1811 neu erbauten und (wie bereits im Mittelalter) von ihrem Gründer sogenannten Kaiserstraße von Paris nach Mainz, nun die vorzüglichste Militärstraße nach Deutschland, welche die Anlage einer neuen Straße im Innern der Stadt und die Erbauung vieler gewerblichen Niederlassungen außerhalb derselben, so wie auch den Umschwung vielen Geldes zur Folge hatte. Jedoch alle diese unserer Stadt zugewandten Vortheile waren zu schwankend und nur flüchtig vorübergehend, gleich dem ganzen, auf beständigen Kriegen und auf Bajonetten ruhenden, napoleonischen Regimente und nach dem Sturze desselben rührte der spätere sehr gesteigerte Wohlstand und die nachherige großartige Ausdehnung Kaiserslauterns, von den ruhigen, friedlichen und gesegneten Zeiten der bayerischen Herrschaft, seit Mai 1816, her. Der Handel, und vorzugsweise der Großhandel mit Holz, als Wiegertstiefeln, Balken, Faßdauen 2c. und mit Steinkohlen, hob sich seitdem hier zu einer bedeutenden Höhe; auch wurde, als eine Folge des blühenden Handels, diese im Mittelpunkte des Westruchs gelegene Stadt, seitdem durch Chaussees mit allen Gegenden des Kreises, so wie auch mit den Nachbarländern verbunden, welche sich sämmtlich daselbst kreuzten und vereinigten, nämlich mit Mannheim, Dürkheim und Neustadt durch die beiden in Frankenstein zusammentreffenden Kunststraßen; dann die obengenannte Kaiserstraße (womit eine Seiten-Chaussee über Winnweiler, das liebliche Alsenzthal hinunter, nach Kreuznach und Bingen in Verbindung steht) welche nach Kirchheimbolanden, nach dem rheinhessischen Gebiete und Mainz, so wie westlich nach den preussischen Saargegenden führt; später ward eine Straße das schöne Lauterthal entlang angelegt, in die fruchtbaren Gefilden des Glanthal's, so wie östlich über Eisenberg nach Grünstadt und Worms, ferner südlich nach Pirmasenz und endlich auch eine Straße nach Cusel.

Wir wollen nun, der Zeitfolge nach, einige öffentliche Anstalten erwähnen, die unter der k. bayerischen Regierung, theils aus Staats- theils aus städtischen Mitteln, in unserer, in dem Herzen des Pfalzkreises befindlichen, Stadt errichtet wurden, welche theilweise zu dem nachherigen Gedeihen und dem jetzigen Wohlstande derselben auch sehr vieles beitrugen, jedoch müssen wir vorher einer, für den ganzen Kreis äußerst wichtigen und erfolgreichen, Begebenheit gedenken, nämlich der im Jahr 1818,

durch die dahier vom 2. bis 16. August gehaltene Generalsynode, abgeschlossenen und vollbrachten Vereinigung der beiden, vorher wohl getrennten jedoch eng verschwisterten, evangelischen Confessionen zu einer protestantisch evangelischen Kirche, unter dem Schutze und der gnädigsten Genehmigung Königs Max I., des Unvergesslichen. Von der Theilnahme sämtlicher Bewohner Kaiserslauterns an dieser erfreulichen und im Geiste ächter christlicher Bruderliebe vollendeten Vereinigung, lesen wir in amtlichen Bekanntmachungen (285) folgendes gültige, schöne und ehrende Zeugniß. Ganz besonders, heißt es, hat sich die Stadt Kaiserslautern bei dieser Gelegenheit ausgezeichnet. Nicht allein war durch die thätige Vorforge des k. Landcommissärs Heußner und des Oberbürgermeisters Hummel ein großer und schön geordneter Saal im Stadthause für die Versammlung eingerichtet worden, sondern auch die ganze Bürgerschaft wetteiferte unter sich und in allen Familien, die Mitglieder der Generalsynode herzlich und würdig zu empfangen. Der gute Geist, welcher hier herrscht und ein gewisser redlicher Frohsinn, der im Westrich nicht ungewöhnlich ist, hatten nun so recht Anlaß gefunden, sich zu zeigen. Keine Kosten wurden gespart und in allen Häusern, ohne Unterschied der Religion, war es eine freudige Angelegenheit, an dem Feste, auf irgend eine Weise, thätigen Antheil zu nehmen. Kinder und Jungfrauen wanden Blumenfränze und Guirlanden; Jünglinge und Männer pflanzten Bäume und Triumphbögen. Eine Bürgergarde hatte sich gebildet, 150 Mann stark, in einfacher und schöner Uniform, mit rauschender Musik und fliegenden Fahnen einherziehend. Alle Freunde der Harmonie in Kaiserslautern und der ganzen Umgegend vereinigten ihre Kräfte für den festlichen Tag und die freundliche Schönheit bildete bald einen Chor von Sängern.

Es ist jedenfalls erhehend und stärkend sich besonders jetzt an solche in brüderlicher Liebe und in schönster Eintracht verlebten und dahin geschwundenen Tage, wozu auch die am 30. Juni des vorigen Jahres in der hiesigen großen Kirche abgehaltene erste herzliche Feier der pfälzischen Gustav-Adolphs-Stiftung gehört, zu erinnern! —

Kaum war unsere Pfalz seinem ehemaligen, aus ihr ent-

sprossenen, Herrscherstamme 1816 wieder anheimgefallen, so richtete die k. Staatsregierung, dem Geiste der Zeit huldigend, sogleich ihr Hauptaugenmerk auf das unter der französischen Herrschaft (welche, der unaufhörlichen auswärtigen Kriege wegen, sich um die Volksbildung nicht energisch bekümmern konnte) so arg vernachlässigte und so sehr gesunkene Volksschulwesen, dieser Grundlage alles staatlichen Wohles, dessen Haupthebel die Heranbildung tüchtiger Lehrer ist und an welcher Anstalt es gänzlich fehlte. Der für alles Gute, Wahre und Schöne kräftigst wirkende Präsident von Stiehaner war auch zugleich das rechte Werkzeug dazu, um diesen wichtigen Theil der Volksbildung in's Leben zu rufen und so ward bereits im Jahr 1818 in unserer, dazu sehr bequem gelegenen Stadt, ein, für beide christliche Confessionen, so wie auch für die Israeliten gemeinschaftliches Schullehrer-Seminarium auf Kreislosten gegründet und im Juni des gedachten Jahres eröffnet. Der erste Director und die Seele der ganzen Anstalt war Balsier, unter dessen Leitung zugleich das hiesige Progymnasium stand, welcher ausgezeichnete Mann sein großes pädagogisches Talent, in Anregung der jugendlichen Kraft und des Eifers für den heiligen Beruf der Menschenbildung, hier auf's glänzendste bewährte. Vorzüglich aber ist dessen Humanität, diese edelste Blüthe aller Bildung, zu erwähnen, welche allem Unterrichte erst die höhere Weihe und Vollendung ertheilt, die seinen zahlreichen, im Segen wirkenden, Schülern noch jetzt als erhebendes Muster vorschwebt und ihnen das Andenken an ihren väterlichen Lehrer und Freund unvergänglich macht. Dieser Mann war es auch, der, in Verbindung mit einem seiner Schüler, Daniel Louis aus Otterberg, (welcher, leider zu frühe, vor einigen Jahren als Director der höhern Bürgerschule in Heidelberg starb) durch die Einführung der Lautirmethode die pfälzische Jugend und ihre Lehrer von dem alten, störenden, Lehrer und Schüler zugleich quälenden und zeitvergeubenden Schlandrian des Buchstabirens und Syllabirens erlösete.

Vierzehn Jahre lang arbeitete Balsier segensreich in seinem wichtigen Berufe, in jeder Beziehung mit Ueberzeugungs- und Pflichttreue einem vernünftigen Fortschritte huldigend; im Jahr 1832 hauchte er seinen edeln Geist aus und mit ihm ging der Anstalt ein schöner hellleuchtender Stern unter. Später wurde

die Direction derselben einem Inspector übertragen und auch im Jahr 1839, höheren Anordnungen gemäß, das Seminar selbst confessionell getrennt, wobei dasjenige für die katholischen Zöglinge nach Speyer verlegt ward, während die protestantischen und israelitischen Schüler hier verblieben. Seit seinem Bestehen bis zur eben bemerkten Trennung im Jahr 1839 erhielten 888 und von da an bis 1852, 512, demnach zusammen 1400 junge Leute, also der bei weitem überwiegend größte Theil der jetzigen Lehrer der Pfalz, ihre Bildung darin, nämlich in zwei Jahrescursen, dem unteren und oberen, wozu noch diejenigen gerechnet werden müssen, welche, um dem anfänglichen Nothstande im Schulfache abzuhelpen, bis zum Jahr 1824, ohne Seminarzöglinge zu seyn, zu dem vorübergehenden Unterrichte in demselben zugelassen wurden und deren Zahl ebenfalls nicht unbedeutend ist. Auch das Aeußere dieser Anstalt gedieh nach und nach zu der Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit, wie wir es jetzt erblicken und besonders ward im Jahr 1848 ein schönes dreistöckiges Gebäude errichtet, welches, ausser den hellen, gesunden und geräumigen Schlaßsälen, zugleich die Wohnung für den Präfecten, mehrere Waschzimmer, ein Musik-, ein Bibliotheks- nebst drei Fremdenzimmer und auch noch ein entsprechendes Schullokal für die, durch die Bemühungen des früheren Inspectors Wagner in's Leben gerufene, Musterschule, zur praktischen Uebung der Seminaristen des oberen Curfes enthält. Gegenwärtig befinden sich 48 Zöglinge darin.

Groß und unberechenbar ist der Segen, welcher durch diese Bildungs-Anstalt unserem Kreise bereits geworden ist und auch später noch werden wird! —

Ferner befindet sich dahier eine Hauptstrafanstalt für die Pfalz, das sogenannte Centralgefängniß, welches in den Jahren 1821 bis 1825 auf Kosten des Staates mit einem Aufwande von 120 bis 130,000 Gulden aufgeführt wurde. Dasselbe ist — o Wechsel der Zeiten! — auf der nämlichen Stelle errichtet, wo ehemals Kaiser Barbarossa's herrlicher Palast stand; das große Hauptgebäude ist dreistöckig, gleich der Münchner Frohnveste in Halbzirkelform erbaut und für 4 bis 500 Sträflinge berechnet. Dieses Gebäude ist durchgehends mit Luftheizung versehen, die sich auch bisher als zweckmäßig bewähret hat, zumal die seit einigen Jahren her allzutrockne, nach dem Urtheile des I. Rautonsarztes Dr. Meuth, hauptsächlich zur Lungenucht

prädisponirende, Luft, durch einige, auf jenen Grund hin von dem Vorstande der Anstalt, neuerlich um die Heizöfen angebrachten Wasserbehälter, welche in 24 Stunden ungefähr einen Hektoliter Wasser verdünsten, gehörig angefeuchtet und somit dem menschlichen Körper zuträglicher gemacht wird; es ist dieß eine wesentliche Verbesserung, die, obgleich auswärts noch nicht allgemein bekannt, in allen solchen Localen mit Luftheizung nachgeahmt zu werden verdient.

Die innere Einrichtung dieser Anstalt, so wie die Behandlung der Gefangenen, ist sehr gut und zweckmäßig, daher dieselbe auch das ganze Jahr hindurch, als Musteranstalt, von vielen Fremden besucht wird. Alle Sträflinge müssen ihren Lebensunterhalt selbst verdienen, wofür man ihnen ein Drittheil ihres Arbeitslohnes anrechnet, während das zweite Drittheil einem jeden gutgeschrieben, oder bei lebenslänglich Verurtheilten zu mancherlei erlaubten Genüssen z. B. für Bier, verwendet wird und dann das letzte Drittheil dem Staate gehört. Es ist also dieses Gefängniß gleichsam eine großartige Fabrik-Anstalt, welche außerdem für die sittliche Erziehung der Sträflinge den großen Vortheil bietet, daß dieselben dadurch, wenn möglich, gebessert und wieder an Arbeitsamkeit gewöhnt werden. Demnach bilden also Arbeit und Thätigkeit die Grundlage aller und auch hier angestrebter Besserung, so wie einer zu erzielenden Umwandlung zu einem neuen und besseren Menschen und auch hier wird leider häufig die Erfahrung gemacht, daß, wo diese Erziehungsmethode nichts fruchtet, überhaupt kein Mittel, weder ein moralisches noch physisches, mehr anschlägt. Der jetzige Inspektor dieser Anstalt, Franz Meuth, hegt übrigens schon lange den Wunsch, wenigstens mit den Unverbesserlichen unter den Sträflingen, einen Versuch mit dem, in neuerer Zeit so sehr gerühmten, Zellen- oder pennsylvanischen Straffsysteme zu machen und hat deshalb Bauanträge bei der k. Regierung gestellt, welche genehmigt und auch bereits in der Ausführung begriffen sind.

Die Hauptverbesserung darin bestehet aber in der Einführung einer Dampfmaschine, die eine Vorspinnmaschine, eine Tuchscheere, eine Rauhe, eine Waschmaschine, eine Hanfreibe, so wie eine Kalt- und Warmwasserpumpe treibt, zu welchen vielerlei Einrichtungen früher nur Menschen benützt, also deren Kräfte dadurch förmlich mißbraucht und ökonomisch vergeudet wurden, die jetzt

besser und zweckmäßiger zur Handarbeit verwendet werden, was auch jedenfalls humaner ist, indem die Sträflinge auf solche Weise ihrer Bestimmung, als vernünftige denkende Wesen, nicht mehr wie früher durch eine rein mechanische Beschäftigung, entfremdet, sondern zugleich dem Besserungszwecke näher gebracht werden.

Dann treffen wir in den Mauern unserer Stadt noch eine Kreis-Anstalt, nämlich die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerb-Schule. Als nämlich im Jahr 1832, unter dem Ministerium Wallerstein, auch in dem Königreiche Bayern die Ueberzeugung durchdrang und zur Reife kam, daß neben den, ausschließlich dem Gelehrtenstande gewidmeten Schulen, auch Bildungsanstalten für den Gewerbestand errichtet werden sollten, da faßte dieser Gedanke vor allem in Kaiserslautern, als der geeignetsten in der Mitte des Landes gelegenen Stadt, feste Wurzel, daher der damalige Gemeindevorstand, Ad. Weber, nebst dem größten Theile des Stadtrathes, sogleich den ehrenden Beschluß faßten, ein für eine solche Anstalt passendes Local ganz neu zu erbauen und die darin einzurichtende Schule auch mit den gehörigen Mitteln auszustatten. So entstand die jetzige Gewerbschule, eines der größten Gebäude der Stadt, welches in den Jahren 1833 bis 1835, einzig aus städtischen Mitteln, mit einem Kostenaufwande von etwa 80,000 Gulden schön und zweckmäßig erbaut wurde (und ohngeachtet dieser bedeutenden Ausgabe, trägt die Stadtkasse zu den Kreisdotationen der dabei angestellten Lehrer jährlich noch 1000 Gulden bei).

Die Errichtung dieser Anstalt gereicht sowohl der Stadt, als auch dem Kreise zur Ehre wie zum Nutzen, denn nicht wenige derer, welche Bayerns Boden mit Eisenschienen belegt, Thäler und Flüsse überbrückt, großartige Bauten geleitet, oder bedeutende Geschäfte gegründet, haben ihren ersten Unterricht in derselben erhalten und wenige ähnliche Institute haben sich sobald nutzbar gezeigt, als eben diese hiesige, ausschließlich dem technischen Unterrichte gewidmete. Aber keine ihrer Schwesteranstalten besitzt auch einen so vollständigen Apparat und keine derselben ist mit solchen Hilfsmitteln zur Belebung und Veranschaulichung jenes Unterrichtes ausgestattet, wie eben die unsrige. Wir wollen dieselben hier vollständig aufzählen und jeder Fremde oder Bewohner des Pfalzkreises, dem der Besuch dieser vorzüglichen Anstalt,

sowie ihrer Sammlungen und Einrichtungen, unter der Leitung des thätigen jetzigen Rectors Faber, sehr anzurathen ist, wird dann gewiß in unser über dieselbe gefälltes Urtheil mit einstimmen und die Empfehlung derselben für gerechtfertigt halten.

Diese Schule ist vorerst mit einer mechanischen Werkstätte verbunden, welche dem angehenden Mechaniker Gelegenheit gibt, die Theorie der Maschinenkunde gleich in Anwendung gebracht zu sehen, oder selbst zu bringen. Dann bietet eine sehenswerthe Naturaliensammlung, die namentlich in den Fächern der Dryptognosie und Geognosie sehr vollständig ist und, obgleich Eigenthum des pharmazeutischen Vereins, dennoch stiftungsgemäß immer bei der Anstalt bleibt, für die Heranbildung und den Unterricht junger Bergmänner, Bauleute u. s. w. wesentliche Vortheile dar. Ferner besitzt dieselbe eine schöne und reichhaltige, für 7000 Gulden erworbene und seitdem noch bedeutend vermehrte, zoologische Sammlung, welche durch unverzinsliche, von den Bürgern genommene, Aktien angeschafft wurde, die nun von der Stadt allmählig zurückbezahlt werden. Weiter befindet sich darin ein, durch den früheren, überaus thätigen Rector Herberger, sehr zweckmäßig eingerichtetes chemisches Laboratorium, nebst einer reichen Sammlung chemischer Präparate, wodurch der chemisch-technische Unterricht ungemein gefördert wird und das zugleich, besonders für Färber, oder für künftige Geschäftsführer chemisch-technischer Fabriken, von wesentlichem Nutzen ist. Dann ist auch noch eine, jetzt schon ziemlich ansehnliche, Waarensammlung in der Schule vorhanden, die sich vorerst und hauptsächlich nur auf die Industrie der Pfalz beschränkt, einer allmählichen Vergrößerung und Vermehrung aber entgegengeht. Endlich ist für den Unterricht in der Landwirthschaft der Anfang mit einer Ackerbauwerkzeugensammlung gemacht, wodurch, nebst einer bedeutenden Sammlung landwirthschaftlicher Sämereien, auch dieser Unterricht für unseren meistens auf den Betrieb der Landwirthschaft angewiesenen Kreis, sehr erleichtert und veranschaulicht wird.

Eine weitere Entwicklung hat diese Schule in den letzten Jahren durch die Beifügung einer Handelsabtheilung in zwei Curfen erhalten, welche bereits von etlichen fünfzig künftigen Handelsbesessenen gerade deshalb ausschließlich besucht wird. Darin wird, außer den Handlungswissenschaften, der kaufmännischen

Buchhaltung, Wechselordnung u. s. w. namentlich auch Unterricht in neueren Sprachen, wie im Englischen und Französischen, ertheilt und also den künftigen Kaufleuten, so wie überhaupt jedem Geschäftsmanne die beste Gelegenheit geboten, sich für seinen Stand gehörig vorzubereiten und auszubilden. Außerdem steht noch die Verbindung einer Ackerbauschule mit der landwirthschaftlichen in Aussicht, was den großen Vortheil bringen würde, diesen Zweig der Technik, welcher eigentlich bisher nur theoretisch gelehrt werden konnte, künftig in seiner Anwendung zu zeigen und so auf diese allein passende Weise die jungen Bauern- und Gutsbesitzeröhne auch praktisch mit den Fortschritten ihres Gewerbes bekannt und vertraut zu machen. Diese bedeutende, die Landwirthschafts-, Gewerb-, Handels-, Ver- und Handwerker Schulen umfassende Anstalt, steht unter der Leitung eines Rectors, der zugleich Lehrer der Mathematik, Physik, so wie der angewandten Landwirthschaft ist und, außer den Geistlichen der Stadt, die den Religionsunterricht ertheilen, acht tüchtige Fachlehrer zur Seite hat.

Da nun Kaiserslautern durch die im Jahr 1848 eröffnete Eisenbahn, die hier keinen End- oder Knotenpunkt bildet und deren Bahnhof auch zu weit von der Stadt entfernt ist, einen empfindlichen Schlag erlitten und dadurch, als eine im Mittelpunkte des Westrichs gelegene Stadt, wo alle Straßen und Chaussees einmündeten und sich kreuzten (wenigstens auf lange Zeit und bis sich neue ausgleichende Hülfquellen eröffnen), beinahe ihren ganzen sehr bedeutenden, schwer zu ersetzenden, früheren Verkehr und Erwerb, kurz ihre einzige Nahrungsquelle, den Handel, verloren hat, so daß die daselbst befindlichen Handel- und Gewerbetreibenden, um nicht zu Grunde zu gehen, sich um neue Betriebsweisen umsehen, oder auswandern müssen, so können wir, wenigstens zur theilweisen Beseitigung dieses wohl unvermeidlichen, aber von Seiten der Stadt unverschuldeten, Uebelstandes, die Ansicht und den Wunsch hier nicht unterdrücken: es möge sich der Stadtrath bei hoher und allerhöchster Stelle kräftigst dahin verwenden, daß die oben angeedeutete Ackerbauabtheilung in der Landwirthschafts- und Gewerbschule bald in's Leben gerufen, so wie auch daß, um dieses Kreisinstitut ganz vollständig zu machen und zu höherer Bedeutung zu erheben, noch eine Forstschule mit demselben verbunden werde; denn das zweckmäßige, geräumige

Gebäude, mit seinen entsprechenden ausgezeichneten Apparaten und Sammlungen ist vorhanden, auch die ringsum befindlichen und im musterhaften Betriebe stehenden herrlichen Waldungen würden genügende Gelegenheit zum theoretischen und praktischen Unterrichte in der Forstwissenschaft darbieten und nur ein tüchtiger Forstlehrer wäre, bei den sonstigen trefflichen Lehrkräften dieser Anstalt, hinreichend, um jenen Unterricht erteilen zu können. Auf solche Weise könnte die oben erwähnte ehemalige pfälzische Kameral-Hochschule, die so vieles zum Wohlstande der Pfalz und zum Flor der Landwirthschaft beitrug, wieder in's Leben gerufen werden.

Es wäre dieß auch aus dem Grunde sehr wünschenswerth für die Stadt und gleichsam eine Anerkennung ihres Strebens, indem dieselbe, wie wir noch hören werden, aus eigenen Mitteln früher und noch fortwährend bedeutende Summen zu gemeinnützigen, zweckmäßigen oder nothwendigen Bauten verwendet hat. Dahin gehört vorerst, um unsere chronologische Ordnung festzuhalten, die Anlage des neuen Leichenhofes im Jahr 1835 und die Erbauung des auf demselben befindlichen Leichenhauses, was, nebst der neulichen Erweiterung jenes, so daß das Ganze nun einen Flächeninhalt von 10 Tagwerken und 37 Dezimalen bildet, die Stadtkasse etwa 20,000 Gulden kostete. Die Anlage dieses gegen Osten, im sogenannten Ländel, gelegenen Leichenhofes war schon durch die Zunahme der hiesigen Bevölkerung, besonders aber noch dadurch geboten, weil der bisherige an der Stadt befindliche und bei der großen Ausdehnung derselben bereits von zwei Seiten mit Gebäuden umgebene Friedhof, keine Vergrößerung mehr zuließ. Mehrere Kreuzwege theilten denselben in sechs Quadrate, die Beete an der Umfassungsmauer und das mittlere Rondel sind für besondere Familiengräber, die schmalen Rabatten an den Kreuzwegen aber für Kinderleichen bestimmt. In die Quartiere werden die Verstorbenen nach Reihen beerdigt, deren jede mit einem numerirten Steine bezeichnet ist, um das Auffuchen des Grabes eines Beerdigten zu erleichtern. Da wo die neue Erweiterung dieses Friedhofes beginnt, die später eben so wie der vordere Theil angelegt und benutzt werden soll, steht ein sogenanntes, dem mainzer nachgebildetes, Veteranenmonument, welches von Soldaten der ehemaligen großen französischen Armee, ihren allmählig entschlafenden Kriegskamaraden aus jener merk-

würdigen Zeit errichtet wurde und das von einem, aus schön blühenden Sträuchern gebildeten, Gebüsch umgeben ist. An der Nordseite des Friedhofes erblickt man das im streng dorischen Style erbaute Leichenhaus, mit einer, von cannelirten Säulen, getragenen Vorhalle. In demselben befindet sich auf der einen Seite ein geräumiger Saal, zu Abhaltung der Gedächtnisreden bei übler Witterung und auf der anderen Seite die Wohnung des Wärters, nebst drei, mit derselben in Verbindung stehenden, Räumen für Beistellung von Leichen bis zur Beerdigung. Leider wird dieses kostspielige Gebäude, als eine Folge der allenthalben sich kundgebenden Antipathie gegen dieselben, bisher nur zur Aufstellung von Hospitalleichen und für Verunglückte benützt. Sehr schöne Grabdenkmäler, von der kunstfertigen Hand der beiden Völkern, zieren bereits den Friedhof allerwärts und verleihen ihm ein würdiges Aussehen.

Bei weitem das stattlichste Gebäude der Stadt ist aber die in der Mitte derselben erbaute Frucht- oder Getraidehalle, deren Errichtung durch den hiesigen bedeutenden Fruchtmarkt, wohl einem der größten am mittleren Rheine, bedingt und nothwendig wurde. Den Plan zu diesem imposanten und zweckmäßigen Gebäude entwarf der jetzige Oberbaurath und Professor Voit; der Bau ward im Jahr 1843 begonnen und (nachdem am 13. Juni des genannten Jahres durch Seine Majestät den König Ludwig I. von Bayern, welcher seiner „Barbarossastadt“ diese Gnade erwies, der Grundstein gelegt war) in den folgenden Jahren aus städtischen Mitteln, mit einem Aufwande von nahe an 100,000 Gulden, vollendet, so daß am 3. März 1846 der erste Fruchtmarkt in dem Erdgeschosse, der eigentlichen Halle, abgehalten werden konnte. Die Kreuzgewölbe dieser Halle werden von 48 Säulen getragen; dieselbe ist ringsum mit Trichtern und Brückenwaagen zweckmäßig versehen: sie kann 6000 Centner Getraide aufnehmen und bietet den Verkäufern, ausser dem trockenen Stande, noch den besondern Vortheil dar, ihre nicht verkauften Früchte, gegen die geringe Abgabe von einem Kreuzer per Sack, für den nächsten Markttag, gewöhnlich Dienstags, aufstellen zu können; die sonstige Abgabe vom Centner Frucht beträgt drei Kreuzer, so daß der Ertrag dieser Halle für die Stadtkasse sich im Durchschnitte jährlich auf 8000 Gulden belaufen kann.



Schillerplatz und Fruchthalle um 1860



Der alte Marktplatz

Den größten Theil des mittleren Stockes nimmt der großartige Saal ein, welcher 75 Ruthen Flächeninhalt hat und dessen Wände mit quadrirtem gelblichem Stuckmarmor bekleidet sind. Rings um den Saal befindet sich oben eine Gallerie, die auf 40, mit röthlichem Stuckmarmor verputzten, Säulenpaaren ruht und die flache Decke ist mit schöner Stuccaturarbeit verziert. Die ebenfalls in den ursprünglichen Plan aufgenommene Ausschmückung dieses Saales durch Decorationsmalerei, welche auf ungefähr 10,000 Gulden angeschlagen war, ist bis jetzt noch nicht ausgeführt, indem derselbe gegenwärtig eine andere, von seiner eigentlichen Bestimmung abweichende, Verwendung bekommen hat und seit einigen Jahren zur theilweisen Casernirung eines Infanteriebataillons dient, zu dessen Bequartirung ein von der Stadt hiezu abgetretenes großes Schulgebäude nicht ausreichte. Uebrigens wird auch dieser Saal durch erhitzte Luft erwärmt und ist ganz geeignet, für große Versammlungen, wozu er in den Jahren 1848 und 1849 häufig benützt wurde, indem auch die ephemere sogenannte provisorische Regierung in dem zuletzt angeführten Jahre ihren Sitz darin und überhaupt in diesem Gebäude aufgeschlagen hatte. Ueberdem enthält dasselbe im mittleren und dritten Stocke noch mehrere Säle und Zimmer zu den Versammlungen des Stadtrathes und zu den Bureau's der städtischen Verwaltung; dann einen Sitzungsaal für das Friedensgericht, sowie Locale für die Friedensgerichtschreiberei und das Polizei-Commissariat, nebst einer Wohnung für einen Polizeidiener im Zwischengeschosse; im untern Raume befindet sich endlich noch ein Local für die Polizeiwache und ein Zimmer für die Marktschreiberei.

Wir wollen nun, um das Bild unserer Stadt so vollständig als möglich auszumalen, auch einen Blick auf den früheren und jetzigen Stand des niederen und höheren städtischen Schul- und Unterrichtswesens, sowie auf die Wohlthätigkeits-Anstalten werfen.

Als eine traurige Folge der französischen Invasion und des verheerenden Revolutionskrieges, lag nach Beendigung desselben sowohl hier, als auch allenthalben in den eroberten und an die Franken-Republik abgetretenen Gebietstheilen am Rheine, das Volksschulwesen ganz darnieder und erst mit der neuen Organisation dieser Länder, begann man wieder auf die Nothwendigkeit

und die Wiederherstellung einer geordneten Volkserziehung zu achten; allein so viel der Oberpräfekt des Donnersberger Departements, der treffliche Jean Bon de St. André, auch darauf hinwirkte, oder hinwirken ließ, so konnte doch von dem französischen Gouvernement, das unter Napoleons kriegerischer Herrschaft zu sehr mit anderweitigen Sorgen und Gegenständen beschäftigt und überhäuft war, nichts Durchgreifendes geschehen und dieser wichtige Gegenstand blieb demnach mehr Sache einer jeden Ortsbehörde, oder der Bürgerschaft. Auf solche Weise wurde in vielen Orten wenig oder gar nichts, in andern etwas mehr, in einigen aber sogar vieles geleistet und zu letzteren gehört unsere Stadt, indem sie das Glück hatte, durch den gänzlichen Umschwung aller früheren politischen Verhältnisse, einige tüchtige Männer, besonders aus dem ehemaligen churmainzischen Gebiete, in ihren Mauern zu besitzen, die den Segen einer guten Volksbildung mehr als andere, namentlich mehr als die ehedem pfälzischen Bewohner Kaiserslauterns, zu schätzen wußten. Nach dem Rathe derselben und unter ihrer Leitung ward nun das hiesige Volksschulwesen eingerichtet und geordnet und da es aber hiebei an zweck- und zeitgemäßen Lehrbüchern fehlte, so faßten sie den Entschluß solche selbst auszuarbeiten und so wurde durch Männer von trefflichen Kenntnissen in dem Fache höherer Wissenschaften, in kurzer Zeit von dem einen ein neues A B C-Buch für den ersten Unterricht, von einem andern ein kleines Lesebuch für die Mittelklassen und endlich von mehreren gemeinschaftlich ein Lehrbuch für die oberen Klassen der deutschen Schulen verfaßt, welche mehr oder weniger noch jetzt gebraucht werden könnten, weil hauptsächlich in letzterem eine wirklich schätzenswerthe Zusammenstellung alles, einem künftigen Staatsbürger nützlichen, Wissens in populärster Weise enthalten ist. Den Verlag dieser Schriften übertrug man dem hiesigen Hospitale; um dadurch zugleich als einen edlen Nebenzweck, dessen, durch den Krieg sehr geschwächten, Capitalstande etwas aufzuhelfen.

In solcher, im Vergleiche mit vielen anderen Orten und Städten, beziehungsweise guten Verfassung, blieb das hiesige niedere Schulwesen bis zum Sturze des großen Kaiserreiches und erst nachdem unser Land wieder unter königlich bayerische Hoheit kam, nahm dasselbe hier so wie allwärts, unter der Fürsorge der Regierung und da auch das Seminar dahier gegründet war

einen erfreulichen und geblühlichen Aufschwung und so bestehen gegenwärtig in unserer Stadt 14 christliche Volksschulen, von denen 9 der evangelischen und 5 der katholischen Confeßion angehören, welche zusammen etwa 1700 Schüler und Schülerinnen umfassen. (Auch befindet sich hier noch eine israelitische Schule.) An diesen 14 Schulen arbeiten ebensoviele Lehrer, deren sämtliche aus der Stadtkasse fließende, Gehalte normalmäßig jährlich auf 400 fl. festgesetzt und, je nach ihren Altersklassen, auf Steigerung berechnet sind. Zwölf dieser Schulen sind jetzt in einem neuen, am Ende des Markplatzes, der Gewerbschule gegenüber gelegenen und im vorigen Jahre vollendeten Schulhause untergebracht; dasselbe ward aus dem Vermögen der Stadt, mit einer Summe von 21,000 Gulden, ohne den Bauplatz zu rechnen, errichtet; es liegt frei und gesund, enthält 12 helle und geräumige Säle zum Unterrichte, die Wohnung des Pedellen, hat einen großen Hof, auch noch Raum für einen Schulgarten und kann überhaupt hinsichtlich seiner höchst einfachen und zweckmäßigen Bauart und Einrichtung zur Nachahmung empfohlen werden.

Von den früheren hiesigen höheren Lehranstalten haben wir gar dürftige Nachrichten, indem die Alten derselben in den Kriegsjahren verloren gegangen und nicht auf uns gekommen sind. So viel fanden wir indessen, daß seit der Reformation eine lateinische Schule mit einem Rektor und einigen Lehrern hier bestanden hat, die aber bei den Bedrückungen im Laufe des 30jährigen Krieges eingegangen ist, sich dann nach beendigtem Kampfe wieder neu und nothdürftig erhob, allein in den späteren unruhigen Zeiten und bei den unaufhörlichen militärischen Besatzungen abermals untergehen mußte. Die durch die neuburger Churlinie in das frühere Kloster wieder eingesetzten Franziskaner errichteten, durch die Regierung begünstigt und unterstützt, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, in demselben eine lateinische Schule mit fünf Klassen für die an Zahl sehr geringe katholische Jugend. Die Evangelischen, oder die in Lautern früher überwiegende Mehrheit, die Reformirten erhielten erst viel später für ihre weit größere Kinderzahl eine einigermaßen höhere Bildungsanstalt, als nämlich bei der neuen Einrichtung des gesammten, durch äußere Einwirkungen zerrütteten, Kirchenwesens in der Pfalz, auch zugleich das niedere und höhere Schulwesen geordnet wurde. In dem Churfürstenthume befanden sich damals für die Protestanten vier Gymnasien, ein

Pädagogium und neun lateinische sogenannte Trivialschulen in den verschiedenen Oberämtern und von den letzteren auch eine in Lautern, mit einem einzigen Lehrer, dem Herrn Rektor. Beide geringfügigen hiesigen Anstalten bestanden inbessen bis zum Einfall der französischen Freiheitsmänner und wurden durch den darauf folgenden Revolutionskrieg hier, so wie allerwärts, verschlungen.

Nach dem Abschlusse des löneviller Weltfriedens und nach wieder hergestellter Ruhe, fühlten bald manche, sowohl Beamten als angefehene Bürger, welche seither ihre Söhne mit bedeutenden Kosten in auswärtige Lehranstalten z. B. nach Grünstadt schicken, oder besondere Haus-Lehrer für dieselben halten mußten, das dringende Bedürfniß einer eigenen lateinischen Schule und da das Verlangen darnach zugleich in vielen andern Städten erwachte, so sah sich das französische Ministerium endlich genöthigt, dahier, so wie auch anderwärts, ein sogenanntes College ins Leben zu rufen, welches im Jahre 1811 errichtet und der schon oben rühmlichst erwähnte Georg August Balbier von Worms als Direktor desselben berufen wurde, dem man bald Gauthier aus Nancy und Friederich Wahl, als die zwei anderen Lehrer, beigeßelte. Der Direktor zeichnete sich nicht sowohl durch seine gründlichen Kenntnisse, als auch besonders durch die ihm in hohem Grade eigene, vortreffliche Gabe der Mittheilung und der Anregung junger Leute zum Selbststudium, aus, daher es auch kam, daß durch seine und seiner beiden Collegen eifrigen Bemühungen die hiesige Schule sich bald durch die Rührigkeit und Strebsamkeit ihrer Schüler auszeichnete und ihr von auswärts Knaben in Menge zugeschildt wurden. Da Balbier, wie bereits oben bemerkt, den Grundsätzen der edelsten Humanität huldigte und demnach sein Verhältniß zu seinen Schülern ein inniges und wahrhaft väterliches war, so daß es nur selten einer Bestrafung von Seiten desselben, sondern nur eines mißbilligenden Blickes bedurfte, um den Verirrten zur Ordnung, oder den Nachlässigen zum Fleiße zu ermuntern, so wird das Andenken an den geliebten humanen Lehrer bei seinen zahlreichen Schülern und bei der lauterer Bürgerschaft noch lange in dankbarem Andenken bleiben, daher wir auch, auf ausdrückliches vielfaches Begehren, der Verdienste dieses würdigen Mannes hier und bei dem Schullehrer-Seminarium etwas ausführlicher gedachten.

Dieses College nahm, mit der Rückkehr unseres Landes unter deutsche Herrschaft, den stolzen Namen Gymnasium an und behauptete auch mit seinen schwachen Lehrkräften, die außer dem Direktor nur noch in drei Lehrern bestanden, seinen erhöhten Rang noch einige Zeit mit Ehren; allein als ein Theil der ehemaligen Churpfalz wieder an den bayerisch-pfälzischen Herrscherstamm kam, da ward auch unsere Anstalt vorerst in ein Progymnasium und später in eine lateinische Schule verwandelt, als welche sie noch jetzt rühmlich fortbesteht und woran, außer dem Subrektor, den Religions-, Zeichnen- und Gesanglehrern, noch drei Lehrer in vier Klassen thätig sind. Eine Menge junger Leute verdankt derselben die erste Grundlage ihres Studiums und auch heute noch nimmt diese Bildungsanstalt nicht den letzten Rang unter ihren Schwestern im Pfalzkreise ein.

Seit vielen Jahren besteht in der hiesigen Stadt auch ein weibliches Institut, nämlich eine, in dem ehemaligen Stiftgebäude neben der großen Kirche befindliche, höhere Töchterschule, welche zahlreich besucht wird und wobei wir bemerken, daß diese wohlthätige Bildungsanstalt ebenfalls allein aus städtischen Mitteln unterhalten wird.

Hier wird nun die beste Veranlassung sehn, einige gelehrte Männer zu erwähnen, die entweder hier das Licht der Welt erblickten, oder daselbst lebten und wirkten. Zu diesen gehört vorerst ein in Kaiserslautern geborner und auch im dasigen Prämonstratenserkloster ehemals sich aufhaltender Mönch, Namens Peter von Lautern, der ums Jahr 1330, während der Verpfändung der Stadt an Erzbischof Balduin von Trier, lebte. Derselbe wird als ein in göttlichen und weltlichen Schriften sehr bewandter Mann, als vorzüglicher Gelehrter, Philosoph und Jurist geschildert, der mit einem durchdringenden Verstande und guten Rebnertalenten begabt gewesen seye und auch viele vortreffliche Schriften hinterlassen habe. Von letzteren wollen wir, außer den zahlreichen theologischen, nur folgende nennen, nämlich ein, an den Erzbischof Balduin gerichtetes, Buch von den Vorrechten der trierer Kirche, dann eine Streitschrift gegen den Minoriten-General Michael und seinen Anhang, der den Pabst Johannes XXII. angegriffen hatte und ähnliche (286).

(286) Siehe Joh. Trithemii Catalogus illustrium virorum im ersten Bande seiner Werke. Folio 144.

Nach diesem fanden wir den Dr. der Theologie, Johannes Braun, welcher als berühmter und ausgezeichnete Professor der Gottesgelahrtheit und der hebräischen Sprache an der Universität zu Gröningen in dem hohen Alter von 80 Jahren am 28. November 1708 starb. Er war am 18. August 1628 dahier geboren; sein Vater Michael Braun, ein Mann von Bieder Sinn und Redlichkeit, war Stadtrath und bekleidete auch mehrmals das Amt eines Gemeinde-Bürgermeisters. Die Unbilden des 30-jährigen Krieges verschreckten ihn mit seiner Familie aus unserer Stadt; er flüchtete sich zuerst nach Metz und kam endlich nach Leyden in den Niederlanden, wo er sich durch seine Thätigkeit im Handel ein schönes Vermögen erwarb und auf Anrathen vieler gelehrter Männer, seinen, mit herrlichen Anlagen begabten, Sohn Johannes den Wissenschaften widmete, der dann auch, wie gesagt, ein damals ausgezeichnete weitberühmter Gelehrter und Lehrer wurde (282).

Demselben reiht sich an Dr. Johann Adam Pollich, geboren zu Kaiserslautern 1740 und auch praktischer Arzt dahier seit dem Jahre 1763, ein berühmter Botaniker. Er widmete sich seit dem Jahre 1764 dem Studium der Naturgeschichte aller drei Reiche, vorzugsweise aber der Pflanzenkunde, zu welchem Behufe er zwölf Jahre lang unermüdet die rheinpfälzischen Gegenden bereisete und alle Wahrnehmungen an Ort und Stelle selbst genau aufzeichnete. Als die Frucht seiner langjährigen mühsamen Bestrebungen und Forschungen erschien im Jahre 1776 und folgende die: *historia plantarum in Palatinatu electorali sponte nascentium*, Mannheim, bei Schwan in 3 Bänden. Dieses Werk zeichnet sich durch die fleißige Aufzählung aller wildwachsenden Pflanzen der Pfalz, besonders aber durch die wahrhaft classischen Beschreibungen derselben, sowie durch die genauesten Angaben ihrer Stand- und Fundorte vor allen andern ähnlichen Schriften vortheilhaft aus. Pollich war so gewissenhaft in seinen Angaben, so daß alle Pflanzen, die er beschreibt, in sofern nämlich die seit der Zeit seiner Excursionen riesenweit vorgeschrittene Kultur hauptsächlich an Rainen und Wiesen sie nicht vertilgte, sich heute noch genau an den von ihm angegebenen Orten auffinden lassen. Von seinem Wirken als Arzt ist nicht viel bekannt und er scheint also

(287) *Lutra Caesarea illustrata* von Andrea Seite 6 und folgende.

sein ganzes Streben ausschließlich der Naturwissenschaft gewidmet zu haben, welche auch durch seinen frühzeitigen, durch eine Brustkrankheit herbeigeführten und im Jahre 1780 dahier erfolgten Tod viel verlor, daher der, im October 1840 gegründete, pfälzische naturhistorische Verein, um das Andenken dieses schlichten aber hochverdienten pfälzischen Gelehrten aufzufrischen, zu ehren und zu erhalten, sich nach ihm den Namen Pollichia beilegte.

Diesem Manne steht aufs würdigste zur Seite Dr. Wilhelm Daniel Joseph Koch, der, obgleich am 5. März 1771 in Eufel, einem ehemals pfalz-zweibrückischen Städtchen, geboren, dennoch, durch die innigsten Verwandtschaftsbande mit einer der angesehensten hiesigen Familien verbunden, unser Lautern seine zweite Heimath nennen konnte, der deswegen schon als Knabe sehr oft dahier verweilte, dann, durch einen Oheim für Naturkunde gewonnen, auch als Jüngling auf seinen botanischen Ausflügen die hiesigen Wälder, Wiesen, Sümpfe und Moorgründe, mit seinem Pollich in der Hand, vielmals durchstreifte und später eine Reihe von Jahren hindurch hier lebte und wirkte. Seine Schulbildung erhielt er in dem berühmten zweibrücker Gymnasium bis zum Jahre 1790, machte dann seine academischen Studien zu Jena und Marburg und erlangte am 4. Juli 1794 in Gießen die Doctorwürde. Koch's Lebenspfad war mit vielen Dornen bestreut und nur an dem Abende seines thätigen, redlichen Daseyns lächelte ihn das Schicksal noch hold an. Seine ersten Anstellungen, nämlich als Physikus in dem zweibrückischen Städtchen Trarbach an der Mosel im Jahre 1795, sowie später 1797 als Oberamtsarzt dahier, fielen in die unruhigen und ungünstigen Zeiten des französischen Revolutionskrieges, wozu noch kam, daß seine Familie bei der, auf Befehl des Volksrepräsentanten Hentz 1794 vollzogenen Zerstörung Eufels durch Brand, den größten Theil ihres Vermögens verlor und er selbst dabei seine sämmtlichen Bücher, Papiere und Sammlungen einbüßte, so daß sein Lebensunterhalt dahier nur auf den geringen Ertrag seiner ärztlichen Praxis bei einer durch den Krieg verarmten Bevölkerung beschränkt war und seine Klasse überdem noch durch die Erziehung und Ernährung mehrerer jüngerer Brüder sehr in Anspruch genommen wurde; aus diesen Gründen ging es sehr knapp bei demselben her, indem, wie er selbst später manchmal in heiteren Stunden erzählte, seine alte Magd oft nicht wußte wo her nehmen, um das irdene Geschirr seiner ärmlichen

Küche nur mit dürftiger Speise zu versehen! — Jedoch diesem allem setzte Dr. Koch Ausdauer und feste Willenskraft entgegen und sein Beruf, vorzüglich aber seine Lieblingsstudien Botanik und Entomologie (Pflanzen- und Insectenkunde, daher man ihn auch scherzweise den „Unkraut- und Schnackensammler“ hieß) erheiterten ihm seine anfänglich traurige Lage, die sich zwar später etwas besserte, allein nie eine glänzende Höhe erreichte, indem er zu uneigennützig und zu wenig auf Gelderwerb erpicht war, als daß die ärztliche Praxis für ihn nur einigermaßen hätte lucrativ werden können. Deconomisch ward Koch erst besser gestellt, als er, mit der Rückkehr der Pfalz unter Bayerns Hoheit, im Jahre 1816 zum Bezirks- und Kantonsarzt dahier ernannt wurde und als solcher auch einen fixen Gehalt erhielt, allein — als es ihm nun viel besser zu gehen begann, war es leider sehr zu bedauern, daß inzwischen das bisherige allertrübseeligste eheliche Verhältniß in welchem er stand, seine Kraft gebrochen und deswegen ein häufiges Krankseyn sich bei ihm eingestellt hatte, was ihn jetzt oft an der Ausübung seiner Praxis hinderte, indem er damals der geachtetste Arzt dahier und in der Umgegend war. Unter allen diesen schmerzlichen und unverdienten Schlägen des Schicksals blieb aber das Studium der Pflanzenkunde seine Hauptbeschäftigung, so wie seine einzige Erholung und nachdem er mit den bedeutendsten Botanikern des In- und Auslandes in Berührung gekommen war, überwand er endlich seine Scheu vor der Oeffentlichkeit und machte sich, jedoch anfänglich immer nur gemeinschaftlich mit andern, an die Ausarbeitung und Herausgabe mehrerer botanischen Schriften und Cataloge. Sein vorzüglichstes und umfassendstes Werk ist aber seine Flora Deutschlands, von welcher, in Verbindung mit Mertens, obgleich die meisten Arbeiten von unserem Koch sind, 1823 der erste Band erschien. Diese gediegene Schrift begründete eigentlich seinen literarischen Ruf und hatte im Frühjahr 1824 seine Ernennung als Professor der Botanik und Pathologie in Erlangen, mit dem Titel eines I. Hofrathes, zur Folge, welchem Ruf er freudig folgte, da derselbe ihm vergönnte nun erst seinem botanischen Lieblingsfache ganz und ungetheilt sich widmen zu können. Bei seiner gänzlichen Uebersiedlung an den Ort seiner neuen Bestimmung im Spätjahre 1824, sprach sich bei einem ihm zu Ehren am 16. October dahier veranstalteten Abschiedsmahle und in einem auf diese Be-

gebenheit von Daniel Louis aus Otterberg verfaßten und auch gesprochenen schönen Gedichte die ungeheuchelte Liebe und Verehrung gegen den scheidenden Freund aus. Unermüdet war er in seinem neuen Berufe thätig durch Schrift und That; auch setzte er Deutschlands Flora, allgemein als sein gebiegenstes Werk anerkannt, bis zu der ersten Abtheilung des fünften Bandes fort, der im Jahre 1839 erschien und bis zur 18. Klasse einschließlich fortgeht, wodurch, sowie durch seine übrigen gehaltvollen Schriften und Abhandlungen Koch's Namen in und außer Deutschland zu einer großen Berühmtheit gelangte, jedoch ungesucht, denn er war und blieb stets einfach, natürlich und ferne von jedem ehrfüchtigen Streben. Unter diesen Beschäftigungen und bei der ihm in Erlangen vergönnten Muße, schien seine frühere Kränklichkeit sich ganz verloren zu haben, indem er in dem hohen Alter von 78 Jahren, ausgezeichnet als Gelehrter durch Titel und Orden, am 14. November 1849 zu Erlangen starb und die Liebe und Achtung aller, die seinen biedern Charakter als Mensch und Freund kannten, mit ins Grab nahm.

Als eine Merkwürdigkeit müssen wir hier noch einer weiblichen und fürstlichen Gelehrtin gedenken, nämlich der Wittve des im Jahre 1655 verstorbenen Pfalzgrafen Ludwig Philipps von Simmern (dessen früher bereits mehrmals gedacht wurde und welchem bekanntlich das Fürstenthum Lautern von seinem Vater, dem Churfürsten Friedrich IV., vermacht war), Namens Maria Eleonora, einer gebornen Prinzessin von Brandenburg, die als Wittve und Vormünderin ihrer Kinder den früheren Badgasser Hof in unserer Stadt bezog und im Jahre 1668 noch in demselben wohnte. Diese Fürstin war, eine große Seltenheit, der hebräischen Sprache mächtig; sie beschäftigte sich, in Verbindung mit ihrem Hofprediger von Dalen, ausschließlich mit geistlichen Sachen und Studien und führte auch mit dem berühmten Theologen Joh. Coccejus vom Jahr 1656 bis 1664 einen gelehrten Briefwechsel, in welchem sie denselben anhaltend zur Fortsetzung und Herausgabe seines hebräischen Wörterbuches und zu einer deutschen Uebersetzung der Bibel aus der Ursprache ermunterte, indem ihr die vorhandene nicht behagte, weil sie den Grundtext nicht ganz oder gründlich erschöpfe (288). Sie starb am 8 Februar 1675.

(288) Siehe Joh. Cocceji opera Tomo VI. in append. consilia Folio 17.

Zu den Wohlthätigkeitsanstalten Kaiserslauterns gehört das hiesige Bürgerspital. Wir haben bereits zu Anfang unserer Geschichte vernommen, daß Kaiser Friedrich I. bei seiner Burg auch ein Hospital gründete, das später dem Prämonstratenser-Orden übergeben wurde und dessen Güter und Gerechtsame die nachfolgenden Kaiser und Könige vielfach erneuerten, vermehrten und bestätigten. Wir besitzen über dieses wohlthätige Institut nur einzelne Notizen weil das Archiv desselben in der französischen Revolution nach Mannheim geflüchtet wurde und daselbst, bei der Belagerung und Beschießung, leider ein Raub der Flammen geworden ist. Bis zum Jahre 1360 blieb dieses Spital mit dem Kloster vereinigt, wo es dann, wie auch schon oben angegeben ist, von demselben getrennt wurde; der Grund dieser Ausscheidung ist in der Urkunde (289) nicht näher angegeben, es ist jedoch zu vermuthen, daß die Verwaltung der Anstalt den geistlichen Herren entweder zu beschwerlich, oder von ihnen nicht nach Vorschrift geführt wurde. Kurz, der Propst Sifrid und sein Convent, sowie der Gemeindevorstand traten, mit Wissen und Genehmigung des Kaisers und ihres Pfandherrn des Churfürsten Ruprecht, zusammen und beriethen sich, wie das Hospital „neben an dem Kloster, zu trost und zu helfen allen armen und dürftigen Leuten“ nützlich zu bestellen und zu besorgen wäre; beide Theile gebrauchten und wählten sich zu diesem Geschäfte als Rathgeber, nämlich das Kloster den Abt Gerlach zu Wadgassen, nebst dem Propste von Enkenbach, sodann der Rath und die Bürgerschaft den pfälzischen Amtmann Werner Knebel mit den zwei Burgmännern und Rittern, Wolfram von Löwenstein und Sifrid Schneeberg von Wartenberg, welche dann auch in dem genannten Jahre die Trennung des Spitals vom Kloster aussprachen, jenem die von letzterem überlassenen und zugetheilten Güter und Gefälle zuwiesen, zugleich dessen Beholzigungsrecht in des Gotteshaufes Wäldern festsetzten und die Verwaltung des Ganzen „den Händen eines oder zweier Schaffner“ anvertrauten, die von den Vorständen des Klosters und der Stadt ernannt und in Pflichten genommen werden sollten. Zuletzt ward noch bestimmt, daß ein Prämonstratenser Bruder den Siechen und Elenden das Almosen

(289) Geschehen des Jahrs von Gottes Geburt 1360 Jahr, Dienstag nach St. Iakobi Apostoli, siehe Intelligenzblatt der Pfalz von 1822, Seite 692 und 695.

reichen und die Mönche auch die gestifteten und gottesdienstlichen Berrichtungen im Spital versehen sollten.

Bei dieser eigenen Deconomie und Verwaltung, mit Aufnahme von Pfründnern, blieb und bestand nun diese wohlthätige Anstalt bis zum Jahre 1793, allein während des schon so oft berührten Revolutionskrieges, der so Vieles störte und zertrümmerte, geriethen die Haupt-Einkünfte derselben, nämlich die Gülten von den Grundbesitzungen, ins Stocken, die Verwaltung war demnach nur noch auf die Zinsen von den Kapitalien hingewiesen und mußte also, um das Ganze zu erhalten, nothwendiger Weise Schulden machen. Die Haus-Deconomie wurde deshalb, unter solchen betrübenden Umständen, aufgehoben und das ehemalige Spital in eine bloße Almosen- und Unterstützungs-Anstalt verwandelt. Pfründner, die der Wartung und Pflege bedurften, brachte man sofort gegen eine bestimmte Vergütung bei Bürgern unter, andere Arme und Dürftige unterstützte man hingegen mit milden Gaben in ihren Wohnungen u. s. w. Seit dieser, durch die Noth bedungenen, Umgestaltung hat sich unter der thätigen Fürsorge des damaligen Gerichtschreibers Johannes Daum (dem man fast einzig und allein die Erhaltung des Vermögens dieser alten kaiserlichen Stiftung während der Zeiten der raubgierigen Franken-Republik zu verdanken hat), so wie des wackern Stadtrathes Georg Daniel Gelbert d. a., das zerrüttete Vermögen des Spitals wieder gehoben, man tilgte auch allmählig die Schulden und in den 30er Jahren war die Anstalt bereits so kräftig, daß man daran denken konnte, in derselben wieder einen eigenen Haushalt einzurichten, also die Verpflegung der Pfründner selbst zu übernehmen und überhaupt aus dem Spital in gewisser Hinsicht wieder eine Heilanstalt für arme städtische Kranken zu machen, wozu dasselbe auch ursprünglich durch den edlen Barbarossa gestiftet und begabt war.

Das frühere Hospital-Gebäude, in welchem sich jetzt das sgl. Landkommisariat befindet, war während der Zeit, da die Anstalt keine eigene Deconomie mehr hatte, an die Stadt verpachtet worden, allein dasselbe ward später, als sich nämlich das Spital wieder zu selbstständiger, öconomischer Verwaltung erhoben hatte, wegen seiner geräuschvollen Lage am Fruchtmarke, als seiner Bestimmung nicht entsprechend befunden und deshalb ein Neubau beschloffen und auch am westlichen Ende der Stadt

ausgeführt, welches Gebäude sich jedoch, nach dem Urtheile Sachverständiger, mehr durch seine gesunde Lage, als durch zweckmäßige innere Einrichtung auszeichnet. Die Zahl der darin aufgenommenen Pfleglinge beträgt im Durchschnitte 38 bis 40, außer dem Verwalter, den Diensthöten und Wärtern, die ebenfalls in dem Hause wohnen und die Kost erhalten. Einem Arzte und Chirurgen oder Bader ist die Behandlung der darin befindlichen Kranken aufgetragen, wohin auch, gegen eine geringe Vergütung, erkrankte Knechte und Mägde, sowie fremde Handwerksgefelln aufgenommen werden. Eine dem Stadtrathe entnommene Commission besorgt nach wie vor die Verwaltung des Spitalvermögens, das gegenwärtig in einem Walde, dann in Aekern, Wiesen, Gärten, einigen Häusern und Erbstandsgülten, besteht, was zusammen ungefähr einen Capitalwerth von 150 bis 155,000 Gulden haben mag und von einem besondern Einnnehmer verrechnet wird. Die bei einer vernünftigen Sparsamkeit jährlich sich ergebenden Ueberschüsse werden wieder zum Capitale geschlagen und dieses dadurch allmählig vermehrt, um den voraussichtlich immer größer werdenden Bedürfnissen aufs künftige entsprechen zu können (290). Es sind noch zwei Siegel der Verwaltung dieses Spitalvermögens vorhanden, ein größeres und ein kleineres; jenes enthält in seiner Mitte das bedeutsame strahlende Dreieck mit dem sogenannten Auge Gottes, welches über Alle, besonders aber über die Armen und Hilflosen, wachet, mit der Umschrift: **LAUTERER HOSPITALS CURATEL AMTS - INSIEGEL**; das kleinere stellt einen Krüppel vor mit Stock und Krücke und die Umschrift lautet: **STATT LAUTERER CURATEL AMTS SIEGEL**.

Ehe wir, zum Beschlusse dieser geschichtlichen Darstellung, die statistischen und gesellschaftlichen Verhältnisse unserer Stadt berühren, wollen wir vorher, unserem Versprechen gemäß, die noch vorhandenen städtischen Siegel, deren die fünf vorzüglichsten auf Tafel II abgebildet sind, hier mit einigen Worten erwähnen, aus denen zugleich das Wappen Kaiserlauterns erklärt werden kann. Dasselbe bestand nämlich ursprünglich in einem blauen Schilde mit einem weißen Pfahle in der Mitte, welcher letztere augenscheinlich auf den Namen der Stadt hindeutet, indem derselbe

(290) Siehe auch Intelligenzblatt der Pfalz von 1822 die Nummern 162, 165 bis 167.

die durchfließende Lauter vorstellt, daher man auch, um dieses Wappen noch reibender und verständlicher zu machen, einen, auch zuweilen zwei Fische in diesen Pfahl einsetzte, woraus denn manche den Schluß ziehen wollten, es seye dieß erst seit dem Fange des berühmten Wunderhechtes geschehen. Zum Beweise des Gegentheils dient das älteste städtische geheime Siegel unter Nummer 1, welches dem alten, wahrscheinlich verloren gegangenen, Originale, (wo von wir noch einen Abdruck an einem alten Briefe mit gothischer Umschrift aus dem XIV. Jahrhunderte besitzen) im vorigen Jahrhunderte nachgebildet wurde. Es stellt den weißen Pfahl oder die Lauter mit zwei Fischen (die in dem alten Abdrucke schlanker, also Hechte sind) belegt dar und deutet zugleich zu beiden Seiten desselben, durch die Eingänge zur kaiserlichen Burg und zum klösterlichen Spitale, auf den Ursprung der Stadt hin. Die Umschrift lautet: SIGILLVM SECRETVM CIVITATIS LVTRENSIS. Das unter Nummer 2 ist das alte ursprüngliche Siegel des lauterer Gerichts, oder des demselben vorsitzenden Schultheißen; es stellt den einköpfigen reichsstädtischen Adler vor, der auf seiner Brust den oben beschriebenen Wappenschild mit dem Pfahle, jedoch ohne Fische, zeigt, nebst der Umschrift: SIGILLVM SCVLTHETRIE LVTRENSIS. Nummer 3 ist ein jüngerer Nachstich des alten großen Rathesiegels, das vermuthlich bei Erhebung Lauterns zu einer kaiserlichen freien Reichsstadt durch Rudolph I. eingeführt wurde und auch zugleich das, damals noch wohlbekannte, Jahr der Gründung der kaiserlichen Burg und des Spitales, nämlich 1152, enthält. Es stellt die neuere Gestalt der Stiftskirche mit den drei Thürmen aus dem XVI. Jahrhunderte vor, oberhalb derselben befindet sich der doppelte Reichsadler und auf demselben ein Schildchen, welches das Brustbild eines Kaisers, wahrscheinlich Rudolphs I., enthält, mit der Schrift: DER STADT KAISERSLAUDERN GROSCHEN-SIEGEL 1152. In Nummer 4 ist der Pfahl mit dem Fische belegt, dagegen fehlt letzterer in dem Gerichtesiegel vom Jahre 1646 in Nummer 5. Das willkürliche Einsetzen oder Hinweglassen dieses Wasserbewohners in diesen Pfahl, den man, wie gesagt, später in Verbindung mit dem fabelhaften Hechte bringen wollte, sollte also nur dazu dienen, die eigentliche Bedeutung des weißen Streifens im Wappen, nämlich der fischreichen Lauter, klarer vor Augen zu stellen.

Schließlich nun noch einen raschen Blick auf die jetzigen statistischen, climatischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Stadt Kaiserslautern. Zu dem Banne oder Bereiche derselben gehören gegenwärtig folgende, näher oder entfernter gelegene Höfe, und Mühlen:

1) der Wiesenthaler- und Kreuzhof, nebst den Erzhöfen und dem Rietscherhofe, nordwestlich auf der linken Seite der Lauter gelegen;

2) der Hahnbrunnerhof und das Holzplatzhäuschen, nordöstlich ebenfalls von der Lauter, jetzt ein königliches Forsthaus;

3) Die Kaisers-, Damm-, Neu-, Del-, Papier- und Enters- eigentlich Rentersweiler-Mühlen und der Rentersweilerhof, sämtlich an der Lauter, die beiden letzteren jedoch oberhalb der Stadt gelegen;

4) das Thierhäuschen, nebst Ziegelhütte;

5) die Ziegelhütte;

6) die Eselsfürth, aus einer Mühle und zwei Höfen bestehend, jene an dem Hagelbache gelegen;

7) der Saupferch, seit einigen Jahren abgerissen, nebst der Wolfenhütte und dem Schlagbaum bei der Salingsmühle;

8) der Harzofen, der Stadt gehörig und verpachtet;

9) die Vogelweh d. h. ein Hof bei den Vogelwögen, an der Kaiserstraße gegen Westen;

10) der Lothringerhof, daselbst gelegen;

11) der Bremerhof, eigentlich zwei Höfe in südlicher Richtung von der Stadt;

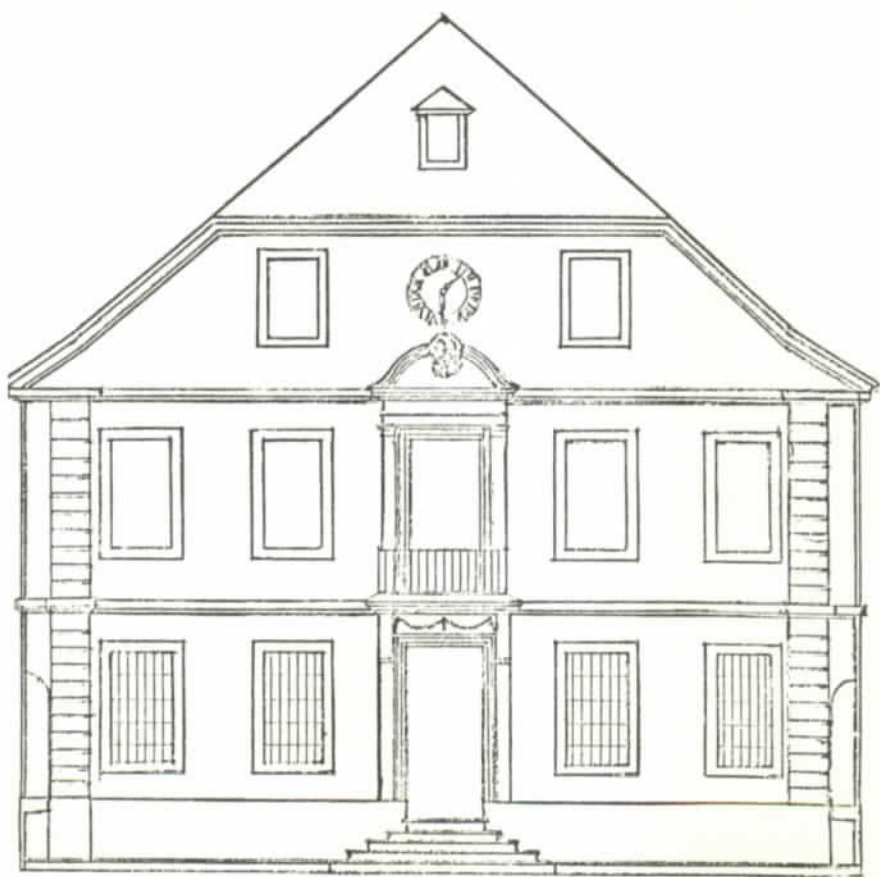
12) der Lichtenbrucherhof, westlich im Reichswalde, dann

13) der Blechhammer, nordwestlich, jetzt eine Mahlmühle und Ultramarinfabrik; endlich

14) der Bahnhof, nebst mehreren daselbst neuerbauten Wirthschaften.

Die Bevölkerung der Stadt, sammt den eben genannten, auf ihrem Gebiete liegenden, Mühlen und Höfen, betrug am Schlusse des Jahres 1852, nach der amtlichen Zählung 9962 Seelen, welche sich confessionell folgendermaßen theilen: 6069 Protestanten, 3628 Katholiken, 81 sogen. Deutschkatholiken und 184 Juden.

In der Stadt haben folgende l. Behörden und Aemter ihren Sitz: ein Bezirksgericht, das Landkommisariat, das Friedensgericht, Rent- und Hypothekensamt, zwei Forstämter, Domänen-



Bezirksgericht (1775 als Rathaus erbaut)

Inspektion, Nebenzollamt I. Klasse, Salzfactorie und eine Postverwaltung. Ferner finden sich daselbst drei Kirchen mit eben so vielen Geistlichen und eine Synagoge (welche sich früher, nach einer noch vorhandenen Thüre mit der Jahrzahl 1576, neben dem sogenannten steinernen Hause befand und ehemals bedeutend gewesen seyn muß) mit einem Bezirks-Rabbiner; dann eine Stein-druckerei, zwei Buchhandlungen und ebenso viele Buchdruckereien, die eine mit Wochenblatt, die andere mit dem, wöchentlich drei mal erscheinenden Boten für Stadt und Land, auch politische Nachrichten enthaltend; ferner mehrere sehr bedeutende Bierbrauereien, endlich eine Baumwollspinnerei und Weberei, eine vor einigen Monaten gegründete und allerhöchst genehmigte Baumwollspinnerei-Gesellschaft und zuletzt noch drei Tabaksfabriken.

Die Reichswaldgenossenschaft, oder diejenigen Orte, welche das ehemalige Reichsland bildeten (siehe Thärtchen Na 1) und in den schon so oft genannten, jetzt dem Staate gehörigen, Reichswald mit Brand- und Bauholz, so wie mit Weide berechtigt sind, bestehet in folgenden Gemeinden, nämlich 1) die Stadt Kaiserslautern mit ihren Höfen und Mühlen; 2) Moorlautern; 3) Weilerbach; 4) Erzenhausen; 5) Eulenbiß; 6) Pörrbach; 7) Rodenbach; 8) Schwedelbach; 9) Hirtschenhausen; 10) Spesbach; 11) Katzenbach; 12) Ramstein; 13) Mackenbach; 14) Wiesenbach; 15) Steinwenden; 16) Weltersbach; 17) Kottweiler; 18) Schwanden; 19) Obermohr; 20) Niedermohr; 21) Schrollbach; 22) Reuschbach und 23) Diezweiler. Dieser beträchtliche Reichswald enthält nebst den in demselben befindlichen bedeutenden Torfgebirgen 20,163, der ebenfalls dem L. Aerar zustehende, ehemalige Kloster- oder Stiftswald 6447 und der Kaiserslauterer Stadtwald 5446 Tagwerke.

Hinsichtlich der climatischen und gesundheitlichen Beschaffenheit der hiesigen Gegend wäre folgendes zu bemerken. Kaiserslautern liegt in dem gebirgigen Theile der Pfalz, in einem etwa 800 Fuß über dem Meerespiegel erhöhten, Bergthale der Vogesen und zugleich auf einer Haupt-Wasserscheide, indem 5 bedeutende Bäche, nämlich die Waldlauter, die Alsenz, die Hochspeyer, die Wieslauter und die Schwarzbach, theils ganz in der Nähe der Stadt, theils etwas entfernter von derselben entspringen und dann nach allen vier Weltgegenden hin ihren Lauf nehmen. Dieser hohen Lage entspricht auch das hiesige Klima, denn es ist als Gebirgs-

Klima, rauher, als in der vorderen Pfalz und im tiefer gelegenen Rheinthale, sowie, wegen der Nähe der Wälder, welche die Stadt auf drei Seiten umgeben, auch etwas feuchter, als es wohl sonst der Fall seyn würde. Gesund ist jetzt dieses Klima für Einheimische und eingewöhnte Fremde, denn gesunde Leute von höherem Alter, zwischen 80 und 90 Jahren, sind hier keine Seltenheit, da nämlich seit der Austrocknung der Sümpfe in der Umgebung und Umgegend der Stadt, sowie durch das Zurückdrängen der Wälder, die frühere nachtheilig wirkende Sumpfund Fieberluft sich gänzlich verloren hat. Ja die Bewohner der Rheingegend fühlen sich, wenigstens im Sommer, wohler dahier und rühmen das Erquickliche der hiesigen stärkenden Bergluft. Auch Bleichsüchtigen ist der Aufenthalt in Lautern zuträglich und selbst Brustkranke werden zu Sommerszeit durch den Genuß der balsamischen Luft der nahen Nadelholzwaldungen erquickt und gestärkt.

Ackerbau wird bei und um Lautern mit gutem Erfolge betrieben und das Lauterthal kann, in den Bewässerungsanstalten seiner schönen und guten Wiesen, als Vorbild dienen. Hopfen wird noch mit einigem Erfolge in diesem Klima gebaut und in guten Jahren gedeihen auch Frühtrauben, Aprikosen und Pflirsche in geschützten Lagen. Schade ist es, daß der Obstbau nicht stärker betrieben wird und also die nächste Umgebung Kaiserslauterns etwas kahles hat, jedoch wird in neuester Zeit auch in diesem einträglichen Culturzweige etwas mehr gethan und die erst vor einigen Jahren ins Leben gerufenen, gegen Norden geschützten Berggärten im Lauterthale, bieten manches Sehenswerthe dar und beweisen zur Genüge, daß, bei einiger Mühe und Pflege, die gütige Pomona, eben so gut wie die goldene Ceres, in Lautern ihren milden Segen spendet. Auch die liebliche Flora ist in jüngster Zeit einheimischer in der Stadt geworden, wozu wohl vorzüglich der dahier gegründete und sich auch auf Gemüse und Obstbau ausdehnende pfälzische Gartenbau-Verein, einen gethätigen Anstoß gegeben haben mag, wie denn überhaupt die hiesigen Spätgemüse als zart und schmackhaft gerühmt werden.

Zum Schlusse müssen wir auch noch einiges über die geligen Verhältnisse der Bewohner unserer Stadt, so wie über die damit in naher Berührung stehenden hiesigen Spaziergänge und Belustigungsorte anmerken. Die Lauterer waren von jeher ihrer Gemüthlichkeit und ihres natürlichen gastfreien Wesens halber

in der Pfalz bekannt und jeder Pfälzer, sowie überhaupt jeder Fremde, in sofern er nicht in der Gewohnheit eines gezierten und formellen Gebahrens befangen ist, fühlt sich bald wohl und heimisch unter den gemüthlichen Bewohnern der Stadt. Die feinere, oder vielmehr überfeine Sitte in Umgang und Sprache ist bei denselben freilich nicht zu finden, aber dafür ersetzt das jedem Auswärtigen so wohlthuernde freundliche Entgegenkommen, welches den hiesigen Bürgern so eigen ist, jenen Mangel und Abgang aufs vollkommenste.

Die natürliche Geselligkeit und Herzlichkeit der Lantener gibt sich besonders gern in großen Zusammenkünften kund, die bei Mai- und Pfingstfesten gewöhnlich im Walde abgehalten werden, wo sich viele schattenreiche Plätze für große Versammlungen mit dem durchaus erforderlichen Trinkwasser in der Nähe finden, wiewohl man behaupten will, daß bei solchen Gelegenheiten viel mehr des Weines und des Bieres als des Wassers verbraucht werde. Die Orte zu solchen Zusammenkünften wechseln nach der Ansicht der Forstbeamten und nach dem Waldbetriebe und so wie früher die Lanterspring nebst der Auerhahnensalz dazu benützt wurden, so sind gegenwärtig die sogenannten Kalklösen und der Tannengarten an der Tagesordnung. Letzterer, beim Bremerhof befindlich, ist jetzt das Ziel vieler Spaziergänge und er gleicht einem mit anscheinend geringer Nachhilfe gebildeten, englischem Parke, in welchem die größte Gesellschaft Raum findet, sich in den schön gewundenen Wegen zu ergehen, abwechselnd anmuthige Hügel, ja sogar Berge zu ersteigen, erfrischende Quellen zu besuchen, so an der verschönten Natur sich zu erfreuen und endlich nach vollbrachtem fröhlichen Waldgange, auf dem nahen Hofe einen vortrefflichen Imbiß und Trunk, nebst dem Geschlürfe der levantischen Bohne zu genießen. Die Stadt verdankt diese künstlich natürlichen Anlagen den Bemühungen des hiesigen kgl. Revierförsters Kummerer, den die Bürger zuletzt durch freiwillige Beiträge zur Herstellung von Wegen, so wie von Tischen und Bänken, unterstützten.

Ein näherer Belustigungsort ist noch das Thierhäuschen (dem Namen nach ein Ueberrest von dem Wildparke, welchen der Rothbart bei seiner Burg anlegte) westlich von der Stadt, mit geräumigem Saale und schattigen Baumanlagen an den fischreichen Teichen des Gartens. Dieser Ort ist immer sehr besucht,

besonders an Sonntagen, wo oft viele hunderte die im Freien spielende vortreffliche Militärmusik, jedoch zugleich in Verbindung mit etwas Materiellerem, genießen. Der, eine gute halbe Stunde von der Stadt entfernte, Gersweilerhof ist nicht so besucht, als er es, des schönen schattenreichen Weges halber, der dahin führet, verdiente, wozu auch der Umstand mitwirken mag, daß die Bewohner desselben nicht besser auf Bewirthung eingerichtet sind. Früher wurde die Damm-Mühle im Lauterthale, eine halbe Stunde westlich, sowie auch die Eselsfürth, eine kleine Stunde gegen Osten an der Kaisersstraße, eine Zeit lang sehr besucht. Noch ein naher Ausflug ist auch der schon erwähnte Blechhammer, eine kleine halbe Stunde nordwestlich an einem großen Weiher im dichten Walde gelegen. Hier ist auch im Sommer der Badeort für Erwachsene, welcher freilich schon mehrere Opfer gekostet hat.

In neuester Zeit zog sich eine Menge Spaziergänger nach dem, eine starke Viertelstunde von hier entfernten, Bahnhofs, theils aus Neugierde, welche bei der Ankunft der Züge vielen Stoff erhält, theils aber auch der guten Bier- und Caffeeirthschaft zur sogenannten Gifthütte wegen. Seit kurzem rivalisirte mit letzterem nun verschwundenen Strohpalast ein neu errichtetes Wirthschaftslocal „zur Gabelei“ und mit diesem wieder das noch neuere Bänischlocal, wiewohl die beiden letzteren recht gut neben einander bestehen können, indem voraussichtlich der Besuch des Bahnhofes aufs künftige eher zu- als abnimmt, besonders wenn eine bereits beabsichtigte Anlage bei demselben ins Leben gerufen und das Thierhäuschen, durch die Vollendung eines schon begonnenen Weges, mit dieser ganzen Bahnhofanlage in Verbindung gebracht seyn wird.

Zuletzt müssen wir auch noch der vielen Biergärten in der Stadt oder in der Nähe derselben kurz gedenken, welche jeden Abend, mehr oder weniger voller Gäste sind, indem die Pfälzer sich seit einigen Jahren sehr schnell an den kräftigen bayerischen Nationaltrank, zum großen Nachtheile des pfälzer Weines, gewöhnt haben. Diese sind der Bänisch- und der von Wächter'sche Garten, das Orth'sche Local, sämmtlich in der Stadt, hauptsächlich aber der Gelbert'sche Garten an dem Ende der Mühlgasse und hoch gelegen, wo man besonders bei Abendbeleuchtung, eine schöne Ansicht der Hauptgebäude der Stadt genießt. Dann die

Biergärten von Venber und Wagner, der sogenannte englische Garten, der ganz neue Rheinkreiseller am Vogelsgesang, so wie die Jakobslust im Lauterthale und endlich die Schwarz'sche Anlage und Kegelbahn am Bezenberge in der Nähe des Bahnhofes.

Anhang von zwölf bisher ungedruckten Urkunden.

1.

Kaiser Friedrich II. erneuert und bestätigt im Jahr 1237 das Privilegium für das Kloster und Spital zu Lautern vom Jahre 1215. (Zu Note 29.)

In nomine sancte et Individue Trinitatis. **Fri-**
dericus secundus Divina favente Clementia Roma-
norum Imperator. Semper Augustus, Jherusalem
et Siciliae Rex, Imperialis excellentie titulus de-
claratur cum illius Intuitu per quem preest princi-
pibus orbis terre personas religiosas et loca deo
dicata pia mentis affectione tuetur et justas eorum
favorabiliter petitiones admittit, ea propter notum
fieri voluams universis imperii fidelibus tam pre-
sentibus quam futuris, quod reveren. prepositus et
Conventus domus hospitalis Scte Marie apud lu-
tram premonstratensis ordinis fideles nostri celsi-
tudini nostre quoddam privilegium presentarunt,
indultum a nobis clementer eidem hospitali tempore
regni uri, humiliter supplicantes ut illud junovare
et omnia que continentur in ipso confirmare de
nostra gratia mandarem, cuius tenor est per om-
nia talis. In nomine etc. — octavo jdis Septem-
bris (Vide Doc. de anno 1215 apud Schannat hist.
ep. worm. II. Nro. CVIII Folio 99.) Nos igitur
eorum supplicationibus favorabiliter inclinati atten-

dentes quidem fidem synceram et promptam devo-
 tionem quam jidem prepositus et conventus fideles
 nostri ad honorem imperii et excellentiam nostram
 habent, predictum privilegium junovari et presenti
 privilegio de verbo ad verbum inssimus juseri,
 omnia que continentur ju eo auctoritatis imperialis
 munimine confirmantes, statuimus jgitur et imperiali
 sancimus edicto ut nulla persona alta vel humilis
 ecclesiastica vel secularis predictos prepositum et
 conventum in bonis ipsis contra tenorem privilegii
 supradicti ausu temerario molestare presumat, quod
 qui presumpserit preter penam privilegio illi appo-
 sitam quam jncurrent, alias mille libras auri puri
 componat, medietate fisco nostro, reliqua passis
 injuriam persolvenda, ut autem hec nostra jnnovatio
 et confirmatio robur obtineat perpetue firmitatis,
 preseus privilegium fieri et bulla aurea tipario nre
 majestatis impressa jussimus jusigniri, huius rei
 testes sunt: S. Moguntinus. T. Trevirensis Ar-
 chiepi. C. Spirensis. L. Wormatiensis episcopi.
 J. Marchio Brandenburgensis. H. Comes de Werdo-
 G. de Harnestein sacri imperii in Italia legatus
 frater B. de Tanrode. G. de Hohenloch, Everar-
 dus de Abenstein et Otto frater ejus. B. de Gerols-
 ecke et alii quam plures.

Signum domini nostri Friderici secundi dei gratia
 jnvictissimi Romanorum Imperatoris semper Au-
 gusti Jherusalem et Sicilie Regis. Acta sunt hec
 Anno dominice incarnationis Millesimo Ducentesimo
 Tricesimo septimo mense junii decime jndictionis
 imperante Dno nro Friderico dei gratia jnvictissimo
 Romanorum Imperatore semper Augusto Jherusalem
 et Sicilie Rege glorioso Anno imperii ejus Decimo

octavo Regni Jherusalem duodecimo Regni vero Sicilie Tricesimo octavo feliciter amen.

Dat. apud Spiream Anno mense et Indictione prescriptis.

2.

Privilegium König Konrads, das Kloster in Kaiserslautern wegen Erbschaften und Vermächtnissen nicht zu stören, oder zu beeinträchtigen, vom Jahr 1251. (Zu Note 30.)

Conradus dei gratia Romanorum in Regem electus semper Augustus Jherusalem et Sicilie Rex universis procuratoribus in Lutra pro tempore constitutis fidelibus suis gratiam suam et omne bonum, petitionibus Burcardi venerabil. prepositi et confratrum suorum hospitalis in lutra fidelium nostror. favorabiliter inclinati jura et consuetudines eorum habitas a temporibus recolende memorie progenitorum nostrorum usque modo in testamentis defunctorum sane mentis recteque locacionis in ultimo vite ipsorum existentium pro dei reverentia et in eorundem parentum nostrorum remedium animarum duximus approbandas, mandantes et firmiter inhibentes quatenus nullus sit, qui hospitale iam dictum super omnibus que homines migrantes de hoc seculo eidem hospitali de propriis bonis eorum iure testamentario legaverint audeat aliquatenus molestare, nullum ipsi impedimentum contra id quod semper extitit consuetum inferendo, Nolumus enim quod temporibus nostre felicitatis prefato hospitali in iuribus et consuetis utilitatibus suis quibus fratres ejusdem hactenus usi sunt ab aliquibus officialibus nostris iactura vel preiudicium aliquod inferatur. Datum Spiree Anno incarnationis dominice Millesimo ducentesimo Quinquagesimo primo mense martii nono Jndict.

3.

König Rudolfs I. Privilegium für das Prämonstratenser-Kloster in Kaiserslautern vom Jahr 1282. (Zu Note 49.)

Rudolfus dei gratia Rom. Rex semper Augustus universis officialibus et forrestariis suis in Lutrea et circa Lutream residentibus gratiam suam et omne bonum, Volentes honor. et religiosos viros prepositum et fres hospitalis sancte Marie in Lutrea devotos nostros dilectos quos benigno favore prosequimur in antiquis libertatibus suis et juribus conservari, fidelitati vestre firmiter et districte precipiendo mandamus precise volentes, quatenus predictos prepositum et fratres ac ipsorum grangias sive curias pascuis et glandibus pro suis animalibus nec non lignis necessariis pro igne suo cottidiano et edificiis construendis libere sine requisitione alicuius pecunie permittatis gaudere nullum ipsis obstaculum vel impedimentum prestantes quominus ipsi prefatis pascuis glandibus atque lignis necessariis pacifice gaudeant, sicut eis hactenus sunt gavisi. Preterea volumus et universis vobis et singulis precise mandamus, quod nullam penitus exactionem hominibus in curiis predict. hospitalis residentibus imponatis, nec ab eis contra libertatem dictorum fratrum quam usque ad nra tempora perduxerunt aliquod exigatis servitium, sicut indignationem nram diligitis evitare. Datum Lutree Non. Febr. Indictione decima Anno dni Millesimo ducentesimo octuagesimo secundo, Regni vero nostri anno nono.

4.

König Rudolfs I. Privilegium für das Prämonstratenser-Kloster in Kaiserslautern vom Jahre 1285. (Zu Note 51.)

Rudolphus dei gratia Rom. Imp. fidelibus et specialiter Advocatis nostris et officialitis forrestariis

et oppidanis nris in Oppenheim in Oderuheim et in Lutra et circa Lutram residentibus gratiam suam et omne bonum. Quia religiosi viri prepositus et conventus. Eccleie Lutrensis Ordinis Premonstr. Worm. Diocesis, que predecessorum nostrorum fuit et est nostra plantula predilecta, coram nobis non semel sed multotiens varias et multas querimonias deposuerunt, Quod nonnulli vestrum ab iisdem Religiosis servitia exactiones vecturas ac eisdem similia quotidie nituntur extorquere, que tamen predecessoribus nostris et nobis minime tenebantur nec tenentur ex antiquo, maxime cum iisdem Religiosi adeo ad hoc sunt deodcati, ut non nobis nostrisque advocatis et officiatis aliqua vel quecunque etiam servitia exactiones vecturas et eisdem similia templr. impendant vél ministrent sed quod pro nobis nostrisque predecessoribus et successoribus Deum a quo et nos reguamus iugiter interpellent ut currentes in labentis seculi stadio vite permanentes in secula brachium apprehendere mereamur. Nos igitur considerantes quod nostri nostrorumque successorum advocati et officiati qui pro tempore fuerint predicta minime curantes possent ab eisdem religiosis nunc vel in futurum talia servitia exactiones vecturas et eisdem similia extorquere. Et si iisdem Religiosis nostris nostrorumque successorum advocatis et officialibus talie non impenderent vel etiam ministrarent quod extunc ipsi Religiosi et eorum successores a predictis nris nosttorumque successorum advocatis et officialibus in causis suis vel casibus sibi necessariis minime tuerentur. Cupientes ergo et volentes oia predicta ac eisdem similia solerti cura nunc et in perpetuum precavere, Vobis omnibus et singulis nostris nostrorumque successorum advocatis et of-

ficialibus ac aliis etiam predictis qui nunc sunt vel qui pro tempore fuerint in futurum sub obtentu gratie nre firmiter et districte precipiendo mandamus quatenus dictos Religiosos bona eorum mobilia et immobilia curias eorum colonos et inquilinos in eisdem et apud eos residentes et commorantes non arcetis ad quecumque servitia exactiones vecturas et eisdem similia sub quocumque colore quocumque etiam nomine censeantur. Sed cum requisiti fueritis eosdem religiosos sub protectione nostre nostrorumque successorum regie majestatis colligentes in causis suis vel casibus sibi necessariis quibuscumque viriliter defensetis. Vt ergo dicti religiosi magis studio suis tueantur et ut hujusmodi defensionis tenax memoria habeatur prefati Religiosi licet minime teneantur sponte elegerunt nobis et nostris successoribus singulis annis in festo Beati Remigii persolvere viginti maldra siliginis et viginti maldra avene parve mensure Lutrensis in castro nostro Lutrensi de curia et bonis suis in villa nostra Catzwilre, conditione tamen tali adjecta, quod si ipsi religiosi a nostris nostrorumque successorum advocatis et officialibus qui pro tempore fuerint continue non defensati fuerint secundum omnia prenarrata, Extunc ipsi religiosi et eorum successores, sunt et erunt de persolutione annua quadraginta maldror. predictor. integraliter absoluti, nec unquam ipsam pensionem dabunt nec tenentur, non obstantibus quibuscumque contradictionibus nostris nostrorumque successorum advocatis vel officialibus. Et tunc predicti religiosi et eorum successores possunt quando et quotiens eis placuerit alium tutorem seu defensorem sibi assumere qui eos defendat et tueatur non obstan

tibus contradictionibus prenominatis, Preterea se-
 predictis religiosis in ex speciali gra concedimus et
 presentibus indulgemus quod possunt recipere ad
 ordinem suum vel sine ordine et attrahere ad Ec-
 lesiam suam et ad Curias suas personas utriusque
 sexus nobis et Imperio Romano attinentes quando
 et quotiens sibi visum fuerit expedire quod etiam
 ad nra tempora pacifice perduxerunt. Et quod me-
 morati Religiosi gaudeant et fruantur omnibus gra-
 tiis libertatibus et consuetudinibus castrensium nos-
 trorum ibidem in Lutra nunc habitis vel habendis
 in futurum, non obstantibus contradictionibus pre-
 nominatis. Nulli ergo omnino vestrum vel cuiquam
 hominum liceat hanc paginam infringere vel ei
 ausu temerario quomodolibet contraire. Si vero
 quis contra premissa vel quodlibet premissorum
 fecerit vel contraierit, indignationem nostram et
 penam quinquaginta marcarum puri auri et penam
 in antiquis eorum privilegiis expressam se noverit
 iacurrisse, cuius medietatem camere nostre reliquam
 vero religiosis memoratis volumus applicari. In
 quorum omnium et singulorum testimonium pre-
 sentes literas exinde conscribi et Majestatis nre
 Sigillo fecimus communiri. Datum Spire octavo
 Idus Junii Indictione decima tertia Anno domini
 Millesimo ducentesimo octuagesimo quinto Regni
 vero nostri anno duedecimo.

5.

König Adolf nimmt Reichsburgmänner an im Jahr 1297.
 (Zu Note 58.)

Adolfus dei gratia Romanorum rex, semper
 Augustus tenore presencium recognoscimus et pub-
 lica profitemur, quod nos Nobiles viros Nicolaum
 de Indagine et Tilemannum de Swarzenberg, nobis

et Imperio conquisivimus in Castrenses, aut in Castro nostro Lovtter vel in castro nostro Keuelnberg, quocunque istorum, Johanni, officiato nostro de Rinberg advocato nostro provinciali per Spirkaviam magis videbitur expedire promittentes eis propter hoc. CCCC libras hallensium vel XL librarum Hallensium redditus nos duros, quas inquam CCCC libras Hallensium officiatu noster de Rinberg predictus dabit eisdem vel redditus predictos assignabit ipsis in regimine de Lvtter tamdiu habendos, donec ipsis seu heredibus eorum CCCC libre Hallensium predictae fuerint plenarie per nos vel successores nostros in Imperio persolnte, quibus habitis convertent in predia, que ipsi et Nic. de Indagine, et Tilemannus de Swarzenberg a nobis et Imperio nomine predicti castrenses feodi perpetuo possidebunt. In cuius rei testimonium presentes litteras fieri et maiestatis nostre sigilli munimine iussimus roborari. Datum anno domini M. CC. LXXX. VII. III. Idus Augusti. Regni vero nostri anno sexto.

6.

R. Heinrichs VII. Mandat wegen des Ungelts vom Jahre 1309. (Zu Note 69.)

Henricus dei gratia Rom. Rex semper Aug. Prudentibus viris Sculteto Consulibus et Civibus in Lutra dilectis suis fidelibus gratiam suam et omne bonum. Ex gravi querela honor. et Religiosorum virorum prepositi et Conventus in Lutra Ord. Prem. devotorum nostrorum dilectorum, nostra serenitas veraciter intellexit, quod vos iniuriose et indebite contra privilegia ipsis a divis imperatoribus et regibus Romanis illustribus antecessoribus nostris

concessa et iudulta, ac a nobis confirmata et contra libertates et gratias eis factas Vngeltum ab ipsis et a sua domestica familia requiritis eosque ad solutionem Vngelti homi compellititis et arctatis. Ea propter nos volentes dictos prepositum et Conventum aliosque domesticos suos servitores in suis libertatibus et gratiis conservari, vobis commitimus et mandamus omnino et precise volentus, quatenus memoratos prepositum et Conventum suamque familiam ratione alicuius ungelti vobis dandi non gravetis aliquatenus in antea vel turbetis harum testimonio Irarum. Datum Spire Kalend. Marcii Anno domini Millesimo Trecentesimo Nono Regni vero nostri anno primo.

7.

R. Ludewig versezt Kaiserslautern 1c. an den König von Böhmen im Jahre 1322. (Zu Note 72.)

Wir Ludewig 1c. veriehen vnd dun lunt 1c. daz wir vmb den nutzen vnd erbarn Dienst den vns vnser lieber Fürste vnd swager Johan Kuning von Beheim vnd von Polen an dem Strite by Muldorf mit vnsern vnd des Rychs vhanden Frideriche vnd Henr. Brudrn Hertzogen von Osterrich do sie vnd ire helfere geuangen worden an sce Michels Abende geban hat, verseyen hme keyserslutern Stad vnd Burg vnd daz hus zu Woluestein mit herrschefte manschefste Richten Cloistern juden kirchlehen vogtan nutzen vnd mit allem dem daz darzu gehort vor zehn tausend punt heller dieselben Stad vnd Burg von hme vnd sinen Erben zu haben vnd zu genizzen ane allen abeslag der nutze also lange biz daz wir oder vnser nakommen an dem Riche sie von hme oder sinen Erben vmb die vorgen. zehn tusent punt heller wider losen. were auch, daz er dieselben Stad und Burg selber lebigte vmb daz gelt darumb sie von dez Rychs wegen igunt phant sin, daz sal er und sine Erben auch dar vf haben zu pande zu den vorgen. zehn tusent punt heller biz ez von hme oder sinen Erben von vns oder vnsern Nakomen an dem Riche vmb eyns vnd daz ander widerloset wirt. Darvber zu vrfunde 1c. Der

gegeben ist zu Regenspurg an dem Mandage na sct Dyonisius
bage do man zalte ic. 1322 jare ic.

8.

Rex Boemie resignat dno Trev. pignora lutern et Wolue-
stein Anno 1332. (Zu Note 84.)

Nos Johs dei gra. Boemie et Polonie Rex ac
Lutzill. comes. Notum facimus universis, quod nos
obligacionem seu obligaciones Opidi et Castri fey-
ferstutrin nec non Castri Woluestein cum ipsorum do-
miniis homagiis juribus Ecclesiis Monasteriis Ju-
repatronatus Eccliar. jurisdictionibus advocaciis
judeis proventibus ac pertinenciis universis nobis
dudum ex parte Romani Imperii factas, pro certis
pecuniarum summis sine aliqua defalcacione sicut
nobis facte esse dinoscuntur cum omni eorundem
opidi et Castrorum inre commodo onere et honore
quod in ipsis hactenus habuimus vel habere potui-
mus quovis titulo sive modo nec non actionem nobis
competentem contra quoscunque occasione dictorum
pignorum seu bonorum, venerabili in Christo patri
dno Bald. Archiepo. Trev. et sue Eccle. Trev.
cessimus et dimisimus, ac sponte et liberaliter ce-
dimus et dimittimus in hiis scriptis. Literas quo-
que super huiusmodi obligacionibus confectas ac
nobis datas ex parte Imperii antedicti eidem dno
Archiepo tradidimus et resignavimus totum quod
juris nobis competiit in predictis municionibus et
earum pertinenciis prenotatis in ipsum et dictam
suam Eccliam Trev. totaliter transferentes nichil
nobis in hoc facto juris quomodolibet reservando.
In quorum omnium testimonio et robur Sigillum
nostrum presentibus est appensum. Datum Nuren-
berg Anno dni. MCCCXXXII. die XIX. mensis
Augusti.

9.

Fr̄hheit der Burgmann vnd Burger zu lutern 1372. (Zu Note 121.)

Ich S̄hryt S̄neberg von wartenberg ein Ritter dun lunt allen luden die diesen Brieff vnmer ansehen oder horent lesen, das ich des tages als dieser Brieff gegeben ist, zu Lutern uff der Burge vnd an der stegen da bißher gewonlich ist gewest zu geriecht zu sitende, zu geriecht saß als recht und gewonlich ist, in geantwartigkeit vnd von geheiß des Edeln herren Greuen Heinrichs grauen zu veldentz von des heiligen Richs wegen obersten amptman dez tags zu lutern, vnd S̄hryts von wartenberg, sifrits von willenstein, richarz lemmeltzun von lewenstein, friederichs von bilestein, Johans von wachenheim, Reinharts von honect Ritters, wilhelms von wartenberg, franden von windelßheim, Johans wilenstein, jelis Benzen, Conrat calben, hermans von Steben Johans vnd Pilips von brehdenborn, Johans von swarzenberg vnd Wilhelms von honneden edler knecht, Ecken henzin, schillings S̄hmon, zullers Vechtloff von Eichswiler vnd Johan Ritharz, Burgman des heiligen Richs zu lutern vff der Burge vnd auch dazu in geinwertigkeit des Edeln Herren Jongher Georgen von veldentzen, Clas blicken von liechtenberg, wernher winterbechers von Ranstein vnd wolffs von wolffstein edler Knecht vnd Burgman des Riches zu wolffstein, die auch des richs recht mit den Burgmannen zu lutern schuldig sint zu sprechen vnd fragete als ein schultheiß billich fragen soll von des richs wegen, nach fryheit recht vnd gewonheit der burgmann zu lutern, darumb ich von den egen. Burgmannen mynen hußgenossen gemeynlichen vnderwist wart, Zum ersten das nyemant einen burgmanne zu lutern laden mag vor das Riche vmb leynerley stuch in kampfß wise oder vmb ander sachen, der cleger habe eß dann ee erfolget an der stegen zu lutern vor ehme Schultheissen vff der Burg als recht ist und gewonheit. Item hant sie gewyst das nyeman ehnen Burgmann oder sin gesinde das zu hme gehört in der stat zu lutern bit geriecht nit bekummern soll, man habe sie dann ee erfolget an der Stege vor ehme Schultheissen vnd vor den Burgmannen die zu lutern sint gefessen vnd auch andern Burgmannen die man darzu haben mag ane geuerde vnd werez daz man dem cleger nit gelichs tede so mag er den burgmann bekummern vnd beclagen bit geriecht an aller der stat da myn haben er ag vnd

gewynnen. It. hant sie gewist das ein jglich Burgmann zu lutern die fryheit vnd recht hat daz man sie oder ir gut uswendig lutern eß sy in steden dorfern oder anderen geriechten nit beclagen mag, man habe ez denn ee zu lutern an der stegen usgetragen fur eyne burgschultheissen als recht ist vnd gewonheit. It. hant sie gewist weres daz ein Burgmann eyne burgere schuldig were zu lutern das der burger seiner schulden nymme geraden wolte, so sol einburger vor einen burgschultheissen gen vnd den bitten das er hm recht schaffen woll von dem Burgmann der jm schuldig ist, das sol auch der schultheiß vnuerzuglich gehorsam sin zu bunde, wo auch der schultheiß zu lang were daz er nit gen lutern queme, so mag der Burger vor eins herren amptmann gen der zu der zyt Burg vnd stat von des richs wegen jnne hat vnd an den fordern das jme der Burgmann zu recht gehalten werde, So sol der amptmann den Burgmann der do schuldig ist vnd den Burgmannen die zu lutern geseffen sint vnd auch andere Burgmann die man dazu haben mag ane alle geuerbe an die stege gebieten vnd daselbs nach ansprach vnd widerreden den Burgmann vnd Burger vndersten zu riechten als die Burgmann dan erkennen das recht sy ane geuerbe. It. were es auch das ein Burger eynem Burgmann schuldig were, da sol der Burgmann an den Burgermeister v3 der stat fordern das er hme von dem Burger recht schaffe vnd sol ez auch dan dun der Burgermeister vnuerzuglich nach ansprache vnd widerreden. It. hant sie gewist were es das ein Burgmann dem andern schuldig were, wan dan ir einer seiner schulde nit geraden wolte, so soll er daz fordern an den Burgschultheissen oder an des herren amptmann ob der schultheiß mit gegemwertig were, das ir einer dem andern an der Stege zu rechte gehalten werde. It. were es das man eyne burgmann oder eyne burger zu lutern uff sin gut clagete uswendig in andern geriechten da sollent sie widder hinder sich heischen ein burgmann an die Stege vnd ein burger vor den burgermeister in der stat zu lutern vnd sollent ytwedersyte an iren enden rechts gehorsam sin vnd soll man auch yn ir gut daruff lebzigelen. It. hant sie gewist werez das ein burgmann bit eyne herren oder bit heman anders zu schaiffen hette vnd sich rechtes vnd bescheidenheit von dem nit bekommen kunde, da soll der Burgmann den herren der Burg vnd stat jnne hat bitten selber oder an hne schicken, das er den herren oder die mit dem er zu schai-

fen hat verboten wolle vnd bitten das man hme recht vnd bescheidenheit laß widderfaren, wo ez jme dann nit beschege, so mag vnd sol der Burgmann sich vs der burge zu lutern vnd widder darinne behelffen vnd trybeu zu allen sinen noben. It stont alda vor mir an geriecht da die vorgen. burgmann verhaufft waren, der Edel herre Graue Heinrich graue zu veldeuze des tages des Ruchs elteste amptman zu lutern vnd tet fragen uff den eht von des Ruchs wegen dwile er ein Amptmann des Ruchs were, des Ruchs recht zu hanthaben vnd zu schirmen syt Burg vnd stat zu lutern ein ding weren vnd ein recht vereynionge dazwischen sin sol, were es das ein Burgmann zu lutern die stat lutern ire burger oder ire gut mutwilliglich oder hoffertiglich angriff Ge dann er das vßgedragen vnd erfolget hatt als ein recht were vor dem Richtere der darzu gestalt vnd gesagt were, was der Burgmann dan dem Rich darvmb verbruchen habe und wie man den twingen moge vnd solle daz dem Riche das gefert werde vnd auch dem cleger guug beschee den schade von demselben burgmann ist widderfaren, des gingen die Burgmann vß vnd berheben sich mit andern herren Rittern vnd edeln knechten vnd quamen ehnmuedecklich wheder yn vor mich an sitzende geriecht vnd sprachen vor ein recht, werez daz ein Burgmann zu lutern an ainen burger zu lutern oder an sin gut griffe zu missfange das der Burgmann den vbergriff leren soll So das an hne gefordert wirt was recht ist ane geuerde vnd soll darvmb widder sin bescheidenheit nit getan han, Geschee es aber, das ein Burgmann mutwilliglich vnd freuelich der Stade lutern oder iren burgern an iren lip oder gut griff vnerfolgt vnd vnvßgetragen an der stat, da er der stat oder dem burgere zu recht zusprechen soll, daz der Burgmann wyhder sin bescheidenheit gethan habe vnd daz sin lehen an des ruchs gnade sy versallen vnd werez daz ein burger zu lutern an ehme burgmann daselbs auch ubergriffe das sol der burger leren in aller der massen als ein Burgmann ane geuerde. It. bete der egen. edel herre graffe Heinrich als ein amptman in dez ruchs wegen fragen syt daz das Rich burgmann zu lutern habe die Recht hußgenossen sin, werez daz ein Burgmann dem andern an sin gut griff hoiffertlich vnd vnerfolget vor dem Richtere der daz gestalt ist, was der dem Riche darvmb verbrochen habe, vnd wie man den twingen soll das dem Riche darvon genug beschee vnd auch sin recht vngeleget blibe vnd auch das der

cleger vt clegig gemacht werde, daß gingen aber die burgmann
 uß vnd berieben sich mit andern herren Rittern vnd edeln knech-
 ten vnd quamen widder am gerichte ehnmudiclich vnd sprachen
 für ein recht, werez das zwene burgmann zwehung hetten vmb
 gut oder stuch die zu iren Burgfesse gehörten, das ir keyner an
 die guter nit griffen sol, er enhabe es dann ußgetragen vnd er-
 folget vor dem herren, der Burg vnd stat von dez richs wegen
 inne hat vnd vor sinen hußgenossen als ein recht ist, welcher auch
 vnder hn darvber an die gutere grhyff die zu dem Burgfesse
 gehörten vnerfolgetes Dinges, der hett widder sin bescheidenheit
 getan vnd vbergriffen, werez aber daß die zwehunge vmb
 ander sache vnd gut were das ire burgfesse nit enrurten, ober
 auch darzu gehörten, wolten sie beyde dann vor den herren zie-
 hen der burg vnd stat zu lutern inne hette, das mogen sie dun
 nach irnwillen, welcher auch vnder hne daz nit dun wolte so yn
 der herre darvmb verbotte vnd der ander vor hm zu recht steen
 wolte, oder vor sine amptmann, da solte man den der fur den
 herren nit kommen wolte vnd sinen hußgenossen darvber
 mutwilliglichen kreygen vor der porten vnd flosse laissen vnd den
 andern den mit recht ganuget vor dem herren sich vß vnd june
 behelfen lassen als lange als die zwehunge vnd krieg werent,
 want sie auch gesunet werdent so soll er aber als vor sins rech-
 ten genießen. Alle diese vorgeschriben friheit rechte vnd gewon-
 heit sint vor mir Syfrit Sneberg ehme burschulteissen gewyht
 vnd gesprochen in gegenwurtigleibe daß edeln herren herrn arnolt
 grauen zu Hoenberg, Johan von Castel, Johan von dem Steine,
 Antelmann von grafeweg Burggraue zu bedelnheim, Syfrit von
 dem stein, Richart von Casteln, Truchsel von wachenheim vnd
 Bechtolff von Flersheim Rittern, lamprecht strenffen von Castel
 edeln knecht vnd andern viel erbern luten, zu vrlund der vorgen.
 sachen han ich Syfrit Sneberg von wartenberg Ritter Burgschult-
 heiß vorgen. mÿn Ingeß an diesen Brieff gehengt zu gezuge
 der warheit vnd uff daz alle die vorgeß. sachen fryheit rechte
 vnd gewonheit nu furbaß me gehalten werden mit allen rechten
 als sie von den burgmannen vorgeschr. gesprochen vnd zum rech-
 ten gewyht sint worden, So han ich Syfrit Sneberg burgschult-
 heiß mit andern mÿnen hußgenossen vorgeschr. gebeden die Edeln
 herren Graue Heinrich Graue zu velbenz der daß tags ein ober-
 ster daß Richs amptmann was vnd auch von alter ein burgmann

zu lutern, Jongher Georgen von veldenze Burgmann zu Wolffe-
stein Johan von Castel, Johann von dem Stein vnd Antelmann
von Grafewege burggrauen zu beckelnheym Ritters, wann sie die
fryheid recht vnd gewonheid gehorten wifen vnd sprechen zu eyne
rechten, das sie jr Ingesiegel an dießen Brieff hant gehenkt zu
gezuge der warheid vnd wir Heinrich graue zu veldenz 2c. Daz
geschag uff den nehsten Mantag nach dem sontage als man singet
in der heiligen kirchen *Judica me deus* deß jars da man schreip
von cristus geburte druzehenhundert jare vnd darnach in dem zwey
vnd Siebentzegensten jare.

10.

Kayser Karl IV. übergibt dem Churfürsten Ruprecht von der
Pfalz Kaiserslautern u. s. w. im Jahre 1375. (Zu Note 122.)

Wir Karl von gotsgnaden Rom. keyser 2c. Bekennen vnd
dunt kunt 2c. daz wir vmb getruwen annemen nutzen dinst den der
hochgeborn Ruprecht der elter Paltzgraue Oberster Truchseße
vnd Hertzog in Bayern vnser lieber swager vnd furste vns vnd
deme heiligen riche nutzlich getan hat vnd noch dun sol vnd
mag in konftigen ziden, demselben Hertzog Rupr. vnserm swager
jngegeben vnd befolen haben Oppenheim vnd Odernheim burge
vnd stetbe, Swabsberg die burg Kerstein Ingelnheim vnd Ingeln-
heim, winternheim vnd andere dorffere die darzu gehorent mit
allen nutzen zollen vnd zugehorungen als es vormals die erz-
bischoffe vnd der Stifte zu Menze inne gehabt haben vnd als
die burgere vnd die stat zu Mengen vnd Heintz zum Jungen
scholteß zu Oppenheim inne gehabt hat vnd jsunt inne habent
vnd dazu lutern die stadt mit allem dem, daz darzu gehort, also
daz der obgen. H. Rupr. vuser swager sine lebtage vnd nach sine
Tode Hertzog Ruprechte der Jungste Hertzogen Adolffs sel. sins
bruders enkeln auch als lange er gelebet by den obgen. slossen
herrschesten landen nutzen zollen vnd allen zugehorungen verliben
sollen vnd die inne haben vnd nheffen vnd alle ampte setzen vnd
entsetzen ane alle hindernisse vnd wiederrede vnser vnd vnser
nachkommenden an dem Riche romischer keyser vnd kunige vnd
sol der obgen. H. Rupr. der elter vnd H. Ruprecht der Jongste
vns vnd vnsern nachkommenden an dem Riche mit den obgen.
slossen vnd landen gehorsam sin zu warten vnd zu dienen zu
vnsern vnd des Richs sachen vnd Noten ane alle argelift vnd
geuerbe vnd gebieten vnd heißen vestecklich by vnsern vnd des

richs hulden den burgmannen vnd burgern zu Oppenheim vnd in den andern slossen vnd landen obgen. vnd allen Amptluden vnd Solnern daselbs, daz sie dem obgen. H. Rupr. dem eltern vnd H. Rupr. dem jongsten glosen vnd sweren sollen gehorsam zu sin vud zu warten an vnser vnd des Richs stat als lange sie beide gelebent in der maße als vorgeschr. stet. Mit vrfunde 2c. Geben zu Prage nach crists geburte drutzehen hondert jare darnach in dem sonff vnd siebentzigsten jare an dem Montag vor sant valentins dage, vnser Riche 2c.

11.

Verpfändung Lauterns u. s. w. durch König Ruprecht an seinen Sohn den Pfalzgrafen Ludwig für 100,000 Gulden im Jahre 1402. (Zu Note 150.)

Wir Ruprecht von g. g. Romischer konig 2c. Bekennent 2c. wan wir nach der zyt als wir zu Rom. konige gekorn wurden vnd vns des Richs vnserme Herren got zu lobe den gemeynen landen vnd der gangen cristenheit zu eren vnd zu nuße vnderwunden manngvaltige große zerunge vnd kosten von des richs wegen gehabt vnd teglichen han von anliegender vnd sichtsicher gebrechen vnd notdurft wegen des heiligen richs vmb des willen daz wir die gerne wieder zu iren rechten puncten vnd stand bringen wolten vnd wand wir auch syt der obgenannten zyt als wir zu romischen konige gekorn wurden, große kriege in vnserme lande zu behern gein dem konige von beheim vnd sinen helffern vnsern wiederfachern an dem riche tegelich gehabt vnd noch han vnd auch mit vnser selbs libe von der obgenanten des heil. richs nemlicher gebrechen wegen gein lamparten gezogen waren mit eynre großen menige vnser vnd des heil. richs fursten grauen herren Rittern vnd knechten vmb daz alles wir vnser eigen herschaft der pfalzgrauenschaft an dem Rine vnd vnser herygoetums in behern etwie vil slosse Stedte vnd burge vnd auch lande vnd lude verkauffet verseget vnd verpfendet han, als daz alles offenbar vnd den gemeynen landen vnd menniglich wissentlich vnd kuntlich ist, vnd wan wir auch der obgen. sachen beide von vnser zugs hin in gein lamparten vnd vnser krieges gein beheim wegen etlichen vnsern vnd des heil. richs fursten grauen vnd herren vnd auch gemeynen Rittern vnd knechten, die vns darzu gebienet haben noch groß vnd vil schuldig sint vnd umb daz wir dieselbe vnser schulde

von des richß wegen doch etlichermaßen gestillen vnd auch vnsern vnd des h. richß sachen beide mit vnserne kriege hin in gein beheim vnd anders furbasser desto baß gehant haben vnd getriben mogen, So han wir solliche 40,000 engelscher nobeln die der durchl. hochg. furste herre Heinrich konig zu engellant vnser lieber Bruder dem hochg. fursten vnserm lieben sone herzoge ludwigen zu Hürategut zu sinre dochter geben hat vnd die sich wol treffent an 100,000 Rinischer gulden von dem obgen. vnserne sone herzoge ludwigen entlehnt vnd die obgen. vnser schult von des richß wegen So wir dan beste vnd meiste mochtent damitte gestillet vnd vmb das derselbe vnser sone herzog ludwige vnd sine Erben desselben ireß geltess nit verliesen vnd des sicher gemacht werden; So haben wir diese nachgeschriben vnser vnd des h. richß stetbe burge vnd dorffere mit namen Oppenheim vnd Obernheim burge vnd stetbe Swabsberg die burge Nerstein Ingelheim vnd Ingelheim Winterheim vnd andere dorffere die darzu gehorent mit allen nuzen zollen vnd zugehorungen vnd darzu auch lutern die stat mit allem daz darzu gehoret, als wir das alles vff datum diß brieffes inne gehabt vnd besessen han, dem obgen. vnserne sone H. ludwigen vnd sinen erben fur die obgeschr. 100,000 Rin. gulden mit wolbedachtem mute rechte wissende vnd Rom. konigl. mechtfolkomenheit nach Rate vnser rates fursten Grauen herren vnd getruwen ingeben vnd ingeseket geben vnd sezent yme die auch ine krafft diß brieffes, Also daz derselbe vnser sone vnd sine erben die obgen. sloße herschaft lande dorffere vnd lute mit nuzen zollen vnd allen andern zugehorungen vnd vellen nemen vnd innehaben besitzen vnd der auch gebruchen vnd genhessen vnd auch mit namen alle Ampte burglehen vnd andere lehen vnd anders zu denselben sloßen stedten herrschaften vnd dorfferen gehorig sezen vnd entsezen vnd die lehen sollent vnd mogent in allermaßen als wir ader vnser nachkomen Rom. Kayser vnd konige von des richß wegen tun soltent oder mochtent als dicke des not geschicht on alles Hinderniß vnd wiederrede vnser vnd vnserer Nachkomen an dem richen Rom. kaysen vnd konige als lange biz daz wir ader dieselben vnserer Nachkomen die yne vnd iren erben für die obgen. 100,000 Rin. gulden geloset vnd sie auch der ganz vnd gar gewert vnd wolbezalt habent ane geuerde vnd harumb so heissen vnd gebieten wir allen vnd jeglichen vnsern vnd des h. richß amptluten burgmannen burgern vnd luten

Edeln vnd vnebeln zu den egen. slossen vnd herschaften gehorig, daz sie dem obgen. vnserne Sone H. ludwigen vnd sinen erben genßlich gehorsam vnderthenig vnd gewartende sin aller vorgeschribener sachen vnd vff diesen gegenwertigen vnsern brieff hulden vnd sweren, als der von worte zu worte davor geschriben stat vnd eigentlich ußwiset vnd sich darwieder nit setzen mit worten oder wercken, heymlich oder offentlich in dheyne wise als lieb yn vnser hulde sy vnd vnser vnd des h. richß swere vngnade zu vermeyden vnd gebieten auch allen vnd jglichen vnsern vnd des h. richß fursten geistlichen vnd werntlichen grauen frien Herren Rittern vnd knechten gemeynschaften der stetde vnd just allen andern vnsern vnd des richß vnterbanen vnd getruwen vesteclich vnd ernstlich in craft diß brieffs, Daz sie den obgen. vnsern sone hertzoge ludwigen vnd sine erben an dieser vorgeschriben insetzung nit hinderen noch jrren, Sunder sie geruglichen dohy verliben lassen vngehindert, vrlunde diß brieffs versiegelt mit vnser konigl. maiestat ingesiegel, geben zu Heidelberg uff sant bartholomeus des heiligen zwolff botten abent, in dem jare als man zalte nach cristi geburte viertzeihen hondert vnd zwey jare vnserß richß in dem dritten jare.

12.

Reichßspruch sub Friderico Graven zu Lyningen vffgericht anno 1417. (Zu Note 161.)

Wir friederich graue zu Lyningen Bekennen ic. daz wir in dem jare als man zalte nach crist gebort vierzeihen hondert vnd sybenzehen jare off den Donnerstag nach allerheilgen dag zu Lutern zu gericht gefeßen han in der großen stoben bez probest gehuse do selbis zu Lutern von geheiß vnd enphelnis wegen bez dorchl. Hochgeb. fursten vnd herrn herrn lodewicks Palzgrauen by rhyne des heil. Rom. richß Erztrozziß vnd hertzogen in beyern vnßß gned. lieben herrn der do selbis gehuwortig waß vnd vns auch an syn stat also zu eynem richter gefest vnd gemacht hat vnd habent do gefraget die vier glieder des richß die zu Lutern gehorig seynt die burgman gr. Fryderich von Veldens Johan hr. zu Hoenberg hr johan von lebensteyn den jungen Ritter Symont mauchenemer Heß von Randecke Johan von lebensteyn Johan vom steyn fryderich von monfort Goge von Wolhofen Karlen bußen von wartenberg den man nennet sueberg Hans Hornecke

von Wynnheim Conrat von Enzberg Henne von breydenborn
 Symont von Breydenborn Johan Hubriß Conzen kuchen von
 dannesels fryderich von sterzheim Brenner von lebenstein Wil-
 helm Hornicke Peter von gauersheim Ecke von lutern Hamman
 steinhuser Albrecht Kesselring Heynrich schreiber von lutern vnd
 darzu burgere forstere vnd amptlube nach recht vnd fryheit bez
 richs die haben vngezweht vnd eynmudefflichen gewiset daz daz
 rich vnd auch burgmann burger furster vnd amptlube solich recht
 vnd fryheit haben als dan in diesen nachgeschr. articeln von wort
 zu wort eygentlichen geschr. stet vnd begriffen ist vß gescheyden
 eyns artikels von der swyn wegen do hant die burgman vervolle
 gewiset dryzehen heller von dem swyn als dan der artikel daz in-
 nehelbit vnd vzwiset daz wolten die andern nemelich die burgere
 furstere vnd amptlube nit wifen vnd sagitten daz eyn swyn vß
 der stat lutern vnd von dem lande bez richs daz zu lutern geho-
 ret dry hllr geben solte vnd nit me, Zu dem ersten so sprechent
 die burger zu lutern daz sye gefryhet syn in aller der maß als
 die von spyer doch syn sye schuldig dem rich zu dyenen zu synen
 noten wan daz an sye gefordert werde von dem riche vnd daz
 daz rich amptlube do moge setzen die obern vnd nydern nach syne
 willen vnd die pena vnd buße die an dem gericht gefallen daz die
 des richs synt, myt namen zehen schilling heller vmb eyn myß-
 spreche. Item 10 sch. hllr zu sumeniß der nit enqueme zu ge-
 richte so hm dar worde geboten vnd daz dieselben 10 sch. evn
 hclich vnder scholttheiß habe genomen vnd auch hm zu gehören.
 It. bludiges slahen wan daz dem Amptman geclaget wirdet vnd
 die clage an gericht sollenfort wirt so ist die buß shes phunt
 heller Aber wirt sie nit sollenfort daz sye sich sumet so gefallet
 auch die buß nit, Auch wer vß erfolget wirt an dem gericht also
 daz man yn zu huse phenden muß, do sal der stete knecht in das
 huß gen vnd sal des richs knecht die phande herbyslangen daz ist
 die buß auch 10 sch. hllr. It in dem lande do deylent sye dem
 rich die welbe zu den wilbant vnd fischerhe in den fließenden
 wassern vnd wer der genyßen mag von dem rechten vnd wer von
 den gnaden, so sprechent sie daz die burgman vnd die furstere
 der welbe mogen genyßen zu allen hre notdorft one geberde one
 laube vnd die andern in der stat vnd in dem lande sollent nit
 hauwen one laube eychen holz oder buche der wynt hette hz den
 nyder geworfen, wo sie dor vber beden vnd wer do begriffen

worde do ist die buß 30 sch. hllr., aber alle ander holtz in den
 welden welches daz ist das mag eyn hclicher genheßen zu syner
 notdorft one laube, wer aber buwen wolde in dem lande der sal
 eyne amptman das holtz heissen syn notdorft vnd nit me das sal
 der amptmann nit versagen vnd darvmb wirt dem amptman eyn
 vierteyl wylns vnd den forstern 16 hllr von den vier ortfulen vnd
 nit me, wan auch eygeln vnd ecker wirt in den welden so mag
 eyn hclich mentsche in des richs lande das do ynne wonunge hat
 syn swyn die iz in synem huse gezogen hat vnd nit me in daz
 gewelde tryben drytage one schaden dar after muß man geben
 von hclichem swyn 13 hllr, Auch sal keyn vßman syne swyne in
 das gewelde dryben one des amptmans laube. It. so hant sye
 gesprochen das nyeman recht habe in dem gewelde zu iagen one
 laube des richs ober syner amptluden, were iz dar vber det wie
 dicke der an der dat begriffen worde so ist die buße 30 sch. hllr.
 It. sprechent sye das nyemant recht habe zu fischen in den
 flisenden wassern one laube, were iz dar vber det wie dicke
 er an der dat begriffen worde so ist die buße 30 sch. heller.
 Aber sye sprechent daz die burgman recht habent zu fischen
 in des keyfers wag dry tage in der wochen. Auch sprechent sye
 das eyn amptman den selben wag wol verbyeden moge vier wochen
 in dem leich vnd nit lenger. Auch sprechent sye wie dicke eyn
 keyser oder ein Romscher kunig zu lutern komme das er alle wage
 die vff dem rich synt gelegen moge dun an zehen vnd dun fischen
 zu allem syne willen ane syne gnade. Aber zu stunt als er von
 dannen zihet so mag der des der wag gewesen ist syner wag
 wyder zu stoßen vnd aber nutzen zu syne notz alse vore. It. wye
 dicke eyn keyser oder eyn Rom. konig zu lutern kommet so ist ym
 schuldig hcliches huß in des Richs lande der man hore an weme
 er wolde eyn vherngeln hasern vnd eyn hon, So mag er auch
 heissen rhyntfleisch nach syner gnaden vnd wan er von dannen
 zuhet so sal man daz rhyntfleisch gemeynlich setzen in des richs
 lant off allermenlich er hore zu welchem hern er wolde. It. were
 danne den andern frefelichen fluge vnd blutrunstid worde do ist
 die buß 30 sch. hllr. It. eyn fustslag 4½ sch. hllr. It. were
 frefelich vnd reuplich dorch des richs lant drybet wye viel der
 were gewopent doch ist hclicher zu buße 13 phening vnd huen
 helbeling. It. so viel ist eyner zu buße der eyn doere frefelichen
 stoft in des richs lande. It. were einen ermordet oder ersticht

des lip vnd gut ist dem rich verfallen. It. welche man syne ander
 Eliche huffrauwe nyhet nach der ersten dote stirbet der man by
 der andern frauen so ist dem rich verfallen zwo zal des gutes
 was der man gelassen hat hohe vnd nyder vnd daz dryttehl der
 frauen. It. so hant sye gechelet dem rich die strafe dorch des
 richs lant. It. biß ist der begriff vnd der zyrckel des richs rechten
 vmb luter, Zu dem ersten an dem baume der do heisset des
 wolfes byrbaum der do stet off der hohe by krostelbach vnd von
 dannen biß zu den wizen dolen vnd von dannen hynder waden-
 auwe vnd den sternberg abe biß zu der frommen wyden by luter-
 ecke vnd von dannen hynder salckenstein abe byß an die stole off
 dem stampe vnd von dannen byß an dye frommen byrcken off dem
 schorley berge vnd von dannen hynder byelstein heruber biß zu
 dem bremenreyn vnd von dannen biß zu den staffeln vnd von dan-
 nen biß zu bartenfort vnd von dannen biß zu strickelbach vnd von
 dannen wider an des wolfes byrbaum vorgehen. It. hant sye ge-
 sprochen wer sich zhye in des richs lant der ehnen nachfolgenden
 hru habe der muß yn wyder gewynnen vnd besetzen bevor myt
 syn selbis eyde vnd da nach myt s Hessen dye ym zugehorn von
 der syten syns oheims vnd syner mumen, das ist syner muter
 swester darvmb heisset das rich eyn sammenere der lude. Item
 so han wir gefraget vmb die burgman wy dye bewyset syn vnd
 wo vnd wyhe viel vnd von weme vnd wyhe viele burgman syn,
 do sprechent sy daz sye des nit zu schaffen haben dann das rich
 vnd syn Amptlude haben yn sunderlich darvmb zu zu sprechen
 das sye ir brpese vnd wijunge bewisen. vnd das dnye hye vor-
 geschr. artikel alse stete vnd feste gehalten werden vnd das auch
 des richs burgman burgere furstere vnd Amptlude by recht vnd
 fryheit blyben, so haben wir graue fryberich von lynnngen obe-
 gen. als eyn richter vnd darzu wir Johan herre zu Hohenberg
 vnd Johan von lebenstein Ritter vnser ehgen Ingeshgel von vnser
 vnd der obegen. allerwegen zu orkunde an dhesen brpese gehalten,
 der geben ist in den iaren vnsero herren vnd dem dag als vor-
 geschr. stet.

Bildnachweis

Nach Seite:

- VIII *Ansicht der Stadt von Norden. Kupferstich von Matthäus Merian d.Ä.* aus seiner *Topographia Palatinatus Rheni*, Frankfurt/Main 1645. Nach einer Zeichnung von 1620.
- 2 *Siegel Kaiser Friedrichs I. Barbarossa (1155).* Hauptstaatsarchiv München, Bestand Kaiserslekt Nr. 894.
- 4 *Ansicht der Kaiserpfalz.* Handzeichnung von Franz Joseph Kising (Herbst 1764). Stadtarchiv Kaiserslautern.
- 6 oben Kärtchen „Reichsland und Königsland (Situation 12. Jh.).“
- 6 unten *Siegel der Stadt (17. Jahrhundert).* Stadtarchiv Kaiserslautern.
- 10 *Ritter Eberhard von Lautern vergleicht sich mit dem Spital daselbst wegen der „Langwiese“ bei Stockwibe (= Stockborn), 1226.* Älteste Urkunde (Originalgröße) im Stadtarchiv Kaiserslautern.
- 16 *König Rudolf I. von Habsburg (1273–1291).* Grabmal im Dom zu Speyer.
- 24 *Stadtrechtsverleihung 18.8.1276.* Originalurkunde seit etwa 1793 verschollen. Abschrift im Kopialbuch (18.Jh.). Stadtarchiv Kaiserslautern.
- 56 *Burg Hohenecken.* Stahlstich von Johann Poppel nach einer Zeichnung von Richard Höfle. Aus: Franz Weiß, *Die malerische und romantische Pfalz*, 1840.
- 88 *Bürgerbuch (1597–1734).* Stadtarchiv Kaiserslautern.
- 92 *Zunftbuch (um 1400) (Zunftartikel der Metzgerzunft).* Stadtarchiv Kaiserslautern. (Anmerkung: Die vom Verfasser auf Seite 92 unter Nr.7 genannte Kannengießerezunft gab es nicht, hier ist die Metzgerzunft einzusetzen.)
- 98 oben *Münchfortenturm (Nordseite).* Modell im Theodor Zink-Museum Kaiserslautern. Foto: Heinz Friedel.
- 98 unten *Ansicht der Stadt von Süden.* Tuschzeichnung (um 1740) – Ausschnitt. Armeemuseum München. Reproduktion: Heinz Friedel.
- 108 *Mandat des Kurfürsten Friedrichs II. an den Kaiserslauterer Amtmann Ort Bonn von Wachenheim und den Landschreiber Jost Mantz, in Kaiserslautern die Reformation einzuführen. Datum: Heidelberg 4. März 1554.* Stadtarchiv Kaiserslautern.
- 112 *Landsknecht mit Fahne.* Aus: Jakob Köbel, *Wappen des Heiligen Römischen Reichs teutscher Nation*, Frankfurt (Main) 1545. Holzschnitt von Meister I.K.
- 118 *Pfalzgraf Johann Casimir (1543–1592).* Anonymer Kupferstich (um 1620). Stadtarchiv Kaiserslautern.

- 128 *Plan der Stadt Kaiserslautern* (mit Befestigungen von 1620), gezeichnet 1672. Armeebibliothek München Nr. 4327.
- 152 *Kaiserslautern, Schloß und Kaiserpfalz*. Lithographie von Dubois nach einer Umzeichnung Neumanns. Aus: Martin v. Neumann, *Die Schlösser des bayerischen Rheinkreises, Zweibrücken* 1837.
- 154 *Ansicht der Kaiserpfalz (links) und des Casimirschlosses von Süden*. Handzeichnung 1740. Stadtarchiv Kaiserslautern.
- 160 links Johann Riem, Apotheker in Kaiserslautern. Gründer der „Bienen-gesellschaft“. Kupferstich von I.F. Schleuen, nach eigener Zeichnung, Berlin 1775. Stadtarchiv Kaiserslautern.
- 160 mitte Friedrich Casimir Medicus. Direktor der Physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Lautern. Kupferstich von Egid Verhelst d.J. nach einem Gemälde von Johann Jacob de Lose. Stadtarchiv Kaiserslautern.
- 160 rechts Johann Heinrich Jung („Jung = Stilling“), Augenarzt und Professor der Kameralwissenschaften. Kupferstich von S. Halle nach einer Zeichnung von J. Gundlach, Berlin 1789. Stadtarchiv Kaiserslautern.
- 164 *Plan der Stadt Kaiserslautern*. Aus: Carl Hollensteiner, *Kaiserslautern wie es war – wie es ist und was es litt*. Kaiserslautern 1860.
- 166 *Plan der Schlacht Kaiserslautern*, gez. von F.G. Lehmann (nach einer französischen Militärkarte – Stadtarchiv Kaiserslautern).
- 170 *Charles Auguste Lufft, Maire der Stadt Kaiserslautern (1811–1813)*. *Briefbogen*. Stadtarchiv Kaiserslautern.
- 172 Protestantische Generalsynode 1818. Holzschnitt von E. Graeff & Engel, Frankfurt/Main nach einer Zeichnung von Carl Friedrich Voltz (um 1868).
- 174 *Ansicht des Schullehrerseminars*. Auf Stein gezeichnet von Philipp Walther, gedruckt bei M. Borscht, Kaiserslautern (um 1835). Stadtarchiv Kaiserslautern.
- 176 *Das Centralgefängnis*. Unbek. Zeichner. Lithographie von F.C. Schwaab, Speyer, um 1825.
- 180 oben *Schillerplatz und Fruchthalle um 1860*. Unbekannter Zeichner. Stadtarchiv Kaiserslautern.
- 180 unten *Der alte Marktplatz*. Alte Fotografie um 1860. Stadtarchiv Kaiserslautern.
- 194 *Bezirksgericht (1775 als Rathaus erbaut)*. Staatsarchiv Speyer, Bestand H 3 Nr.1123 I fol.151.
- 198 *Kaiserslautern*. Stahlstich von Johann Poppel nach einer Zeichnung von Richard Hofle. Aus: Weiß-Kuby, *Die malerische und romantische Rheinpfalz*, 3. Aufl. 1858.